



# CVRIA

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Jahresbericht  
2011



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT  
2011

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts  
und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg, 2012

[www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

Gerichtshof  
L-2925 Luxemburg  
Tel. (352) 43 03-1

Gericht  
L-2925 Luxemburg  
Tel. (352) 43 03-1

Gericht für den öffentlichen Dienst  
L-2925 Luxemburg  
Tel. (352) 43 03-1

Der Gerichtshof im Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Redaktionsschluss: 1. Januar 2012

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2012

ISBN 978-92-829-1148-8

doi:10.2862/77620

© Europäische Union, 2012

*Printed in Luxembourg*

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs Vassilios Skouris .....	5

### Kapitel I

#### *Der Gerichtshof*

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2011 .....	9
B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2011 .....	13
C – Zusammensetzung des Gerichtshofs .....	71
1. Mitglieder des Gerichtshofs .....	73
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2011 .....	89
3. Protokollarische Rangfolge .....	91
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs .....	93
D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs .....	97

### Kapitel II

#### *Das Gericht*

A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2011 .....	129
B – Zusammensetzung des Gerichts .....	181
1. Mitglieder des Gerichts .....	183
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2011 .....	193
3. Protokollarische Rangfolge .....	195
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts .....	197
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts .....	199

**Kapitel III***Das Gericht für den öffentlichen Dienst*

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2011 .....	223
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	235
1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	237
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2011 .....	243
3. Protokollarische Rangfolge .....	245
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	247
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	249

**Kapitel IV***Begegnungen und Besuche*

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst im Jahr 2011 .....	263
B – Studienbesuche .....	267
C – Feierliche Sitzungen im Jahr 2011 .....	271
D – Besuche oder Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2011 .....	273
 <i>Organigramm (Kurzfassung)</i> .....	277

## Vorwort

Für die Gerichte der Europäischen Union war 2011 vor allem ein Jahr, das im Zeichen intensiver Rechtsprechungstätigkeit stand. Mit 1 569 neu anhängig gemachten und 1 518 abgeschlossenen Rechts-sachen verzeichnet der Gerichtshof der Europäischen Union einen erheblichen Anstieg der vor seine drei Gerichte gebrachten und von diesen erledigten Rechtssachen. Das Organ kann sich über diese Entwicklung nur freuen, zeugt sie doch von dem Vertrauen der nationalen Gerichte und der Rechtschenden in die Unionsgerichte. Dieser Anstieg der Zahl der Streitsachen erfordert allerdings eine gewisse aufmerksame Beobachtung sowohl seitens des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch seitens der Gesetzgebungsorgane der Union, um die Effizienz des Gerichtssystems der Union nicht zu beeinträchtigen und den europäischen Bürgern weiterhin bestmöglich zu dienen.

In diesem Geist hat der Gerichtshof im vergangenen Jahr eine Reihe von Änderungen seiner Satzung und eine vollständige Neufassung seiner Verfahrensordnung in dem Bestreben vorgeschlagen, zum einen seine Effizienz und Produktivität – wie auch die des Gerichts – zu verbessern und zum anderen seine Verfahren zu modernisieren.

Im Jahr 2011 wurden auch drei umfangreiche EDV-Vorhaben erfolgreich abgeschlossen, die hauptsächlich dazu dienen, den Gerichtshof dem Bürger näherzubringen. Die Freischaltung der Anwendung e-Curia, mit der Verfahrensschriften elektronisch eingereicht und zugestellt werden können, die Indienststellung einer neuen leistungsfähigeren Suchmaschine für die Rechtsprechung und die Zurverfügungstellung des Katalogs der Bibliothek des Gerichtshofs im Internet sollen den Gerichtshof zugänglicher und transparenter machen.

Im vergangenen Jahr sind der Präsident und zwei Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Zuge von dessen teilweiser Neubesetzung sowie ein Mitglied des Gerichtshofs und ein Mitglied des Gerichts ausgeschieden.

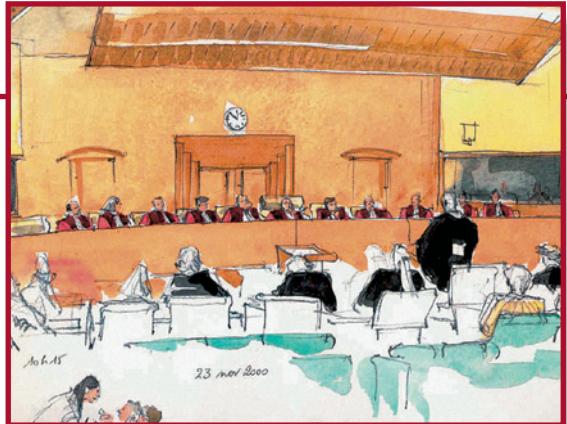
Dieser Bericht bietet eine vollständige Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2011. Ein wesentlicher Teil des Jahresberichts enthält knappe, aber erschöpfende Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Die Analyse der Rechtsprechungstätigkeit wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit den Kollegen der drei Gerichte und dem gesamten Personal des Gerichtshofs für die bemerkenswerte Arbeit zu danken, die in diesem außergewöhnlich fordernden Jahr geleistet wurde.



V. Skouris  
Präsident des Gerichtshofs





# Kapitel I

## Der Gerichtshof



## A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2011

*Von Präsident Vassilios Skouris*

In diesem ersten Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2011 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs in diesem Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation im Vordergrund stehen. Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer. Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt.

**1.** Im Jahr 2011 hat der Gerichtshof dem Unionsgesetzgeber einen Entwurf von Änderungen seiner Satzung und einen Vorschlag zur Neufassung und Aktualisierung seiner Verfahrensordnung vorgelegt. Diese beiden Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Effizienz der Verfahren vor den Unionsgerichten zu steigern.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung soll insbesondere das Amt eines Vizepräsidenten des Gerichtshofs eingeführt, die Zahl der Richter, aus denen die Große Kammer besteht, auf 15 erhöht und von der systematischen Beteiligung der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern abgesehen sowie der Sitzungsbericht abgeschafft werden. Bezuglich der das Gericht betreffenden Satzungsbestimmungen schlägt der Gerichtshof vor, die Zahl der Richter am Gericht auf 39 zu erhöhen, damit dieses den stetigen Anstieg der Zahl der bei ihm anhängigen Streitsachen bewältigen kann.

Die vorgeschlagene Neufassung der Verfahrensordnung dient dazu, deren Struktur und Inhalt der Entwicklung der von ihr geregelten Streitsachen anzupassen, die langjährigen Anstrengungen des Gerichtshofs, die bei ihm anhängigen Rechtssachen angesichts eines stetigen Anstiegs ihrer Zahl und Komplexität weiterhin in einem angemessenen Zeitraum erledigen zu können, fortzuführen und die von ihm angewandten Verfahrensvorschriften durch eine Verbesserung ihrer Lesbarkeit zu klären.

Diese Vorschläge sind das Ergebnis eines Prozesses reiflicher Überlegung auf der Grundlage interner Konsultationen. Sie werden derzeit von den Gesetzgebungsorganen der Union erörtert. Der vollständige Wortlaut dieser Vorschläge ist auf der Website des Gerichtshofs einsehbar<sup>1</sup>.

Außerdem ist auf die Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 24. Mai 2011 (ABl. L 162, S. 17) hinzuweisen. Diese sehen erstmals die Möglichkeit vor, dass der Gerichtshof durch Beschluss die Voraussetzungen festlegt, unter denen ein Schriftstück elektronisch zugestellt werden kann. Der Gerichtshof hat mit dem Erlass des Beschlusses vom 13. September 2011 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia (ABl. C 289, S. 7) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese Anwendung, die unbestreitbar zur Modernisierung der Verfahren vor den Unionsgerichten beitragen wird, ist am 21. November 2011 erfolgreich in Dienst gestellt worden.

Darüber hinaus haben die Unionsbürger nunmehr Zugang zu einer neuen Suchmaschine, die erstmals auf sämtliche Daten zur Rechtsprechung der Unionsgerichte zugreift, und zwar seit der

<sup>1</sup> [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7031/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7031/)

Errichtung des Gerichtshofs im Jahr 1952. Diese Suchmaschine kann über die Website des Gerichtshofs unentgeltlich genutzt werden.

Auch der Katalog der Bibliothek des Gerichtshofs ist nunmehr über die Website des Gerichtshofs zugänglich<sup>2</sup>. Der Nutzer kann bibliografische Online-Recherchen zum Unionsrecht und zu den übrigen erfassten Rechtsgebieten durchführen, zu denen das internationale Recht, die Rechtsvergleichung, das Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einiger Drittstaaten sowie die allgemeine Rechtslehre gehören. Der Katalog ist derzeit einer der weltweit umfangreichsten zum Unionsrecht. Er enthält gegenwärtig etwa 340 000 bibliografische Einträge, von denen mehr als 80 000 das Unionsrecht betreffen, und wächst um über 20 000 Einträge pro Jahr.

**2.** Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für das Jahr 2011 weisen insgesamt eine anhaltende Effizienz und Produktivität der Gerichte des Gerichtshofs aus. Sie zeigen auch einen erheblichen Anstieg der Zahl der neu anhängig gemachten Rechtssachen.

So hat der Gerichtshof im Jahr 2011 550 Rechtssachen abgeschlossen (um verbundene Rechtssachen bereinigte Zahl), was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet (522 abgeschlossene Rechtssachen im Jahr 2010). In 370 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 180 Rechtssachen ergingen Beschlüsse.

Im Jahr 2011 gingen beim Gerichtshof 688 neue Rechtssachen ein (unabhängig von Verbindungen wegen Zusammenhangs), was einen erheblichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr (631 neue Rechtssachen) und im zweiten Jahr hintereinander die höchste Zahl in der Geschichte des Gerichtshofs darstellt. Das Gleiche gilt für die Vorabentscheidungsersuchen. Die Zahl der in diesem Jahr vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ist im dritten Jahr hintereinander die höchste je erreichte Zahl und bedeutet gegenüber dem Jahr 2009 eine Steigerung um knapp 41 % (423 Rechtssachen im Jahr 2011 gegenüber 302 Rechtssachen im Jahr 2009). Festzustellen ist auch, dass die Zahl der Rechtsmittelverfahren stark gestiegen (162 im Jahr 2011 gegenüber 97 im Jahr 2010) und die Zahl der Klageverfahren gesunken ist, und zwar im fünften Jahr hintereinander. Die Klageverfahren machen nunmehr nur noch ungefähr 12 % der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen aus, während ihr Anteil im Jahr 2007 noch bei etwa 38 % lag.

Was die Verfahrensdauer angeht, sind die statistischen Daten im Großen und Ganzen ebenso positiv wie im vergangenen Jahr. So betrug die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren 16,4 Monate, was einen statistisch unbedeutenden Anstieg gegenüber dem Jahr 2010 (16 Monate) bedeutet. Bei Klagen und Rechtsmitteln lag die durchschnittliche Verfahrensdauer 2011 bei 20,2 Monaten und 15,4 Monaten (16,7 Monate und 14,3 Monate im Jahr 2010).

Die fortdauernde Effizienz des Gerichtshofs bei der Behandlung der Rechtssachen beruht nicht nur auf den in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformen seiner Arbeitsmethoden, sondern auch darauf, dass er zunehmend von den verschiedenen Verfahrensinstrumenten Gebrauch macht, über die er zur Beschleunigung der Behandlung bestimmter Rechtssachen verfügt (Eilvorlageverfahren, Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts).

Anträge auf Durchführung des Eilvorlageverfahrens wurden in fünf Rechtssachen gestellt, und die zuständige Kammer hielt die Voraussetzungen des Art. 104b der Verfahrensordnung in zwei von ihnen für gegeben. Diese Rechtssachen wurden in durchschnittlich 2,5 Monaten abgeschlossen.

<sup>2</sup> <http://bib-curia.eu/>

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in 13 Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen nur in zwei von ihnen vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. Sieben Rechtssachen wurden vorrangig behandelt.

Ferner hat der Gerichtshof häufig vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 30 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof weiter von der durch Art. 20 der Satzung gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtsache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 46 % der Urteile sind 2011 ohne Schlussanträge ergangen (50 % im Jahr 2010).

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2011 durch Urteil oder durch Beschluss mit Rechtsprechungscharakter abgeschlossenen Rechtssachen etwa 11 % von der Großen Kammer, 55 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 33 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr sind keine größeren Unterschiede bei der Verteilung der behandelten Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper festzustellen.

Für weitere, eingehendere Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2011 wird auf den die Rechtsprechungsstatistiken enthaltenden Teil dieses Berichts verwiesen.



## B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2011

Dieser Teil des Jahresberichts bietet einen Überblick über die Rechtsprechung im Jahr 2011.

### *Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen*

Der Gerichtshof sah sich in mehreren Rechtssachen veranlasst, zu erläutern, unter welchen Bedingungen er seine Gerichtsbarkeit ausübt. Dabei sind zunächst die Urteile in Vertragsverletzungsverfahren anzuführen.

In seinem Urteil *Kommission/Portugal* (Urteil vom 24. Mai 2011, C-52/08) hat sich der Gerichtshof zu einer Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Portugiesische Republik geäußert; diese hatte die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen, die erforderlich waren, um der Richtlinie 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> nachzukommen.

Zur Zulässigkeit hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Klage der Kommission die unterbliebene Umsetzung der Richtlinie 2005/36 betrifft, ihre Aufforderungsschreiben und die mit Gründen versehene Stellungnahme sich aber auf die Richtlinie 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen<sup>2</sup>, bezogen.

Er hat sodann darauf hingewiesen, dass die in der Klageschrift gestellten Anträge zwar grundsätzlich nicht über die im verfügenden Teil der mit Gründen versehenen Stellungnahme und im Aufforderungsschreiben gerügten Verstöße hinausgehen dürfen; die Kommission darf jedoch die Feststellung eines Verstoßes gegen diejenigen Verpflichtungen beantragen, die sich aus der ursprünglichen Fassung eines später geänderten oder aufgehobenen Unionsrechtsakts ergeben und durch die Bestimmungen eines neuen Unionsrechtsakts aufrechterhalten wurden. Dagegen kann der Streitgegenstand nicht auf Verpflichtungen erweitert werden, die sich aus neuen Bestimmungen ergeben, die keine Entsprechung in der ursprünglichen Fassung des betreffenden Rechtsakts haben, da dies einen Verstoß gegen Formvorschriften darstellen würde, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zur Feststellung der Vertragsverletzung wesentlich sind.

In der Sache hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, wenn im Rechtsetzungsprozess besondere Umstände – wie das Fehlen einer eindeutigen Stellungnahme des Gesetzgebers oder Unklarheit bezüglich der Bestimmung des Anwendungsbereichs einer unionsrechtlichen Vorschrift – zu Ungewissheit führen, nicht festgestellt werden kann, dass bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist eine hinreichend klare Verpflichtung für die Mitgliedstaaten bestand, eine Richtlinie umzusetzen. Der Gerichtshof hat die Klage der Kommission daher abgewiesen.

In der Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 17. November 2011, C-496/09) hatte die Kommission den Gerichtshof mit einer Vertragsverletzung der Italienischen Republik befasst. Dieser wurde vorgeworfen, ein früheres Urteil des Gerichtshofs<sup>3</sup> nicht durchgeführt zu haben, mit dem

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22).

<sup>2</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16).

<sup>3</sup> Urteil vom 1. April 2004, C-99/02.

ihr aufgegeben worden war, staatliche Beihilfen, die mit einer Entscheidung der Kommission für rechtswidrig und nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden waren, von den Begünstigten zurückzufordern. Die Kommission beantragte außerdem, der Italienischen Republik die Zahlung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags aufzuerlegen.

Zunächst hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf sein früheres in dieser Sache gegen die Italienische Republik ergangenes Urteil daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat, wenn die Entscheidung der Kommission, mit der die Aufhebung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfe verlangt wird, nicht im Klagewege angefochten oder eine derartige Klage abgewiesen worden ist, zur Verteidigung gegen eine Vertragsverletzungsklage nur geltend machen kann, dass es völlig unmöglich gewesen sei, diese Entscheidung richtig durchzuführen. Weder die Befürchtung interner Schwierigkeiten, auch wenn sie unüberwindlich sein sollten, noch die Tatsache, dass der fragliche Mitgliedstaat die konkrete Situation jedes einzelnen betroffenen Unternehmens untersuchen möchte, vermag zu rechtfertigen, dass dieser Mitgliedstaat die ihm nach dem Unionsrecht obliegenden Verpflichtungen nicht einhält. Daher kann die Verzögerung bei der Durchführung der Entscheidung der Kommission, die im Wesentlichen auf dem späten Tätigwerden dieses Mitgliedstaats zur Ausräumung der Schwierigkeiten bei der Feststellung und der Wiedererlangung der rechtswidrigen Beihilfen beruht, keine gültige Rechtfertigung darstellen. Insoweit ist der Umstand unerheblich, dass der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über Schwierigkeiten bei der Rückforderung der Beihilfen und über die Maßnahmen informiert hat, die ergriffen wurden, um diese Schwierigkeiten auszuräumen.

Zur Verhängung von finanziellen Sanktionen hat der Gerichtshof entschieden, dass es im Rahmen des Verfahrens nach Art. 228 Abs. 2 EG seine Sache ist, in jeder Rechtssache und anhand der Umstände des Einzelfalls, mit dem er befasst ist, sowie nach Maßgabe des ihm erforderlich erscheinenden Grades an Überzeugungskraft und Abschreckung die angemessenen finanziellen Sanktionen zu bestimmen, um für eine möglichst schnelle Durchführung des Urteils, mit dem zuvor eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, zu sorgen und die Wiederholung ähnlicher Verstöße gegen das Unionsrecht zu verhindern. Außerdem kann der rechtliche und tatsächliche Kontext der festgestellten Vertragsverletzung darauf hindeuten, dass die wirksame Verhinderung einer zukünftigen Wiederholung von entsprechenden Verstößen gegen das Unionsrecht den Erlass einer abschreckenden Maßnahme erfordern kann. Zur Höhe des Zwangsgelds hat der Gerichtshof festgestellt, dass er bei der Ausübung seines Ermessens auf diesem Gebiet das Zwangsgeld so festzusetzen hat, dass es den Umständen angepasst ist und in einem angemessenen Verhältnis zur festgestellten Vertragsverletzung und zur Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats steht.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass er in Anbetracht der Ziele des Verfahrens nach Art. 228 Abs. 2 EG in Ausübung seines Ermessens im Rahmen der genannten Vorschrift kumulativ ein Zwangsgeld und einen Pauschalbetrag verhängen darf.

Sodann ist die Rechtssache *Kommission/Kronoply und Kronotex* (Urteil vom 24. Mai 2011, C-83/09 P) anzuführen, der eine Nichtigkeitsklage zugrunde lag.

Der Gerichtshof hatte in dieser Rechtssache über die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage zu befinden, die Dritte gegen eine Entscheidung der Kommission, keine Einwände gegen die von einem Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährte staatliche Beihilfe zu erheben, gerichtet hatten. Er hat festgestellt, dass die Rechtmäßigkeit einer solchen auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 659/1999<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

gestützten Entscheidung davon abhängt, ob Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt bestehen. Da solche Bedenken in die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens münden müssen, an dem die Beteiligten im Sinne von Art. 1 Buchst. h dieser Verordnung teilnehmen können, ist davon auszugehen, dass jeder Beteiligte im Sinne dieser letztgenannten Bestimmung von einer solchen Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen ist. Die Personen, denen die Verfahrensgarantien nach Art. 88 Abs. 2 EG und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 zugutekommen, können deren Beachtung nämlich nur durchsetzen, wenn sie die Möglichkeit haben, diese Entscheidung vor dem Unionsrichter anzufechten. Mithin genügt im Rahmen einer Nichtigkeitsklage die an den spezifischen Klagegegenstand geknüpfte besondere Eigenschaft eines Beteiligten im Sinne von Art. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 659/1999, um nach Art. 230 Abs. 4 EG den Kläger zu individualisieren, der eine Entscheidung, keine Einwände zu erheben, anficht.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass Art. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 659/1999 nicht ausschließt, dass ein Unternehmen, das kein direkter Wettbewerber des Beihilfeempfängers ist, wohl aber denselben Rohstoff im Rahmen seines Produktionsprozesses benötigt, als Beteiligter betrachtet wird, sofern es geltend macht, dass seine Interessen durch die Gewährung der Beihilfe beeinträchtigt werden könnten. Schließlich hat er entschieden, dass dem Erfordernis gemäß Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts, den Streitgegenstand in der Klageschrift zu bestimmen, rechtlich hinreichend Rechnung getragen ist, wenn der Kläger die Entscheidung, deren Nichtigkeitsklärung er beantragt, identifiziert. Es ist unerheblich, dass es in der Klageschrift heißt, es werde die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung, keine Einwände zu erheben – entsprechend der in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 659/1999 enthaltenen Formulierung –, oder einer Entscheidung, kein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, beantragt, da die Kommission über beide Gesichtspunkte der Frage in einer einzigen Entscheidung befindet.

Schließlich sind zwei Rechtssachen zu erwähnen, die die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Vorabentscheidung betrafen.

In der Rechtssache *Miles u. a.* (Urteil vom 14. Juni 2011, C-196/09) hat sich der Gerichtshof mit dem Begriff des „nationalen Gerichts“ im Sinne des Art. 267 AEUV beschäftigt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass er für die Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen nicht zuständig ist. Zur Beurteilung der rein unionsrechtlichen Frage, ob es sich bei der vorlegenden Einrichtung um ein „Gericht“ im Sinne des Art. 267 AEUV handelt, stellt der Gerichtshof auf eine Reihe von Merkmalen ab, wie z. B. gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ständiger Charakter, obligatorische Gerichtsbarkeit, streitiges Verfahren, Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit. Zwar entspricht die Beschwerdekammer diesen Merkmalen und muss daher als „Gericht“ im Sinne des Art. 267 AEUV qualifiziert werden, sie gehört jedoch nicht, wie nach dieser Bestimmung erforderlich, zu einem Mitgliedstaat, sondern zu den Europäischen Schulen, die nach den Erwägungsgründen 1 und 3 der Vereinbarung über die Europäischen Schulen ein System besonderer Art bilden, das im Wege eines internationalen Abkommens eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Union verwirklicht. Sie ist somit ein Organ einer internationalen Organisation, die trotz der funktionellen Beziehungen, die sie zur Union unterhält, von dieser und den Mitgliedstaaten formell getrennt bleibt. Die bloße Tatsache, dass sie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts in einem bei ihr anhängigen Rechtsstreit anzuwenden hat, genügt daher nicht, um sie unter den Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ und damit den Anwendungsbereich des Art. 267 AEUV zu fassen.

In der Rechtssache *Lesoochranárske zoskupenie* (Urteil vom 8. März 2011, C-240/09) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, sich zu seiner Zuständigkeit zur Auslegung eines internationalen Übereinkommens (Übereinkommen von Aarhus<sup>5</sup>) zu äußern, das aufgrund einer geteilten Zuständigkeit von der Gemeinschaft einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits geschlossen worden war.

Gemäß den Vorschriften des Vertrags, insbesondere Art. 267 AEUV, angerufen, hat sich der Gerichtshof dafür zuständig erklärt, die von der Union übernommenen Verpflichtungen von denjenigen abzugrenzen, für die allein die Mitgliedstaaten verantwortlich bleiben, und die Vorschriften des Übereinkommens auszulegen. Sodann war zu klären, ob die Union in dem von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus erfassten Bereich ihre Zuständigkeiten ausgeübt und Vorschriften über die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erlassen hat. Andernfalls unterliegen die sich aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus ergebenden Verpflichtungen weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Dann wäre es Sache der Gerichte dieser Staaten, auf der Grundlage des nationalen Rechts zu bestimmen, ob sich Einzelne unmittelbar auf die diesen Bereich regelnden Normen dieses völkerrechtlichen Vertrags berufen können bzw. ob diese Gerichte verpflichtet sind, sie von Amts wegen anzuwenden. Das Unionsrecht gebietet es in diesem Fall nicht, schließt es aber auch nicht aus, dass die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats den Einzelnen das Recht zuerkennt, sich unmittelbar auf die entsprechende Norm zu berufen, oder die Gerichte verpflichtet, diese von Amts wegen anzuwenden. Hat die Union ihre Zuständigkeiten dagegen ausgeübt und Vorschriften in dem von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus erfassten Bereich erlassen, fände das Unionsrecht Anwendung, und es wäre Sache des Gerichtshofs, zu bestimmen, ob die Norm des in Rede stehenden völkerrechtlichen Vertrags unmittelbare Wirkung hat. Außerdem kann eine spezielle Frage, zu der noch keine Rechtsvorschriften der Union ergangen sind, gleichwohl dem Unionsrecht unterliegen, wenn sie in Übereinkommen geregelt wird, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen wurden, und einen weitgehend vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass er dafür zuständig ist, die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus auszulegen und insbesondere darüber zu befinden, ob sie unmittelbare Wirkung haben. Wenn eine Vorschrift sowohl auf Sachverhalte, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, als auch auf Sachverhalte, die dem Unionsrecht unterliegen, Anwendung finden kann, besteht ein klares Interesse daran, dass diese Vorschrift unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden soll, einheitlich ausgelegt wird, um in der Zukunft voneinander abweichende Auslegungen zu verhindern.

Über diese seine Zuständigkeit betreffenden Rechtssachen hinaus hat der Gerichtshof im Jahr 2011 weitere verfassungsrechtliche und institutionelle Fragen geklärt.

In der Rechtssache *Patriciello* (Urteil vom 6. September 2011, C-163/10) hat der Gerichtshof Art. 8 des dem EUV, dem AEUV und dem EAG-Vertrag beigefügten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ausgelegt und den Umfang der Immunität erläutert, die das Unionsrecht den Europaabgeordneten in Bezug auf die in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerungen und Abstimmungen gewährt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 8 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass eine von einem Europaabgeordneten außerhalb

<sup>5</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, genehmigt durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124, S. 1).

des Europäischen Parlaments abgegebene Erklärung, die in seinem Herkunftsmitgliedstaat zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen falscher Anschuldigung geführt hat, nur dann eine in Ausübung seines parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung darstellt, die unter die in dieser Vorschrift vorgesehene Immunität fällt, wenn sie einer subjektiven Beurteilung entspricht, die in einem unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang mit der Ausübung eines solchen Amtes steht. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 hat sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Vicoplus u. a.* (Urteil vom 10. Februar 2011, C-307/09 bis C-309/09) mit der Auslegung der Art. 56 AEUV und 57 AEUV sowie des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>6</sup> beschäftigt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 56 AEUV und 57 AEUV nicht verbieten, dass ein Mitgliedstaat während der in Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003<sup>7</sup> vorgesehenen Übergangszeit die Entsendung von polnischen Arbeitnehmern im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 in sein Hoheitsgebiet von der Einholung einer Beschäftigungserlaubnis abhängig macht. Eine solche Maßnahme ist nämlich, auch wenn sie eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, als Maßnahme anzusehen, die im Sinne des Kapitels 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 den Zugang polnischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats regelt. Diese Schlussfolgerung ist auch in Anbetracht der Zielsetzung dieser Bestimmung geboten, mit der verhindert werden soll, dass nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Union in den alten Mitgliedstaaten infolge einer sofortigen beträchtlichen Zuwanderung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten sind, Störungen auf dem Arbeitsmarkt auftreten.

Um das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten ging es in der Rechtssache *Schweeden/MyTravel und Kommission* (Urteil vom 21. Juli 2011, C-506/08 P), in der der Gerichtshof über ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts<sup>8</sup> zu befinden hatte, mit dem die Klage von My Travel gegen zwei Entscheidungen der Kommission<sup>9</sup>, den Zugang zu bestimmten internen Dokumenten des Organs im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Zusammenschlussverfahrens zu verweigern, zurückgewiesen worden war.

Die Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>10</sup> sieht in Art. 4 Ausnahmen vom Grundsatz des größtmöglichen Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten vor, die daher eng auszulegen und anzuwenden sind. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass ein Organ, wenn es beschließt, den Zugang

<sup>6</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18, S. 1).

<sup>7</sup> Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236, S. 33).

<sup>8</sup> Urteil des Gerichts vom 9. September 2008, *My Travel/Kommission* (T-403/05).

<sup>9</sup> Entscheidung D(2005) 8461 der Kommission vom 5. September 2005 und Entscheidung D(2005) 9763 der Kommission vom 12. Oktober 2005.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

zu einem Dokument zu verweigern, dessen Übermittlung bei ihm beantragt wurde, grundsätzlich erläutern muss, inwiefern der Zugang zu diesem Dokument das von ihm geltend gemachte geschützte Interesse, nämlich den Schutz seines Entscheidungsprozesses und der Rechtsberatung, konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte.

Der Gerichtshof hat sämtliche betroffenen Dokumente geprüft und insbesondere festgestellt, dass das Gericht von der Kommission hätte verlangen müssen, dass sie die besonderen Gründe angibt, aus denen sie der Ansicht war, dass die Verbreitung bestimmter Dokumente ernstlich ihren Entscheidungsprozess beeinträchtigt hätte, obwohl das Verwaltungsverfahren, auf das sich diese Dokumente bezogen, abgeschlossen war.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission in ihren Entscheidungen die Ausnahme zum Schutz ihres Entscheidungsprozesses und die Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung nicht zutreffend angewandt hat. Er hat daher das Urteil des Gerichts aufgehoben und die beiden Entscheidungen der Kommission in diesen Punkten für nichtig erklärt.

Da bestimmte von der Kommission für die Ablehnung der Verbreitung bestimmter anderer interner Dokumente vorgebrachten Argumente – insbesondere zu den anderen Ausnahmen, die den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Auditaktivitäten betrafen – vom Gericht nicht geprüft worden waren, hat sich der Gerichtshof nicht in der Lage gesehen, darüber zu befinden, und die Sache an das Gericht zurückverwiesen.

Hinsichtlich der Anwendung des Unionsrechts in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sind zwei Urteile zu erwähnen.

In den verbundenen Rechtssachen *Ze Fu Fleischhandel und Vion Trading* (Urteil vom 5. Mai 2011, C-201/10 und C-202/10) hat der Gerichtshof festgestellt, dass es der Grundsatz der Rechtssicherheit den Behörden und Gerichten eines Mitgliedstaats grundsätzlich nicht verwehrt, im Kontext des in der Verordnung Nr. 2988/95<sup>11</sup> festgelegten Schutzes der finanziellen Interessen der Union und in Anwendung des Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung auf Rechtsstreitigkeiten über die Rückforderung einer zu Unrecht gezahlten Ausfuhrerstattung analog einer nationalen Auffangregelung entnommene Verjährungsfrist anzuwenden, vorausgesetzt allerdings, dass eine solche sich aus einer Rechtsprechungspraxis ergebende Anwendung hinreichend vorhersehbar war, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Jedoch verwehrt es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Gebrauchs der ihnen durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2988/95 gebotenen Möglichkeit, eine 30-jährige Verjährungsfrist auf Rechtsstreitigkeiten über die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Erstattungen anzuwenden. In dieser Hinsicht zeigt sich im Hinblick auf das Ziel, die finanziellen Interessen der Union zu schützen, für das der Unionsgesetzgeber bereits eine Verjährungsfrist von vier Jahren, ja sogar von drei Jahren, als ausreichend angesehen hat, um den nationalen Behörden die Verfolgung einer finanziellen Interessen der Union beeinträchtigenden Unregelmäßigkeit zu ermöglichen und eine Maßnahme wie die Rückforderung eines zu Unrecht erlangten Vorteils zu erlassen, dass es über das für eine sorgfältige Verwaltung Erforderliche hinausgeht, den Behörden hierfür eine Frist von 30 Jahren einzuräumen. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit in einer unter diese Verordnung fallenden Situation dem entgegensteht, dass sich eine „längere“ Verjährungsfrist im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der Verordnung aus einer allgemeinen Verjährungsfrist ergeben kann, die durch die Rechtsprechung verkürzt wird, damit sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt,

<sup>11</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

da jedenfalls die vierjährige Verjährungsfrist des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung unter diesen Umständen anwendbar ist.

In der Rechtssache *Lady & Kid A/S u. a.* (Urteil vom 6. September 2011, C-398/09) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Regeln des Unionsrechts über die Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge dahin auszulegen sind, dass diese Rückforderung nur dann zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen kann, wenn die von einem Abgabenpflichtigen ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge, die in einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden, unmittelbar auf den Abnehmer abgewälzt wurden. Das Unionsrecht verwehrt es daher einem Mitgliedstaat, die Erstattung einer rechtswidrigen Abgabe mit der Begründung abzulehnen, dass die vom Abgabenpflichtigen rechtsgrundlos entrichteten Beträge mit einer Einsparung aus der gleichzeitigen Aufhebung anderer Abgaben verrechnet worden seien, da eine solche Verrechnung aus der Sicht des Unionsrechts nicht als ungerechtfertigte Bereicherung in Bezug auf die erstgenannte Abgabe angesehen werden kann.

Was den Beitrag des Gerichtshofs zur Bestimmung der Wirkungen der von der Union mit Drittstaaten geschlossenen Übereinkommen betrifft, sind die Rechtssachen *Unal* (Urteil vom 29. September 2011, C-187/10) und *Pehlivan* (Urteil vom 16. Juni 2011, C-484/07) zu nennen, in denen sich wichtige Fragen nach der Auslegung internationaler Übereinkommen, insbesondere des Assoziierungsabkommens EWG–Türkei<sup>12</sup>, stellten. Um ein völkerrechtliches Übereinkommen ging es auch im Urteil *Lesoochranárské zoskupenie* (vom 8. März 2011, C-240/09), in dem der Gerichtshof das Übereinkommen von Aarhus<sup>13</sup> ausgelegt hat.

In der genannten Rechtssache *Unal* hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG–Türkei (im Folgenden: Beschluss Nr. 1/80) dahin auszulegen ist, dass er die zuständigen nationalen Behörden daran hindert, die Aufenthaltserlaubnis eines türkischen Arbeitnehmers rückwirkend auf den Zeitpunkt zu widerrufen, von dem an der im nationalen Recht vorgesehene Grund für ihre Erteilung nicht mehr besteht, wenn der Arbeitnehmer keine Täuschung begangen hat und der Widerruf nach Ablauf des in Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich genannten Zeitraums von einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung erfolgt. Denn zum einen kann diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden, dass sie es einem Mitgliedstaat gestattet, einseitig den Inhalt des Systems der schrittweisen Eingliederung der türkischen Staatsangehörigen in den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats zu verändern. Zum anderen widerspräche es dem allgemeinen Grundsatz der Wahrung wohlerworbener Rechte, wenn verneint würde, dass ein solcher Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat seit mehr als einem Jahr einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgegangen ist. Nach diesem Grundsatz hängen die Rechte aus einer Bestimmung des Beschlusses Nr. 1/80, sobald sich der türkische Staatsangehörige wirksam auf sie berufen kann, nicht mehr vom Fortbestehen der Umstände ab, die zu ihrer Entstehung geführt haben, da dieser Beschluss keine solche Voraussetzung vorsieht.

Sodann hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Pehlivan* festgestellt, dass sowohl aus dem Vorrang des Unionsrechts als auch aus der unmittelbaren Wirkung einer Bestimmung wie Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 folgt, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, den Inhalt des Systems zur schrittweisen Integration türkischer Staatsangehöriger im Aufnahmemitgliedstaat einseitig zu verändern, und dass sie keine Maßnahmen ergreifen können, die den Rechtsstatus beeinträchtigen

<sup>12</sup> Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1964, Nr. 217, S. 3685).

<sup>13</sup> Siehe Fn. 5.

könnten, der solchen Staatsangehörigen nach dem Recht der Assoziation EWG–Türkei ausdrücklich zuerkannt wird. Daher kann ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers, der die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 erfüllt, die ihm nach dieser Vorschrift zustehenden Rechte nur in zwei Fällen verlieren, wenn entweder die Anwesenheit des türkischen Migranten im Aufnahmemitgliedstaat wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 desselben Beschlusses darstellt oder der Betroffene diesen Staat für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat.

Schließlich hat der Gerichtshof in der bereits genannten Rechtssache *Lesoochranárske zoskupe-nie* entschieden, dass Art. 9 Abs. 3<sup>14</sup> des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung hat. Das vorlegende Gericht hat jedoch das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzvereinigung zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten. Mangels einer einschlägigen Regelung der Union ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind. Dabei dürfen die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Äquivalenz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).

Die Unionsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte haben noch nicht alle ihnen innewohnenden Möglichkeiten erkennen lassen.

In der Rechtssache *Ruiz Zambrano* (Urteil vom 8. März 2011, C-34/09) hat sich der Gerichtshof zu der heiklen Frage geäußert, ob die Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft einem Drittstaatsangehörigen, der seinen minderjährigen Kindern, die Unionsbürger sind, Unterhalt gewährt, ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht in dem Mitgliedstaat gewähren, dessen Staatsangehörigkeit die Kinder haben, in dem sie wohnen und den sie seit ihrer Geburt nie verlassen haben. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 20 AEUV es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem Drittstaatsangehörigen, der seinen minderjährigen Kindern, die Unionsbürger sind, Unterhalt gewährt, zum einen den Aufenthalt im Wohnsitzmitgliedstaat der Kinder, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu verweigern und ihm zum anderen eine Arbeitserlaubnis zu verweigern, da derartige Entscheidungen diesen Kindern den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehren würden. Dieser Status ist nämlich dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein. Eine solche Aufenthaltsverweigerung

<sup>14</sup> „Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstößen.“

hätte aber zur Folge, dass die Kinder, die Unionsbürger sind, gezwungen wären, das Gebiet der Union zu verlassen, um ihre Eltern zu begleiten. Ebenso besteht die Gefahr, dass eine solche Person, wenn ihr keine Arbeitserlaubnis erteilt wird, nicht über die für ihren Unterhalt und den ihrer Angehörigen erforderlichen Mittel verfügt, was ebenfalls zur Folge hätte, dass ihre Kinder – Unionsbürger – gezwungen wären, das Hoheitsgebiet der Union zu verlassen. Unter derartigen Umständen wäre es diesen Unionsbürgern *de facto* unmöglich, den Kernbestand der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, in Anspruch zu nehmen.

Die Rechtssache *McCarthy* (Urteil vom 5. Mai 2011, C-434/09) bot dem Gerichtshof die Gelegenheit, zu prüfen, ob die Vorschriften über die Unionsbürgerschaft auf den Fall eines Unionsbürgers anwendbar sind, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sich stets in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat und der sich im Übrigen im Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats befindet. Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 über die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht<sup>15</sup> auf einen solchen Unionsbürger nicht anwendbar ist. Auf diese Feststellung kann es keinen Einfluss haben, dass dieser Bürger auch die Staatsangehörigkeit eines anderen als des Mitgliedstaats besitzt, in dem er sich aufhält. Dass ein Bürger die Staatsangehörigkeit mehr als eines Mitgliedstaats besitzt, bedeutet insoweit nämlich nicht, dass er von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätte. Der Gerichtshof hat zweitens entschieden, dass Art. 21 AEUV auf einen Unionsbürger, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, der sich stets in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat und der sich im Übrigen im Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats befindet, nicht anwendbar ist, sofern die Situation dieses Bürgers nicht von der Anwendung von Maßnahmen eines Mitgliedstaats begleitet ist, die bewirken, dass ihm der tatsächliche Genuss des Kernbestands der durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechte verwehrt oder die Ausübung seines Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindert würde. Der Umstand, dass ein Unionsbürger neben der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, kann für sich genommen nicht ausreichen, um seine Situation als von Art. 21 AEUV erfasst anzusehen, da sie keine Berührung mit irgendeinem der Sachverhalte aufweist, auf die das Unionsrecht abstellt, und mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist.

In der Rechtssache *Dereci u. a.* (Urteil vom 15. November 2011, C-256/11) ging es um die Frage, ob die Vorschriften über die Unionsbürgerschaft es einem Drittstaatsangehörigen gestatten, sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn dieser Drittstaatsangehörige zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist und sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält, aber nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und hinsichtlich seines Lebensunterhalts nicht auf den Drittstaatsangehörigen angewiesen ist. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass das Unionsrecht und insbesondere dessen Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn dieser Drittstaatsangehörige dort zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist, sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sofern eine solche Weigerung nicht dazu führt, dass dem betreffenden Unionsbürger der tatsächliche

<sup>15</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts. Dabei bezieht sich das Kriterium der Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, auf Sachverhalte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich der Unionsbürger *de facto* gezwungen sieht, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem er angehört, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes. Infolgedessen rechtfertigt die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde.

In der Rechtssache *Aladzhov* (Urteil vom 17. November 2011, C-434/10) hat der Gerichtshof Art. 27 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38<sup>16</sup> ausgelegt. Er hat entschieden, dass das Unionsrecht einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats, wonach die Verwaltungsbehörde einem Staatsangehörigen dieses Staates verbieten darf, diesen Staat zu verlassen, weil eine Abgabenschuld der Gesellschaft, zu deren Geschäftsführern er gehört, nicht beglichen wurde, nicht entgegensteht, jedoch unter der doppelten Voraussetzung, dass die in Rede stehende Maßnahme zum Gegenstand hat, unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, die sich u. a. aus der Art oder der Höhe dieser Schuld ergeben könnten, einer tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, zu begegnen, und dass das damit angestrebte Ziel nicht nur wirtschaftlichen Zwecken dient. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen kann nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Nichtbeitreibung von Abgabenforderungen die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung betreffen kann. Zum anderen können, da die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen, insbesondere von Steuern, die Finanzierung des Handels des betreffenden Mitgliedstaats nach Maßgabe von Entscheidungen sicherstellen soll, die u. a. Ausdruck seiner allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik sind, die von den öffentlichen Behörden zur Sicherstellung dieser Beitreibung getroffenen Maßnahmen auch nicht grundsätzlich als Maßnahmen angesehen werden, die ausschließlich zu wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 erlassen wurden. Selbst wenn, so der Gerichtshof, eine Maßnahme des Verbots, das Hoheitsgebiet zu verlassen, unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 erlassen wurde, stehen die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 2 dieser Verordnung einer solchen Maßnahme entgegen, wenn sie ausschließlich auf das Bestehen der Abgabenschuld der Gesellschaft, zu deren Geschäftsführern der Kläger gehört, und allein auf diese Eigenschaft gestützt ist, ohne dass eine spezifische Beurteilung des persönlichen Verhaltens des Betroffenen stattgefunden hätte und auf irgendeine von ihm ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung Bezug genommen worden wäre, und das Verbot, das Hoheitsgebiet zu verlassen, nicht geeignet ist, die Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels zu gewährleisten, und über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Es ist auch hier Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in dem bei ihm anhängigen Verfahren der Fall ist.

Die Rechtssache *Runevič-Vardyn und Wardyn* (Urteil vom 12. Mai 2011, C-391/09) bot dem Gerichtshof die Gelegenheit, sich zur Umschrift von Vor- und Nachnamen von Unionsbürgern in den Personenstandsurkunden eines Mitgliedstaats zu äußern. Er hat zunächst festgestellt, dass Art. 21 AEUV es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, es in Anwendung einer nationalen Regelung, nach der Vor- und Nachnamen einer Person in Personenstandsurkunden dieses Staates nur in eine den Schreibregeln der offiziellen Landessprache entsprechende Form

<sup>16</sup> Siehe Fn. 15.

umgeschrieben werden dürfen, abzulehnen, in der Geburtsurkunde und der Heiratsurkunde eines seiner Staatsangehörigen dessen Nachnamen und Vornamen nach den Schreibregeln eines anderen Mitgliedstaats abzuändern. In dem Umstand, dass der Nachname und der Vorname der Person in den Personenstandsurdokumenten ihres Herkunftsmitgliedstaats nur in Buchstaben der Sprache dieses Mitgliedstaats geändert und umgeschrieben werden dürfen, liegt keine ungünstigere Behandlung als die, die ihr zuteil wurde, bevor sie von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, die ihr die Freizügigkeitsbestimmungen des Vertrags eröffnen, so dass dieser Umstand sie nicht davon abhalten kann, die durch Art. 21 AEUV zuerkannten Freizügigkeitsrechte wahrzunehmen. Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 21 AEUV es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, es in Anwendung der beschriebenen Regelung abzulehnen, den gemeinsamen Nachnamen eines aus Unionsbürgern bestehenden Ehepaars, wie er in den vom Herkunftsmitgliedstaat eines dieser Bürger ausgestellten Personenstandsurdokumenten angegeben ist, in eine den Schreibregeln dieses Mitgliedstaats entsprechende Form zu ändern, sofern diese Weigerung für diese Unionsbürger keine schwerwiegenden Nachteile administrativer, beruflicher und privater Art verursacht, was das vorlegende Gericht zu ermitteln hat. Sollte dies der Fall sein, hat dieses Gericht weiter zu prüfen, ob die Weigerung der Änderung zum Schutz der Belange erforderlich ist, die die nationale Regelung sichern soll, und in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimerweise verfolgten Ziel steht. Schließlich verwehrt, so der Gerichtshof, Art. 21 AEUV es diesen Behörden nicht, es in Anwendung dieser Regelung abzulehnen, die Heiratsurkunde eines Unionsbürgers, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, zu ändern, damit seine Vornamen in dieser Urkunde mit diakritischen Zeichen so geschrieben werden, wie sie in den von seinem Herkunftsmitgliedstaat ausgestellten Personenstandsurdokumenten geschrieben sind und wie es den Schreibregeln der offiziellen Landessprache dieses Staates entspricht.

Nach dem Urteil *Lassal*<sup>17</sup> hatte der Gerichtshof – auf Vorlage desselben Gerichts – in der Rechtssache *Dias* (Urteil vom 21. Juli 2011, C-325/09) erneut Art. 16 der Richtlinie 2004/38<sup>18</sup> auszulegen. Er hat entschieden, dass Art. 16 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2004/38 dahin auszulegen ist, dass Aufenthaltszeiten, die vor dem Umsetzungsdatum dieser Richtlinie, d. h. bis zum 30. April 2006, allein auf der Grundlage einer nach der Richtlinie 68/360<sup>19</sup> rechtsgültig erteilten Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt wurden, ohne dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung irgendeines Aufenthaltsrechts erfüllt wären, im Hinblick auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 nicht als rechtmäßiger Aufenthalt anzusehen sind und Aufenthaltszeiten von weniger als zwei aufeinanderfolgenden Jahren, die vor dem 30. April 2006 und nach einem vor diesem Zeitpunkt zurückgelegten ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren eingetreten sind und allein auf einer nach der Richtlinie 68/360 erteilten Aufenthaltserlaubnis beruhen, ohne dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts erfüllt wären, den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 nicht berühren können. Obwohl sich Art. 16 Abs. 4 dieser Richtlinie nur auf Abwesenheiten vom Aufnahmemitgliedstaat bezieht, steht das Band der Integration zwischen dem Betroffenen und diesem Mitgliedstaat nämlich auch dann in Frage, wenn ein Bürger, nachdem er sich in diesem Mitgliedstaat fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig aufgehalten hat, beschließt, dort zu bleiben, ohne ein Aufenthaltsrecht zu besitzen. Der Integrationsgedanke, der dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 zugrunde liegt, stellt insoweit nicht nur auf territoriale

<sup>17</sup> Urteil vom 7. Oktober 2010, *Lassal* (C-162/09), vgl. Jahresbericht 2010, S. 17.

<sup>18</sup> Siehe Fn. 15.

<sup>19</sup> Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 13).

und zeitliche Umstände, sondern auch auf qualitative Elemente im Zusammenhang mit dem Grad der Integration im Aufnahmemitgliedstaat ab.

Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Stewart* (Urteil vom 21. Juli 2011, C-503/09), in der es um ein Arbeitsunfähigkeitsgeld für junge Menschen ging, über die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung befunden, nach denen sich der Antragsteller nicht nur zum Zeitpunkt der Antragstellung im Gebiet des Mitgliedstaats aufhalten muss, sondern auch schon vorher dort aufgehalten haben muss. Nach Auffassung des Gerichtshofs verwehrt es Art. 21 Abs. 1 AEUV einem Mitgliedstaat, die Gewährung eines kurzfristigen Arbeitsunfähigkeitsgelds für junge Menschen von einer Voraussetzung, nach der sich der Antragsteller zuvor im Inland aufgehalten haben muss, unter Ausschluss jedes anderen Umstands, der das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung zwischen dem Antragsteller und diesem Mitgliedstaat belegen kann, und von einer Voraussetzung, nach der sich der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland aufhalten muss, abhängig zu machen.

### *Freier Warenverkehr*

Obwohl die Rechtsprechung auf diesem Gebiet weit weniger umfangreich ist, als sie es über mehrere Jahrzehnte war, bleibt die Zahl der Rechtssachen hoch.

So hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Francesco Guarnieri & Cie* (Urteil vom 7. April 2011, C-291/09), die eine handelsrechtliche Streitigkeit zwischen einer monegassischen und einer belgischen Gesellschaft betraf, erstens festgestellt, dass für aus Monaco stammende Waren die Bestimmungen des Vertrags über den freien Warenverkehr gelten. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 über den Zollkodex<sup>20</sup> gilt das Gebiet des Fürstentums Monaco nämlich als zum Zollgebiet der Union gehörig. Da infolgedessen auf den Handelsverkehr zwischen Monaco und den Mitgliedstaaten keine Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung erhoben werden dürfen, sind aus Monaco stammende Waren, die unmittelbar in einen Mitgliedstaat ausgeführt werden, zu behandeln, als ob sie aus den Mitgliedstaaten stammten. Zweitens hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob eine Bestimmung eines Mitgliedstaats, die alle ausländischen Staatsangehörigen, wie die monegassischen Staatsangehörigen, verpflichtet, eine Prozesskostensicherheit zu stellen, wenn sie gegen einen Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats gerichtlich vorgehen möchten, während eine solche Anforderung an die Staatsangehörigen dieses Staates nicht gestellt wird, nach Art. 34 EG ein Hemmnis für den freien Warenverkehr darstellt. Der Gerichtshof hat diese Frage verneint. Zwar hat eine Maßnahme dieser Art zur Folge, dass für die Wirtschaftsteilnehmer unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten, je nachdem, ob sie die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzen oder nicht. Der Umstand, dass Bürger eines anderen Mitgliedstaats aus diesem Grund zögern würden, Waren an Kunden in diesem Mitgliedstaat zu verkaufen, die dessen Staatsangehörigkeit besitzen, ist jedoch zu ungewiss und zu mittelbar, als dass eine solche nationale Maßnahme als geeignet angesehen werden könnte, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern, so dass der Kausalitätszusammenhang zwischen einer möglichen Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs und der in Rede stehenden unterschiedlichen Behandlung nicht als erwiesen gelten kann.

Im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit ist ein zweites Urteil zu erwähnen, das in der Rechtssache *Kommission/Österreich* (Urteil vom 21. Dezember 2011, C-28/09) erging. Dabei ging es um eine nationale Regelung, mit der für Lastkraftwagen über 7,5 t, die bestimmte Güter befördern,

<sup>20</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

auf einem Straßenabschnitt von überragender Bedeutung, der einer der wichtigsten terrestrischen Verbindungswege zwischen bestimmten Mitgliedstaaten ist, ein Fahrverbot verhängt wurde. Nach Auffassung des Gerichtshofs verstößt ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 28 EG und 29 EG, wenn er, um die Luftqualität im betroffenen Gebiet gemäß den Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 96/62 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität<sup>21</sup> in Verbindung mit der Richtlinie 1999/30 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei<sup>22</sup> zu gewährleisten, eine solche Regelung vorsieht. Da ein solches Fahrverbot nämlich die betreffenden Unternehmen zwingt, nach wirtschaftlich vertretbaren Ersatzlösungen für den Transport der in der streitigen Verordnung bezeichneten Güter zu suchen, ist es als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen anzusehen, die grundsätzlich mit den Verpflichtungen aus den Art. 28 EG und 29 EG unvereinbar ist, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist. Zwar können, so der Gerichtshof, zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes, der grundsätzlich auch den Gesundheitsschutz umfasst, nationale Maßnahmen rechtfertigen, die möglicherweise den innergemeinschaftlichen Handel behindern, sofern sie geeignet sind, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung erforderlich ist, doch kann das Verbot damit nicht gerechtfertigt werden, da nicht nachgewiesen ist, dass das verfolgte Ziel nicht mit Maßnahmen erreicht werden konnte, die den freien Warenverkehr weniger beschränkten, insbesondere mit Maßnahmen wie der Ausweitung des Fahrverbots für Lastkraftwagen bestimmter Klassen auf solche anderer Klassen oder der Ersetzung der variablen Geschwindigkeitsbegrenzung durch eine ständige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h.

### *Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr*

Auch dieses Jahr hat das Gericht wieder zahlreiche Urteile zur Niederlassungsfreiheit, zum freien Dienstleistungsverkehr, zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zum freien Kapitalverkehr erlassen. Im Interesse der Klarheit werden die ausgewählten Urteile nach den betroffenen Freiheiten und gegebenenfalls den Tätigkeitsbereichen gegliedert.

Auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit hat sich der Gerichtshof in mehreren zusammenhängenden Rechtssachen zum Begriff der Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt und zum Ausschluss des Notarberufs vom Geltungsbereich des Art. 49 AEUV (früher Art. 43 EG) geäußert. Mit Vertragsverletzungsklagen gegen sechs Mitgliedstaaten befasst, deren nationale Rechtsvorschriften den Zugang zum Beruf des Notars auf die eigenen Staatsangehörigen beschränkten, hat der Gerichtshof in den Urteilen vom 24. Mai 2011, *Kommission/Belgien* (C-47/08), *Kommission/Frankreich* (C-50/08), *Kommission/Luxemburg* (C-51/08), *Kommission/Österreich* (C-53/08), *Kommission/Deutschland* (C-54/08) und *Kommission/Griechenland* (C-61/08), entschieden, dass Art. 45 Abs. 1 EG eine Ausnahme von der Grundregel der Niederlassungsfreiheit darstellt und daher so auszulegen ist, dass sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, deren Schutz diese Bestimmung den Mitgliedstaaten erlaubt, unbedingt erforderlich ist. Diese Ausnahme ist ferner auf jene Tätigkeiten zu beschränken, die für sich genommen eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt mit einschließen. Bezuglich der den Notaren übertragenen Tätigkeiten hat der Gerichtshof sodann erläutert, dass bei der Prüfung, ob sie unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, auf die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten abzustellen ist. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass die

<sup>21</sup> Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. L 296, S. 55).

<sup>22</sup> Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. L 296, S. 55).

verschiedenen von den Notaren in den betreffenden Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeiten trotz der ihren Urkunden verliehenen bedeutsamen Rechtswirkungen nicht im Sinne des Art. 45 Abs. 1 EG (jetzt Art. 51 Abs. 1 AEUV) unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, da dem Willen der Parteien oder der richterlichen Aufsicht bzw. Entscheidung besondere Bedeutung zukommt. Außerdem üben Notare ihren Beruf in den Grenzen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen aus, was für die Ausübung öffentlicher Gewalt untypisch ist. Sie sind auch – anders als Behörden, für deren Fehler der Staat haftet – ihren Klienten gegenüber unmittelbar und persönlich verantwortlich für alle Schäden, die aus einem Fehlverhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten resultieren. Der Gerichtshof ist daher zum Ergebnis gelangt, dass die betreffenden Mitgliedstaaten gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) verstoßen haben, da die den Notaren in den Rechtsordnungen dieser Mitgliedstaaten übertragenen Tätigkeiten nicht im Sinne des Art. 45 Abs. 1 EG (jetzt Art. 51 Abs. 1 AEUV) unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Ebenfalls auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit hat der Gerichtshof auch seine Rechtsprechung zu den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als den ihrer Gründung präzisiert.

So hat er in der Rechtssache *National Grid Indus* (Urteil vom 29. November 2011, C-371/10) entschieden, dass Art. 49 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach der Betrag der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse beim Vermögen einer Gesellschaft endgültig – ohne Berücksichtigung möglicherweise später eintretender Wertminderungen oder Wertzuwächse – zu dem Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem die Gesellschaft aufgrund der Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat aufhört, in dem ersten Mitgliedstaat steuerpflichtige Gewinne zu erzielen. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob sich die besteuerten nicht realisierten Wertzuwächse auf Kursgewinne beziehen, die im Aufnahmemitgliedstaat angesichts der dort geltenden Steuerregelung nicht zum Ausdruck kommen können. Eine solche Regelung entspricht, so der Gerichtshof, in Anbetracht ihres Zwecks, die nicht realisierten Wertzuwächse, die unter der Steuerhoheit des Herkunftsmitgliedstaats vor der Sitzverlegung erzielt wurden, in diesem Mitgliedstaat der Steuer zu unterwerfen, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es ist nämlich verhältnismäßig, dass der Herkunftsmitgliedstaat zur Wahrung seiner Steuerhoheit die Steuer bestimmt, die für die in seinem Hoheitsgebiet erzielten, aber nicht realisierten Wertzuwächse zu dem Zeitpunkt geschuldet wird, zu dem seine Besteuerungsbefugnis der betreffenden Gesellschaft gegenüber endet, im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes der Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat. Dagegen steht Art. 49 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die die sofortige Einziehung der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse bei den Vermögensgegenständen einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, zum Zeitpunkt dieser Verlegung vorschreibt. Denn eine Regelung, die einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, die Wahl lässt zwischen einerseits der sofortigen Zahlung des Steuerbetrags, was zu einem Liquiditätsnachteil führt, die Gesellschaft aber vom späteren Verwaltungsaufwand befreit, und andererseits einer Aufschiebung der Zahlung dieses Steuerbetrags, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen entsprechend der geltenden nationalen Regelung, was für die betreffende Gesellschaft notwendigerweise einen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Nachverfolgung des verlegten Vermögens mit sich bringt, würde eine Maßnahme darstellen, die die Niederlassungsfreiheit weniger stark beeinträchtigt als die sofortige Einziehung der Steuer und dabei die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet.

Die Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr hatte der Gerichtshof auch im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höhe von Rechtsanwaltsgebühren auszulegen.

In der Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 29. März 2011, C-565/08) warf die Kommission der Italienischen Republik vor, unter Verstoß gegen die Art. 43 EG und 49 EG (jetzt Art. 49 AEUV und 56 AEUV) Bestimmungen vorgesehen zu haben, nach denen die Rechtsanwälte bei den Gebühren Obergrenzen beachten müssen. Der Gerichtshof hat das Vorbringen der Kommission zurückgewiesen und festgestellt, dass Italien nicht gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen hat, da die betreffende Regelung nicht so gestaltet ist, dass sie den Zugang – unter Bedingungen eines normalen und wirksamen Wettbewerbs – zum Markt für die Dienstleistungen der Rechtsanwälte beeinträchtigt. Dies ist der Fall bei einer Regelung, die sich durch eine Flexibilität auszeichnet, die eine angemessene Vergütung aller Arten von Dienstleistungen, die von Rechtsanwälten erbracht werden, erlaubt, da sie es ermöglicht, die Gebührenobergrenzen unter bestimmten Voraussetzungen zu überschreiten und auf das Doppelte bzw. das Vierfache oder sogar darüber hinaus zu erhöhen, und die Rechtsanwälte außerdem unter verschiedenen Umständen eine besondere Vereinbarung mit ihren Mandanten schließen können, um die Höhe ihrer Gebühren festzulegen. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass sich das Bestehen einer Beschränkung im Sinne des EG-Vertrags nicht allein aus dem Umstand herleiten lässt, dass in anderen Mitgliedstaaten als dem Aufnahmemitgliedstaat niedergelassene Rechtsanwälte sich zur Berechnung ihrer Gebühren für dort erbrachte Dienstleistungen mit den dort geltenden Regeln vertraut machen müssen, sondern darauf gestützt werden muss, dass eine solche Regelung den Zugang von Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten zum Markt des Aufnahmemitgliedstaats behindert.

Zum freien Dienstleistungsverkehr hat der Gerichtshof mehrere wichtige Urteile in den unterschiedlichsten Bereichen, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, Glücksspiel, Tätigkeiten von Gerichtssachverständigen, öffentliche Gesundheit und kommerzielle Kommunikation, erlassen. In diesen Urteilen sah sich der Gerichtshof veranlasst, entweder den im Vertrag verankerten Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs anzuwenden oder eine Richtlinie zur Durchführung dieses Grundsatzes auf einem bestimmten Gebiet auszulegen.

Unter diesen Urteilen zu Art. 56 AEUV ist erstens das Urteil *Football Association Premier League u. a.* (vom 4. Oktober 2011, C-403/08 und C-429/08) zu nennen, in dem es um das bestimmten Rundfunkanstalten nach Gebieten gewährte ausschließliche Recht, Fußballspiele live auszustrahlen, und die Praxis bestimmter Betreiber von Gastwirtschaften geht, diese Ausschließlichkeit durch die Benutzung ausländischer Decoderkarten zu umgehen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 56 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach im Inland die Einfuhr, der Verkauf und die Verwendung ausländischer Decodervorrichtungen, die den Zugang zu einem codierten Satellitenrundfunkdienst aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen, der nach der Regelung des erstgenannten Staates geschützte Gegenstände umfasst, rechtswidrig sind. Insbesondere kann eine solche Beschränkung nicht mit dem Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, gerechtfertigt werden. Der Gerichtshof hat eingeräumt, dass Sportereignisse als solche zwar einzigartig sind und insoweit einen Originalcharakter haben, der sie möglicherweise zu Gegenständen werden lässt, die einen mit dem Schutz von Werken vergleichbaren Schutz verdienen. Da jedoch die Rechte, die den spezifischen Gegenstand des betreffenden geistigen Eigentums ausmachen, den Rechtsinhabern nur eine angemessene, nicht aber die höchstmögliche Vergütung für die Nutzung der Schutzgegenstände garantiert, sind sie gewahrt, weil der Empfang einer Satellitensendung den Besitz einer Decodervorrichtung voraussetzt und die Gesamtzahl der zum tatsächlichen und potenziellen Publikum der betreffenden Sendung gehörenden Fernsehzuschauer, also sowohl der im Sendemitgliedstaat als auch der außerhalb des Sendemitgliedstaats ansässigen Zuschauer, daher mit einem hohen Grad an Genauigkeit bestimmt werden kann. Darüber hinaus

ist der Aufschlag, den die Sendeunternehmen für die Einräumung einer gebietsabhängigen Exklusivität zahlen, geeignet, zu künstlichen Preisunterschieden zwischen den abgeschotteten nationalen Märkten zu führen. Eine solche Marktabschottung und ein solcher daraus folgender künstlicher Preisunterschied sind aber, so der Gerichtshof, mit dem grundlegenden Ziel des Vertrags – der Verwirklichung des Binnenmarkts – nicht vereinbar.

Sodann ist das Urteil *Dickinger und Ömer* (vom 15. September 2011, C-347/09) anzuführen, mit dem der Gerichtshof seine Rechtsprechung zum Glücksspielmonopol bestätigt und präzisiert hat. Er hat daran erinnert, dass ein solches Monopol zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, dass diese aber durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie das Ziel, ein besonders hohes Schutzniveau für Verbraucher zu gewährleisten, gerechtfertigt sein kann, was das nationale Gericht zu prüfen hat. Zur Möglichkeit des Monopolinhabers, eine Expansionspolitik zu verfolgen, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, um mit den Zielen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verringerung der Spielgelegenheiten im Einklang zu stehen, eine nationale Regelung, mit der ein Glücksspielmonopol errichtet wird, zum einen auf der Feststellung beruhen muss, dass kriminelle und betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit den Spielen und die Spielsucht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ein Problem darstellen, dem eine Ausweitung der zugelassenen und geregelten Tätigkeiten abhelfen könnte, und zum anderen nur den Einsatz maßvoller Werbung zulassen darf, die eng auf das begrenzt bleibt, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den kontrollierten Spielenetzen zu lenken. Zur Erreichung dieses Ziels, die Spielaktivitäten in kontrollierbare Bahnen zu lenken, ist es erforderlich, dass die zugelassenen Betreiber eine verlässliche und zugleich attraktive Alternative zur verbotenen Tätigkeit bereitstellen, was das Angebot einer breiten Palette von Spielen, einen gewissen Werbeumfang und den Einsatz neuer Vertriebstechniken mit sich bringen kann. Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Werbung maßvoll und eng auf das begrenzt bleiben muss, was erforderlich ist, und nicht darauf abzielen darf, den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher dadurch zu fördern, dass sie zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt werden, etwa indem das Spiel verharmlost oder ihm ein positives Image verliehen wird, das daran anknüpft, dass die Einnahmen für Aktivitäten im Allgemeininteresse verwendet werden, oder indem die Anziehungskraft des Spiels durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht wird, die bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellen.

Der Gerichtshof hatte auch Gelegenheit, sich in seinem Urteil *Peñarroja Fa* (vom 17. März 2011, C-372/09 und C-373/09) mit den Qualifikationsvoraussetzungen zu beschäftigen, die Gerichtssachverständigen, die ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung ausüben wollen, auferlegt werden können. In Beantwortung mehrerer ihm von der französischen Cour de cassation zur Vorausentscheidung vorgelegter Fragen hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Tätigkeiten von Gerichtssachverständigen auf dem Gebiet der Übersetzung keine Tätigkeiten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 EG (jetzt Art. 51 Abs. 1 AEUV) darstellen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, da die von einem solchen Sachverständigen angefertigten Übersetzungen lediglich Hilfscharakter haben und die gerichtliche Würdigung und die freie Ausübung der rechtsprechenden Gewalt ungeschmälert lassen. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass Art. 49 EG (jetzt Art. 56 AEUV) einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Eintragung in eine Liste gerichtssachverständiger Übersetzer von Qualifikationsvoraussetzungen abhängt, ohne dass die Betroffenen von der Begründung der ihnen gegenüber ergangenen Entscheidung Kenntnis nehmen können und ohne dass gegen diese Entscheidung ein effektiver gerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist, der es ermöglicht, deren Rechtmäßigkeit insbesondere im Hinblick auf die Beachtung des aus dem Unionsrecht folgenden Erfordernisses zu überprüfen, dass die in anderen Mitgliedstaaten erworbene und anerkannte Qualifikation der Betroffenen angemessen berücksichtigt wurde. Art. 49 EG steht auch einem Erfordernis, wonach nicht als Übersetzer in die Landesliste der Gerichtssachverständigen aufgenommen werden kann, wer nicht nachweist, dass er in einer von einer Cour d'appel geführten Gerichtssachverständigenliste während dreier aufeinanderfolgender

Jahre eingetragen war, entgegen, wenn sich herausstellt, dass ein derartiges Erfordernis bei der Prüfung des Antrags einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person, die eine derartige Eintragung nicht nachweisen kann, verhindert, dass die von dieser Person erworbene und in diesem anderen Mitgliedstaat anerkannte Qualifikation angemessen bei der Feststellung berücksichtigt wird, ob und in welchem Umfang sie der Sachkunde gleichkommen kann, die normalerweise von einer Person erwartet wird, die während dreier aufeinanderfolgender Jahre in einer von einer Cour d'appel geführten Gerichtssachverständigenliste eingetragen gewesen ist. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof daran erinnert, dass es den nationalen Behörden obliegt, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die in anderen Mitgliedstaaten erworbene Qualifikation ihrem Wert entsprechend anerkannt und angemessen berücksichtigt wird.

Schließlich ist auf das Urteil *Kommission/Luxemburg* (vom 27. Januar 2011, C-490/09) hinzuweisen, in dem es um eine luxemburgische Regelung geht, die die Erstattung der Kosten von in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Analysen und Laboruntersuchungen ausschließt. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 EG (jetzt Art. 56 AEUV) verstoßen hat, dass es im Rahmen seiner Vorschriften über die soziale Sicherheit nicht die Möglichkeit der Übernahme dieser Kosten im Wege einer Erstattung der für diese Analysen und Untersuchungen entstandenen Kosten, sondern nur ein System der unmittelbaren Übernahme durch die Krankenkassen vorgesehen hat. Soweit die Anwendung einer solchen Regelung nämlich die Möglichkeit der Übernahme von Analysen und Laboruntersuchungen, die von den Erbringern medizinischer Leistungen durchgeführt werden, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, *de facto* nahezu oder sogar vollständig ausschließt, hält sie die der luxemburgischen Sozialversicherung angeschlossenen Personen davon ab, sich an solche Leistungserbringer zu wenden, oder hindert sie sogar daran und stellt sowohl für die betreffenden Personen als auch für die Leistungserbringer ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar.

Von den Urteilen, in denen eine bestimmte Richtlinie auszulegen war, ist zunächst das Urteil *Société fiduciaire nationale d'expertise comptable* (vom 5. April 2011, C-119/09) anzuführen, das die Auslegung der Richtlinie 2006/123<sup>23</sup> betrifft. In dieser Rechtssache hatte der französische Conseil d'État gefragt, ob die Mitgliedstaaten den Angehörigen eines reglementierten Berufs wie dem des Wirtschaftsprüfers generell verbieten dürfen, Kundenakquisehandlungen vorzunehmen. Zunächst hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff der kommerziellen Kommunikation im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Richtlinie 2006/123 nicht nur die klassische Werbung umfasst, sondern auch andere Formen der Werbung und der Übermittlung von Informationen mit dem Ziel, neue Kunden zu gewinnen, und dass die Kundenakquise daher unter den Begriff der kommerziellen Kommunikation fällt. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass ein Verbot jeglicher Kundenakquiseaktivität, unabhängig von ihrer Form, ihrem Inhalt oder den verwendeten Mitteln, das die Untersagung aller Kommunikationsmittel, die die Durchführung dieser Form von kommerzieller Kommunikation ermöglicht, als ein nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123 untersagtes absolutes Verbot kommerzieller Kommunikation anzusehen ist. Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass eine Regelung, die eine Form der kommerziellen Kommunikation vollständig verbietet und damit in den Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123 fällt, mit dieser Richtlinie unvereinbar ist und sich nicht gemäß Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123 rechtfertigen lässt, selbst wenn sie nichtdiskriminierend, auf einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gestützt und verhältnismäßig sein sollte.

<sup>23</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

Im Bereich Fernsehen ist das Urteil *Mesopotamia Broadcast und Roj TV* (vom 22. September 2011, C-244/10 und C-245/10) zu erwähnen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 22a der Richtlinie 89/552<sup>24</sup> in der Fassung der Richtlinie 97/36, nach dem die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die Sendungen nicht zu „Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln“, dahin auszulegen ist, dass Umstände, die unter eine Vorschrift des nationalen Rechts fallen, nach der Verstöße gegen den Gedanken der Völkerverständigung verboten sind, als von dieser Wendung umfasst anzusehen sind. Nach Auffassung des Gerichtshofs verwehrt es dieser Artikel einem Mitgliedstaat nicht, in Anwendung allgemeiner Rechtsvorschriften wie einem Vereinsgesetz Maßnahmen gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Fernsehveranstalter mit der Begründung zu treffen, dass dessen Tätigkeiten und Ziele dem Verbot des Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sofern diese Maßnahmen nicht die Weiterverbreitung im eigentlichen Sinne von Fernsehsendungen, die dieser Veranstalter von dem anderen Mitgliedstaat aus ausstrahlt, im Hoheitsgebiet des Empfangsmitgliedstaats verhindern; dies hat das nationale Gericht zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist auf zwei Rechtssachen hinzuweisen. Als Erstes ist das Urteil *Toki* (vom 5. April 2011, C-424/09) zu erwähnen, in dem die Richtlinie 89/48<sup>25</sup> ausgelegt wird. In dieser Rechtssache wurde einer griechischen Staatsangehörigen, die ihr Diplom im Bereich des Umweltingenieurwesens im Vereinigten Königreich erworben hatte, der Zugang zu dem in Griechenland reglementierten Beruf des Ingenieurs mit der Begründung verweigert, dass sie nicht Vollmitglied des Engineering Council – einer in der Richtlinie 89/48 ausdrücklich genannten britischen privaten Organisation – sei, wobei die Vollmitgliedschaft aber nicht erforderlich ist, um im Vereinigten Königreich den reglementierten Beruf des Ingenieurs ausüben zu dürfen. Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48 vorgesehene Anerkennungsmechanismus unabhängig davon anwendbar ist, ob der Betroffene Vollmitglied des fraglichen Verbands oder der fraglichen Organisation ist. Er hat ferner entschieden, dass die Berufserfahrung, die der Antragsteller zur Erlangung der Genehmigung, einen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat auszuüben, nachweist, folgende drei Voraussetzungen erfüllen muss: Erstens muss die geltend gemachte Erfahrung in einer vollzeitlichen Arbeit von mindestens zwei Jahren in den vorhergehenden zehn Jahren bestehen, zweitens muss diese Arbeit in der dauerhaften und regelmäßigen Ausübung einer Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten bestanden haben, die den betreffenden Beruf im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat kennzeichnen, ohne dass diese Arbeit alle diese Tätigkeiten abgedeckt haben muss, und drittens muss der Beruf, wie er im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat normalerweise ausgeübt wird, im Hinblick auf die von ihm umfassten Tätigkeiten dem Beruf gleichwertig sein, für dessen Ausübung im Aufnahmemitgliedstaat eine Genehmigung beantragt wurde.

Als Zweites ist das Urteil *Casteels* (vom 10. März 2011, C-379/09) zu nennen, das die Wahrung ergänzender Rentenansprüche eines Wanderarbeitnehmers betrifft. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 45 AEUV im Rahmen der zwingenden Anwendung eines Tarifvertrags dem entgegensteht, dass bei der Bestimmung des Zeitraums für den Erwerb von endgültigen Ansprüchen auf eine Zusatzrente in einem Mitgliedstaat die Dienstjahre nicht berücksichtigt werden, die

<sup>24</sup> Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungs vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298, S. 23) in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 202, S. 60) geänderten Fassung.

<sup>25</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16), in der durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. L 206, S. 1) geänderten Fassung.

der betroffene Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber in dessen Betriebsniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen desselben übergreifenden Arbeitsvertrags abgeleistet hat. Diese Vorschrift verbietet es auch, dass ein Arbeitnehmer, der von einer in einem Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte seines Arbeitgebers in eine Betriebsstätte desselben Arbeitgebers in einem anderen Mitgliedstaat versetzt wurde, als ein Arbeitnehmer angesehen wird, der diesen Arbeitgeber freiwillig verlassen hat. Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass Art. 48 AEUV keine unmittelbare Wirkung hat, auf die sich ein Einzelner gegenüber einem Arbeitgeber aus dem Privatsektor vor den nationalen Gerichten berufen kann.

Der Grundsatz des freien Kapitalverkehrs war Gegenstand mehrerer Urteile zum Steuerrecht. Hier ist erstens das Urteil *Kommission/Österreich* (vom 16. Juni 2011, C-10/10) anzuführen, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass ein Mitgliedstaat, der die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben nur im Fall von im Inland ansässigen Einrichtungen zugelassen hat, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstößt. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann ein Unterscheidungskriterium, das ausschließlich auf den Ansässigkeitsort des Spendenempfängers abstellt, *per definitionem* kein gültiges Kriterium für die Beurteilung der objektiven Vergleichbarkeit dieser Situationen und somit für das Bestehen eines objektiven Unterschieds zwischen ihnen darstellen. Außerdem kann die Förderung von Forschung und Entwicklung zwar ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein; eine nationale Regelung, die eine Steuervergünstigung nur für Forschungstätigkeiten vorsieht, die im betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt werden, steht jedoch im direkten Gegensatz zu den Zielen der Unionspolitik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung. Nach Art. 163 Abs. 2 EG besteht diese Politik nämlich u. a. darin, die der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung entgegenstehenden steuerlichen Hindernisse zu beseitigen, so dass sie nicht durch die Förderung von Forschung und Entwicklung auf nationaler Ebene durchgeführt werden kann.

Zweitens ist die Rechtssache *Schröder* (Urteil vom 31. März 2011, C-450/09) zu erwähnen, in der der Gerichtshof entschieden hat, dass Art. 63 AEUV der Regelung eines Mitgliedstaats, die es einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen erlaubt, die einem Elternteil, der ihm in diesem Staat belegene Immobilien übertragen hat, gezahlten Renten von Einkünften aus der Vermietung dieser Immobilien abzuziehen, gebietsfremden Steuerpflichtigen einen solchen Abzug jedoch nicht gewährt, entgegensteht, soweit die Verpflichtung zur Zahlung dieser Renten auf der Übertragung der Immobilien beruht. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass eine Rente, soweit die Verpflichtung eines gebietsfremden Steuerpflichtigen, einem Elternteil diese Rente zu zahlen, auf der Übertragung der im betreffenden Mitgliedstaat belegenen Grundstücke auf ihn beruht, eine unmittelbar mit der Nutzung dieser Immobilien zusammenhängende Aufwendung darstellt, so dass sich der Steuerpflichtige insoweit in einer Lage befindet, die mit derjenigen eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen vergleichbar ist. Unter diesen Umständen verstößt eine nationale Regelung, die auf dem Gebiet der Einkommensteuer den Abzug einer solchen Aufwendung Gebietsfremden verweigert, Gebietsansässigen aber gewährt, in Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung gegen Art. 63 AEUV.

Drittens ist die Rechtssache *Stewart* (Urteil vom 21. Juli 2011, C-503/09) anzuführen, die es dem Gerichtshof erlaubt hat, sich im Bereich der sozialen Sicherheit von Wanderarbeitnehmern zur Natur eines kurzfristigen Arbeitsunfähigkeitsgelds für junge Menschen zu äußern und die für die Gewährung dieser Leistung aufgestellte Voraussetzung des gewöhnlichen Wohnsitzes in dem betreffenden Mitgliedstaat zu prüfen. Aus dem Urteil ergibt sich zum einen, dass ein kurzfristiges Arbeitsunfähigkeitsgeld für junge Menschen eine Leistung bei Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1

Buchst. b der Verordnung Nr. 1408/71<sup>26</sup> ist, wenn feststeht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung eine bleibende oder dauerhafte Behinderung aufweist, da diese Leistung in einem solchen Fall unmittelbar unter das von dieser Bestimmung erfasste Risiko der Invalidität fällt, und zum anderen, dass Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 es einem Mitgliedstaat verwehrt, die Gewährung eines als eine Leistung bei Invalidität betrachteten kurzfristigen Arbeitsunfähigkeitsgelds für junge Menschen von einer Voraussetzung abhängig zu machen, nach der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Inland haben muss.

### *Angleichung der Rechtsvorschriften*

Die wieder einmal umfangreiche Rechtsprechung auf dem Gebiet der Angleichung der Rechtsvorschriften zeigt sich, entsprechend der ihr zugrunde liegenden Gesetzgebungstätigkeit, vielfältig.

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes hat der Gerichtshof im Urteil *Gebr. Weber und Putz* (vom 16. Juni 2011, C-65/09 und C-87/09) Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter<sup>27</sup> ausgelegt, der vorsieht, dass der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit des gelieferten Verbrauchsguts vom Verkäufer unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen kann. Im Einzelnen war der Gerichtshof gefragt worden, ob die unentgeltliche Ersatzlieferung den Ausbau der mangelhaften Sache und den Einbau der neuen Sache umfasste und ob der Verkäufer die Übernahme der unverhältnismäßigen Kosten dieser Ersatzlieferung ablehnen darf, wenn sie die einzige mögliche Abhilfe darstellt.

In Beantwortung der ersten Frage hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch den Verkäufer ein wesentlicher Bestandteil des durch die Richtlinie gewährleisteten Verbraucherschutzes ist. Unter Berufung auf den Zweck der Richtlinie, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, hat er entschieden, dass Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 1999/44 dahin auszulegen ist, dass, wenn der vertragsgemäße Zustand eines vertragswidrigen Verbrauchsguts, das vor Auftreten des Mangels vom Verbraucher gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut wurde, durch Ersatzlieferung hergestellt wird, der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung des Verkäufers unabhängig davon besteht, ob er sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, das ursprünglich gekaufte Verbrauchsgut einzubauen.

Die zweite Frage hat der Gerichtshof dahin beantwortet, dass Art. 3 der Richtlinie ausschließt, dass eine nationale gesetzliche Regelung dem Verkäufer das Recht gewährt, die Ersatzlieferung für ein vertragswidriges Verbrauchsgut als einzige mögliche Art der Abhilfe zu verweigern, weil sie ihm wegen der Verpflichtung, den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in diese Sache vorzunehmen, Kosten verursachen würde, die verglichen mit dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit unverhältnismäßig wären. Der

<sup>26</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten und durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. L 117, S. 1) geänderten Fassung.

<sup>27</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171, S. 12).

Gerichtshof hat allerdings auch eingeräumt, dass die fragliche Bestimmung, um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Verbrauchers und denen des Verkäufers herzustellen, nicht ausschließt, dass der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in einem solchen Fall auf die Übernahme eines anhand der im Urteil festgelegten Kriterien bestimmten angemessenen Betrags durch den Verkäufer beschränkt wird.

Auf dem Gebiet der Haftung für fehlerhafte Produkte ist die Rechtssache *Dutreux* (Urteil vom 21. Dezember 2011, C-495/10) anzuführen, in der der Gerichtshof, mit einem Vorabentscheidungsersuchen um Auslegung befasst, wieder einmal<sup>28</sup> den Umfang der mit der Richtlinie 85/374<sup>29</sup> vorgenommenen Harmonisierung zu erläutern hatte. In diesem Fall ging die Frage dahin, ob diese Richtlinie der Aufrechterhaltung einer französischen Regelung entgegensteht, die eine verschuldensunabhängige Haftung öffentlicher Krankenanstalten gegenüber ihren Patienten vorsieht, wenn diese infolge der Fehlerhaftigkeit eines im Rahmen der Behandlung verwendeten Geräts oder Produkts Schäden erlitten haben.

Zunächst hat der Gerichtshof an seine Rechtsprechung zum Umfang und zur Tiefe der mit der Richtlinie 85/374 vorgenommenen Harmonisierung erinnert und bekräftigt, dass diese Richtlinie für die in ihr geregelten Punkte eine vollständige<sup>30</sup> und abschließende<sup>31</sup> Harmonisierung bezweckt. Zur Beantwortung der Frage, ob die Richtlinie nach dieser Rechtsprechung einer bestimmten nationalen Haftungsregelung entgegensteht, ist zunächst zu ermitteln, ob diese Regelung in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Der Gerichtshof hat daher geprüft, wie weit die Richtlinie den Kreis der Personen zieht, die nach dem dort vorgesehenen Haftungssystem in Anspruch genommen werden können. Nach seiner Auffassung gehören dazu, wie in Art. 3 der Richtlinie vorgesehen, der Hersteller, der Importeur des Produkts in die Gemeinschaft und der Lieferant, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann. Er hat daher entschieden, dass die Haftung eines Dienstleisters, der im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen wie einer Krankenhausbehandlung fehlerhafte Geräte oder Produkte verwendet, deren Hersteller im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 85/374 er nicht ist, und dadurch dem Empfänger der Dienstleistung einen Schaden zufügt, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt. Es läuft dieser Richtlinie daher nicht zuwider, dass ein Mitgliedstaat eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche einführt, die die Haftung eines solchen Dienstleisters für so verursachte Schäden auch ohne eigenes Verschulden vorsieht, vorausgesetzt jedoch, für den Geschädigten und/oder den Dienstleister bleibt die Möglichkeit unberührt, die Haftung des Herstellers auf der Grundlage der Richtlinie in Anspruch zu nehmen, wenn die in dieser vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

In Bezug auf Humanarzneimittel sind zwei Urteile vom 5. Mai 2011, *Novo Nordisk* (C-249/09) und *MSD Sharp & Dohme* (C-316/09), anzuführen, in denen der Gerichtshof wichtige Erläuterungen zu

<sup>28</sup> Urteil vom 4. Juni 2009, *Moteurs Leroy Somer* (C-285/08, Slg. 2009, I-4733).

<sup>29</sup> Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29) in der Fassung der Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 (ABl. L 141, S. 20).

<sup>30</sup> Vgl. u. a. Urteile vom 25. April 2002, *Kommission/Frankreich* (C-52/00, Slg. 2002, I-3827, Randnr. 24) und *Kommission/Griechenland* (C-154/00, Slg. 2002, I-3879, Randnr. 20), und Urteil vom 10. Januar 2006, *Skov und Bilka* (C-402/03, Slg. 2006, I-199, Randnr. 23).

<sup>31</sup> Vgl. Urteil *Moteurs Leroy Somer* (Randnrs. 24 und 25).

bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel<sup>32</sup> gab, die die Werbung für diese Arzneimittel regelt.

In der ersten Rechtssache, *Novo Nordisk*, ging es um ein auf die Diabetesbehandlung spezialisiertes Gesundheitsunternehmen, dem es mit Verfügung des Arzneimittelamts der Republik Estland untersagt wurde, in einer medizinischen Zeitschrift eine an verschreibende Personen gerichtete Werbung für ein Arzneimittel auf der Basis von Insulin zu schalten, weil sie gegen Bestimmungen des nationalen Rechts verstößen, nach denen die Werbung für ein Arzneimittel keine Angaben enthalten dürfe, die nicht in der Zusammenfassung der Merkmale dieses Arzneimittels enthalten seien. Das mit einer Klage auf Nichtigerklärung dieser Verfügung befasste nationale Gericht legte dem Gerichtshof zwei Fragen nach der Auslegung des Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83, wonach alle „Elemente der Arzneimittelwerbung ... mit den Angaben in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels vereinbar sein“ müssen, zur Vorabentscheidung vor.

Mit der ersten Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83 dahin auszulegen ist, dass er auch Zitate aus medizinischen Zeitschriften oder anderen wissenschaftlichen Werken erfasst, die in einer Werbung für ein Arzneimittel enthalten sind, die sich an verschreibende Personen richtet. Dies hat der Gerichtshof bejaht und festgestellt, dass sich sowohl aus der Stellung des Art. 87 der Richtlinie 2001/83 im Aufbau dieser Richtlinie als auch aus seinem Wortlaut und Inhalt insgesamt ergibt, dass sein Abs. 2 eine allgemeine Norm darstellt, die jegliche Arzneimittelwerbung betrifft, einschließlich derjenigen, die sich an Personen richtet, die zur Verschreibung oder zur Abgabe von Arzneimitteln befugt sind.

Mit der zweiten Frage hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof zur Reichweite des in Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83 aufgestellten Verbots befragt. Der Gerichtshof hat diese Frage dahin beantwortet, dass diese Bestimmung so auszulegen ist, dass sie es untersagt, in einer Werbung für ein Arzneimittel bei den zu seiner Verschreibung oder Abgabe befugten Personen Aussagen zu veröffentlichen, die im Widerspruch zur Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels stehen, aber nicht gebietet, dass alle in der entsprechenden Werbung enthaltenen Aussagen in dieser Zusammenfassung enthalten oder daraus abzuleiten sein müssen. Außerdem kann eine solche Werbung Aussagen enthalten, mit denen die Angaben gemäß Art. 11 der Richtlinie ergänzt werden, sofern diese Aussagen die entsprechenden Angaben bestätigen oder in einem mit ihnen zu vereinbarenden Sinne präzisieren, ohne sie zu verfälschen, und den Anforderungen nach Art. 87 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie entsprechen.

In der zweiten Rechtssache *MSD Sharp & Dohme* hatte sich der Gerichtshof zur Auslegung des Art. 88 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2001/83 zu äußern, der Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel untersagt, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen. In diesem Fall machte ein Arzneimittelunternehmen geltend, dass einer seiner Wettbewerber gegen die Bestimmungen des nationalen Rechts, mit denen diese Vorschrift umgesetzt worden war, verstoßen habe, indem er auf seiner Internet-Website frei zugängliche Informationen über drei von ihm hergestellte verschreibungspflichtige Arzneimittel veröffentlicht habe. Auf seinen Antrag hatten die nationalen Gerichte die Unterlassung der fraglichen Veröffentlichung verfügt. Auf die Revision des beklagten Unternehmens legte das vorlegende Gericht dem Gerichtshof die Frage vor, ob die streitige Veröffentlichung wirklich Werbung im Sinne des Art. 88 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2001/83 darstelle. Der Gerichtshof hat darauf geantwortet, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist,

<sup>32</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der durch die Richtlinie 2004/27/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. L 136, S. 34) geänderten Fassung.

dass sie die Verbreitung von Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel auf einer Internet-Website durch Arzneimittelunternehmen nicht verbietet, wenn diese Informationen auf dieser Website nur demjenigen zugänglich sind, der sich selbst um sie bemüht, und diese Verbreitung ausschließlich in der getreuen Wiedergabe der Umhüllung des Arzneimittels nach Art. 62 dieser Richtlinie sowie in der wörtlichen und vollständigen Wiedergabe der Packungsbeilage oder der von der zuständigen Arzneimittelbehörde genehmigten Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels besteht. Verboten ist hingegen die über eine solche Website erfolgende Verbreitung von Informationen über ein Arzneimittel, die Gegenstand einer vom Hersteller vorgenommenen Auswahl oder Umgestaltung waren, die nur durch ein Werbeziel erklärbar ist.

Auf dem Gebiet der Humanarzneimittel, aber zur Verordnung Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel<sup>33</sup>, erging das Urteil *Medeva* (vom 24. November 2011, C-322/10), mit dem der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Klärung der Voraussetzungen für die Erlangung eines ergänzenden Schutzzertifikats (ESZ) beantwortete.

Zur Ergänzung des unzureichenden Patentschutzes sieht Art. 3 der Verordnung Nr. 469/2009 vor, dass der Inhaber eines nationalen Patents ein ESZ erlangen kann, sofern u. a. das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist und für das Erzeugnis als Arzneimittel eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde. Der Gerichtshof hat zunächst zu den Kriterien, nach denen sich bestimmt, ob „das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist“, ausgeführt, dass Art. 3 Buchst. a der Verordnung dahin auszulegen ist, dass er es den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, ein ESZ für Wirkstoffe zu erteilen, die in den Ansprüchen des Grundpatents, auf das die betreffende Anmeldung gestützt wird, nicht genannt sind. Sodann hat er zur zweiten in Art. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 aufgestellten Voraussetzung, dass für das Erzeugnis als Arzneimittel eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden sein muss, und zur Zusammensetzung dieses Arzneimittels festgestellt, dass diese Vorschrift, sofern auch die anderen in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind, es den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, ein ESZ für eine Zusammensetzung aus zwei Wirkstoffen zu erteilen, die der in den Ansprüchen des geltend gemachten Grundpatents genannten entspricht, wenn das Arzneimittel, dessen Genehmigung für das Inverkehrbringen zur Stützung der Anmeldung des ESZ vorgelegt wird, nicht nur diese Zusammensetzung aus zwei Wirkstoffen enthält, sondern auch weitere Wirkstoffe.

Zu biotechnologischen Erfindungen hat der Gerichtshof eine wichtige Vorabentscheidung in der Rechtssache *Brüstle* (Urteil vom 18. Oktober 2011, C-34/10) erlassen, in der er den Begriff „menschlicher Embryo“ auszulegen hatte. Dem Vorabentscheidungsersuchen lag eine Klage von Greenpeace auf Feststellung der Nichtigkeit eines Patents zugrunde, das aus embryonalen Stammzellen hergestellte neurale Vorläuferzellen betrifft, die zur Behandlung neurologischer Erkrankungen verwendet werden. Die in dieser Rechtssache gestellten Vorlagefragen betrafen die Auslegung des in der Richtlinie 98/44 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen<sup>34</sup> nicht definierten Begriffs „menschlicher Embryo“ und die Tragweite des in Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie vorgesehenen Ausschlusses der Patentierbarkeit von Erfindungen, bei denen menschliche Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken verwendet werden.

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152, S. 1).

<sup>34</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

In einem ersten Schritt hat der Gerichtshof erläutert, dass der Ausdruck „menschlicher Embryo“ in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/44 als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen ist, der im gesamten Gebiet der Union einheitlich auszulegen ist. Er hat sodann festgestellt, dass der Zusammenhang und das Ziel der Richtlinie erkennen lassen, dass der Unionsgesetzgeber jede Möglichkeit der Patentierung ausschließen wollte, sobald die der Menschenwürde geschuldete Achtung dadurch beeinträchtigt werden könnte. Der Gerichtshof hat daher die Auffassung vertreten, dass der Begriff des menschlichen Embryos weit auszulegen ist und dass in diesem Zusammenhang jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist, und jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, ein „menschlicher Embryo“ im Sinne der genannten Bestimmung ist. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, im Licht der technischen Entwicklung festzustellen, ob eine Stammzelle, die von einem menschlichen Embryo im Stadium der Blastozyste gewonnen wird, einen „menschlichen Embryo“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

In einem zweiten Schritt hat der Gerichtshof entschieden, dass der Ausschluss der Patentierbarkeit der „Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“ auch die Verwendung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung umfasst. Die Erteilung eines Patents für eine Erfindung schließt nämlich, so der Gerichtshof, grundsätzlich ihre industrielle oder kommerzielle Verwertung ein, und die Verwendung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken, die Gegenstand der Patentanmeldung wäre, kann nicht vom Patent selbst und den daran geknüpften Rechten getrennt werden, selbst wenn das Ziel der wissenschaftlichen Forschung von industriellen oder kommerziellen Zwecken unterschieden werden muss.

Schließlich hat der Gerichtshof zur Patentierbarkeit einer Erfindung, die die Herstellung neuraler Vorläuferzellen betrifft, entschieden, dass eine Erfindung von der Patentierung ausgeschlossen ist, wenn, wie hier, ihre Anwendung die vorhergehende Zerstörung menschlicher Embryonen oder deren Verwendung als Ausgangsmaterial erfordert, in welchem Stadium auch immer die Zerstörung oder die betreffende Verwendung erfolgt, selbst wenn in der Beschreibung der beanspruchten technischen Lehre die Verwendung menschlicher Embryonen nicht erwähnt wird.

In den verbundenen Rechtssachen *Monsanto u. a.* (Urteil vom 8. September 2011, C-58/10 bis C-68/10) hat sich der Gerichtshof zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen die nationalen Behörden Sofortmaßnahmen zur Aussetzung oder zum vorübergehenden Verbot der Verwendung oder des Inverkehrbringens genetisch veränderter Organismen (GVO) erlassen dürfen, für die nach der Richtlinie 90/220 über GVO<sup>35</sup> (ersetzt durch die Richtlinie 2001/18<sup>36</sup>) eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden war.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die nach der Richtlinie 90/220 u. a. als Saatgut für Anbauzwecke zugelassene Maissorte MON 810 nach der Verordnung Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel<sup>37</sup> als „existierendes Erzeugnis“ gemeldet worden und danach Gegenstand eines noch nicht beschiedenen Antrags auf Erneuerung der Zulassung gewesen war. Er hat ausgeführt,

<sup>35</sup> Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117, S. 15).

<sup>36</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1).

<sup>37</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1).

dass ein Mitgliedstaat unter diesen Umständen nicht auf die Schutzklausel der Richtlinie 2001/18 zurückgreifen kann, um Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Verwendung oder das Inverkehrbringen eines GVO wie der Maissorte MON 810 ausgesetzt und dann vorübergehend verboten werden. Solche Sofortmaßnahmen können allerdings nach der Verordnung Nr. 1829/2003 getroffen werden.

In diesem Zusammenhang hat er hervorgehoben, dass ein Mitgliedstaat, wenn er auf der Grundlage dieser Verordnung Sofortmaßnahmen ergreifen will, sowohl die dort festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen als auch die Verfahrensbedingungen der Verordnung Nr. 178/2002<sup>38</sup> beachten muss, auf die die Verordnung Nr. 1829/2003 insoweit verweist. Der Mitgliedstaat muss daher die Kommission „offiziell“ von der Notwendigkeit, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, in Kenntnis setzen. Falls die Kommission nicht handelt, muss er diese und die anderen Mitgliedstaaten „unverzüglich“ von den vorläufigen Schutzmaßnahmen unterrichten, die er ergriffen hat.

Der Gerichtshof hat außerdem zu den Tatbestandsvoraussetzungen für nach der Verordnung Nr. 1829/2003 erlassene Sofortmaßnahmen entschieden, dass die Mitgliedstaaten nach der Verordnung außer der Dringlichkeit das Vorliegen einer Situation begründen müssen, in der ein erhebliches Risiko bestehen kann, das offensichtlich die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt gefährdet. Ungeachtet ihrer vorläufigen Natur und auch wenn sie Präventivcharakter haben, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn sie auf eine möglichst umfassende Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles gestützt sind, die erkennen lassen, dass diese Maßnahmen geboten sind.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass im Licht der Systematik der in der Verordnung Nr. 1829/2003 vorgesehenen Regelung und ihres Ziels der Vermeidung künstlicher Diskrepanzen letztlich allein die Kommission und der Rat für die Risikobewertung und das Risikomanagement bei einem ernsten und offensichtlichen Risiko zuständig sind, wobei der Unionsrichter als Kontrollinstanz fungiert.

Ebenfalls um die Auslegung der Verordnung Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel<sup>39</sup> ging es in der Rechtssache *Bablok u. a.* (Urteil vom 6. September 2011, C-442/09). Im Ausgangsverfahren standen sich ein Imker und der Freistaat Bayern gegenüber, der Eigentümer von Grundstücken ist, auf denen MON-810-Mais (GVO) angebaut wurde. Der Imker machte geltend, dass seine Imkereiprodukte nicht mehr verkehrs- oder gebrauchsfähig seien, weil DNA des MON-810-Maises im Maispollen und einzelnen Proben seines Honigs festgestellt worden sei. Das vorliegende Gericht hob hervor, dass der Maispollen seine Fähigkeit zur Befruchtung verliere, sobald er in den Honig oder Nahrungsergänzungsmittel auf der Grundlage von Pollen gelange, und legte dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vor, um zu klären, ob das Inverkehrbringen der streitigen Imkereiprodukte nun der Zulassung bedarf, weil sie genetisch veränderten Maispollen, der seine Fähigkeit zur Vermehrung verloren hat, enthalten.

Der Gerichtshof hatte somit den Begriff des genetisch veränderten Organismus im Sinne des Art. 2 Nr. 5 der Verordnung Nr. 1829/2003 auszulegen. Er hat die Auffassung vertreten, dass ein Stoff wie der Pollen einer genetisch veränderten Maissorte, der seine Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat und in keiner Weise fähig ist, in ihm enthaltenes genetisches Material zu übertragen, nicht mehr

<sup>38</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, S. 1).

<sup>39</sup> Siehe Fn. 37.

von diesem Begriff erfasst wird. Allerdings, so der Gerichtshof, stellen Produkte wie Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die einen solchen Pollen enthalten, im Sinne dieser Verordnung Lebensmittel dar, die Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden. Der streitige Pollen ist „hergestellt aus GVO“ und „Zutat“ des Honigs und der Nahrungsergänzungsmittel auf der Grundlage von Pollen. Zum Honig hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Pollen kein Fremdstoff und keine Verunreinigung des Honigs ist, sondern dessen normaler Bestandteil, so dass er tatsächlich als „Zutat“ einzustufen ist. Demnach fällt der streitige Pollen in den Anwendungsbereich der Verordnung und darf nur nach einer dort vorgesehenen Zulassung in Verkehr gebracht werden. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass das Lebensmittel, das aus GVO hergestellte Zutaten enthält, unter die Zulassungsregelung fällt, gleichgültig, ob dieser Pollen dem Honig absichtlich hinzugefügt oder zufällig eingetragen wurde. Schließlich hat er darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Zulassung und Überwachung eines Lebensmittels nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1829/2003 unabhängig vom Anteil des genetisch veränderten Materials in dem fraglichen Erzeugnis besteht und dass auf diese Pflicht eine Toleranzschwelle, wie sie in Bezug auf die Kennzeichnung in Art. 12 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehen ist, nicht entsprechend angewandt werden kann.

Auf dem Gebiet des Schutzes des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft verdienen zwei Entscheidungen besondere Aufmerksamkeit.

Die erste betrifft nationale Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Herunterladens aus dem Internet (Urteil vom 24. November 2011, *Scarlet Extended*, C-70/10). Der Rechtssache lag ein Rechtsstreit zwischen der Scarlet Extended SA, einem Anbieter eines Internetzugangsdiensts („internet service provider“, Provider), und SABAM zugrunde, einer belgischen Verwertungsgesellschaft, die mit der Genehmigung der Verwendung der Musikwerke von Autoren, Komponisten und Herausgebern durch Dritte betraut ist. SABAM hatte festgestellt, dass Internetnutzer, die die Dienste von Scarlet in Anspruch nahmen, über das Internet – ohne Genehmigung und ohne Gebühren zu entrichten – zu ihrem Repertoire gehörende Werke über „Peer-to-Peer“-Netze herunterluden. SABAM wandte sich an das nationale Gericht und erreichte im ersten Rechtszug eine Anordnung gegen den Provider, die Urheberrechtsverletzungen abzustellen, indem sie es ihren Kunden unmöglich mache, Dateien, die ein Werk der Musik aus dem Repertoire von SABAM enthielten, in irgendeiner Form mit Hilfe eines „Peer-to-Peer“-Programms zu senden oder zu empfangen. Auf Rechtsmittel des Providers hat das Rechtsmittelgericht das Verfahren ausgesetzt, um den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen nach der Vereinbarkeit einer solchen Anordnung mit dem Unionsrecht zu befragen.

Der Gerichtshof hat darauf geantwortet, dass die Richtlinien 2000/31<sup>40</sup>, 2001/29<sup>41</sup>, 2004/48<sup>42</sup>, 95/46<sup>43</sup> und 2002/58<sup>44</sup>, in Verbindung miteinander und ausgelegt im Hinblick auf die sich aus dem Schutz

<sup>40</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1).

<sup>41</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

<sup>42</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).

<sup>43</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

<sup>44</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, S. 37).

der anwendbaren Grundrechte ergebenden Anforderungen, dahin auszulegen sind, dass sie der Anordnung an einen Provider entgegenstehen, ein System der Filterung aller seine Dienste durchlaufenden elektronischen Kommunikationen insbesondere durch die Verwendung von „Peer-to-Peer“-Programmen, das unterschiedslos auf alle seine Kunden anwendbar ist, präventiv, auf ausschließlich seine eigenen Kosten und zeitlich unbegrenzt einzurichten, das in der Lage ist, im Netz dieses Anbieters den Austausch von Dateien zu identifizieren, die ein Werk der Musik, ein Filmwerk oder audiovisuelles Werk enthalten, an denen der Antragsteller Rechte zu haben behauptet, um die Übertragung von Dateien, deren Austausch gegen das Urheberrecht verstößt, zu sperren.

Der Gerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, dass eine solche Anordnung weder dem Verbot nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31, einem Provider eine allgemeine Überwachungspflicht aufzuerlegen, noch dem Erfordernis, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Rechts am geistigen Eigentum einerseits und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen andererseits sicherzustellen, entspricht.

In der zweiten Rechtssache (Urteil vom 16. Juni 2011, *Stichting de Thuiskopie*, C-462/09) hat sich der Gerichtshof zu den Durchführungsmodalitäten und zur Reichweite der den Mitgliedstaaten, die die Privatkopieausnahme zulassen, obliegenden Verpflichtung geäußert, nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>45</sup> die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Urheberrechtsinhaber sicherzustellen. Dabei ging es um den besonderen Fall, dass der gewerbliche Verkäufer des Vervielfältigungsträgers in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, dem diese Verpflichtung obliegt, und seine Tätigkeit auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass es zwar der die Vervielfältigung eines geschützten Werks für seinen privaten Gebrauch vornehmende Endnutzer ist, der grundsätzlich als Schuldner des angemessenen Ausgleichs zu betrachten ist, dass es den Mitgliedstaaten in Anbetracht der praktischen Schwierigkeiten, die privaten Nutzer zu identifizieren und sie zu verpflichten, den Rechtshabern den ihnen zugefügten Nachteil zu vergüten, jedoch freisteht, eine Vergütung für Privatkopien zulasten der Personen einzuführen, die dem Endnutzer Anlagen, Geräte und Medien zur Vervielfältigung zur Verfügung stellen, da diese Personen die Möglichkeit haben, den Betrag der Vergütung in den vom Endnutzer entrichteten Preis für diese Zurverfügungstellung einfließen zu lassen. Zweitens hat er die Bestimmungen der Richtlinie 2001/29 dahin ausgelegt, dass sie dem Mitgliedstaat, der die Privatkopieausnahme in seinem nationalen Recht eingeführt hat, eine Ergebnispflicht in dem Sinne auferlegen, dass er im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine wirksame Erhebung des gerechten Ausgleichs gewährleisten muss, der dazu bestimmt ist, den Urhebern den ihnen entstandenen Schaden insbesondere dann zu ersetzen, wenn er im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats entstanden ist. In diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass der gewerbliche Verkäufer von Anlagen, Geräten und Medien zur Vervielfältigung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Käufer wohnen, ohne Einfluss auf diese Ergebnispflicht. Kann die Erhebung des gerechten Ausgleichs bei den Käufern nicht gewährleistet werden, ist es Sache des nationalen Gerichts, sein nationales Recht so auszulegen, dass es die Erhebung dieses Ausgleichs bei einem gewerblich handelnden Schuldner ermöglicht.

Auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum im weiteren Sinne hat sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Realchemie Nederland* (Urteil vom 18. Oktober 2011, C-406/09) mit der Tragweite des Art. 14 der Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen

<sup>45</sup> Siehe Fn. 41.

Eigentums<sup>46</sup> auseinandergesetzt, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Prozesskosten der in einem Rechtsstreit über eine Verletzung eines Rechts am geistigen Eigentum obsiegenden Partei in der Regel von der unterlegenen Partei getragen werden.

In dieser Rechtssache hat der Gerichtshof entschieden, dass die Kosten eines in einem Mitgliedstaat angestrengten Verfahrens der Vollstreckbarerklärung, mit dem um die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ersucht wird, die in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Rechtsstreits über die Durchsetzung eines Rechts des geistigen Eigentums ergangen ist, Art. 14 der Richtlinie 2004/48 unterfallen. Diese Auslegung steht nämlich sowohl mit dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2004/48, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einander anzunähern, um ein hohes, gleichwertiges und homogenes Schutzniveau für geistiges Eigentum zu gewährleisten, als auch mit dem speziellen Ziel des Art. 14, zu verhindern, dass ein Geschädigter von der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Sicherung seiner Rechte des geistigen Eigentums abgehalten wird, im Einklang. Diesen Zielen entsprechend muss derjenige, der Rechte des geistigen Eigentums verletzt, im Allgemeinen die finanziellen Folgen seines Verhaltens in vollem Umfang tragen.

In der Rechtssache *Association Belge des Consommateurs Test-Achats u. a.* (Urteil vom 1. März 2011, C-236/09) war der Gerichtshof vom belgischen Verfassungsgerichtshof zur Gültigkeit von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113<sup>47</sup> befragt worden, der bestimmt: „Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.“ Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass feststeht, dass das mit der Richtlinie 2004/113 im Versicherungssektor verfolgte Ziel, wie in ihrem Art. 5 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, in der Anwendung der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen besteht. Im 18. Erwägungsgrund dieser Richtlinie heißt es ausdrücklich, dass zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren nicht zu Unterschieden bei den Prämien und Leistungen führen sollte. Im 19. Erwägungsgrund der Richtlinie wird die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen nicht anzuwenden, als „Ausnahme“ bezeichnet. Somit beruht die Richtlinie 2004/113 auf der Prämisse, dass für die Zwecke der Anwendung des in den Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern die Lage von Frauen und die Lage von Männern in Bezug auf die Prämien und Leistungen der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen vergleichbar sind. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113, der es den betreffenden Mitgliedstaaten gestattet, eine Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten, der Verwirklichung des mit der Richtlinie 2004/113 verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwiderläuft und mit den Art. 21 und 23 der Grundrechtecharta unvereinbar ist. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Bestimmung mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig ist.

<sup>46</sup> Siehe Fn. 42.

<sup>47</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABI. L 373, S. 37).

In der Rechtssache *Churchill Insurance Company und Evans* (Urteil vom 1. Dezember 2011, C-442/10), die die Richtlinien 72/166<sup>48</sup>, 84/5<sup>49</sup> und 90/232<sup>50</sup> über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung be- traf, die nunmehr in der Richtlinie 2009/103<sup>51</sup> kodifiziert sind, hat sich der Gerichtshof, mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst, zum Umfang der Versicherungspflicht gegenüber bei Unfällen geschädigten Dritten geäußert.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 1 Abs. 1 der Dritten Richtlinie 90/232 und Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie 84/5 einer nationalen Regelung entgegenstehen, die bewirkt, dass die Verpflichtung eines Versicherers zum Ersatz des Schadens eines bei einem Verkehrsunfall Geschädigten automatisch ausgeschlossen ist, wenn der Unfall von einem gemäß der Versicherungspolice nicht versicherten Fahrer verursacht wurde und der Geschädigte, der zum Zeitpunkt des Unfalls Insasse des Fahrzeugs war, für das Führen dieses Fahrzeugs versichert war und dem Fahrer gestattet hatte, es zu führen. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass diese Auslegung nicht anders ausfällt, wenn der geschädigte Versicherte Kenntnis davon hatte, dass die Person, die er zum Führen des Fahrzeugs ermächtigt hatte, dafür nicht versichert war, oder glaubte, dass sie es sei, oder aber sich darüber keine Gedanken gemacht hatte. Dies schließt jedoch, so der Gerichtshof, nicht aus, dass die Mitgliedstaaten diesen Umstand im Rahmen ihrer Haftungsregelung berücksichtigen können, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie bei der Ausübung ihrer Befugnisse in diesem Bereich das Unionsrecht und insbesondere Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie, Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie und Art. 1 der Dritten Richtlinie beachten und dass die nationale Regelung diesen Richtlinien nicht ihre praktische Wirksamkeit nimmt. Daher darf eine auf allgemeinen und abstrakten Kriterien beruhende nationale Regelung dem Fahrzeuginsassen nicht allein wegen seines Beitrags zu dem Schaden den Anspruch auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nehmen oder ihn unverhältnismäßig begrenzen. Der Schadensersatz darf seinem Umfang nach nur unter außergewöhnlichen Umständen auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung begrenzt werden.

### Verkehr

In der Rechtssache *Luxemburg/Parlament und Rat* (Urteil vom 12. Mai 2011, C-176/09) hat sich der Gerichtshof zur Gültigkeit der Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte<sup>52</sup> geäußert. Der einzige Flughafen dieses Mitgliedstaats unterliegt, obwohl er nicht das in der Richtlinie aufgestellte quantitative Kriterium (jährlich fünf Mio. Fluggastbewegungen) erfüllt und in der Nähe weiterer Flughäfen in den benachbarten Mitgliedstaaten liegt, den administrativen und finanziellen Verpflichtungen der Richtlinie, da ihm nach deren Bestimmungen eine privilegierte Stellung als Einreiseort in diesen Staat zukommt. Das Großherzogtum Luxemburg wandte gegen die Gültigkeit der Richtlinie ein, dass sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstöße, weil es andere

<sup>48</sup> Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1).

<sup>49</sup> Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17).

<sup>50</sup> Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33).

<sup>51</sup> Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263, S. 11). Diese Richtlinie war zum maßgebenden Zeitpunkt noch nicht in Kraft.

<sup>52</sup> Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70, S. 11).

Regionalflughäfen gebe, die eine höhere Zahl von Fluggastbewegungen verzeichneten, und weil sein einziger Flughafen wie ein Flughafen mit einem jährlichen Fluggastaufkommen von über fünf Millionen behandelt werde.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Unionsgesetzgeber zwischen zwei Kategorien von Flughäfen unterschieden hat und dass dem Flughafen mit den meisten Fluggastbewegungen pro Jahr in einem Mitgliedstaat, in dem kein Flughafen die Mindestgröße von jährlich fünf Mio. Fluggastbewegungen erreicht, als Einreiseort in den Mitgliedstaat eine privilegierte Stellung zukomme. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass der Unionsgesetzgeber weder einen Fehler begangen hat noch seine Befugnis überschritten hat, als er, unabhängig von der Zahl der jährlichen Fluggastbewegungen, zwischen Nebenflughäfen und Hauptflughäfen unterschieden hat: Nebenflughäfen können nämlich nicht als Einreiseort in den Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinie gelten. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass der bloße Umstand, dass ein Flughafen über eine privilegierte Stellung verfügt, genügt, um die Anwendung der Richtlinie zu rechtfertigen. Er hat ferner hervorgehoben, dass der sich aus der mit der Richtlinie eingeführten Regelung ergebende Aufwand nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen steht und dass der Unionsgesetzgeber es zu Recht nicht für erforderlich erachtet hat, die Flughäfen mit jährlich weniger als fünf Mio. Fluggastbewegungen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen, wenn sie nicht der Hauptflughafen ihres Mitgliedstaats sind.

### **Wettbewerb**

Im Rahmen der Prüfung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Gerichts und in Vorabentscheidungsverfahren hatte der Gerichtshof Gelegenheit, verschiedene Aspekte des Wettbewerbsrechts – sowohl im Zusammenhang mit materiell-rechtlichen Vertragsbestimmungen als auch mit den Verfahren zur deren Durchführung, insbesondere der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten – zu erläutern.

In den verbundenen Rechtssachen *Paint Graphos u. a.* (Urteil vom 8. September 2011, C-78/08 bis C-80/08) wurden dem Gerichtshof mehrere Fragen zu den steuerlichen Vorteilen, die das italienische Recht Genossenschaften einräumt, zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der Gerichtshof hatte sich zur Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften<sup>53</sup> auf verschiedene Steuerbefreiungen zu äußern, die Genossenschaften nach italienischem Recht zukommen. Das vorlegende Gericht war nämlich der Auffassung, dass vorab festzustellen sei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Umstand, dass die betroffenen Genossenschaften auf diese Weise – oft erhebliche – Steuerersparnisse erzielten, eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG sei. Eine Unvereinbarkeit zöge nämlich aufgrund der unmittelbaren Wirkung des Art. 88 Abs. 3 EG für die nationalen Behörden einschließlich der Gerichte die Verpflichtung nach sich, das diese Steuervergünstigungen vorsehende italienische Dekret unangewandt zu lassen.

Der Gerichtshof hat daher erläutert, wie die Tatbestandsmerkmale auszulegen sind, von denen Art. 87 Abs. 1 EG die Einstufung einer nationalen Maßnahme als staatliche Beihilfe abhängig macht, also erstens die Finanzierung dieser Maßnahme durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln, zweitens die Selektivität der Maßnahme und drittens die Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und die Verfälschung des Wettbewerbs durch die Maßnahme. Er hat daran erinnert, dass eine Steuerbefreiung eine staatliche Beihilfe darstellt und dass Beihilfen zur Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verboten sind. Er hat weiter darauf hingewiesen, dass eine Maßnahme, die eine Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen Steuersystems

<sup>53</sup> Art. 87 und 88 des EG-Vertrags (ABl. 2002, C 325, S. 67).

darstellt, gleichwohl gerechtfertigt sein kann, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sie unmittelbar auf den Grund- oder Leitprinzipien seines Steuersystems beruht, wobei allerdings die mit einer staatlichen Maßnahme verfolgte Zielsetzung nicht genügt, um sie von vornherein von der Einstufung als Beihilfen auszunehmen. Jedenfalls wäre, damit Steuerbefreiungen wie die für die italienischen Genossenschaften durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des Steuersystems des betreffenden Mitgliedstaats gerechtfertigt sein können, noch darauf zu achten, dass sie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen und insofern nicht über die Grenzen des Erforderlichen hinausgehen, als das verfolgte zulässige Ziel nicht auch durch weniger weitreichende Maßnahmen erreicht werden könnte. Schließlich hat der Gerichtshof die Frage der Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und der Verfälschung des Wettbewerbs nach Art. 87 Abs. 1 EG geprüft. Wenn eine von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen, mit ihm konkurrierenden Unternehmen im innergemeinschaftlichen Handel stärkt, ist dieser Handel als durch die Beihilfe beeinflusst anzusehen. Dazu braucht das begünstigte Unternehmen nicht selbst am innergemeinschaftlichen Handel teilzunehmen. Wenn nämlich ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine Beihilfe gewährt, kann die inländische Tätigkeit dadurch beibehalten oder verstärkt werden, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, in den Markt dieses Mitgliedstaats einzudringen, verringern. Zudem kann die Stärkung eines Unternehmens, das bis dahin nicht am innergemeinschaftlichen Handel teilgenommen hat, dieses in die Lage versetzen, den Markt eines anderen Mitgliedstaats zu durchdringen. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die den italienischen Genossenschaften gewährte Steuervergünstigung den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen kann und eine staatliche Beihilfe darstellt, sofern alle Tatbestandsmerkmale des Art. 87 Abs. 1 EG erfüllt sind. Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, insbesondere die Selektivität der den Genossenschaften gewährten Steuerbefreiungen und ihre etwaige Rechtfertigung durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des nationalen Steuersystems, in das sie sich einfügen, zu beurteilen. In diesem Zusammenhang hat er dem italienischen Gericht empfohlen, namentlich festzustellen, ob sich die Genossenschaften tatsächlich in einer Lage befinden, die mit der anderer, als Rechtsgebilde mit Gewinnerzielungsabsicht errichteter Wirtschaftsteilnehmer vergleichbar ist, und ob bejahendenfalls die günstigere steuerliche Behandlung dieser Genossenschaften zum einen den wesentlichen Grundsätzen des in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungssystems innwohnt und zum anderen mit den Grundsätzen der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht.

In den verbundenen Rechtssachen *Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 15. November 2011, C-106/09 P und C-107/09 P) hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2008 aufgehoben, mit dem dieses eine Entscheidung der Kommission über eine Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Körperschaftsteuerreform der Regierung von Gibraltar beabsichtigte, für nichtig erklärt hatte. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen hatte, dass das Steuerreformvorhaben den Offshore-Unternehmen keine selektiven Vorteile verschaffe. Seiner Auffassung nach besteht nämlich, wenn auch eine unterschiedliche steuerliche Belastung, die sich aus der Anwendung einer „allgemeinen“ Steuerregelung ergibt, als solche nicht ausreicht, um im Rahmen von Art. 87 Abs. 1 EG die Selektivität einer Besteuerung festzustellen, diese Selektivität doch, wenn, wie in diesem Fall, die in einem Steuersystem als Besteuerungsgrundlage festgelegten Kriterien geeignet sind, die begünstigten Unternehmen anhand ihrer spezifischen Eigenarten als privilegierte Gruppe zu kennzeichnen. Der Gerichtshof hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Einstufung eines Steuersystems als „selektiv“ nicht davon abhängig ist, dass dieses so konzipiert ist, dass alle Unternehmen denselben steuerlichen Belastungen unterliegen, bestimmte Unternehmen aber von Ausnahmeverordnungen profitieren, die ihnen einen selektiven Vorteil verschaffen. Ein solches Konzept des Selektivitätskriteriums würde voraussetzen, dass eine Steuerregelung, um als selektiv

eingestuft werden zu können, nach einer bestimmten Regelungstechnik konzipiert ist. Dies hätte aber zur Folge, dass nationale Steuervorschriften der Kontrolle auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen von vornherein aus dem bloßen Grund entzogen sind, dass sie auf einer anderen Regelungstechnik beruhen, obwohl sie dieselben Wirkungen entfalten.

In der Rechtssache *TeliaSonera Sverige* (Urteil vom 17. Februar 2011, C-52/09) hat sich der Gerichtshof mit einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise im Telekommunikationssektor beschäftigt, und zwar auf dem Markt für Vorleistungen für den asymmetrischen digitalen Teilnehmeranschluss (ADSL), der für Breitbandverbindungen benutzt wird. Ein schwedisches Gericht fragte den Gerichtshof, nach welchen Kriterien zu bestimmen ist, ob eine durch Preisgestaltung hervorgerufene Kosten-Preis-Schere einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellt. Diese Praxis besteht darin, dass ein in der Regel vertikal integrierter Wirtschaftsteilnehmer sowohl die Endkundenpreise auf einem Markt als auch den Vorleistungspreis für den Zugang zum Endkundenmarkt festlegt, ohne dazwischen genügend Abstand zu lassen, um die sonstigen Kosten der Erbringung der Leistung an den Endkunden zu decken. Eine solche Praxis kann einen Missbrauch der beherrschenden Stellung eines vertikal integrierten Telekommunikationsunternehmens nach Art. 102 AEUV darstellen.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass nach Art. 102 Abs. 2 Buchst. a AEUV die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung von unangemessenen Preisen ausdrücklich verboten ist. Ferner ist die Aufzählung der missbräuchlichen Verhaltensweisen in Art. 102 AEUV nicht abschließend; es handelt sich bei der in dieser Bestimmung enthaltenen Aufzählung missbräuchlicher Praktiken also um keine erschöpfende Wiedergabe der Arten der nach dem Unionsrecht verbotenen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Der Begriff der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist nämlich ein objektiver Begriff, der die Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung erfasst, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch den Einsatz von Mitteln behindern, die von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen. Für die Feststellung, ob das Unternehmen in beherrschender Stellung diese Stellung durch die Anwendung seiner Preispolitik missbräuchlich ausgenutzt hat, sind daher, so der Gerichtshof, sämtliche Umstände zu berücksichtigen, und es muss untersucht werden, ob diese Verhaltensweise darauf abzielt, die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen oder zu erschweren, den Konkurrenten den Zugang zum Markt zu verwehren, Handelspartnern für gleichwertige Leistungen ungleiche Bedingungen aufzuerlegen oder die beherrschende Stellung durch einen verfälschten Wettbewerb zu stärken.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Preispolitik eines vertikal integrierten Unternehmens in beherrschender Stellung auf dem Markt für Vorleistungen für den asymmetrischen digitalen Teilnehmeranschluss, bei der die Differenz zwischen den auf diesem Markt praktizierten Preisen und den auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste verlangten Preisen nicht ausreicht, um die spezifischen Kosten zu decken, die das Unternehmen für den Zugang zum letztgenannten Markt aufwenden muss, ein Missbrauch im Sinne von Art. 102 AEUV sein kann, sofern es keine objektive Rechtfertigung dafür gibt.

Der Gerichtshof hat im Rahmen der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer solchen Praxis ausgeführt, welche Umstände im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit ohne Bedeutung sind, nämlich: dass für das betreffende Unternehmen keine aus einer Regulierungsvorschrift resultierende Verpflichtung zur Erbringung von ADSL-Vorleistungen auf dem vorgelagerten Markt, auf dem es eine beherrschende Stellung hat, besteht; in welchem Grad dieses Unternehmen

den betreffenden Markt beherrscht; dass das genannte Unternehmen nicht auch auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste eine beherrschende Stellung hat; ob die Kunden, denen gegenüber eine derartige Preispolitik zur Anwendung kommt, neue oder alte Kunden des betreffenden Unternehmens sind; dass das beherrschende Unternehmen keine Möglichkeit hat, etwaige Verluste auszugleichen, die ihm durch eine derartige Preispolitik entstehen können, und in welchem Grad die betreffenden Märkte sich entwickelt haben und ob auf diesen Märkten eine neue Technologie zur Anwendung gelangt, die sehr hohe Investitionen erfordert.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass grundsätzlich in erster Linie die Preise und Kosten des betreffenden Unternehmens auf dem Endkundenmarkt zu berücksichtigen sind. Nur wenn in Anbetracht der Umstände eine Bezugnahme auf diese Preise und Kosten nicht möglich ist, sind die Preise und Kosten der Wettbewerber auf eben diesem Markt zu prüfen. Es ist ferner nachzuweisen, dass diese Politik insbesondere in Anbetracht der Unentbehrlichkeit des Vorleistungsprodukts – zumindest potenziell – eine wettbewerbswidrige Wirkung auf den Endkundenmarkt hat, ohne dass es eine wirtschaftliche Rechtfertigung dafür gibt.

In der Rechtssache *General Química u. a./Kommission* (Urteil vom 20. Januar 2011, C-90/09) hat sich der Gerichtshof im Zusammenhang mit einem Kartell in der Kautschukchemikalienbranche zu der Regelung der Vermutung, dass die Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübt, geäußert. Diese Rechtssache betraf eine Holdinggesellschaft, die 100 % des Kapitals einer zwischengeschalteten Gesellschaft hielt, die ihrerseits das gesamte Kapital einer Gesellschaft hielt. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Holdinggesellschaft als Gesamtschuldnerin für die Zu widerhandlungen einer konzernangehörigen Tochtergesellschaft gegen das Wettbewerbsrecht der Union haftet, auch wenn sie deren Gesellschaftsanteile nicht unmittelbar hält, sofern sie – wenn auch nur mittelbar über eine zwischengeschaltete Gesellschaft – einen bestimmenden Einfluss auf diese Tochtergesellschaft ausübt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tochtergesellschaft im Verhältnis zu dieser Zwischengesellschaft ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, die ihrerseits ebenfalls nicht eigenständig auf dem Markt auftritt, sondern im Wesentlichen die Weisungen der Holdinggesellschaft befolgt. In einem solchen Fall sind nämlich die Holdinggesellschaft, die Zwischengesellschaft und die am Ende der Kette stehende Tochtergesellschaft des Konzerns Teile derselben wirtschaftlichen Einheit und bilden daher ein einziges Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union. Der Gerichtshof hat daher bestätigt, dass die Kommission die Holdinggesellschaft gesamtschuldnerisch zur Zahlung der gegen die am Ende der Kette stehende Tochtergesellschaft des Konzerns verhängten Geldbuße – ohne dass ihre unmittelbare Beteiligung an dieser Zu widerhandlung bewiesen sein muss – verpflichten darf, sofern die Holdinggesellschaft diese Vermutung nicht durch den Nachweis widerlegt, dass entweder die Zwischengesellschaft oder die Tochtergesellschaft auf dem Markt eigenständig auftritt. Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts, mit dem die Entscheidung der Kommission bestätigt worden war, aber dennoch aufgehoben, weil das Gericht verpflichtet war, die Beweise, die die Muttergesellschaft für die Eigenständigkeit der Tochtergesellschaft bei der Umsetzung ihrer Geschäftspolitik beigebracht hatte, zu berücksichtigen und konkret zu prüfen, um festzustellen, ob der Kommission dadurch ein Beurteilungsfehler unterlaufen war, dass sie diese Beweise für ungeeignet gehalten hatte, im vorliegenden Fall zu belegen, dass diese Tochtergesellschaft keine wirtschaftliche Einheit mit der Muttergesellschaft bildete. Dem Gericht ist ein Rechtsfehler unterlaufen, als es – ohne die von der Muttergesellschaft geltend gemachten Umstände konkret zu prüfen – festgestellt hat, dass die zum Nachweis einer solchen Eigenständigkeit vorgebrachten Argumente nicht durchgreifen könnten, und dabei nur auf die Rechtsprechung verwiesen hat.

Auch in der Rechtssache *Elf Aquitaine/Kommission*, die ein Kartell im Sektor der chemischen Erzeugnisse betraf, musste sich der Gerichtshof zu der Vermutung, dass die Muttergesellschaft tatsächlich

einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübt, äußern (Urteil vom 29. September 2011, C-521/09 P).

Mit einer Entscheidung von 2005 hatte die Kommission Geldbußen gegen mehrere Gesellschaften, darunter die Elf Aquitaine S. A. und ihre Tochtergesellschaft Arkema S. A., verhängt, die sie als Urheber eines Kartells auf dem Markt für einen als chemischen Zwischenstoff benutzten Stoff sah.

Diese beiden Gesellschaften haben beim Gericht jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen erhoben.

Das Gericht wies das Vorbringen der beiden Klägerinnen in vollem Umfang zurück. Es entschied in herkömmlicher Weise, dass die Kommission, wenn die Muttergesellschaft (fast) das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält, annehmen darf, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihres Tochterunternehmens ausübt.

Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass eine an mehrere Adressaten gerichtete wettbewerbsrechtliche Entscheidung, die die Zurechnung der Zu widerhandlung betrifft, in Bezug auf jeden Adressaten hinreichend begründet sein muss. Daher muss eine solche Entscheidung in Bezug auf die Muttergesellschaft, die für die Zu widerhandlung ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht wird, grundsätzlich eine ausführliche Darlegung der Gründe enthalten, die die Zurechnung der Zu widerhandlung an die Muttergesellschaft rechtfertigt.

Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass die Kommission, da sie ihre Entscheidung ausschließlich auf die Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Elf Aquitaine S. A. auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft gestützt hatte, verpflichtet war, angemessen die Gründe darzulegen, aus denen die von der Elf Aquitaine S. A. geltend gemachten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nicht ausgereicht haben, um die Vermutung zu widerlegen; andernfalls wäre diese Vermutung praktisch nicht zu widerlegen. Die Widerlegbarkeit dieser Vermutung bedeutet nämlich, dass die Betroffenen zu deren Widerlegung einen Beweis zu den wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen den betroffenen Gesellschaften erbringen müssen.

Das Gericht hatte daher nach Auffassung des Gerichtshofs besonderes Augenmerk auf die Frage zu legen, ob die Entscheidung der Kommission eine ausführliche Darlegung der Gründe enthielt, aus denen sie die von der Elf Aquitaine S. A. vorgebrachten Gesichtspunkte nicht als ausreichend ansah, um die in dieser Entscheidung herangezogene Haftungsvermutung zu widerlegen.

Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass die Begründung der Entscheidung der Kommission insoweit lediglich aus einer Reihe bloßer Behauptungen und Negierungen besteht, die sich wiederholen und in keiner Weise substantiiert sind und die es ohne ergänzende Angaben weder der Elf Aquitaine S. A. ermöglicht, die Gründe für die erlassene Maßnahme zu erfahren, noch dem zuständigen Gericht, seine Kontrollaufgabe wahrzunehmen.

Der Gerichtshof hat daher das Urteil des Gerichts aufgehoben und die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, soweit der Elf Aquitaine S. A. die Zu widerhandlung zugerechnet und eine Geldbuße auferlegt wurde.

In der Rechtssache *KME Germany u. a./Kommission* (Urteil vom 8. Dezember 2011, C-272/09 P) ging es um ein Kartell im Sektor der Kupfer-Industrieholre, an dem drei Gesellschaften derselben Gruppe beteiligt waren. Die Kommission hatte eine Entscheidung in einem Verfahren nach Art. 81 EG

und Art. 53 EWR-Abkommen<sup>54</sup> erlassen. Die drei Gesellschaften hatten mit einer Klage beim Gericht die Höhe der von der Kommission gegen sie verhängten Geldbuße beanstandet. Nachdem das Gericht ihre Klage zurückgewiesen hatte, legten sie ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Der Gerichtshof hat die Anwendung der in ständiger und gefestigter Rechtsprechung der europäischen Gerichte herangezogenen Kriterien für die Festsetzung von Geldbußen bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, nämlich der Dauer und Schwere der Zuwiderhandlung und einer etwaigen Zusammenarbeit der betroffenen Gesellschaften mit der Kommission, geprüft und sich zur Verletzung des Grundrechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz geäußert. Die Gesellschaften hatten geltend gemacht, das Gericht habe gegen Unionsrecht und ihr Grundrecht auf effektiven und vollständigen gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen, weil es ihr Vorbringen nicht gründlich und genau geprüft und sich im Übermaß und in vernunftwidriger Weise auf die Wertungen der Kommission verlassen habe. Sie beriefen sich auf Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>55</sup>.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist, der nunmehr in Art. 47 der Grundrechtecharta zum Ausdruck kommt, und dass die gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen der Organe in den Gründungsverträgen geregelt ist. Über die in Art. 263 AEUV vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle hinaus unterliegen in Verordnungen vorgesehene Zwangsmaßnahmen einer unbeschränkten Nachprüfung.

Zur Rechtmäßigkeitskontrolle hat der Gerichtshof seiner bisherigen Rechtsprechung entsprechend entschieden, dass, auch wenn der Kommission in Bereichen, in denen komplexe wirtschaftliche Beurteilungen erforderlich sind, ein Beurteilungsspielraum zusteht, dies nicht bedeutet, dass der Unionsrichter eine Kontrolle der Auslegung von Wirtschaftsdaten durch die Kommission unterlassen muss. Es ist Sache des Unionsrichters, diese Kontrolle auf der Grundlage der vom Kläger vorgelegten Beweise vorzunehmen.

Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass der Unionsrichter weder hinsichtlich der Wahl der Gesichtspunkte, die die Kommission bei der Beurteilung der Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigte, noch hinsichtlich ihrer Bewertung auf den Ermessensspielraum der Kommission verweisen kann, um auf eine gründliche rechtliche wie tatsächliche Kontrolle zu verzichten.

Zu seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Höhe der Geldbußen hat der Gerichtshof erläutert, dass diese Befugnis den Richter über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme hinaus dazu ermächtigt, die Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen und demgemäß die verhängte Geldbuße oder das verhängte Zwangsgeld aufzuheben, herabzusetzen oder zu erhöhen. Die Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung bedeutet jedoch nicht, dass der Richter die gesamte angefochtene Entscheidung von Amts wegen zu überprüfen hätte, denn das liefe auf eine erneute Prüfung des gesamten Vorgangs hinaus.

Der Gerichtshof ist daher zunächst zu dem Ergebnis gelangt, dass der Unionsrichter sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht eine Kontrolle vornehmen muss und befugt ist, die

<sup>54</sup> Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (AbI. 1994, L 181, S. 185).

<sup>55</sup> AbI. 2010, C 364, S. 1.

Beweise zu würdigen, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und die Höhe der Geldbußen zu ändern. Daher ist, so der Gerichtshof, nicht ersichtlich, dass die nach dem Unionsrecht vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle gegen den in der Grundrechtecharta verankerten Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verstößt. Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht in dem bei ihm anhängigen Verfahren die umfassende rechtliche und tatsächliche Kontrolle, zu der es verpflichtet ist, ausgeübt hatte.

Die verbundenen Rechtssachen *Solvay/Kommission* (Urteil vom 25. Oktober 2011, C-109/10 P und C-110/10 P) haben es dem Gerichtshof ermöglicht, die Konturen der Pflicht zur Wahrung der Verteidigungsrechte zu erläutern. Die Kommission hatte das Unternehmen Solvay 1990 ein erstes Mal wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Natriumkarbonatmarkt und Preisabsprache mit einem Wettbewerber mit einer Sanktion belegt. Die Entscheidungen, mit denen die Kommission die Sanktionen gegen das belgische Unternehmen verhängt hatte, wurden für nichtig erklärt. Die Kommission erließ daraufhin im Jahr 2000 neue Entscheidungen und verhängte auf der Grundlage des gleichen Tatbestands erneut Geldbußen gegen Solvay. Diese klagte beim Gericht und warf der Kommission vor, ihr Recht auf Zugang zu den der Kommission vorliegenden Akten verletzt zu haben, insbesondere wegen des Verlusts bestimmter Unterlagen. Solvay machte ferner geltend, dass die Kommission sie vor dem Erlass der neuen Entscheidungen hätte anhören müssen. Da das Gericht ihre Klagen abwies, legte sie Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, der dasselbe Vorbringen zu prüfen hatte.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass das Recht auf Akteneinsicht verlangt, dass die Kommission dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gibt, alle Schriftstücke in der Ermittlungsakte zu prüfen, die möglicherweise für seine Verteidigung erheblich sind. Die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht im Verfahren vor dem Erlass einer Entscheidung kann grundsätzlich deren Nichtigerklärung nach sich ziehen, wenn die Verteidigungsrechte beeinträchtigt worden sind.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass es in diesem Fall nicht um einige fehlende Unterlagen geht, deren Inhalt ausgehend von anderen Quellen hätte rekonstruiert werden können, sondern um ganze Teilaufnahmen, die wesentliche Aktenstücke des Verfahrens vor der Kommission hätten enthalten können und möglicherweise für die Verteidigung von Solvay erheblich gewesen wären.

Er hat daher entschieden, dass das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen hat, dass der Umstand, dass Solvay keinen Zugang zu allen zur Akte gehörenden Schriftstücken gehabt habe, keine Verletzung der Verteidigungsrechte darstelle.

Zur Anhörung des Unternehmens vor dem Erlass einer Entscheidung der Kommission hat der Gerichtshof festgestellt, dass sie zu den Verteidigungsrechten gehört und daher anhand der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu prüfen ist. Wenn die Kommission nach der Nichtigerklärung einer Entscheidung wegen eines Verfahrensfehlers, der ausschließlich die Modalitäten der endgültigen Annahme der Entscheidung durch das Kollegium der Mitglieder der Kommission betrifft, eine neue Entscheidung mit einem im Wesentlichen gleichen Inhalt und aufgrund der gleichen Beschwerdepunkte erlässt, muss sie keine erneute Anhörung der betroffenen Unternehmen durchführen. Der Gerichtshof war jedoch der Auffassung, dass die Frage der Anhörung von Solvay nicht von der Akteneinsicht losgelöst werden kann, da die Kommission in dem Verwaltungsverfahren, das zum Erlass der ersten Entscheidungen von 1990 geführt hatte, nicht alle in ihren Akten enthaltenen Unterlagen übermittelt hatte. Ungeachtet dessen und trotz einer die Bedeutung des Zugangs zu den Akten bekräftigenden Rechtsprechung des Gerichtshofs erließ die Kommission jedoch die gleichen Entscheidungen wie die mangels ordnungsgemäßer Feststellung für nichtig

erklärten Entscheidungen, ohne ein neues Verwaltungsverfahren zu eröffnen, in dessen Rahmen sie Solvay nach gewährter Akteneinsicht angehört hätte.

Der Gerichtshof hat daher den Schluss gezogen, dass das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen hat, dass für den Erlass der neuen Entscheidungen eine Anhörung von Solvay nicht erforderlich gewesen sei. Er hat die Urteile des Gerichts aufgehoben und die Entscheidungen der Kommission für nichtig erklärt.

In Sachen, die Vereinbarungen und verabredete Praktiken von europäischen Trägerherstellern betrafen, hatte die Kommission 1994 eine Entscheidung gegen die Gesellschaft ARBED (jetzt Arcelor Mittal) und 1998 eine Entscheidung gegen die Gesellschaft Thyssen Stahl (jetzt ThyssenKrupp) erlassen und beiden Geldbußen auferlegt. Diese beiden Entscheidungen waren vom Gerichtshof wegen der Verletzung der Verteidigungsrechte für nichtig erklärt worden. Die Kommission hatte jedoch 2006 wegen desselben Tatbestands, der die Jahre 1988 bis 1991 betraf, zwei neue Entscheidungen erlassen und sich dabei insbesondere auf die Bestimmungen des EGKS-Vertrags berufen, der am 23. Juli 2002 ausgelaufen war. Diese beiden letzten Entscheidungen wurden zuerst dem Gericht (das sie bestätigte) und dann dem Gerichtshof unterbreitet. Der Gerichtshof hat mit seinen Urteilen (vom 29. März 2011, *ArcelorMittal Luxembourg/Kommission und Kommission/ArcelorMittal Luxembourg u. a.*, C-201/09 P, sowie *ThyssenKrupp Nirosta/Kommission*, C-352/09 P) das Urteil des Gerichts bestätigt und sich dabei insbesondere zur Frage geäußert, ob auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassene Verfahrensvorschriften auf Verstöße gegen den EGKS-Vertrag anwendbar sind, nachdem dieser ausgelaufen ist. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass bei Änderungen der Gesetzgebung, soweit der Gesetzgeber nicht einen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck gebracht hat, die Kontinuität der Rechtsstrukturen zu gewährleisten ist. Da es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass der Unionsgesetzgeber Kartellverhalten, das nach dem EGKS-Vertrag verboten war, nach dem Auslaufen dieses Vertrags sanktionsfrei stellen wollte, hat der Gerichtshof entschieden, dass es dem Zweck und der Kohärenz der Verträge zuwiderliefe und mit der Kontinuität der Unionsrechtsordnung unvereinbar wäre, wenn die Kommission nicht befugt wäre, eine einheitliche Anwendung der Normen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit dem EGKS-Vertrag stehen und weiterhin auch nach dessen Außerkrafttreten Wirkungen zeitigen. Der Gerichtshof hat sodann erläutert, dass die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauenschutzes es gebieten, im vorliegenden Fall die materiell-rechtlichen Vorschriften des EGKS-Vertrags anzuwenden, und betont, dass ein sorgfältiges Unternehmen über die Folgen seines Verhaltens nicht in Unkenntnis sein oder sich darauf verlassen konnte, dass der Umstand, dass der rechtliche Rahmen des EG-Vertrags an die Stelle des rechtlichen Rahmens des EGKS-Vertrags trat, zur Folge haben werde, dass es einer Sanktionierung entgehen werde. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass sich erstens die Befugnis der Kommission, Geldbußen gegen die betroffenen Gesellschaften zu verhängen, aus auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassenen Vorschriften ergab und das Verfahren diesen Vorschriften gemäß geführt werden musste und dass zweitens das die Sanktion vorsehende anwendbare materielle Recht das des EGKS-Vertrags war.

In einer Rechtssache, die eine Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde betraf, mit der diese entschieden hatte, dass ein Unternehmen nach nationalem Recht keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung begangen hatte, und bezüglich der Zuwiderhandlung gegen den EG-Vertrag das Verfahren eingestellt hatte, wurden dem Gerichtshof Fragen zum Umfang der Befugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Vorabentscheidung vorgelegt (Urteil vom 3. Mai 2011, *Tele2 Polska*, C-375/09).

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass, um eine kohärente Anwendung der Wettbewerbsregeln in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>56</sup> ein Mechanismus der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des allgemeinen Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit eingerichtet wurde.

Er hat weiter ausgeführt, dass die Verordnung eindeutig darauf hinweist, dass die Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörde, wenn sie nach den ihr vorliegenden Informationen meint, dass die Voraussetzungen für ein Verbot nicht gegeben sind, auf den Erlass einer Entscheidung beschränkt ist, wonach für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden.

Erlaubte man den nationalen Wettbewerbsbehörden nämlich, Entscheidungen zu treffen, mit denen ein Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen über den Missbrauch einer beherrschenden Stellung verneint wird, würde das durch die Verordnung Nr. 1/2003 eingeführte System der Zusammenarbeit in Frage gestellt und die Zuständigkeit der Kommission beeinträchtigt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine solche negative Sachentscheidung die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags<sup>57</sup> beeinträchtigen könnte, die eines der Ziele dieser Verordnung ist, weil sie die Kommission daran hindern könnte, später festzustellen, dass die fragliche Verhaltensweise eine Zu widerhandlung gegen diese unionsrechtlichen Bestimmungen darstellt.

Der Gerichtshof hat daher die Auffassung vertreten, dass nur die Kommission das Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV feststellen darf, selbst wenn dieser Artikel in einem von einer nationalen Wettbewerbsbehörde durchgeführten Verfahren angewandt wird. Daher darf eine nationale Wettbewerbsbehörde keine Entscheidung erlassen, mit der ein Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung verneint wird, wenn sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 102 AEUV gegeben sind, und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass keine missbräuchliche Verhaltensweise vorgelegen hat.

Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass das Unionsrecht einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegensteht, nach der ein Verfahren nach Art. 102 AEUV durch eine Entscheidung abzuschließen ist, mit der das Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen diesen Artikel festgestellt wird. Eine nationale Wettbewerbsbehörde kann nämlich nur dann ihre nationalen Vorschriften anwenden, wenn das Unionsrecht keine besondere Vorschrift enthält.

In der Rechtssache *Pfleiderer* (Urteil vom 14. Juni 2011, C-360/09) hatte sich der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungssuchen eines deutschen Gerichts zur Frage zu äußern, ob Dritte, einschließlich Geschädigte eines Kartells, im Rahmen eines Bußgeldverfahrens wegen des Kartells Akten-einsicht in Bonusanträge und von Kronzeugen freiwillig an eine nationale Wettbewerbsbehörde herausgegebene Unterlagen erhalten dürfen.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass weder die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags noch die Verordnung Nr. 1/2003<sup>58</sup> eine gemeinsame Kronzeugenregelung oder gemeinsame Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eines Kronzeugenverfahrens, die in Anwendung einer nationalen Kronzeugenregelung freiwillig einer nationalen Wettbewerbsbehörde übermittelt wurden, vorsehen. Er hat sodann erläutert, dass die Bekanntmachung der Kommission über

<sup>56</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

<sup>57</sup> Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2010, C 83, S. 47).

<sup>58</sup> Siehe Fn. 56.

die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden<sup>59</sup> und die Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen<sup>60</sup> für die Mitgliedstaaten ebenso wenig verbindlich sind wie das im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes erarbeitete Kronzeugenregelungsmodell.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die kartellrechtlichen Bestimmungen der Union, insbesondere die Verordnung Nr. 1/2003, dahin auszulegen sind, dass sie es nicht verbieten, dass eine durch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union geschädigte und Schadensersatz fordernde Person Zugang zu Dokumenten eines Kronzeugenverfahrens erhält, die den Urheber dieses Verstoßes betreffen. Es ist jedoch Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts unter Abwägung der unionsrechtlich geschützten Interessen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dieser Zugang zu gewähren oder zu verweigern ist.

### **Steuerrecht**

Auf dem Gebiet des Mehrwertsteuerrechts ist vor allem auf das Urteil *Kommission/Deutschland* (vom 15. November 2011, C-539/09) hinzuweisen. In dieser Rechtssache hatte die Kommission der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, sich geweigert zu haben, dem Rechnungshof der Europäischen Union zu gestatten, in Deutschland Prüfungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung Nr. 1798/2003<sup>61</sup> durchzuführen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland damit gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 248 Abs. 1 bis 3 EG verstoßen hat. Nach dieser Vorschrift prüft der Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und darf Prüfungen anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle, insbesondere in den Mitgliedstaaten, vornehmen.

Das in Umsetzung des Vertrags geschaffene System der Eigenmittel zielt nämlich, so der Gerichtshof, hinsichtlich der Mehrwertsteuermittel darauf ab, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, einen Teil der als Mehrwertsteuer erhobenen Beträge der Gemeinschaft als Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Die von den Mitgliedstaaten nach der Verordnung Nr. 1798/2003 anzuwendenden Mechanismen für die Zusammenarbeit sind, da sie dazu dienen, Betrug und Hinterziehung im Bereich der Mehrwertsteuer zu bekämpfen, ihrerseits geeignet, die tatsächliche Erhebung der Mehrwertsteuereinnahmen und damit die Zurverfügungstellung der Mehrwertsteuermittel für den Gemeinschaftshaushalt unmittelbar und nachhaltig zu beeinflussen. Somit ist die tatsächliche Anwendung der durch die Verordnung Nr. 1798/2003 geschaffenen Regeln für die Zusammenarbeit geeignet, nicht nur die Befähigung des fraglichen Mitgliedstaats zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung in seinem eigenen Hoheitsgebiet zu beeinflussen, sondern auch die Befähigung der übrigen Mitgliedstaaten, derartige Fälle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu bekämpfen, vor allem dann, wenn die ordnungsgemäße Anwendung der Mehrwertsteuer in den übrigen Mitgliedstaaten von Informationen abhängt, über die der genannte Mitgliedstaat verfügt oder die von ihm sehr viel leichter beschafft werden können. Die Prüfung durch den Rechnungshof bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung

<sup>59</sup> Bekanntmachung 2004/C 101/04 der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (ABl. C 101, S. 43).

<sup>60</sup> Mitteilung 2006/C 298/11 der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298, S. 17).

<sup>61</sup> Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 264, S. 1).

Nr. 1798/2003 und damit auf die Einnahmen der Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt ihrer Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und steht mithin in unmittelbarem Zusammenhang mit den diesem Organ durch Art. 248 EG übertragenen Befugnissen.

### Marken

Das Markenrecht hat den Gerichtshof – aus dem Blickwinkel der Gemeinschaftsmarke<sup>62</sup> oder der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet<sup>63</sup> – wiederholt beschäftigt.

Der Gerichtshof hat sich auf ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts (vom 14. Mai 2009, T-165/06) in einer Rechtssache, in der es um die Gültigkeit einer aus dem Eigennamen des italienischen Modeschöpfers Elio Fiorucci bestehenden Marke ging, zu den Fällen der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke geäußert (Urteil vom 5. Juli 2011, *Edwin/HABM*, C-263/09 P). Er hat ausgeführt, dass eine Gemeinschaftsmarke nach Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94<sup>64</sup> auf Antrag eines Beteiligten, der sich eines sonstigen älteren Rechts berühmt, für nichtig erklärt werden kann. Die in dieser Vorschrift enthaltene Aufzählung führt die dem Schutz von Interessen unterschiedlicher Art dienenden Rechte, wie das Namensrecht, das Recht an der eigenen Abbildung, das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte, nicht abschließend auf. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass der Wortlaut und der Aufbau der ihm zur Auslegung vorgelegten Bestimmung es nicht erlauben, ihre Anwendung im Fall der Geltendmachung eines Namensrechts auf Sachverhalte zu beschränken, in denen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke in Konflikt mit einem Recht gerät, das ausschließlich dem Schutz des Namens des Betroffenen als eines Attributs der Persönlichkeit dient: Das Namensrecht ist, wie andere Rechte, somit auch in seinen wirtschaftlichen Aspekten geschützt. Der Gerichtshof hat außerdem die Befugnis des Gerichts bestätigt, die Rechtmäßigkeit der vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt vorgenommenen Beurteilung der geltend gemachten nationalen Rechtsvorschriften zu überprüfen. Schließlich hat er das Gericht in dessen aus den Feststellungen zu den in dem Verfahren betroffenen nationalen Rechtsvorschriften gezogenen Schluss bestätigt, dass sich der Inhaber eines öffentlich bekannten Personennamens dessen Benutzung als Marke widersetzen kann, wenn er der Eintragung dieser Marke nicht zugestimmt hat.

In der Rechtssache *DHL Express France* (Urteil vom 12. April 2011, C-235/09) hat der Gerichtshof, um Vorabentscheidung ersucht, entschieden, dass sich das von einem Gemeinschaftsmarkengericht ausgesprochene Verbot, die Handlungen fortzusetzen, die eine Gemeinschaftsmarke verletzen oder zu verletzen drohen, grundsätzlich auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union erstreckt. Dies rechtfertigt sich sowohl aus dem von der Verordnung Nr. 40/94<sup>65</sup> verfolgten Ziel eines einheitlichen Schutzes der Gemeinschaftsmarke als auch aus deren einheitlichem Charakter. Die territoriale Reichweite des Verbots kann jedoch begrenzt sein, und zwar dann, wenn Funktionen der Marke in einem Teil des Gebiets der Europäischen Union nicht beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt zu werden drohen. Die territoriale Reichweite des ausschließlichen Rechts des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke kann nicht über das hinausgehen, was dieses Recht seinem Inhaber zum Schutz seiner Marke gestattet. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich zur Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung

<sup>62</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

<sup>63</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).

<sup>64</sup> Siehe Fn. 62.

<sup>65</sup> Siehe Fn. 62.

verpflichtet sind und ihr damit eine grenzüberschreitende Reichweite verleihen. Unter Hinweis auf den in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit hat der Gerichtshof sodann entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vorsehen müssen, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die von der Richtlinie 2004/48<sup>66</sup> erfasst werden, erforderlich sind. Daher entfaltet eine von einem Gemeinschaftsmarkengericht nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts angeordnete Zwangsmaßnahme – wie ein Zwangsgeld – auch über den Staat hinaus, dem das Gericht angehört, in anderen Mitgliedstaaten Wirkungen. Solche Maßnahmen können nur wirksam sein, wenn sie in demselben Gebiet wirken wie dem, in dem die gerichtliche Verbotsentscheidung selbst Wirkungen entfaltet. Wenn es im Recht des Mitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, allerdings keine Zwangsmaßnahmen gibt, die den vom Gemeinschaftsmarkengericht angeordneten ähnlich sind, muss das angerufene Gericht das repressive Ziel erreichen, indem es die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen heranzieht, die eine Befolgung der ursprünglich ausgesprochenen Zwangsmaßnahme in gleichwertiger Weise zu gewährleisten vermögen.

In der Rechtssache *L'Oréal u. a.* (Urteil vom 12. Juli 2011, C-324/09), in der sich das Unternehmen L'Oréal und einige seiner Tochtergesellschaften einerseits und das Unternehmen eBay International, bestimmte seiner Tochtergesellschaften und private Verkäufer andererseits gegenüberstanden, hat sich der Gerichtshof, dem von einem britischen Gericht mehrere Fragen zu entgeltlichen Dienstleistungen der Referenzierung mit eingetragenen Marken entsprechenden Schlüsselwörtern zur Vorabentscheidung vorgelegt worden waren, zu mehreren interessanten Aspekten des gemeinschaftlichen Markenrechts geäußert. Er hat entschieden, dass die unionsrechtlichen Regeln zur Anwendung gelangen, da sich die Verkaufsangebote und die Werbung für Produkte, die mit Gemeinschaftsmarken versehen sind, deren Benutzung der Markeninhaber nicht gestattet hat, an Verbraucher in der Europäischen Union richten. Es ist Sache der nationalen Gerichte, im Hinblick auf die Frage, ob sich solche Angebote oder Werbung tatsächlich an Verbraucher in der Union richten, relevante Indizien zu prüfen, insbesondere, in welche geografische Gebiete der Verkäufer die Ware zu liefern bereit ist. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass Markenartikel, die als kostenlose Proben abgegeben und vom Markeninhaber seinen Vertragshändlern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht im Sinne der Richtlinie 89/104<sup>67</sup> oder der Verordnung Nr. 40/94<sup>68</sup> in den Verkehr gebracht werden. Zur Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internet-Marktplatzes hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieser Betreiber zwar die Marken nicht selbst benutzt, wenn er sich darauf beschränkt, seinen Kunden zu ermöglichen, Marken entsprechende Zeichen auf seiner Website erscheinen zu lassen, dass er aber dennoch verantwortlich ist, da er eine aktive Rolle spielt, die ihm eine Kenntnis der diese Angebote betreffenden Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen kann. Der Betreiber kann sich daher nicht seiner Verantwortung entziehen, wenn er seinen Kunden bei der Optimierung der Präsentation der Online-Verkaufsangebote oder Bewerbung dieser Angebote Hilfestellung leistet. Er kann sich auch nicht freizeichnen, wenn er sich etwaiger Tatsachen oder Umstände bewusst war, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die Rechtswidrigkeit der Online-Verkaufsangebote hätte feststellen müssen und wenn er nicht unverzüglich tätig geworden ist, um die betreffenden Daten zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Im letztgenannten Fall können, so der Gerichtshof, gerichtliche Anordnungen gegenüber dem Betreiber erlassen werden, zu denen auch – unter Beachtung der Regeln über den Schutz der personenbezogenen Daten – die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben zur Identifizierung seiner als Verkäufer auftretenden Kunden gehört. Das Unionsrecht verlangt

<sup>66</sup> Siehe Fn. 63.

<sup>67</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

<sup>68</sup> Siehe Fn. 62.

daher von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zuständigen nationalen Gerichte dem Betreiber eines Internet-Marktplatzes aufgeben können, Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur zur Beendigung der von Nutzern hervorgerufenen Verletzungen dieser Rechte, sondern auch zur Vorbeugung gegen erneute derartige Verletzungen beitragen. Diese Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dürfen keine Schranken für den rechtmäßigen Handel errichten.

Im Zusammenhang mit einem Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts (vom 16. Dezember 2008, T-225/06, T-255/06, T-257/06 und T-309/06) hatte der Gerichtshof über einen Rechtsstreit zwischen den Unternehmen Anheuser-Busch und Budějovický Budvar über die Benutzung der Marke BUD zur Bezeichnung bestimmter Waren, darunter Bier, zu entscheiden. Der erste Rechtsmittelgrund betraf die Tragweite der zur Stützung der Widersprüche gegen die Eintragung der fraglichen Marken geltend gemachten älteren Rechte (nationale Marke und in bestimmten Mitgliedstaaten geschützte Ursprungsbezeichnung)<sup>69</sup>. In seinem Urteil *Anheuser-Busch/Budějovický Budvar* (vom 29. März 2011, C-96/09 P) hat der Gerichtshof entschieden, dass es für den Nachweis, dass die älteren Rechte nicht lediglich örtliche Bedeutung hatten, nicht genügt, dass sie in mehreren Mitgliedstaaten geschützt waren. Selbst wenn nämlich die geografische Ausdehnung des Schutzes mehr als örtlich ist, müssen die Rechte in hinreichend bedeutsamer Weise im geschäftlichen Verkehr in einem bedeutenden Teil des Gebiets benutzt werden, in dem sie geschützt sind. Die Benutzung im geschäftlichen Verkehr ist dabei für jedes der betroffenen Gebiete getrennt zu prüfen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die ausschließlichen Rechte an einem Zeichen nur in dessen Schutzgebiet, insgesamt oder nur in einem Teil dieses Gebiets, mit einer Gemeinschaftsmarke in Konflikt treten können. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht auch rechtsfehlerhaft festgestellt hat, dass es genüge, die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr vor der Veröffentlichung der Markenanmeldung und nicht spätestens vor dem Tag der Anmeldung nachzuweisen. Im Hinblick insbesondere auf den langen Zeitraum, der zwischen der Anmeldung der Marke und deren Veröffentlichung vergehen kann, ist die Anwendung des zeitlichen Kriteriums für den Erwerb des Rechts an einer Marke, nämlich des Zeitpunkts der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, nach Auffassung des Gerichts besser geeignet, um zu gewährleisten, dass es sich bei der geltend gemachten Benutzung des fraglichen Zeichens um eine tatsächliche Benutzung handelt und nicht um eine Praktik, mit der nur der Zweck verfolgt wird, die Eintragung einer neuen Marke zu verhindern. Das Urteil wurde daher teilweise aufgehoben und die Sache an das Gericht zurückverwiesen.

Der Gerichtshof hat sich im Urteil *Budějovický Budvar* (vom 22. September 2011, C-482/09) erneut mit den jeweiligen Rechten der Unternehmen Anheuser-Busch und Budějovický Budvar beschäftigt. Die von einem britischen Gericht vorgelegten Vorabentscheidungsfragen gingen auf ganz spezielle Tatsachen zurück, die der Gerichtshof bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat. Die beiden Unternehmen hatten nämlich beinahe 30 Jahre lang das Wort „Budweiser“ als Marke für Bier benutzt, bevor sie dieses Zeichen als Marke anmeldeten. In Beantwortung der ersten beiden Fragen des britischen Gerichts hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass der Begriff der Duldung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 89/104<sup>70</sup> ein Begriff des Unionsrechts ist und dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Inhaber einer älteren Marke eine langdauernde und gefestigte redliche Benutzung einer mit seiner Marke identischen Marke durch einen Dritten geduldet hat, wenn er von dieser Benutzung seit Langem Kenntnis hatte, aber keine Möglichkeit hatte, sich ihr zu widersetzen. Er hat sodann hervorgehoben, dass die Frist für die Verwirkung durch Duldung auch dann nicht durch die bloße Benutzung einer jüngeren Marke in Gang gesetzt

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Siehe Fn. 67.

werden kann, wenn deren Inhaber diese später eintragen lässt, da die Eintragung der älteren Marke in dem betreffenden Mitgliedstaat keine notwendige Voraussetzung für das Ingangsetzen der Frist für die Verwirkung durch Duldung darstellt. Die vom nationalen Richter zu prüfenden notwendigen Voraussetzungen für das Ingangsetzen dieser Frist sind die Eintragung der jüngeren Marke im betreffenden Mitgliedstaat, Gutgläubigkeit bei der Anmeldung dieser Marke, aber auch die Benutzung der jüngeren Marke durch deren Inhaber in dem Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen worden ist, und schließlich die Kenntnis des Inhabers der älteren Marke von der Eintragung der jüngeren Marke und von deren Benutzung nach ihrer Eintragung. In Beantwortung der dritten Vorlagefrage hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass eine eingetragene jüngere Marke nur dann für ungültig erklärt werden kann, wenn sie im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/104 die Hauptfunktion der älteren Marke, d. h. die Gewährleistung der Herkunft der mit ihr gekennzeichneten Waren gegenüber den Verbrauchern, beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Der Gerichtshof hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Gutgläubigkeit entschieden, dass die seit Langem bestehende gleichzeitige redliche Benutzung von zwei identischen Marken, die identische Waren bezeichnen, die Hauptfunktion der älteren Marke nicht beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann und dass folglich die jüngere Marke nicht für ungültig zu erklären ist. Der Gerichtshof hat jedoch die Tragweite seines Urteils selbst beschränkt, indem er wiederholt auf die besonderen Umstände des dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegenden Falles hingewiesen hat, der eine „Ausnahme“ darstellt.

### *Sozialpolitik*

Auf diesem Gebiet stellen sich immer wieder Fragen der Gleichbehandlung, doch sind sie nicht die einzigen, die der Gerichtshof zu behandeln hat.

In zwei Rechtssachen hatte der Gerichtshof das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters auszulegen.

Im Urteil *Hennigs und Mai* (vom 8. September 2011, C-297/10 und C-298/10) hat der Gerichtshof erstmals festgestellt, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und durch die Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>71</sup> konkretisiert worden ist, und insbesondere die Art. 2 und 6 Abs. 1 dieser Richtlinie einer in einem Tarifvertrag vorgesehenen Maßnahme entgegenstehen, wonach sich innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe die Grundvergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bei dessen Einstellung nach seinem Alter bemisst. Insoweit beeinträchtigt die Tatsache, dass das Unionsrecht dieser Maßnahme entgegensteht und dass diese in einem Tarifvertrag enthalten ist, nicht das in Art. 28 der Charta anerkannte Recht, Tarifverträge auszuhandeln und zu schließen. Zwar ist der Rückgriff auf das Kriterium des Dienstalters in aller Regel zur Erreichung des legitimen Ziels, die vom Angestellten vor seiner Einstellung erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen, geeignet, doch geht die Festsetzung der Stufe der Grundvergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bei der Einstellung anhand des Lebensalters über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und angemessen ist. Ein Kriterium, das ebenfalls auf dem Dienstalter oder der Berufserfahrung beruht, ohne auf das Lebensalter abzustellen, erschiene im Hinblick auf die Richtlinie 2000/78 für die Verwirklichung des vorgenannten legitimen Ziels geeigneter. Der Gerichtshof hat zweitens entschieden, dass die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sowie Art. 28 der Charta einer in einem Tarifvertrag vorgesehenen Maßnahme nicht entgegenstehen, mit der

<sup>71</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

ein Vergütungssystem für Angestellte im öffentlichen Dienst, das zu einer Diskriminierung wegen des Alters führt, durch ein auf objektive Kriterien gestütztes Vergütungssystem ersetzt wird und zugleich für einen befristeten Übergangszeitraum einige der diskriminierenden Auswirkungen des erstgenannten Systems bestehen bleiben, um für die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Angestellten den Übergang zum neuen System ohne Einkommensverluste zu gewährleisten. Es ist nämlich davon auszugehen, dass mit einer Übergangsregelung zur Besitzstandswahrung ein legitimes Ziel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 verfolgt wird. Außerdem ist es unter Berücksichtigung des den Sozialpartnern zuerkannten weiten Gestaltungsspielraums nicht schwädig, dass die Sozialpartner die Übergangsregelungen erlassen, die angemessen und erforderlich sind, um zu verhindern, dass die betreffenden Angestellten einen Einkommensverlust erleiden.

Im Urteil *Prigge u. a.* (vom 13. September 2011, C-447/09) hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78<sup>72</sup> dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten über Ermächtigungsvorschriften den Sozialpartnern gestatten können, Maßnahmen im Sinne dieses Art. 2 Abs. 5 auf den in dieser Bestimmung genannten Gebieten, die in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen fallen, zu treffen, vorausgesetzt, diese Ermächtigungsvorschriften sind hinreichend genau, damit gewährleistet wird, dass die genannten Maßnahmen die in Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie genannten Anforderungen beachten. Eine Maßnahme, die die Altersgrenze, ab der Piloten ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen dürfen, auf 60 Jahre festlegt, während die nationale und die internationale Regelung dieses Alter auf 65 Jahre festlegen, ist keine Maßnahme, die für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Gesundheit im Sinne dieses Art. 2 Abs. 5 notwendig ist. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 einer tarifvertraglichen Klausel entgegensteht, die die Altersgrenze, ab der Piloten als körperlich nicht mehr fähig zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gelten, auf 60 Jahre festlegt, während die nationale und die internationale Regelung dieses Alter auf 65 Jahre festlegen. Diese Vorschrift ist nämlich, da sie es ermöglicht, vom Diskriminierungsverbot abzuweichen, eng auszulegen. Auch wenn für die Ausübung des Berufs des Verkehrspiloten das Vorhandensein besonderer körperlicher Fähigkeiten als eine „wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann und das mit der genannten Maßnahme verfolgte Ziel der Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs ein rechtmäßiger Zweck im Sinne dieser Bestimmung ist, stellt die Festlegung der Altersgrenze, ab der die Verkehrspiloten als körperlich nicht mehr fähig zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gelten, auf 60 Jahre unter solchen Umständen und in Anbetracht der genannten nationalen und internationalen Regelungen, eine im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 unverhältnismäßige Anforderung dar. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass die Flugsicherheit kein legitimes Ziel im Sinne dieser Vorschrift ist. Denn auch wenn die Aufzählung der rechtmäßigen Ziele in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 nicht erschöpfend ist, sind die Ziele, die als rechtmäßig im Sinne dieser Bestimmung und damit als geeignet angesehen werden können, eine Ausnahme vom Grundsatz des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters zu rechtfertigen, sozialpolitische Ziele wie solche aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt oder berufliche Bildung.

Ebenfalls die Richtlinie 2000/78<sup>73</sup>, aber in Bezug auf eine andere Art der Diskriminierung, hatte der Gerichtshof in der Rechtssache *Römer* (Urteil vom 10. Mai 2011, C-147/08) auszulegen. In dieser Rechtssache ging es um eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung bei der Festsetzung von Zusatzversorgungsbezügen. Zunächst hat der Gerichtshof zum sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeführt, dass die Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass

<sup>72</sup> Siehe vorstehende Fußnote.

<sup>73</sup> Siehe Fn. 71.

Zusatzversorgungsbezüge wie diejenigen, die ein Arbeitgeber seinen ehemaligen Angestellten und Arbeitern sowie deren Hinterbliebenen auf der Grundlage des nationalen Rechts gewährt, weder wegen Art. 3 Abs. 3 noch wegen des 22. Erwägungsgrundes der Richtlinie aus ihrem sachlichen Geltungsbereich herausfallen, wenn sie Entgelt im Sinne des Art. 157 AEUV darstellen. Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 1 in Verbindung mit den Art. 2 und 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78 einer nationalen Bestimmung, aufgrund deren ein in einer Lebenspartnerschaft lebender Versorgungsempfänger Zusatzversorgungsbezüge in geringerer Höhe erhält als ein nicht dauernd getrennt lebender verheirateter Versorgungsempfänger, entgegensteht, wenn im betreffenden Mitgliedstaat die Ehe Personen unterschiedlichen Geschlechts vorbehalten ist und neben einer Lebenspartnerschaft, die Personen gleichen Geschlechts vorbehalten ist, besteht und eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung vorliegt, weil sich der genannte Lebenspartner im nationalen Recht hinsichtlich dieser Bezüge in einer rechtlichen und tatsächlichen Situation befindet, die mit der einer verheirateten Person vergleichbar ist. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit fällt in die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts und hat sich auf die jeweiligen, unter Berücksichtigung des Zwecks und der Voraussetzungen für die Gewährung der fraglichen Leistung relevanten Rechte und Pflichten der Ehegatten und der in einer Lebenspartnerschaft lebenden Personen zu konzentrieren, wie sie im Rahmen der entsprechenden Rechtsinstitute geregelt sind. Schließlich hat der Gerichtshof erläutert, dass in dem Fall, dass ein solche nationale Bestimmung eine Diskriminierung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2000/78 darstellt, ein durch diese Bestimmung benachteiligter Einzelner das Recht auf Gleichbehandlung frühestens ab Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie geltend machen kann, wobei er nicht abwarten muss, dass der nationale Gesetzgeber diese Bestimmung mit dem Unionsrecht in Einklang bringt.

In der Rechtssache *KHS* (Urteil vom 22. November 2011, C-214/10) hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88<sup>74</sup> einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wie etwa Tarifverträgen nicht entgegensteht, die die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, dadurch einschränken, dass sie einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt. Ein derartiges unbegrenztes Ansammeln würde nämlich nicht mehr dem Zweck des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub entsprechen. Dieser Zweck ist ein zweifacher: Der Arbeitnehmer soll sich zum einen von der Ausübung der ihm nach seinem Arbeitsvertrag obliegenden Aufgaben erholen können und zum anderen über einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit verfügen. Zwar entfaltet sich die positive Wirkung des bezahlten Jahresurlaubs für die Sicherheit und die Gesundheit des Arbeitnehmers dann vollständig, wenn der Urlaub in dem hierfür vorgesehenen, also dem laufenden Jahr genommen wird, die Ruhezeit verliert ihre Bedeutung insoweit aber nicht, wenn sie zu einer späteren Zeit genommen wird. Soweit der Übertrag jedoch eine gewisse zeitliche Grenze überschreitet, fehlt dem Jahresurlaub seine positive Wirkung für den Arbeitnehmer als Erholungszeit; erhalten bleibt ihm lediglich seine Eigenschaft als Zeitraum für Entspannung und Freizeit. In Anbetracht des Zwecks des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub kann infolgedessen ein während mehrerer Jahre in Folge arbeitsunfähiger Arbeitnehmer nicht berechtigt sein, in diesem Zeitraum erworbene Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub unbegrenzt anzusammeln. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass, um dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, mit dem der Schutz des Arbeitnehmers bezweckt wird, gerecht zu werden, jeder Übertragungszeitraum den spezifischen Umständen Rechnung tragen muss, in denen sich ein Arbeitnehmer befindet, der während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähig ist. Dieser Übertragungszeitraum muss daher die Dauer des Bezugszeitraums, für den er gewährt wird, deutlich überschreiten. Nach Auffassung

<sup>74</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9)

des Gerichtshofs kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass ein Zeitraum von 15 Monaten, in dem die Übertragung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub möglich ist, dem Zweck dieses Anspruchs nicht zuwiderläuft, da er dessen positive Wirkung für den Arbeitnehmer als Erholungszeit gewährleistet.

In der Rechtssache *Scattolon* (Urteil vom 6. September 2011, C-108/10) hat der Gerichtshof die Reichweite des Schutzes der von einem neuen Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmer erläutert. Er hat zunächst ausgeführt, dass die Übernahme des bei einer Behörde eines Mitgliedstaats beschäftigten Personals, das mit der Erbringung von Hilfsdiensten an Schulen – darunter insbesondere Instandhaltung und Hilfstatigkeiten in der Verwaltung – betraut ist, durch eine andere Behörde einen „Unternehmensübergang“ im Sinne der Richtlinie 77/187<sup>75</sup> darstellt, wenn dieses Personal aus einer strukturierten Gesamtheit von Beschäftigten besteht, die als Arbeitnehmer nach dem innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats geschützt sind. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass Art. 3 der Richtlinie 77/187, wenn ein Übergang im Sinne dieser Richtlinie zur sofortigen Anwendung des beim Erwerber geltenden Kollektivvertrags auf die übergegangenen Arbeitnehmer führt und die in diesem Vertrag vorgesehenen Lohn- und Gehaltsbedingungen insbesondere mit dem Dienstalter verknüpft sind, nicht zulässt, dass diese Arbeitnehmer erhebliche Kürzungen ihres Arbeitsentgelts im Vergleich zu ihrer Lage unmittelbar vor dem Übergang hinnehmen müssen, weil ihr Dienstalter, das sie beim Veräußerer erreicht haben und das dem Dienstalter entspricht, das beim Erwerber beschäftigte Arbeitnehmer erreicht haben, bei der Bestimmung ihres Anfangsgehalts nicht berücksichtigt wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob es bei einem solchen Übergang zu einer derartigen Kürzung des Arbeitsentgelts gekommen ist.

In der Rechtssache *van Ardennen* (Urteil vom 17. November 2011, C-435/10) hat der Gerichtshof die Reichweite des Schutzes der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erläutert. Er hat entschieden, dass mit den Art. 3 und 4 der Richtlinie 80/987<sup>76</sup> eine nationale Regelung unvereinbar ist, die Arbeitnehmer im Fall der Insolvenz ihres Arbeitgebers für die vollständige Geltendmachung ihres Anspruchs auf Befriedigung nicht erfüllter Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die unbestritten und durch die nationale Regelung anerkannt sind, verpflichtet, sich als Arbeitsuchender registrieren zu lassen. Die Mitgliedstaaten haben nämlich nur ausnahmsweise die Möglichkeit, nach Art. 4 der Richtlinie 80/987 die in deren Art. 3 vorgesehene Zahlungspflicht zu begrenzen. Dieser Art. 4 muss einschränkend und im Einklang mit seiner sozialen Zweckbestimmung ausgelegt werden, die darin besteht, allen Arbeitnehmern einen Mindestschutz zu sichern. Zu diesem Zweck sind die Fälle, in denen die Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen begrenzt werden darf, in der Richtlinie 80/987 abschließend geregelt, und die betreffenden Vorschriften sind aufgrund ihres Ausnahmeharakters und des Ziels dieser Richtlinie eng auszulegen. In Anbetracht dessen liefe es dem Zweck der Richtlinie 80/987 zuwider, wenn sie und insbesondere ihre Art. 3 und 4 dahin ausgelegt würden, dass sich die Befriedigung der unbestrittenen und durch die nationale Regelung anerkannten Entgeltansprüche für einen Arbeitnehmer wegen der Missachtung der Pflicht, sich innerhalb einer bestimmten Frist als Arbeitsuchender registrieren zu lassen, pauschal und automatisch verringern würde und er somit nicht in den Genuss der Garantie für die Entgeltausfälle kommen könnte, die er im Referenzzeitraum tatsächlich erlitten hat.

<sup>75</sup> Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61, S. 26).

<sup>76</sup> Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23) in der durch die Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. L 270, S. 10) geänderten Fassung.

## *Umwelt*

Die von der Europäischen Union entschieden verfolgte Umweltschutzpolitik hat eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die der Gerichtshof zu beantworten hatte.

In den verbundenen Rechtssachen *Stichting Natuur en Milieu u. a.* (Urteil vom 26. Mai 2011, C-165/09 bis C-167/09) hat sich der Gerichtshof mit der Auslegung der Richtlinie 2008/1<sup>77</sup>, in der die Grundsätze niedergelegt sind, die für die Genehmigungsverfahren und -voraussetzungen für den Bau und den Betrieb großindustrieller Anlagen gelten, und der Richtlinie 2001/81<sup>78</sup> beschäftigt, mit der ein System nationaler Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe eingeführt wurde. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten bei der Erteilung einer umweltrechtlichen Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Industrieanlage nicht verpflichtet sind, bei den Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung die mit der Richtlinie 2001/81 festgelegten nationalen Emissionshöchstmengen für SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> zu berücksichtigen. Sie haben jedoch die sich aus dieser Richtlinie ergebende Verpflichtung zu beachten, die Emissionen insbesondere dieser Schadstoffe bis spätestens Ende 2010 auf die in Anhang I dieser Richtlinie angegebenen Höchstmengen zu vermindern. Während des Übergangszeitraums vom 27. November 2002 bis 31. Dezember 2010 mussten die Mitgliedstaaten davon absehen, Maßnahmen zu erlassen, die die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich gefährden könnten<sup>79</sup>. Der Gerichtshof hat jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, während dieser Übergangszeit eine spezifische, eine einzige SO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>-Quelle betreffende Maßnahme zu erlassen, da diese als solche nicht geeignet erscheint, die Verwirklichung des vorgeschriebenen Ziels ernstlich in Frage zu stellen. Er hat festgestellt, dass die Richtlinie 2001/81 selbst die Mitgliedstaaten weder dazu verpflichtet, die Erteilung einer umweltrechtlichen Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Industrieanlage zu versagen oder zu beschränken, noch – selbst bei Überschreitung oder bei drohender Überschreitung der nationalen Emissionshöchstmengen für SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> – dazu, spezifische Ausgleichsmaßnahmen für jede erteilte derartige Genehmigung zu erlassen. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 4 der Richtlinie 2001/81 nicht so unbedingt und hinreichend genau ist, dass sich ein Einzelner vor dem 31. Dezember 2010 vor nationalen Gerichten auf ihn berufen kann. Dagegen verleiht Art. 6 der Richtlinie unmittelbar betroffenen Einzelnen Rechte, auf die diese sich vor nationalen Gerichten berufen können, um zu verlangen, dass die Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums im Rahmen nationaler Programme angemessene und schlüssige Politiken und Maßnahmen einführen oder planen, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Emissionen der genannten Schadstoffe derart zu vermindern, dass die in Anhang I dieser Richtlinie vorgesehenen nationalen Höchstmengen eingehalten werden. Sie können auch verlangen, dass die Mitgliedstaaten die für diese Zwecke erstellten Programme der Öffentlichkeit und den betroffenen Organisationen mittels klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Informationen zur Verfügung stellen.

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache *The Air Transport Association of America u. a.* (Urteil vom 21. Dezember 2011, C-366/10) die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie 2008/101<sup>80</sup> im Licht des einschlägigen See- und Luftvölkerrechts auszulegen ist. Die Unionsregelung kann auf einen

<sup>77</sup> Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8).

<sup>78</sup> Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309, S. 22).

<sup>79</sup> Art. 4 Abs. 3 EUV und 288 Abs. 3 AEUV sowie Richtlinie 2001/81 (siehe Fn. 78).

<sup>80</sup> Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. 2009, L 8, S. 3).

Luftfahrzeugbetreiber angewandt werden, wenn sich dessen Luftfahrzeug im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, und zwar auf einem Flugplatz in diesem Hoheitsgebiet, befindet. Indem die Richtlinie 2008/101 für ihre Anwendbarkeit auf die Betreiber von Luftfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland eingetragen sind, auf das Kriterium abstellt, dass mit diesen Luftfahrzeugen ein Flug durchgeführt wird, der von einem Flugplatz abgeht oder auf einem Flugplatz endet, der sich in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, verstößt sie weder gegen den Grundsatz der Territorialität noch gegen den Grundsatz der Hoheit der Drittländer, von denen diese Flüge abgehen oder wo diese Flüge enden; die betreffenden Luftfahrzeuge befinden sich nämlich physisch im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union und unterstehen somit der uneingeschränkten Hoheitsgewalt der Union. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass sich der Unionsgesetzgeber grundsätzlich dafür entscheiden kann, die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet, im vorliegenden Fall den Flugverkehr, nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass die Wirtschaftsteilnehmer die von der Union festgelegten Kriterien beachten, mit denen die Ziele, die sie sich im Umweltbereich gesetzt hat, erreicht werden sollen, insbesondere wenn diese Ziele an eine von der Union unterzeichnete internationale Übereinkunft wie das Rahmenübereinkommen<sup>81</sup> oder das Kyoto-Protokoll anknüpfen. Dabei ist der Umstand, dass bei der Anwendung der Unionsregelung im Umweltbereich bestimmte Faktoren, die zur Verschmutzung der Luft, des Meeres oder der Landgebiete der Mitgliedstaaten beitragen, auf ein Geschehen zurückzuführen sind, das sich teilweise außerhalb dieses Gebiets ereignet, im Hinblick auf die Grundsätze des Völkerrechts nicht geeignet, die uneingeschränkte Anwendbarkeit des Unionsrechts in diesem Gebiet in Frage zu stellen.

In der Rechtssache *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen* (Urteil vom 12. Mai 2011, C-115/09), hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 10a der Richtlinie 85/337<sup>82</sup> Rechtsvorschriften entgegensteht, die einer Nichtregierungsorganisation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie, die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zu erkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben“, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezieht, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.

In den verbundenen Rechtssachen *Boxus u. a.* (Urteil vom 18. Oktober 2011, C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09) hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337<sup>83</sup> dahin auszulegen ist, dass vom Geltungsbereich dieser Richtlinie nur Projekte ausgeschlossen sind, die im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt worden sind, so dass die Ziele dieser Richtlinie durch das Gesetzgebungsverfahren erreicht worden sind. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung sowohl des Inhalts des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch des gesamten Gesetzgebungsverfahrens, das zu seinem Erlass geführt hat, zu prüfen, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Zusammenhang kann ein Gesetzgebungsakt, mit dem lediglich ein bereits erlassener Verwaltungsakt „ratifiziert“ wird und der sich damit begnügt, zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuführen, ohne dass zuvor ein die Sachfragen betreffendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, das es erlaubt, diese

<sup>81</sup> Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, am 9. Mai 1992 in New York unterzeichnet.

<sup>82</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156, S. 17).

<sup>83</sup> Siehe vorstehende Fußnote.

Voraussetzungen zu erfüllen, nicht als besonderer Gesetzgebungsakt im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden und genügt daher nicht, um ein Projekt vom Geltungsbereich der Richtlinie 85/337 auszuschließen. In Auslegung des Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus<sup>84</sup> und des Art. 10a der Richtlinie 85/337 hat der Gerichtshof entschieden, dass, wenn ein Projekt, das in den Geltungsbereich dieser Bestimmungen fällt, durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt worden ist, die Frage, ob die in Art. 1 Abs. 5 dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, nach den nationalen Verfahrensvorschriften einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle vorgelegt werden können muss. Falls gegen eine solche Maßnahme kein Rechtsbehelf eröffnet ist, obliegt es jedem nationalen Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst wird, diese Prüfung durchzuführen und gegebenenfalls diesen Gesetzgebungsakt unangewandt zu lassen.

### *Visa, Asyl und Einwanderung*

Mit der Überprüfung des Handelns der Mitgliedstaaten auf diesem besonders heiklen Gebiet befasst, mussten nationale Gerichte wiederholt das Vorabentscheidungsverfahren in Anspruch nehmen, um den Gerichtshof um Aufklärung über die unionsrechtlichen Anforderungen an die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet der Union aufhalten wollen, zu ersuchen.

In der Rechtssache *El Dridi* (Urteil vom 28. April 2011, C-61/11 PPU) sollte der Gerichtshof darüber entscheiden, ob die Richtlinie 2008/115<sup>85</sup>, insbesondere Art. 15 und 16, dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass gegen einen illegal aufhältigen Ausländer allein deshalb eine Haftstrafe verhängt werden kann, weil er entgegen einer Anordnung, das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, ohne berechtigten Grund dort bleibt. Der Gerichtshof, der diese Rechtssache auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts im Eilvorlageverfahren behandelt hat, hat diese Frage bejaht, da eine solche Strafe insbesondere aufgrund ihrer Bedingungen und Anwendungsmodalitäten die Verwirklichung des mit der Richtlinie 2008/115 verfolgten Ziels zu beeinträchtigen droht, das darin besteht, eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zu schaffen.

Die Rechtssache *Achughbabian* (Urteil vom 6. Dezember 2011, C-329/11) betrifft ebenfalls die Auslegung der Richtlinie 2008/115<sup>86</sup> im Zusammenhang mit einer nationalen Regelung, die strafrechtliche Sanktionen vorsieht. Im Einzelnen sollte sich der Gerichtshof zu der Frage äußern, ob die Richtlinie 2008/115 unter Berücksichtigung ihres Anwendungsbereichs einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen einen Drittstaatsangehörigen allein wegen seiner illegalen Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder seines illegalen Aufenthalts dort vorsieht. Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass die Richtlinie 2008/115 nur den Erlass und die Vollstreckung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen betrifft, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten. Sie hat somit nicht zum Ziel, die nationalen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt von Ausländern insgesamt zu harmonisieren. Folglich steht diese Richtlinie nach Auffassung des Gerichtshofs dem Recht eines Mitgliedstaats nicht entgegen, das den illegalen Aufenthalt als Straftat einstuft und strafrechtliche Sanktionen

<sup>84</sup> Siehe Fn. 5.

<sup>85</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

<sup>86</sup> Siehe vorstehende Fußnote.

vorsieht, um von der Begehung derartiger Verstöße gegen die nationalen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften abzuschrecken und sie zu ahnden. Sie steht auch nicht einer Inhaftierung zur Ermittlung, ob der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen illegal ist oder nicht, entgegen.

Der Gerichtshof hat zweitens entschieden, dass die Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen ist, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats, die den illegalen Aufenthalt mit strafrechtlichen Sanktionen ahndet, entgegensteht, soweit diese Regelung die Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen zur Strafvollstreckung zulässt, der sich zwar illegal im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält und nicht bereit ist, dieses Hoheitsgebiet freiwillig zu verlassen, gegen den aber keine Zwangsmaßnahmen im Sinne von Art. 8 dieser Richtlinie verhängt wurden und dessen Haft im Fall einer Inhaftnahme zur Vorbereitung und Durchführung seiner Abschiebung die höchstzulässige Dauer noch nicht erreicht hat. Diese Richtlinie steht einer solchen Regelung aber nicht entgegen, soweit diese die Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen zur Strafvollstreckung zulässt, auf den das mit dieser Richtlinie geschaffene Rückkehrverfahren angewandt wurde und der sich ohne einen Rechtfertigungsgrund für seine Nichtrückkehr illegal in dem genannten Hoheitsgebiet aufhält. Denn die durch die Richtlinie 2008/115 gebundenen Mitgliedstaaten dürfen für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zwar in den Fällen keine Freiheitsstrafe vorsehen, in denen diese nach den in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Normen und Verfahren abzuschieben sind und zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Abschiebung höchstens in Abschiebehaft genommen werden dürfen, doch schließt dies nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, Vorschriften – gegebenenfalls strafrechtlicher Art – zu erlassen oder beizubehalten, die unter Beachtung der Grundsätze und des Ziels der genannten Richtlinie den Fall regeln, dass Zwangsmaßnahmen es nicht ermöglicht haben, einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen abzuschieben.

Die Rechtssache *Samba Diouf* (Urteil vom 28. Juli 2011, C-69/10) betraf einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag auf internationalen Schutz von den Behörden eines Mitgliedstaats im beschleunigten Verfahren abgelehnt worden war. Der Drittstaatsangehörige erobt gegen die Ablehnung seines Antrags Klage auf insbesondere Aufhebung, soweit die nationalen Behörden mit dieser Entscheidung angeordnet hatten, dass über die Begründetheit seines Antrags im beschleunigten Verfahren entschieden wird, sowie auf Abänderung bzw. Aufhebung, soweit ihm mit dieser Entscheidung internationaler Schutz versagt worden war. Zur Zulässigkeit der Klage auf Aufhebung der Entscheidung der nationalen Behörden, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, führte das nationale Gericht aus, dass sich hinsichtlich der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nach denen gegen eine solche Entscheidung kein Rechtsbehelf gegeben sei, Fragen nach der Auslegung von Art. 39 der Richtlinie 2005/85 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft<sup>87</sup> im Zusammenhang mit der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf stellten. Der Gerichtshof, der um Vorabentscheidung ersucht worden war, hat entschieden, dass Art. 39 dieser Richtlinie und der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung nicht entgegenstehen, nach der gegen die Entscheidung der zuständigen nationalen Stelle, einen Asylantrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen, kein selbständiger Rechtsbehelf eingelegt werden kann, sofern die Gründe, die diese Stelle dazu bewogen haben, die Begründetheit des Asylantrags im beschleunigten Verfahren zu prüfen, im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die endgültige abschlägige Entscheidung tatsächlich einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies der Fall ist. Die Entscheidung über das Verfahren für die Prüfung des Asylantrags, die von der endgültigen Entscheidung, mit der dem Asylantrag stattgegeben oder dieser abgelehnt wird, selbständig und

<sup>87</sup> Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326, S. 13).

unabhängig vorgesehen ist, stellt nämlich, so der Gerichtshof, eine Maßnahme zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung über den Antrag dar. Unter diesen Umständen stellt das Fehlen eines Rechtsbehelfs in diesem Verfahrensstadium keine Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf dar, sofern die Rechtmäßigkeit der im beschleunigten Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung und insbesondere die Gründe, aus denen die zuständige Stelle den Asylantrag als unbegründet abgelehnt hat, im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Asylantrags einer eingehenden Prüfung durch den nationalen Richter zugänglich ist. Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs wäre aber nach Auffassung des Gerichtshofs nicht gewährleistet, wenn die Gründe, die die zuständige Behörde dazu bewogen haben, die Begründetheit des Antrags im beschleunigten Verfahren zu prüfen, wegen des Rechtsbehelfsausschlusses keiner solchen Kontrolle zugänglich wären, da diese Gründe die gleichen wie die für die Ablehnung des Schutzantrags sind. Eine solche Situation würde die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unmöglich machen. Folglich müssen die Gründe für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens später vor dem nationalen Richter im Rahmen des Rechtsbehelfs, der gegen die endgültige, das Verfahren wegen des Asylantrags abschließende Entscheidung eingelegt werden kann, wirksam angefochten und von diesem geprüft werden können.

Um das Asylrecht ging es auch in den verbundenen Rechtssachen *N. S.* (Urteil vom 21. Dezember 2011, C-411/10 und C-493/10), in denen der Gerichtshof gefragt wurde, ob die Mitgliedstaaten Asylbewerber in andere Mitgliedstaaten überstellen dürfen, wenn die Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der Rechte besteht, die die Charta der Grundrechte der Europäischen Union diesen Asylbewerbern garantiert. Der Gerichtshof hat sich in diesem Zusammenhang zur Auslegung von Art. 1, 4, 18 und 47 der Grundrechtecharta und Art. 3 der Verordnung Nr. 343/2003<sup>88</sup> geäußert.

Zunächst hat der Gerichtshof Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin ausgelegt, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Verordnung Nr. 343/2003 zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden. Demnach steht das Unionsrecht der Geltung einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, dass der im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 343/2003 als zuständig bestimmte Mitgliedstaat die Grundrechte der Europäischen Union beachtet; diese Lösung steht auch mit den Art. 1, 18 und 47 der Grundrechtecharta in Einklang.

Sodann hat der Gerichtshof erläutert, dass, wenn die Überstellung eines Antragstellers an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung Nr. 343/2003 als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt worden ist, nicht möglich ist, der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, vorbehaltlich der Befugnis, den Antrag im Sinne des Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung selbst zu prüfen, die Prüfung der Kriterien des genannten Kapitels fortzuführen hat, um festzustellen, ob anhand eines der weiteren Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, hat jedoch darauf zu achten, dass eine Situation, in der die Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er

<sup>88</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50, S. 1).

den Antrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 selbst prüfen. Die Art. 1, 18 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen nicht zu einer anderen Antwort.

### ***Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und Internationales Privatrecht***

Im Jahr 2011 hat der Gerichtshof mehrere Entscheidungen zur Verordnung Nr. 44/2001<sup>89</sup> erlassen, von denen zwei besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Die erste Entscheidung, *BVG* (Urteil vom 12. Mai 2011, C-144/10), betraf den Anwendungsbereich des Art. 22 Nr. 2 der Verordnung Nr. 44/2001, wonach „[o]hne Rücksicht auf den Wohnsitz ... für Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, [ausschließlich] die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat“, zuständig sind. Nach Auffassung des Gerichtshofs findet diese Regel der ausschließlichen Zuständigkeit keine Anwendung auf einen Rechtsstreit, in dem eine Gesellschaft geltend macht, ein Vertrag könne ihr nicht entgegengehalten werden, weil ein Beschluss ihrer Organe, der zum Abschluss des Vertrags geführt habe, wegen Verstoßes gegen ihre Satzung ungültig sei. Denn Fragen, die die Gültigkeit eines Beschlusses von Gesellschaftsorganen einer der Parteien über den Abschluss eines Vertrags betreffen, sind im Rahmen eines Vertragsrechtsstreits als akzessorisch anzusehen. Daher weist der Gegenstand eines solchen Rechtsstreits nicht unbedingt einen besonders engen Zusammenhang mit dem Gerichtsstand des Sitzes der Partei auf, die sich auf die angebliche Ungültigkeit eines Beschlusses ihrer eigenen Organe beruft. Es würde somit einer geordneten Rechtspflege zuwiderlaufen, solche Rechtsstreitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats zu unterstellen, in dem eine der Vertragsparteien ihren Sitz hat.

Die zweite Entscheidung, die in den verbundenen Rechtssachen *eDate Advertising u. a.* (Urteil vom 25. Oktober 2011, C-509/09 und C-161/10) erging, gab dem Gerichtshof die Gelegenheit, zu erläutern, wie die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 im Fall der Geltendmachung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Inhalte einer Website auszulegen ist. Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass diese Wendung sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs meint. Er hat sodann festgestellt, dass sich die Veröffentlichung von Inhalten auf einer Website von der gebietsabhängigen Verbreitung eines Mediums wie eines Druckerzeugnisses dadurch unterscheidet, dass die Inhalte von einer unbestimmten Zahl von Internetnutzern überall auf der Welt unmittelbar abgerufen werden können. Somit kann die weltumspannende Verbreitung zum einen die Schwere der Verletzungen von Persönlichkeitsrechten erhöhen, und zum anderen ist es dadurch sehr schwierig, die Orte zu bestimmen, an denen der aus diesen Verletzungen entstandene Schaden eingetreten ist. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die mit der Informationsverbreitung verbundenen Schwierigkeiten der Anwendung des Kriteriums der Verwirklichung des Schadenserfolgs es gebieten, dieses Anknüpfungskriterium anzupassen. Da die Auswirkungen eines im Internet veröffentlichten Inhalts auf die Persönlichkeitsrechte einer Person am besten von dem Gericht des Ortes beurteilt werden können, an dem das mutmaßliche Opfer den Mittelpunkt seiner Interessen hat, erklärt der Gerichtshof dieses Gericht für zuständig, über den gesamten im Gebiet der Europäischen Union verursachten Schaden zu entscheiden. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Interessen hat, im Allgemeinen ihrem gewöhnlichen Aufenthalt

<sup>89</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

entspricht. Er hat weiter ausgeführt, dass das Opfer anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten Schadens auch die Gerichte jedes Mitgliedstaats anrufen kann, in dessen Hoheitsgebiet der Urheber der im Internet veröffentlichten Inhalte niedergelassen ist. Anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten Schadens kann diese Person ihre Klage auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war. Diese sind nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist.

Der Gerichtshof hat sich in dieser Entscheidung außerdem zur methodologischen Tragweite geäußert, die Art. 3 der Richtlinie 2000/31<sup>90</sup> beizumessen ist. Diese Bestimmung verlangt nach Auffassung des Gerichtshofs zwar keine Umsetzung in Form einer speziellen Kollisionsregel, doch müssen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie gestatteten Ausnahmen im koordinierten Bereich sicherstellen, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs keinen strengeren Anforderungen unterliegt, als sie das im Sitzmitgliedstaat dieses Anbieters geltende Sachrecht vorsieht.

In der Rechtssache *Koelzsch* (Urteil vom 15. März 2011, C-29/10) ist der Gerichtshof erstmals um Auslegung von Art. 6 des Übereinkommens von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht<sup>91</sup> ersucht worden. Dabei ging es um Individualarbeitsverträge, und zwar im Rahmen eines internationalen Rechtsstreits über die Kündigung des Arbeitsvertrags eines LKW-Fahrers. Nach Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens darf „die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach diesem Artikel mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre“. Der Gerichtshof hatte in diesem Fall das Anknüpfungskriterium in Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens auszulegen. Er hat entschieden, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in mehreren Vertragsstaaten ausübt, der Staat, in dem er im Sinne dieser Bestimmung in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, derjenige ist, in dem oder von dem aus er unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte, die diese Tätigkeit kennzeichnen, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber im Wesentlichen erfüllt. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Kriterium ist nämlich auch dann anwendbar, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in mehreren Vertragsstaaten ausübt, sofern das nationale Gericht den Staat ermitteln kann, mit dem die Arbeit eine maßgebliche Verknüpfung aufweist. Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass das in Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens von Rom aufgestellte Kriterium des Staates, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“, in Anbetracht des Zwecks dieses Artikels, der dem Arbeitnehmer einen angemessenen Schutz sichern soll, weit auszulegen ist. Entsprechend der Auslegung, die der Gerichtshof Art. 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>92</sup> gegeben hat, ist das Kriterium des Staates, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, so aufzufassen, dass es sich auf den Ort bezieht, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit tatsächlich ausübt, und, in Ermangelung eines Mittelpunkts der Tätigkeit, auf den Ort, an dem er den größten Teil seiner Arbeit ausübt. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit dem

<sup>90</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1).

<sup>91</sup> Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (konsolidierte Fassung) (ABl. 1998, C 27, S. 1).

<sup>92</sup> Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32).

Wortlaut der neuen Bestimmung über Kollisionsnormen in Bezug auf Individualarbeitsverträge, die mit der Verordnung Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)<sup>93</sup> eingeführt wurde, insbesondere mit deren Art. 8.

Der Gerichtshof hat schließlich ausgeführt, dass das nationale Gericht, wenn es sich um eine Arbeit im internationalen Transportsektor handelt, bei der Bestimmung, in welchem Staat der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich verrichtet hat, sämtlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen muss, die diese Tätigkeit kennzeichnen. Es muss insbesondere ermitteln, in welchem Staat sich der Ort befindet, von dem aus der Arbeitnehmer seine Transportfahrten durchführt, Anweisungen zu diesen Fahrten erhält und seine Arbeit organisiert und an dem sich die Arbeitsmittel befinden. Es muss auch prüfen, an welche Orte die Waren hauptsächlich transportiert werden, wo sie entladen werden und wohin der Arbeitnehmer nach seinen Fahrten zurückkehrt.

### *Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen*

Auf diesem Gebiet genügt der Hinweis auf die verbundenen Rechtssachen *Gueye und Salmerón Sánchez* (Urteil vom 15. September 2011, C-483/09 und C-1/10), in denen der Gerichtshof die Art. 2, 3, 8 und 10 des Rahmenbeschlusses 2001/220 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren<sup>94</sup> ausgelegt hat, indem er insbesondere den Umfang des im Rahmenbeschluss verankerten Rechts des Opfers, gehört zu werden, und seine Auswirkungen auf die gegen den Urheber der Straftaten zu verhängenden Strafen erläutert hat.

Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass die Art. 2, 3 und 8 des Rahmenbeschlusses es nicht verbieten, ein nach dem Strafrecht eines Mitgliedstaats zwingend vorgeschriebenes Näherungsverbot von einer bestimmten Mindestdauer gegen den Täter von im familiären Bereich begangenen Gewalttaten anzuordnen, selbst wenn das Opfer dieser Gewalttaten sich gegen die Verhängung einer derartigen Strafe ausspricht.

Zum einen soll nämlich durch die in Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Verpflichtungen gewährleistet werden, dass das Opfer sich am Strafprozess tatsächlich angemessen beteiligen kann, was nicht ausschließt, dass ein obligatorisches Näherungsverbot auch entgegen der vom Opfer vertretenen Ansicht angeordnet werden kann. Zum anderen verleiht das verfahrensmäßige Recht auf Anhörung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses dem Opfer keine Rechte hinsichtlich der Entscheidung über Art oder Höhe der Strafen. Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass der strafrechtliche Schutz gegen häusliche Gewalt nicht nur die Interessen des Opfers, sondern auch andere, allgemeinere Interessen der Gesellschaft schützen soll. Schließlich lässt sich der Schutz des Art. 8 des Rahmenbeschlusses, mit dem insbesondere das Opfer während des Strafverfahrens angemessen gegen den Täter geschützt werden soll, nicht dahin verstehen, dass die Mitgliedstaaten die Opfer auch gegen die mittelbaren Auswirkungen schützen müssten, die in einem späteren Stadium aus den vom nationalen Richter verhängten Strafen resultieren.

Der Gerichtshof hat darüber hinaus festgestellt, dass die Verpflichtung, ein Näherungsverbot nach dem in Rede stehenden materiellen Recht anzuordnen, nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fällt.

<sup>93</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177, S. 6).

<sup>94</sup> Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. L 82, S. 1).

Er hat zweitens entschieden, dass Art. 10 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen ist, dass er den Mitgliedstaaten in Anbetracht der spezifischen Merkmale der Straftaten im familiären Bereich gestattet, die Schlichtung in sämtlichen Strafverfahren, die sich auf derartige Straftaten beziehen, auszuschließen.

### *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*

Der Gerichtshof hat in dem beschränkten Rahmen der ihm auf diesem Gebiet zustehenden Zuständigkeiten drei Entscheidungen erlassen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat der Gerichtshof, von der Französischen Republik mit einem Rechtsmittel (Urteil vom 21. Dezember 2011, *Frankreich/People's Mojahedin Organization of Iran*, C-27/09 P) gegen ein Urteil des Gerichts<sup>95</sup> befasst, mit dem der Beschluss 2008/583<sup>96</sup> in Bezug auf die People's Mojahedin Organization of Iran (PMOI) für nichtig erklärt wurde (streitiger Beschluss), darauf hingewiesen, dass der Rat im Fall eines Ausgangsbeschlusses über das Einfrieren von Geldern nicht verpflichtet ist, der betroffenen Person oder Organisation im Voraus die Gründe mitzuteilen, aus denen er die Aufnahme dieser Person oder Organisation in die Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001<sup>97</sup> beabsichtigt. Eine solche Maßnahme muss nämlich, um ihre Wirksamkeit nicht einzubüßen, schon aufgrund ihrer Natur überraschend kommen und sofort angewandt werden können. Hingegen ist der Überraschungseffekt bei einem Folgebeschluss über das Einfrieren von Geldern, wonach eine Person oder Organisation, die bereits auf der Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung aufgeführt ist, dort verbleibt, nicht mehr erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme sicherzustellen, so dass grundsätzlich vor Erlass eines solchen Beschlusses die belastenden Umstände mitgeteilt werden müssen und der betroffenen Person oder Organisation Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden muss. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass das Gericht zu der zutreffenden Schlussfolgerung gelangt ist, dass der Rat der PMOI, da ihr Name durch den streitigen Beschluss auf der Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 belassen wurde, die zu ihren Lasten berücksichtigten neuen Erkenntnisse nicht gleichzeitig mit dem Erlass des streitigen Beschlusses mitteilen konnte. Der Rat hätte vor Erlass dieses Beschlusses unbedingt die Verteidigungsrechte der PMOI wahren müssen, d. h., ihr die zu ihren Lasten berücksichtigten Erkenntnisse mitteilen und ihr rechtliches Gehör gewähren müssen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass der Schutzgedanke, dem durch das Erfordernis der Mitteilung der belastenden Umstände und durch das Recht auf eine Stellungnahme vor Erlass einer Maßnahme wie des streitigen Beschlusses, der restriktive Maßnahmen auslöst, Rechnung getragen wird, von fundamentaler und entscheidender Bedeutung für die Verteidigungsrechte ist. Dies gilt umso mehr, als sich solche Maßnahmen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und Vereinigungen erheblich auswirken.

Schließlich hat das Gericht in Anbetracht der grundlegenden Bedeutung, die der Wahrung der ausdrücklich in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Verteidigungsrechte in dem dem Erlass eines Beschlusses wie des streitigen vorangehenden Verfahren beizumessen ist, keinen Rechtsfehler begangen, als es entschied, dass der Rat nicht

<sup>95</sup> Urteil vom 4. Dezember 2008, *People's Mojahedin Organization of Iran/Rat* (T-284/08).

<sup>96</sup> Beschluss 2008/583/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/868/EG (ABl. L 188, S. 21).

<sup>97</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 58).

nachgewiesen habe, dass der streitige Beschluss so dringend habe erlassen werden müssen, dass es ihm vor dessen Erlass nicht möglich gewesen sei, der PMOI die ihr gegenüber berücksichtigten neuen Erkenntnisse mitzuteilen und ihre Anhörung zuzulassen.

Im Zusammenhang mit den gegen die Islamische Republik Iran erlassenen restriktiven Maßnahmen zur Verhinderung der nuklearen Proliferation wurde der Gerichtshof mit einem Rechtsmittel befasst, das die Bank Melli Iran, eine Bank des iranischen Staates, eingelegt hatte, um die Aufhebung des Urteils des Gerichts<sup>98</sup> zu erreichen, mit dem dieses ihre Klage<sup>99</sup> auf Nichtigerklärung der gegen sie ergriffenen Maßnahmen abgewiesen hatte. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil (vom 16. November 2011, *Bank Melli Iran/Rat*, C-548/09 P) ausgeführt, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes voraussetzt, dass das Unionsorgan, das einen Rechtsakt erlässt, der restriktive Maßnahmen gegenüber einer Person oder Einrichtung nach sich zieht, so weit wie möglich zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Rechtsakt erlassen wird, oder wenigstens so bald wie möglich danach die Gründe mitteilt, auf die der Rechtsakt gestützt wird, um diesen Personen oder Einrichtungen die Wahrnehmung ihres Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Beachtung dieses Grundsatzes schreibt Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 423/2007<sup>100</sup> dem Rat vor, einzelfallbezogene und spezifische Gründe für die gemäß Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung getroffenen Beschlüsse anzugeben und diese den betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen bekannt zu geben. Das Einfrieren der Gelder hat für die betroffenen Einrichtungen nämlich erhebliche Konsequenzen, weil es zur Beschränkung der Ausübung ihrer Grundrechte führt. Der Rat muss seiner Verpflichtung aus dieser Bestimmung durch eine individuelle Mitteilung nachkommen, die zwar grundsätzlich erforderlich ist, für die Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 423/2007 – der nur die Verpflichtung „bekannt [zu geben]“ erwähnt – aber keine bestimmte Form vorschreibt. Entscheidend ist, dass dieser Bestimmung praktische Wirksamkeit verliehen wurde, dass also ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz für Personen und Einrichtungen bestand, die von gemäß Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung erlassenen restriktiven Maßnahmen betroffen waren.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass die Wahl der Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt der Gemeinschaft auf objektiven und gerichtlich nachprüfbaren Umständen beruhen muss, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören. Nach ihrem Titel betrifft die Verordnung Nr. 423/2007 restriktive Maßnahmen gegen Iran. Den Erwägungsgründen und der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Verordnung ist zu entnehmen, dass sie zum Ziel hat, die Nuklearpolitik dieses Staates im Hinblick auf die Gefahr, die sie darstellt, durch restriktive wirtschaftliche Maßnahmen zu vereiteln oder zu bremsen. Bekämpft werden die dem iranischen Programm der nuklearen Entwicklung eigenen Risiken und nicht die allgemeine Tätigkeit der nuklearen Proliferation. Da das Ziel und der Inhalt des fraglichen Rechtsakts eindeutig darin bestehen, auf die Islamische Republik Iran zielende wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, war die Heranziehung von Art. 308 EG nicht nötig, weil Art. 301 EG insofern eine hinreichende Rechtsgrundlage darstellt, als die Gemeinschaft danach tätig werden kann, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, und dieses Tätigwerden Maßnahmen des Einfrierens von Geldern von Einrichtungen umfassen kann, die wie Bank Melli Iran mit dem Regime des betroffenen Drittlands in Verbindung stehen. In Bezug auf die

<sup>98</sup> Urteil vom 14. Oktober 2009, *Bank Melli Iran/Rat* (T-390/08).

<sup>99</sup> Klage auf Nichtigerklärung der Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 29).

<sup>100</sup> Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 103, S. 1).

Frage, ob der Gemeinsame Standpunkt 2007/140<sup>101</sup> in die Rechtsgrundlagen einzubeziehen war, ist Art. 301 EG zu entnehmen, dass der gemeinsame Standpunkt oder die gemeinsame Aktion bestehen muss, damit Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden können, nicht aber, dass diese Maßnahmen auf den betreffenden gemeinsamen Standpunkt oder die betreffende gemeinsame Aktion gestützt werden müssen. Jedenfalls kann ein gemeinsamer Standpunkt keine Rechtsgrundlage für einen Gemeinschaftsrechtsakt darstellen. Denn die gemeinsamen Standpunkte des Rates im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), wie die Gemeinsamen Standpunkte 2007/140 und 2008/479<sup>102</sup>, werden nach Art. 15 des EU-Vertrags in dessen Rahmen angenommen, während die Verordnungen des Rates, wie die Verordnung Nr. 423/2007, im Rahmen des EG-Vertrags erlassen werden. Der Rat konnte einen Gemeinschaftsrechtsakt daher nur gestützt auf seine Befugnisse aus dem EG-Vertrag erlassen, hier die Art. 60 EG und 301 EG.

Ebenfalls im Kontext der Verordnung Nr. 423/2007<sup>103</sup> über den Erlass restriktiver Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran hat der Gerichtshof, vom Oberlandesgericht Düsseldorf angerufen, Art. 7 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung ausgelegt (Urteil vom 21. Dezember 2011, *Afrasiabi u. a.*, C-72/11).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 7 Abs. 3 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass das Verbot der mittelbaren Zurverfügungstellung einer wirtschaftlichen Ressource im Sinne von Art. 1 Buchst. i dieser Verordnung Handlungen umfasst, die die Lieferung eines funktionstüchtigen, jedoch noch nicht verwendungsbereiten Sinterofens in den Iran und seine Aufstellung dort zugunsten eines Dritten betreffen, der im Namen, unter der Kontrolle oder auf Weisung einer in den Anhängen IV und V dieser Verordnung genannten Person, Organisation oder Einrichtung handelt und beabsichtigt, den Ofen zu nutzen, um zugunsten einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung Produkte herzustellen, die zur Verbreitung von Kernwaffen in diesem Staat beitragen können. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass Art. 7 Abs. 4 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass er erstens Aktivitäten erfasst, die unter dem Deckmantel einer Form vorgenommen werden, mit der eine Erfüllung des Tatbestands eines Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung vermieden wird, jedoch unmittelbar oder mittelbar bezuwecken oder bewirken, das mit dieser Bestimmung aufgestellte Verbot auszuhebeln, und dass zweitens die Begriffe „wissentlich“ und „vorsätzlich“ ein Wissens- und ein Wollenselement implizieren, die kumulativ erfüllt sein müssen, was dann der Fall ist, wenn die Person, die sich an einer Aktivität mit einem entsprechenden Zweck oder einer entsprechenden Wirkung beteiligt, diesen oder diese absichtlich anstrebt oder es zumindest für möglich hält, dass ihre Beteiligung diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und dies billigend in Kauf nimmt.

<sup>101</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2007/140/GASP vom 27. Februar 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 61, S. 49).

<sup>102</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/479/GASP des Rates vom 23. Juni 2008 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140 (ABl. L 163, S. 43).

<sup>103</sup> Siehe Fn. 100.



## C – Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 7. Oktober 2011)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsident U. Löhrer, Erster Generalanwalt J. Mazák, Kammerpräsidenten K. Lenaerts und A. Tizzano, Präsident des Gerichtshofs V. Skouris, Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues, J.-C. Bonichot, J. Malenovský und M. Safjan.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter A. Borg Barthet und E. Juhász, Generalanwältin J. Kokott, Richter A. Rosas, Kammerpräsidentin A. Prechal, Richterin R. Silva de Lapuerta, Richter K. Schiemann, G. Arrestis und M. Ilešić.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwältin V. Trstenjak, Generalanwalt Y. Bot, Generalanwältin E. Sharpston, Richter A. Ó Caoimh, E. Levits und L. Bay Larsen, Generalanwalt P. Mengozzi, Richter T. von Danwitz und A. Arabadjiev.

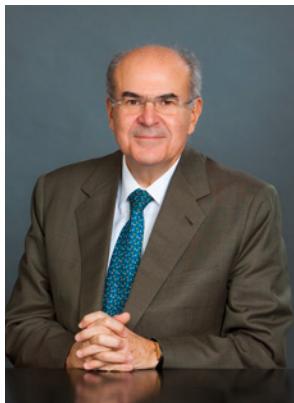
*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Richter C. G. Fernlund, Generalanwalt P. Cruz Villalón, Richterin M. Berger, Richter J.-J. Kasel, Richterin C. Toader, Richter D. Šváby, Generalanwalt N. Jääskinen, Richter E. Jarašiūnas, Kanzler A. Calot Escobar.



## 1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



### Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (im Jahr 1989 und im Jahr 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (1997–2005); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2003.



### Antonio Tizzano

Geboren 1940; Professor für das Recht der Europäischen Union an der Universität La Sapienza, Rom; Professor an den Universitäten „Istituto Orientale“ (1969–1979) und „Federico II“ von Neapel (1979–1992), Catania (1969–1977) und Mogadischu (1967–1972); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung der Italienischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Mitglied der italienischen Delegation bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. von Kommentaren zu den europäischen Verträgen und Sammlungen von Vorschriften der Europäischen Union; Gründer und seit 1996 Direktor der Zeitschrift „Il Diritto dell’Unione Europea“; Mitglied der Leitungs- oder Schriftleitungsgremien verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Referent bei zahlreichen internationalen Kongressen; Vorträge und Kurse an verschiedenen internationalen Einrichtungen, u. a. an der Hague Academy of International Law (1987); Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1999); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis zum 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.



### **José Narciso da Cunha Rodrigues**

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964–1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980–1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (1980–1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984–2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amts für Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999–2000); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



### **Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit dem 17. Januar 2002.



### **Rosario Silva de Lapuerta**

Geboren 1954; Lizziat in der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der Ad-hoc-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.

**Koen Lenaerts**

Geboren 1954; Lizenziat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.

**Juliane Kokott**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D. C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des „Master of Business Law“-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.

**Konrad Hermann Theodor Schiemann**

Geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaften in Cambridge; Barrister (1964–1980); Queen's Counsel (1980–1986); Richter am High Court of England and Wales (1986–1995); Lord Justice of Appeal (1995–2003); seit 1985 Bencher und im Jahr 2003 Treasurer der Honourable Society of the Inner Temple; Richter am Gerichtshof seit dem 8. Januar 2004.

**Endre Juhász**

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington D. C., Vereinigte Staaten (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**George Areftis**

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Anthony Borg Barthet**

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government im Jahr 1975; Counsel for the Republic im Jahr 1978, Senior Counsel for the Republic im Jahr 1979, Assistant Attorney General im Jahr 1988, Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten von Malta im Jahr 1989; Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.


**Marko Ilešič**

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimbra); juristisches Staatsexamen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Stellvertretender Dekan (1995–2001) und Dekan (2001–2004) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; ehrenamtlicher Richter und Kammerpräsident am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts Slowenien (1978–1986); Präsident der Beschwerdekammer der Börse Ljubljana; Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA und der FIFA; Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen (1993–2005); Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.


**Jiří Malenovský**

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1975); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brünn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (seit 2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brünn (2001); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.


**Uno Löhmus**

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



### Egils Levits

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter der Republik Lettland in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofs (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



### Aindrias Ó Caoimh

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keeffe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit dem 13. Oktober 2004.



### Lars Bay Larsen

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfund (1985–1986); Referatsleiter im Justizministerium (1986–1991); Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter Dänemarks im K-4-Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.

**Eleanor Sharpston**

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Lynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (1992–2010); Emeritus Fellow of King's College, Cambridge (seit 2011); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Honorary Fellow of Corpus Christi College, Oxford (2010); LL.D (h. c.) Glasgow (2010) und Nottingham Trent (2011); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten John Hopkins (Bologna Center), St. John's (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis zum 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.


**Pernilla Lindh**

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Rechtsreferentin und Richterin am Amtsgericht Trollhättan (1971–1974); Rechtsreferentin am Svea Hovrätt, Stockholm (1974–1975); Richterin am Amtsgericht Stockholm (1975); Beraterin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten beim Präsidenten des Svea Hovrätt, Stockholm (1975–1978); Sonderbeauftragte beim Domstolverk (Nationale Justizverwaltung) (1977); Beraterin im Büro des Justitiekansler (1979–1980); Hovrättsassessorin am Svea Hovrätt, Stockholm (1980–1981); Rechtsberaterin im Handelsministerium (1981–1982); Rechtsberaterin, dann Direktorin und Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1982–1995); Botschaftertitel 1992; Vizepräsidentin des Marknadsdomstol; Zuständigkeit für Rechtsfragen und institutionelle Fragen bei den EWR-Verhandlungen (stellvertretende Vorsitzende, dann Vorsitzende der EFTA-Gruppe) und bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Schweden zur Europäischen Union; Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis zum 6. Oktober 2006; Richterin am Gerichtshof vom 7. Oktober 2006 bis zum 6. Oktober 2011.


**Yves Bot**

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Amtsanwalt, dann Erster Amtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d'appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d'appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.


**Ján Mazák**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Pavol Jozef Safárik, Košice, 1978); Professor für Zivilrecht (1994) und Gemeinschaftsrecht (2004); Direktor des Instituts für Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Košice (2004); Richter am Krajský súd (Kreisgericht) Košice (1980); Vizepräsident (1982) und Präsident (1990) des Mestský súd (Amtsgerichts) Košice; Mitglied des slowakischen Anwaltsvereins (1991); Berater am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Stellvertretender Justizminister (1998–2000); Präsident des Verfassunggerichtshofs (2000–2006); Mitglied der Venedig-Kommission (2004); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Jean-Claude Bonichot**

Geboren 1955; Lizienziat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Leiter des Kabinetts des Staatsministers, Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des *Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme*, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des *Bulletin juridique des collectivités locales*, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Thomas von Danwitz**

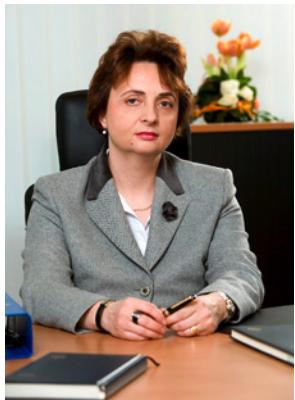
Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staatsexamen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (2005–2006); Ehrendoktor der Universität François Rabelais (Tours, 2010); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Verica Trstenjak**

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis zum 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Alexander Arabadjiev**

Geboren 1949; Studium der Rechtswissenschaften (St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia); Richter am Amtsgericht Blagoevgrad (1975–1983); Richter am Landgericht Blagoevgrad (1983–1986); Richter am Oberssten Gerichtshof (1986–1991); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–2000); Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1997–1999); Mitglied des Europäischen Konvents über die Zukunft Europas (2002–2003); Abgeordneter (2001–2006); Beobachter im Europäischen Parlament; Richter am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.

**Camelia Toader**

Geboren 1963; Lizentiatin der Rechte (1986), Doktor der Rechte (1997) (Universität Bukarest); Richterin auf Probe am Amtsgericht Buftea (1986–1988); Richterin am Amtsgericht des 5. Bezirks, Bukarest (1988–1992); Zulassung zur Anwaltschaft von Bukarest (1992); Lehrbeauftragte (1992–2005), dann Professorin (ab 2005) für Zivilrecht und europäisches Vertragsrecht an der Universität Bukarest; Doktoratsstudium und mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für internationales Privatrecht, Hamburg (zwischen 1992 und 2004); Leiterin der Abteilung für europäische Integration im Justizministerium (1997–1999); Richterin am Obersten Kassations- und Gerichtshof (1999–2007); Gastprofessorin an der Universität Wien (2000 und 2011); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrecht am nationalen Institut für Richter und Staatsanwälte (2003 und 2005–2006); Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; assoziiertes Mitglied der International Academy of International Law und forschendes Honorarmitglied am Zentrum für europarechtliche Studien des Instituts für rechtswissenschaftliche Studien der Rumänischen Akademie (seit 2010); Richterin am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.

**Jean-Jacques Kasel**

Geboren 1946; Doktor der Rechte, Licence spéciale im Verwaltungsrecht (ULB, 1970); Abschluss am IEP, Paris (Ecofin, 1972); Rechtsanwaltsanwärter; Rechtsberater der Banque de Paris et des Pays-Bas (1972–1973); Attaché, dann Legationssekretär beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1973–1976); Arbeitsgruppenvorsitzender beim Ministerrat (1976); Erster Botschaftssekretär (Paris), stellvertretender Ständiger Vertreter bei der OECD (Verbindungsbeamter bei der UNESCO, 1976–1979); Kabinettschef beim Vizepräsidenten der Regierung (1979–1980); Vorsitzender von EPZ-Arbeitsgruppen (Asien, Afrika, Lateinamerika); Berater, dann stellvertretender Kabinettschef des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981); für den Haushalt und das Statut zuständiger Direktor im Generalsekretariat des Ministerrats (1981–1984); Chargé de mission bei der Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1985); Vorsitzender des Haushaltausschusses; bevollmächtigter Minister, Direktor für politische und kulturelle Angelegenheiten (1986–1991); Conseiller diplomatique des Premierministers (1986–1991); (nicht ansässiger) Botschafter in Griechenland (1989–1991), Vorsitzender des Politischen Ausschusses (1991); Botschafter, Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften (1991–1998); Vorsitzender des Coreper (1997); Botschafter (Brüssel, 1998–2002); Ständiger Vertreter bei der NATO (1998–2002); Hofmarschall und Kabinettschef SKH des Großherzogs (2002–2007); Richter am Gerichtshof seit 15. Januar 2008.

**Marek Sajjan**

Geboren 1949; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1980); habilitierter Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1990); ordentlicher Professor für Rechtswissenschaften (1998); Direktor des Instituts für Bürgerliches Recht der Universität Warschau (1992–1996); Stellvertretender Rektor der Universität Warschau (1994–1997); Generalsekretär der polnischen Sektion der Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française (1994–1998); Vertreter Polens im Ausschuss für Bioethik des Europarats (1991–1997); Richter am Verfassungsgericht (1997–1998), Präsident des Verfassungsgerichts (1998–2006); Mitglied (seit 1994) und Vizepräsident (seit 2010) der International Academy of International Law, Mitglied der International Association of Law, Ethics and Science (seit 1995), Mitglied des polnischen Helsinki-Komitees; Mitglied der Polska Akademia Umiejętności; Träger der vom Generalsekretär des Europarats verliehenen Medaille Pro Merito (2007); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Medizinrechts und des Europarechts; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Daniel Šváby**

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Oberssten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz vom 12. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Maria Berger**

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre (1975–1979), Doktorin der Rechtswissenschaften; Assistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck (1979–1984); Referentin im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zuletzt stellvertretende Abteilungsleiterin (1984–1988); Sachbearbeiterin für EU-Fragen im Bundeskanzleramt (1988–1989); Leiterin der Abteilung für Integrationspolitische Koordination im Bundeskanzleramt (Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union) (1989–1992); Direktorin bei der EFTA-Überwachungsbehörde in Genf und Brüssel (1993–1994); Vizepräsidentin der Donau-Universität Krems (1995–1996); Abgeordnete des Europäischen Parlaments (November 1996 bis Januar 2007 und Dezember 2008 bis Juli 2009) und Mitglied des Rechtsausschusses; Stellvertretendes Mitglied des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas (Februar 2002 bis Juli 2003); Mitglied des Gemeinderats der Stadtgemeinde Perg (September 1997 bis September 2009); Bundesministerin für Justiz (Januar 2007 bis Dezember 2008); Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Niilo Jääskinen**

Geboren 1958; Lizentiat der Rechtswissenschaften (1980), Magister der Rechtswissenschaften (1982), Promotion (2008) an der Universität Helsinki; Lehrbeauftragter an der Universität Helsinki (1980–1986); Referent und Richter auf Zeit am erstinstanzlichen Gericht Rovaniemi (1983–1984); Rechtsberater (1987–1989) und anschließend Leiter der Abteilung für Europarecht (1990–1995) im Justizministerium; Rechtsberater im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1989–1990); Berater und Sekretär für europäische Angelegenheiten im Großen Ausschuss des finnischen Parlaments (1995–2000); Richter auf Zeit (Juli 2000 bis Dezember 2002) und anschließend Richter (Januar 2003 bis September 2009) am Obersten Verwaltungsgericht; Verantwortlicher für Rechts- und institutionelle Fragen während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Finnland zur Europäischen Union; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Pedro Cruz Villalón**

Geboren 1946; Diplom der Rechtswissenschaften (1963–1968) und Promotion (1975), Universität Sevilla; Postgraduiertenstudium an der Universität Freiburg im Breisgau (1969–1971); Professor für Recht und Politik an der Universität Sevilla (1978–1986); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universität Sevilla (1986–1992); Rechtsreferent am spanischen Verfassungsgerichtshof (1986–1987); Richter am spanischen Verfassungsgerichtshof (1992–1998); Präsident des spanischen Verfassungsgerichtshofs (1998–2001); Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin (2001–2002); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universidad Autónoma de Madrid (2002–2009); gewähltes Mitglied des Staatsrats (2004–2009); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 14. Dezember 2009.

**Alexandra (Sacha) Prechal**

Geboren 1959; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Groningen, 1977–1983); Doktor der Rechte (Universität Amsterdam, 1995); Lehrbeauftragte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maastricht (1983–1987); Referentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1987–1991); Lehrbeauftragte am Europa-Institut der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Amsterdam (1991–1995); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tilburg (1995–2003); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Utrecht und Mitglied des Verwaltungsrats des Europa-Instituts der Universität Utrecht (seit 2003); Mitglied der Schriftleitung verschiedener nationaler und internationaler juristischer Fachzeitschriften; Verfasserin zahlreicher Veröffentlichungen; Mitglied der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften; Richterin am Gerichtshof seit dem 10. Juni 2010.

**Egidijus Jarašiūnas**

Geboren 1952; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Vilnius (1974–1979); Doktor der Rechtswissenschaften der litauischen Akademie für Recht (1999), Rechtsanwalt in Litauen (1979–1990); Abgeordneter zum Obersten Rat (Parlament) der Republik Litauen (1990–1992), dann Mitglied des Seimas (Parlament) der Republik Litauen und Mitglied des Staats- und Rechtsausschusses (1992–1996); Richter am Verfassungsgericht der Republik Litauen (1996–2005), dann Berater des Präsidenten des litauischen Verfassungsgerichtshofs (seit 2006); Assistent am Lehrstuhl für Verfassungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (1997–2000), dann beigeordneter Professor (2000–2004) und Professor (seit 2004) an diesem Lehrstuhl, schließlich Leiter dieses Lehrstuhls für Verfassungsrecht (2005–2007); Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (2007–2010); Mitglied der Venedig-Kommission (2006–2010); Unterzeichner der Akte zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens vom 11. März 1990; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit dem 6. Oktober 2010.

**Carl Gustav Fernlund**

Geboren 1950; Diplom der Rechtswissenschaften, Universität Lund (1975); Referendar am Amtsgericht Landskrona (1976–1978); Assessor am Oberverwaltungsgericht (1978–1982); Richter am Oberverwaltungsgericht (1982); Referent beim Ständigen Verfassungsausschuss des schwedischen Parlaments (1983–1985); Rechtsreferent im Finanzministerium (1985–1990); Leiter des Referats Einkommensteuer im Finanzministerium (1990–1996); Leiter des Referats Verbrauchsteuern im Finanzministerium (1996–1998); Wirtschaftsrat bei der Ständigen Vertretung Schwedens bei der Europäischen Union (1998–2000); Finanzrat und Leiter der Abteilung Steuern und Zölle des Finanzministeriums (2000–2005); Richter am Obersten Verwaltungsgericht (2005–2009); Präsident des Oberverwaltungsgerichts Göteborg (2009–2011); Richter am Gerichtshof seit dem 6. Oktober 2011.

**Alfredo Calot Escobar**

Geboren 1961; Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Valencia (1979–1984); Wirtschaftsanalytiker beim Rat der Handelskammern der Autonomen Gemeinschaft Valencia (1986); Jurist-Übersetzer am Gerichtshof (1986–1990); Jurist-Überprüfer beim Gerichtshof (1990–1993); Verwaltungsrat im Presse- und Informationsdienst des Gerichtshofs (1993–1995); Verwaltungsrat im Sekretariat des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments (1995–1996); Verwaltungsrat beim Kanzler des Gerichtshofs (1996–1999); Rechtsreferent beim Gerichtshof (1999–2000); Leiter der Abteilung für die Übersetzung aus dem Spanischen beim Gerichtshof (2000–2001); Direktor, dann Generaldirektor der Übersetzung beim Gerichtshof (2001–2010); Kanzler des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2010.



## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2011**

*Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2011*

Nach dem Ausscheiden von Frau Pernilla Lindh haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 8. September 2011 Herrn Carl Gustav Fernlund für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von Frau Lindh, d. h. bis zum 6. Oktober 2012, zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Union ernannt.



### 3. Protokollarische Rangfolge

**vom 1. Januar 2011 bis zum 6. Oktober 2011**

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Präsident der Zweiten Kammer  
 K. LENEAERTS, Präsident der Dritten Kammer  
 J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer  
 Y. BOT, Erster Generalanwalt  
 K. SCHIEMANN, Präsident der Achten Kammer  
 A. ARABADJIEV, Präsident der Sechsten Kammer  
 J.-J. KASEL, Präsident der Fünften Kammer  
 D. ŠVÁBY, Präsident der Siebten Kammer  
 A. ROSAS, Richter  
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 G. ARRESTIS, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 M. ILEŠIČ, Richter  
 J. MALENOVSKÝ, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 L. BAY LARSEN, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 P. MENGOTZI, Generalanwalt  
 P. LINDH, Richterin  
 J. MAZÁK, Generalanwalt  
 T. von DANWITZ, Richter  
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin  
 C. TOADER, Richterin  
 M. SAFJAN, Richter  
 M. BERGER, Richterin  
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt  
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt  
 A. PRECHAL, Richterin  
 E. JARAŠIŪNAS, Richter  
 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

**vom 7. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2011**

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Präsident der Zweiten Kammer  
 K. LENEAERTS, Präsident der Dritten Kammer  
 J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer  
 J. MAZÁK, Erster Generalanwalt  
 J. MALENOVSKÝ, Präsident der Siebten Kammer  
 U. LÖHMUS, Präsident der Sechsten Kammer  
 M. SAFJAN, Präsident der Fünften Kammer  
 A. PRECHAL, Präsidentin der Achten Kammer  
 A. ROSAS, Richter  
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 K. SCHIEMANN, Richter  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 G. ARRESTIS, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 M. ILEŠIČ, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 L. BAY LARSEN, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 P. MENGOTZI, Generalanwalt  
 Y. BOT, Generalanwalt  
 T. von DANWITZ, Richter  
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin  
 A. ARABADJIEV, Richter  
 C. TOADER, Richterin  
 J.-J. KASEL, Richter  
 D. ŠVÁBY, Richter  
 M. BERGER, Richterin  
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt  
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt  
 E. JARAŠIŪNAS, Richter  
 C. G. FERNLUND, Richter  
 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler



#### 4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958  
Petrus Serrarens, Richter (1952–1958)  
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)  
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)  
Otto Riese, Richter (1952–1963)  
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)  
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)  
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967  
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)  
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)  
Rino Rossi, Richter (1958–1964)  
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964  
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)  
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976  
Walter Strauss, Richter (1963–1970)  
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)  
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)  
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984  
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)  
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)  
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980  
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)  
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)  
Max Sørensen, Richter (1973–1979)  
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)  
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)  
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988  
Aindrias O'Keeffe, Richter (1974–1985)  
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)  
Francesco Capotorti, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)  
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)  
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)  
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994  
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)  
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)  
Simone Rozès, Generalanwältin (1981–1984)  
Pieter Verloren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)  
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)  
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)  
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)  
Yves Galmot, Richter (1982–1988)  
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)  
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)

Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)  
René Joliet, Richter (1984–1995)  
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)  
Thomas Francis O'Higgins, Richter (1985–1991)  
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)  
José Luís Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)  
José Carlos De Carvalho Moithinho de Almeida, Richter (1986–2000)  
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)  
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003  
Manuel Diez de Velasco, Richter (1988–1994)  
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)  
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)  
Giuseppe Tesauro, Generalanwalt (1988–1998)  
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1988–2006)  
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)  
John L. Murray, Richter (1991–1999)  
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)  
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)  
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)  
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)  
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)  
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)  
Jean-Pierre Puissochet, Richter (1994–2006)  
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)  
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)  
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)  
Leif Sevón, Richter (1995–2002)  
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)  
Peter Jann, Richter (1995–2009)  
Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt (1995–2009)  
Romain Schintgen, Richter (1996–2008)  
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)  
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)  
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)  
Fidelma O'Kelly Macken, Richterin (1999–2004)  
Stig Von Bahr, Richter (2000–2006)  
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)  
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)  
Christine Stix-Hackl, Generalanwältin (2000–2006)  
Christiaan Willem Anton Timmermans, Richter (2000–2010)  
Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro, Generalanwalt (2003–2009)  
Jerzy Makarczyk, Richter (2004–2009)  
Ján Klučka, Richter (2004–2009)  
Pranas Kūris, Richter (2004–2010)  
Pernilla Lindh, Richterin (2006–2011)

**Präsidenten**

Massimo Pilotti (1952–1958)  
Andreas Matthias Donner (1958–1964)  
Charles Léon Hammes (1964–1967)  
Robert Lecourt (1967–1976)  
Hans Kutscher (1976–1980)  
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)  
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)  
Ole Due (1988–1994)  
Gil Carlos Rodríguez Iglésias (1994–2003)

**Kanzler**

Albert Van Houtte (1953–1982)  
Paul Heim (1982–1988)  
Jean-Guy Giraud (1988–1994)  
Roger Grass (1994–2010)



## D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

### ***Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs***

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2007–2011)

#### ***Neu eingegangene Rechtssachen***

2. Verfahrensart (2007–2011)
3. Verfahrensgegenstand (2011)
4. Vertragsverletzungsverfahren (2007–2011)

#### ***Erledigte Rechtssachen***

5. Verfahrensart (2007–2011)
6. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2011)
7. Spruchkörper (2007–2011)
8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Rechtsprechungscharakter erledigte Rechtssachen (2007–2011)
9. Verfahrensgegenstand (2007–2011)
10. Verfahrensgegenstand (2011)
11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2007–2011)
12. Verfahrensdauer (Urteile und Beschlüsse mit Rechtsprechungscharakter) (2007–2011)

#### ***Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen***

13. Verfahrensart (2007–2011)
14. Spruchkörper (2007–2011)

#### ***Verschiedenes***

15. Beschleunigte Verfahren (2007–2011)
16. Eilvorlageverfahren (2008–2011)
17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2011)

#### ***Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2011)***

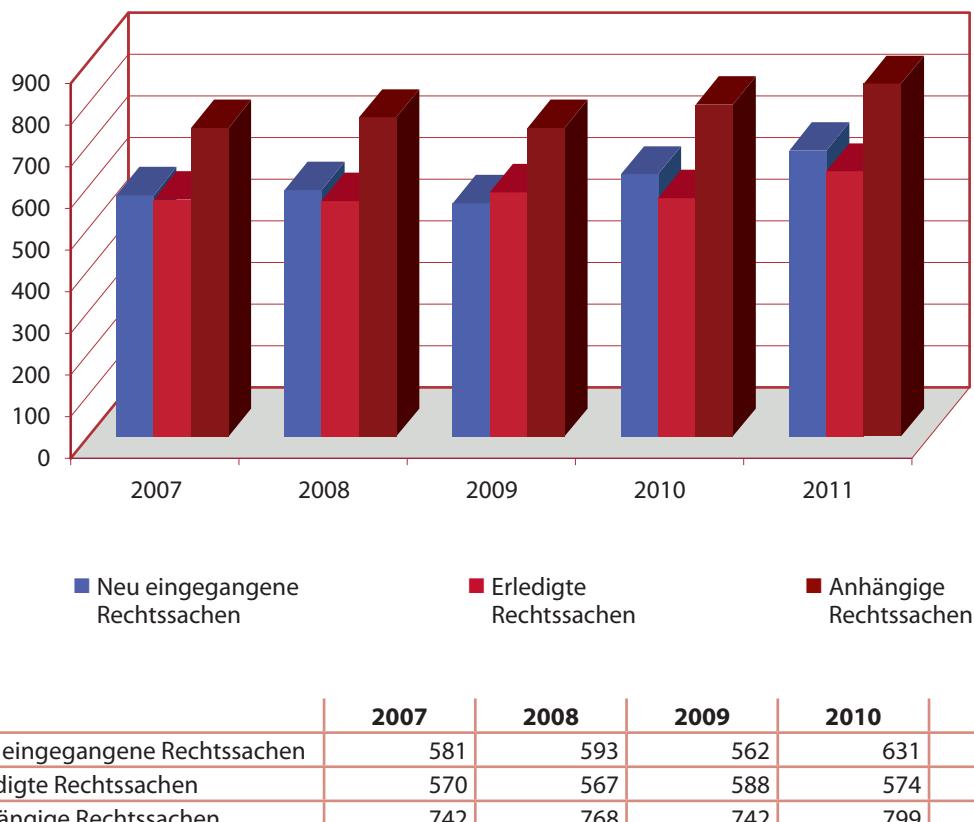
18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
19. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
20. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen



## 1. **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs**

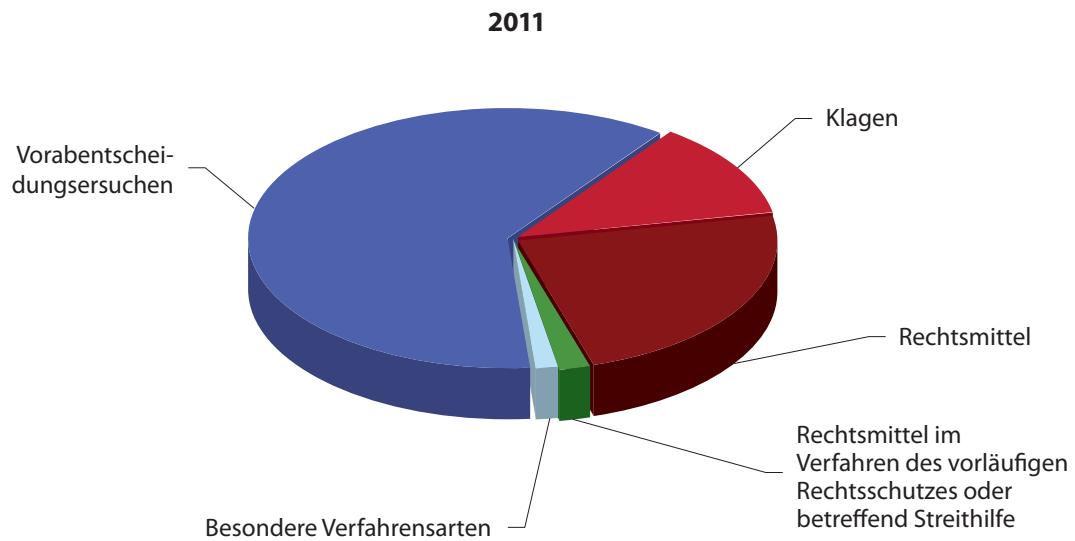
### **Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen**

#### **(2007–2011)<sup>1</sup>**



<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2007–2011)<sup>1</sup>



	2007	2008	2009	2010	2011
Vorabentscheidungsersuchen	265	288	302	385	423
Klagen	222	210	143	136	81
Rechtsmittel	79	78	105	97	162
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	8	8	2	6	13
Gutachten		1	1		
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	7	8	9	7	9
<b>Summe</b>	<b>581</b>	<b>593</b>	<b>562</b>	<b>631</b>	<b>688</b>
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3	3	2	2	3

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

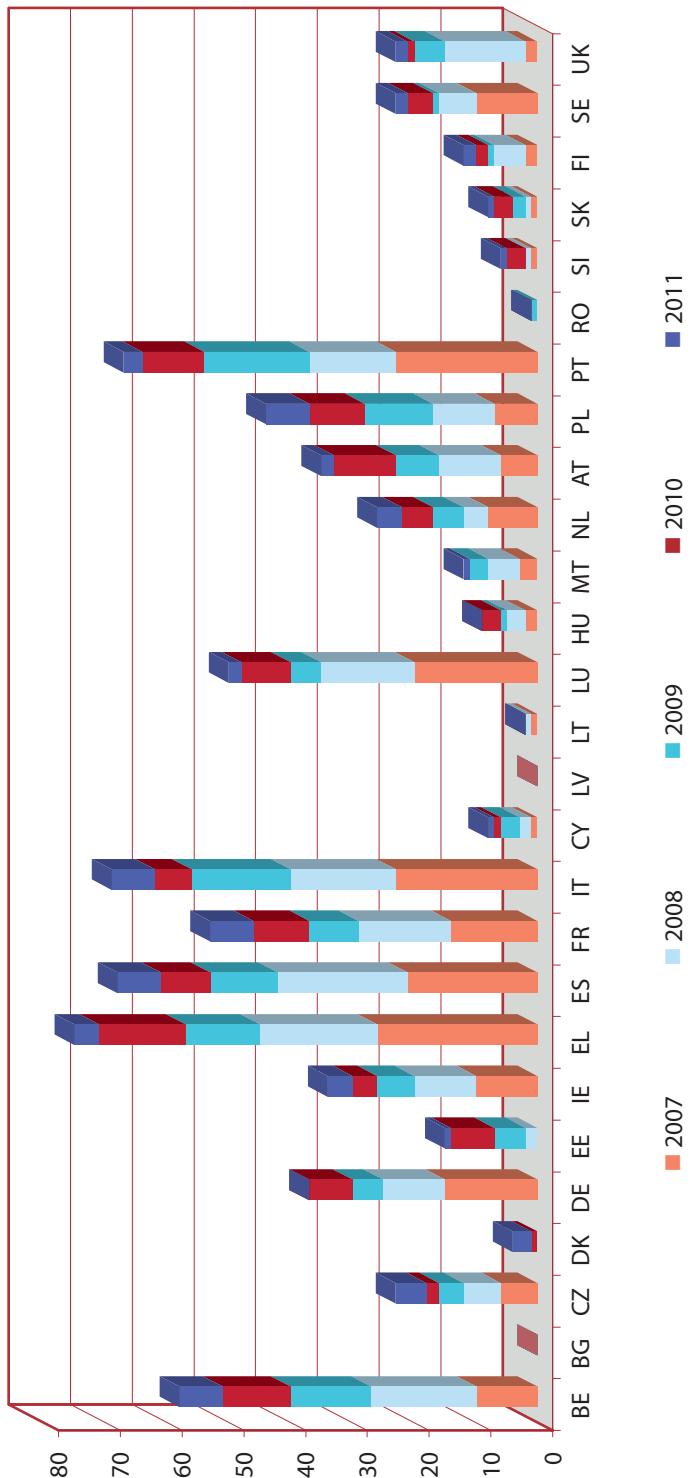
<sup>2</sup> Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Berichtigung (Art. 66 der Verfahrensordnung); Kostenfestsetzung (Art. 74 der Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Art. 76 der Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 94 der Verfahrensordnung); Drittwiderruf (Art. 97 der Verfahrensordnung); Wiederaufnahme (Art. 98 der Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Art. 102 der Verfahrensordnung); Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen (Art. 62 der Satzung des Gerichtshofs); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2011)<sup>1</sup>

	Klagen	Vorabentschei- dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1			1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	5	1		7	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		2			2	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	3			4	
Freier Dienstleistungsverkehr	1	12	3		16	
Freier Kapitalverkehr	3	19			22	
Freier Warenverkehr	3	2			5	
Freizügigkeit	1	11	2		14	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	2	17	39		58	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	9	6	1	17	
Gesundheit der Bevölkerung		2			2	
Grundsätze des Unionsrechts		9	2		11	
Handelspolitik		2	2		4	
Industriepolitik	3	7			10	
Institutionelles Recht	7	2	17	10	36	1
Landwirtschaft	3	23	5		31	
Niederlassungsfreiheit	4	11			15	
Öffentliche Aufträge		9	3		12	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		44			44	
Rechtsangleichung		15			15	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		11			11	
Sozialpolitik	3	37	1		41	
Staatliche Beihilfen	2	3	14		19	
Steuerrecht	19	66			85	
Tourismus		1			1	
Umwelt	20	19	3		42	
Unionsbürgerschaft	1	12			13	
Unternehmensrecht	2	1			3	
Verbraucherschutz	2	21			23	
Verkehr	2	19			21	
Wettbewerb		7	52	1	60	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		2	4		6	
Wirtschafts- und Währungspolitik			1		1	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		19			19	
Zugang zu Dokumenten			6		6	
<b>AEUV</b>	<b>81</b>	<b>423</b>	<b>161</b>	<b>12</b>	<b>677</b>	<b>1</b>
Beamtenstatut			1		1	
Institutionelles Recht				1	1	
Verfahren						7
Vorrechte und Befreiungen						1
<b>Verschiedenes</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>81</b>	<b>423</b>	<b>162</b>	<b>13</b>	<b>679</b>	<b>9</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

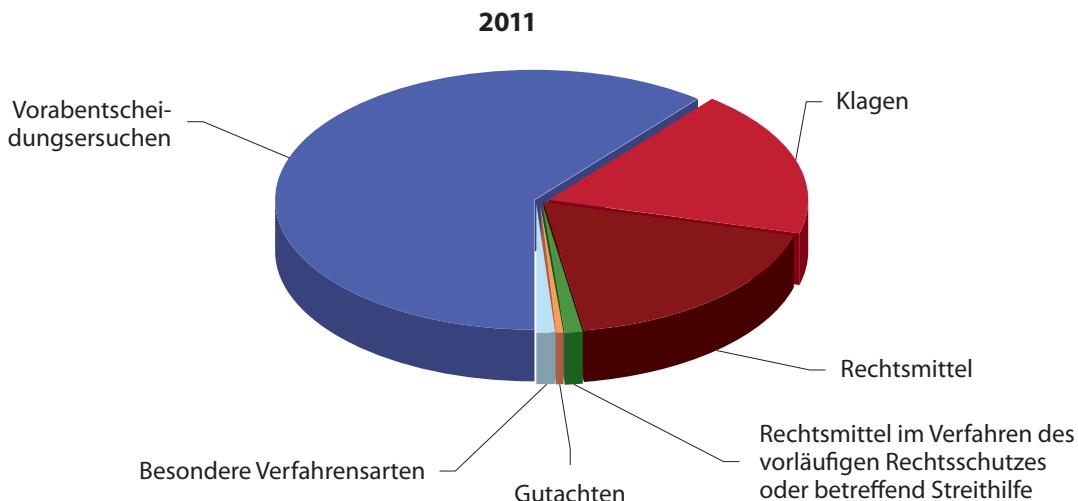
#### 4. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2007–2011)<sup>1</sup>



	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Belgien</b>	10	17	13	11	7
<b>Bulgarien</b>					
<b>Tschechische Republik</b>	6	6	4	2	5
<b>Dänemark</b>	15	10	5	1	3
<b>Deutschland</b>					
<b>Estland</b>		2	5	7	1
<b>Irland</b>	10	10	6	4	4
<b>Griechenland</b>	26	19	12	14	4
<b>Spanien</b>	21	21	11	8	7
<b>Frankreich</b>	14	15	8	9	7
<b>Italien</b>	23	17	16	6	7
<b>Zypern</b>	1	2	3	1	1
<b>Lettland</b>					
<b>Litauen</b>	1	1			
<b>Luxemburg</b>	20	15	5	8	2
<b>Ungarn</b>	2	3	1	3	
<b>Malta</b>	3	5	3		1
<b>Niederlande</b>	8	4	5	5	4
<b>Österreich</b>	6	10	7	10	2
<b>Polen</b>	7	10	11	9	7
<b>Portugal</b>	23	14	17	10	3
<b>Rumänien</b>			1		
<b>Slowenien</b>	1	1		3	1
<b>Slowakei</b>	1	1	2	3	1
<b>Finnland</b>	2	5	1	2	2
<b>Schweden</b>	10	6	1	4	2
<b>Vereinigtes Königreich</b>	2	13	5	1	2
<b>Summe</b>	<b>212</b>	<b>207</b>	<b>142</b>	<b>128</b>	<b>73</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

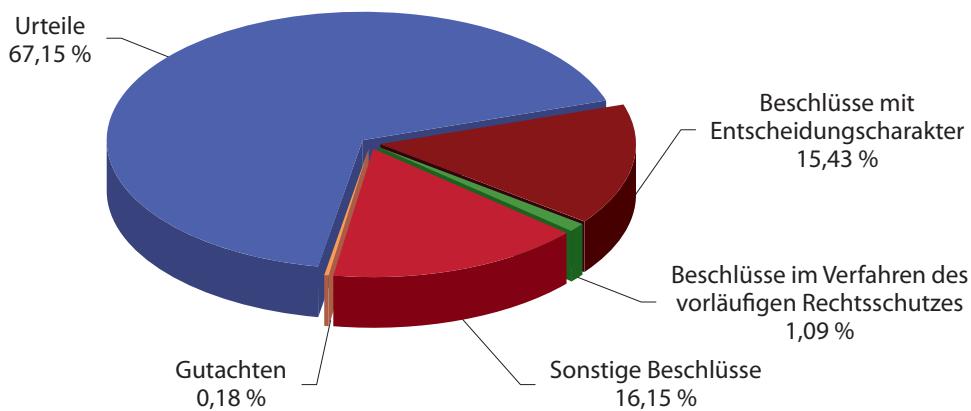
## 5. *Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2007–2011)<sup>1</sup>*



	2007	2008	2009	2010	2011
Vorabentscheidungsersuchen	235	301	259	339	388
Klagen	241	181	215	139	117
Rechtsmittel	88	69	97	84	117
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	2	8	7	4	7
Gutachten			1		1
Besondere Verfahrensarten	4	8	9	8	8
<b>Summe</b>	<b>570</b>	<b>567</b>	<b>588</b>	<b>574</b>	<b>638</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 6. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2011)<sup>1</sup>



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes <sup>3</sup>	Sonstige Beschlüsse <sup>4</sup>	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungersuchen	237	38		45		320
Klagen	82	1		34		117
Rechtsmittel	51	41	2	5		99
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			4	3		7
Gutachten					1	1
Besondere Verfahrensarten		5		2		7
<b>Summe</b>	<b>370</b>	<b>85</b>	<b>6</b>	<b>89</b>	<b>1</b>	<b>551</b>

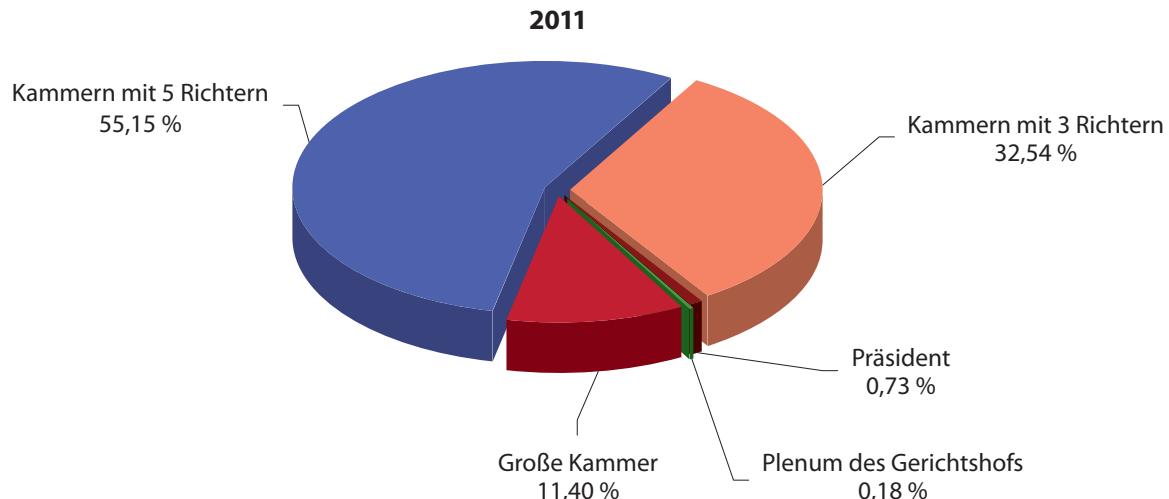
<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

<sup>3</sup> Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfeschluss hin ergehen.

<sup>4</sup> Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

## 7. *Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2007–2011)<sup>1</sup>*

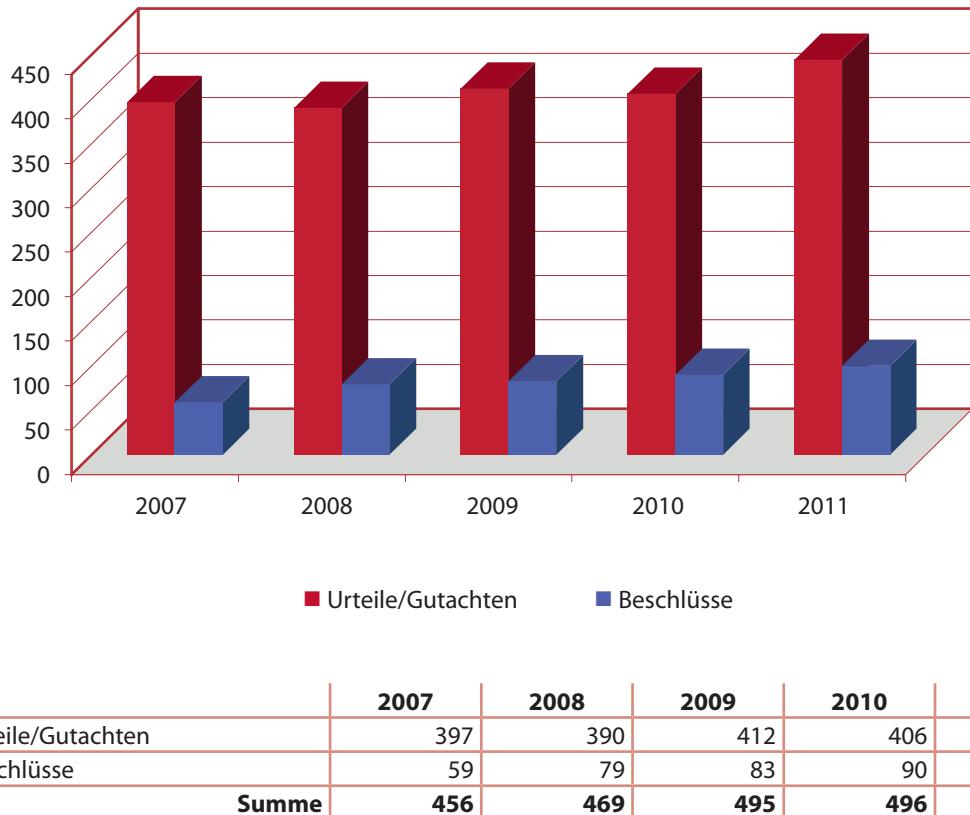


	2007			2008			2009			2010			2011		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe												
Plenum des Gerichtshofs														1	1
Große Kammer	51	51	66	66	41	41	70	1	71	62	62				
Kammern mit 5 Richtern	241	8	249	259	13	272	275	8	283	280	8	288	290	10	300
Kammern mit 3 Richtern	105	49	154	65	59	124	96	70	166	56	76	132	91	86	177
Präsident		2	2		7	7		5	5		5	5		4	4
<b>Summe</b>	<b>397</b>	<b>59</b>	<b>456</b>	<b>390</b>	<b>79</b>	<b>469</b>	<b>412</b>	<b>83</b>	<b>495</b>	<b>406</b>	<b>90</b>	<b>496</b>	<b>444</b>	<b>100</b>	<b>544</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2007–2011)<sup>1,2</sup>



<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 9. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2007–2011)<sup>1</sup>

	2007	2008	2009	2010	2011
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	9	8	8	10	8
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1		1
Brüsseler Übereinkommen	2	1	2		
Eigenmittel der Gemeinschaften <sup>2</sup>	3		10	5	2
Energie	4	4	4	2	2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) <sup>2</sup>				1	4
Forschung, Information, Bildung, Statistiken					1
Freier Dienstleistungsverkehr	24	8	17	30	27
Freier Kapitalverkehr	13	9	7	6	14
Freier Warenverkehr	14	12	13	6	8
Freizügigkeit	19	27	19	17	9
Geistiges und gewerbliches Eigentum	21	22	31	38	47
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	4	2	2	2	4
Gemeinsame Fischereipolitik	6	6	4	2	1
Gemeinsamer Zolltarif <sup>4</sup>	10	5	13	7	2
Gesundheit der Bevölkerung					3
Grundsätze des Unionsrechts	4	4	4	4	15
Handelspolitik	1	1	5	2	2
Haushalt der Gemeinschaften <sup>2</sup>					1
Industriepolitik	11	12	6	9	9
Institutionelles Recht	6	15	29	26	20
Justiz und Inneres			1		
Landwirtschaft	23	54	18	15	23
Niederlassungsfreiheit	19	29	13	17	21
Öffentliche Aufträge					7
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	17	4	26	24	23
Rechtsangleichung	21	21	32	15	15
Regionalpolitik	7	1	3	2	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)					1
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	7	5	3	6	8
Sozialpolitik	26	25	33	36	36
Staatliche Beihilfen	9	26	10	16	48
Steuerrecht	44	38	44	66	49
Übereinkommen von Rom			1		
Umwelt <sup>3</sup>					9
Umwelt und Verbraucher <sup>3</sup>	50	43	60	48	25
Unionsbürgerschaft	2	7	3	6	7
Unternehmensrecht	16	17	17	17	8
Verbraucherschutz <sup>3</sup>				3	4
Verkehr	6	4	9	4	7

&gt;&gt;&gt;

	2007	2008	2009	2010	2011
Vorrechte und Befreiungen	1	2			
Wettbewerb	17	23	28	13	19
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1	1	1	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>4</sup>	12	8	5	15	19
Zugang zu Dokumenten					2
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>430</b>	<b>445</b>	<b>481</b>	<b>482</b>	<b>535</b>
<b>EU-Vertrag</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>
<b>EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>	<b>2</b>			<b>1</b>
<b>EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>				
Beamtenstatut	17	11	8	4	
Verfahren	3	5	5	6	5
Vorrechte und Befreiungen					2
<b>Verschiedenes</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>7</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>456</b>	<b>469</b>	<b>495</b>	<b>496</b>	<b>544</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.

<sup>3</sup> Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei einzelne Rubriken aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

## 10. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2011)<sup>1</sup>

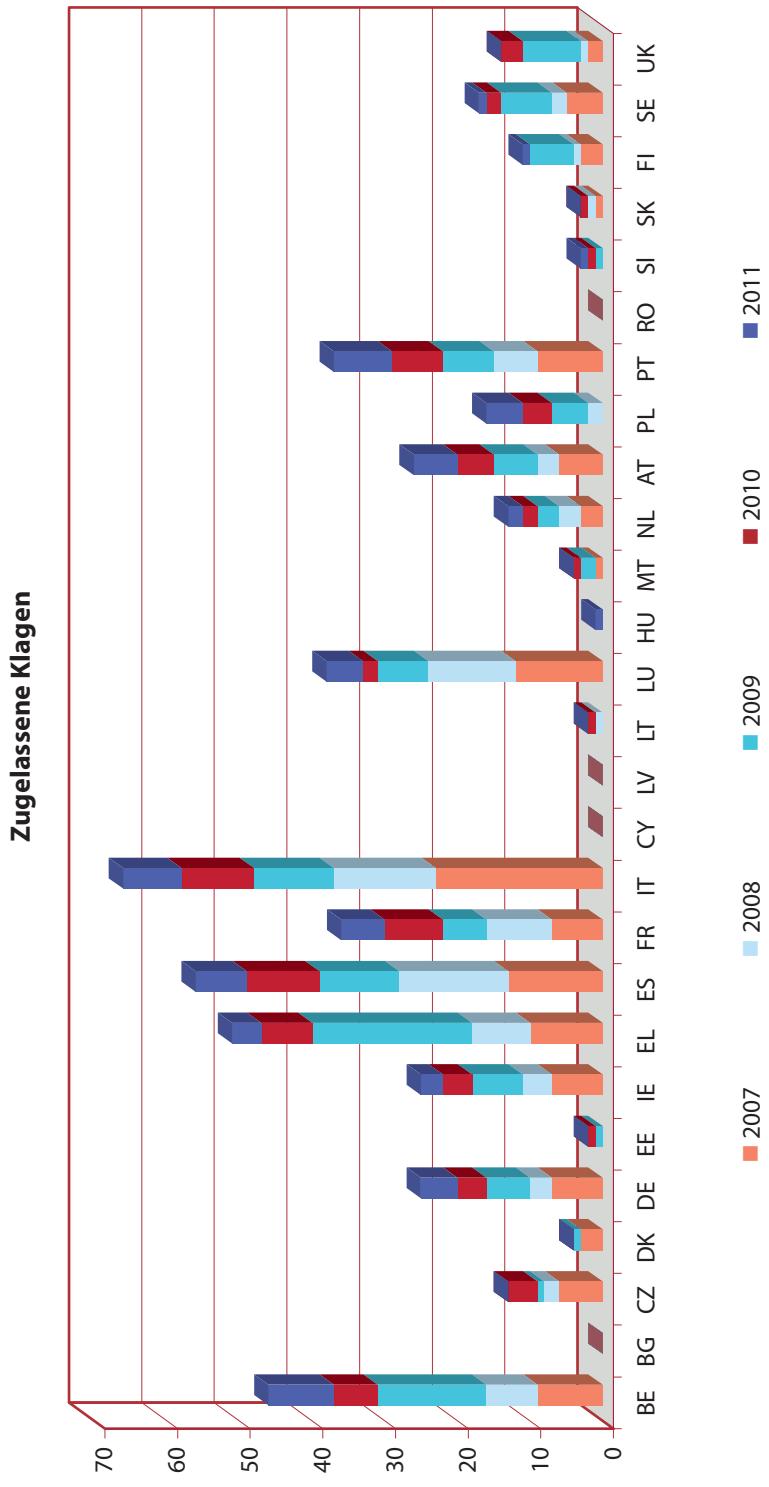
	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	7	1	8
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1
Eigenmittel der Gemeinschaften <sup>3</sup>	2		2
Energie	2		2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) <sup>3</sup>	4		4
Freier Dienstleistungsverkehr	26	1	27
Freier Kapitalverkehr	13	1	14
Freier Warenverkehr	8		8
Freizügigkeit	9		9
Geistiges Eigentum	26	21	47
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	4		4
Gemeinsame Fischereipolitik	1		1
Gemeinsamer Zolltarif <sup>5</sup>	2		2
Gesundheit der Bevölkerung	1	2	3
Grundsätze des Unionsrechts	7	8	15
Handelspolitik	2		2
Industriepolitik	8	1	9
Institutionelles Recht	8	12	20
Landwirtschaft	21	2	23
Niederlassungsfreiheit	20	1	21
Öffentliche Aufträge	3	4	7
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	22	1	23
Rechtsangleichung	13	2	15
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1		1
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	8		8
Sozialpolitik	28	8	36
Staatliche Beihilfen	42	6	48
Steuerrecht	39	10	49
Umwelt und Verbraucher <sup>4</sup>	21	4	25
Umwelt <sup>4</sup>	34	1	35
Unionsbürgerschaft	7		7
Unternehmensrecht	7	1	8
Verbraucherschutz <sup>4</sup>	2	2	4
Verkehr	6	1	7
Wettbewerb	17	2	19
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>5</sup>	18	1	19
Zugang zu Dokumenten		2	2

&gt;&gt;&gt;

<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	440	95	535
<b>EU-Vertrag</b>	1		1
<b>EGKS-Vertrag</b>	1		1
<b>Verfahren</b>		5	5
<b>Vorrechte und Befreiungen</b>	2		2
<b>Verschiedenes</b>	2	5	7
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>444</b>	<b>100</b>	<b>544</b>

- <sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- <sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- <sup>3</sup> Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- <sup>4</sup> Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei einzelne Rubriken aufgeteilt.
- <sup>5</sup> Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

**11. Eredigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2007–2011)<sup>1</sup>**

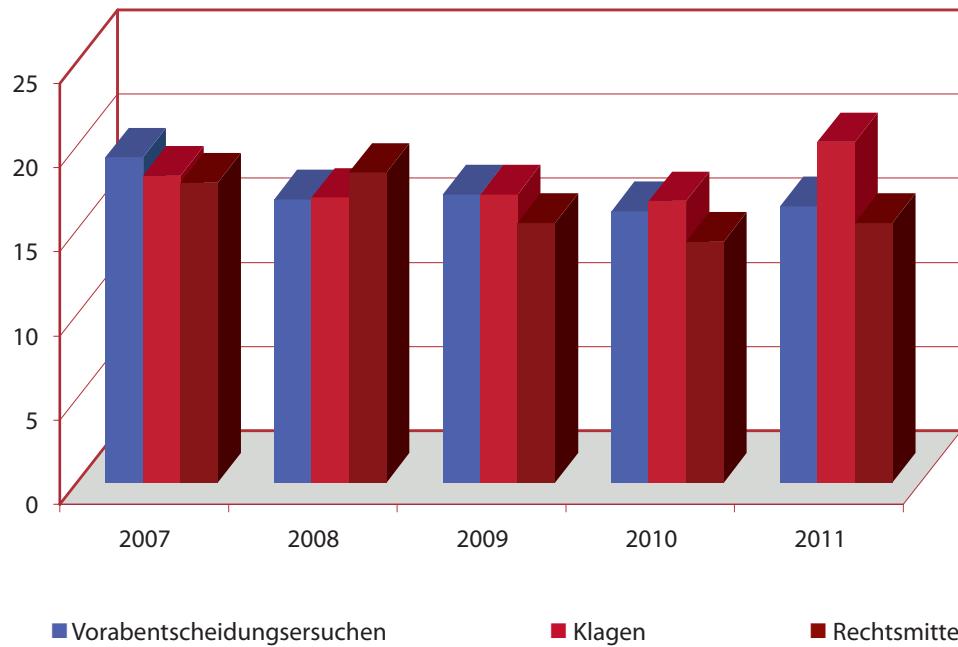


	2007	2008	2009	2010	2011
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung
Belgien	9	1	7	15	1
Bulgarien				6	1
Tschechische Republik	6	2	1	4	
Dänemark	3		1		
Deutschland	7	1	3	6	2
Estland			1	1	
Irland	7	2	4	7	
Griechenland	10	3	8	1	22
Spanien	13	1	15	1	11
Frankreich	7		9	1	6
Italien	23	2	14	1	11
Zypern				4	
Lettland				7	
Litauen			1		1
Luxemburg	12		12	7	2
Ungarn				2	5
Malta	1			1	1
Niederlande	3	1	3	2	1
Österreich	6		3	6	5
Polen			2	5	4
Portugal	9		6	7	1
Rumänien				7	1
Slowenien				1	1
Slowakei	1		1		1
Finnland	3	1	1	6	1
Schweden	5		2	1	2
Vereinigtes Königreich	2	4	1	8	1
<b>Summe</b>	<b>127</b>	<b>16</b>	<b>94</b>	<b>133</b>	<b>10</b>
					<b>83</b>
					<b>12</b>
					<b>72</b>
					<b>9</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

## 12. *Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2007–2011)<sup>1</sup>*

(Urteile und Beschlüsse mit Rechtsprechungscharakter)

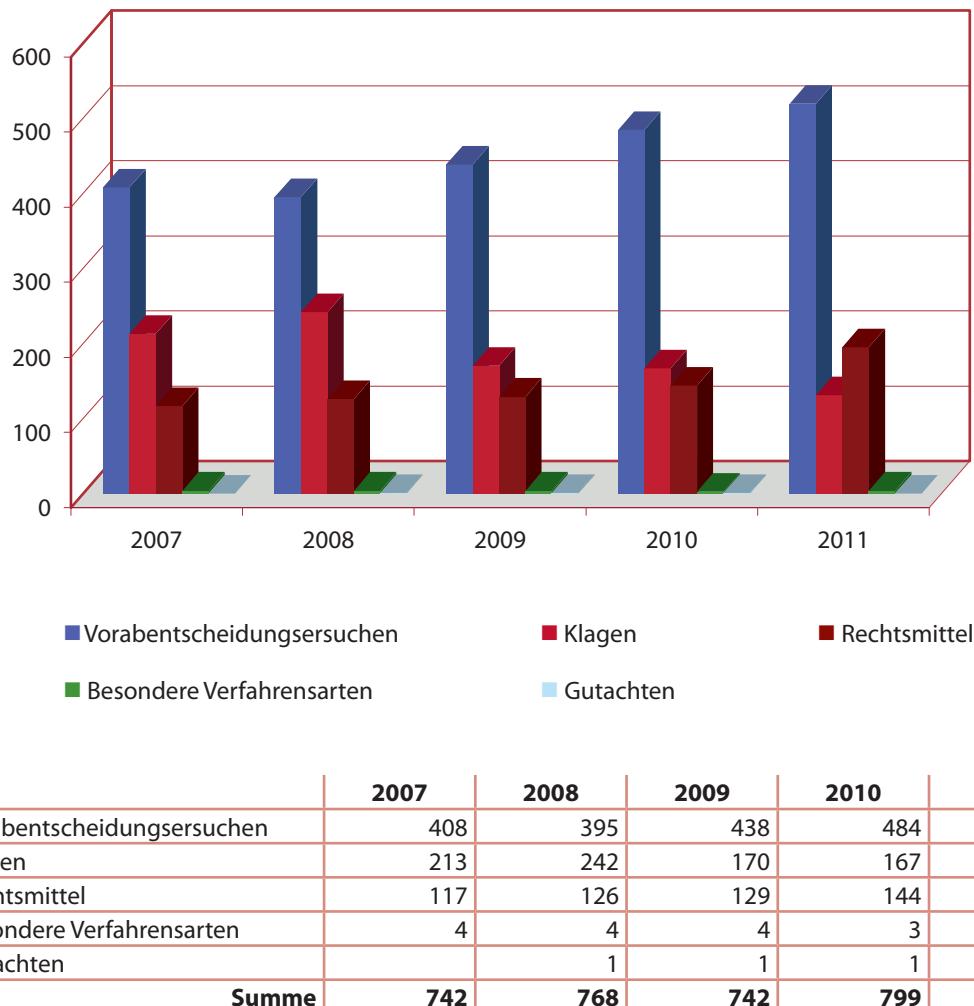


	2007	2008	2009	2010	2011
Vorabentscheidungersuchen	19,3	16,8	17,1	16,1	16,4
Eilverlageverfahren		2,1	2,5	2,1	2,5
Klagen	18,2	16,9	17,1	16,7	20,2
Rechtsmittel	17,8	18,4	15,4	14,3	15,4

<sup>1</sup> Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

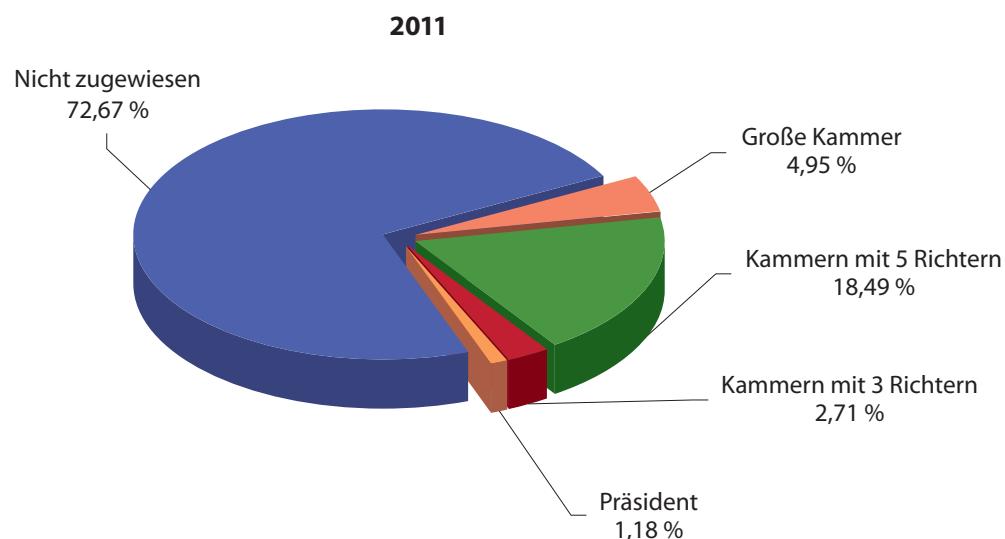
In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Berichtigung, Pfändungsverfahren); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

### 13. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2007–2011)<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2007–2011)<sup>1</sup>



	2007	2008	2009	2010	2011
Nicht zugewiesen	481	524	490	519	617
Plenum des Gerichtshofs				1	
Große Kammer	59	40	65	49	42
Kammern mit 5 Richtern	170	177	169	193	157
Kammern mit 3 Richtern	24	19	15	33	23
Präsident	8	8	3	4	10
<b>Summe</b>	<b>742</b>	<b>768</b>	<b>742</b>	<b>799</b>	<b>849</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 15. **Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2007–2011)<sup>1</sup>**

	2007	2008	2009	2010	2011			
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung						
Klagen		1					1	
Vorabentscheidungersuchen		5	2	6	1	3	4	7
Rechtsmittel		1			1			5
Besondere Verfahrensarten					1			
<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>2</b>
								<b>11</b>

## 16. **Verschiedenes – Eilvorlageverfahren (2008–2011)<sup>2</sup>**

	2008	2009	2010	2011				
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung						
Landwirtschaft		1						
Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	2	1		1				
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	1	2		5	1	2	3
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

<sup>1</sup> Seit dem 1. Juli 2000 kann eine Rechtssache nach den Art. 62a und 104a der Verfahrensordnung einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden.

<sup>2</sup> Seit dem 1. März 2008 kann in den Rechtssachen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, gemäß Art. 104b der Verfahrensordnung ein Eilvorlageverfahren durchgeführt werden.

## 17. **Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2011)<sup>1</sup>**

	Neu anhängig geworden	Ergebnis der Entscheidung		
		Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Abweisung	Erfolgreiche Anträge
Zugang zu Dokumenten			1	
Das auswärtige Handeln der Europäischen Union	1			
Staatliche Beihilfen			1	
Wettbewerb		1		1
Institutionelles Recht		11	3	1
Umwelt				1
Handelspolitik				1
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1		
Geistiges und gewerbliches Eigentum	2			
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>4</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

## 18. *Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2011) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile*

Jahr	Klagen	Vorabentschei- dungseruchen	Rechtsmittel	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>			Urteile/ Gutachten <sup>2</sup>
				Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	
1953	4					4	
1954	10					10	2
1955	9					9	4
1956	11					11	6
1957	19					19	4
1958	43					43	10
1959	46				1	47	13
1960	22				1	23	2
1961	24	1			1	26	1
1962	30	5				35	20
1963	99	6				105	17
1964	49	6				55	31
1965	55	7				62	52
1966	30	1				31	24
1967	14	23				37	24
1968	24	9				33	27
1969	60	17				77	30
1970	47	32				79	64
1971	59	37				96	60
1972	42	40				82	61
1973	131	61				192	80
1974	63	39				102	63
1975	61	69		1	131	5	78
1976	51	75		1	127	6	88
1977	74	84				158	100
1978	146	123		1	270	7	97
1979	1 218	106				1 324	138
1980	180	99				279	14
1981	214	108				322	17
1982	217	129				346	16
1983	199	98				297	11
1984	183	129				312	17
1985	294	139				433	23
1986	238	91				329	23
1987	251	144				395	21
1988	193	179				372	17
1989	244	139				383	19

&gt;&gt;&gt;

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/ Gutachten <sup>2</sup>
	Klagen	Vorabentschei- dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1990	221	141	15	1		378	12	193
1991	140	186	13	1	2	342	9	204
1992	251	162	24	1	2	440	5	210
1993	265	204	17			486	13	203
1994	125	203	12	1	3	344	4	188
1995	109	251	46	2		408	3	172
1996	132	256	25	3		416	4	193
1997	169	239	30	5		443	1	242
1998	147	264	66	4		481	2	254
1999	214	255	68	4		541	4	235
2000	197	224	66	13	2	502	4	273
2001	187	237	72	7		503	6	244
2002	204	216	46	4		470	1	269
2003	277	210	63	5	1	556	7	308
2004	219	249	52	6	1	527	3	375
2005	179	221	66	1		467	2	362
2006	201	251	80	3		535	1	351
2007	221	265	79	8		573	3	379
2008	210	288	77	8	1	584	3	333
2009	143	302	104	2	1	552	1	377
2010	136	385	97	6		624	2	370
2011	81	423	162	13		679	3	371
<b>Summe</b>	<b>8 682</b>	<b>7 428</b>	<b>1 280</b>	<b>98</b>	<b>19</b>	<b>17 507</b>	<b>354</b>	<b>9 008</b>

<sup>1</sup> Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.<sup>2</sup> Nettozahlen.

**19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952-2011) –  
Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)**

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1961																			1									1	
1962																			5									5	
1963																			5									6	
1964																			6									6	
1965																			7									7	
1966																			1									1	
1967	5																		23									23	
1968	1																		9									9	
1969	4																		17									17	
1970	4																		32									32	
1971	1																		37									37	
1972	5																		40									40	
1973	8																		61									61	
1974	5																		1									1	
1975	7																		39									39	
1976	11																		69									69	
1977	16																		1									1	
1978	7																		123									123	
1979	13																		106									106	
1980	14																		106									106	
1981	12																		98									98	
1982	10																		129									129	
1983	9																		139									139	
1984	13																		139									139	
1985	13																		129									129	
1986	13																		91									91	

&gt;&gt;&gt;

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1987	15	5	32		2	17	1	36	5			3		19				9									144		
1988	30	4	34		1	38	28		2			2		26				16									179		
1989	13	2	47	1	2	28	10		1			18		1				14									139		
1990	17	5	34	4	2	6	21	25		4		9		9				12									141		
1991	19	2	54	2	3	5	29	36		2		17		3				14									186		
1992	16	3	62		1	5	15	22		1		18		1				18									162		
1993	22	7	57		1	5	7	22	24		1	43		3				12									204		
1994	19	4	44	2	13	36	46		1			13		1				24									203		
1995	14	8	51	3	10	43	58		2			19	2	5				6	20								251		
1996	30	4	66	4	6	24	70		2			10	6	6				3	4								256		
1997	19	7	46	1	2	9	10	50		3		24	35	2				6	7	18							239		
1998	12	7	49	3	5	55	16	39		2		21	16	7				2	6	24							264		
1999	13	3	49	2	3	4	17	43	4			23	56	7				4	5	22							255		
2000	15	3	47	2	3	5	12	50		2		12	31	8				5	4	26	1						224		
2001	10	5	53	1	4	4	15	40		2		14	57	4				3	4	21							237		
2002	18	8	59	7	3	8	37		4			12	31	3				7	5	14							216		
2003	18	3	43	2	4	8	9	45		4		28	15	1				4	4	22							210		
2004	24	4	50	1	18	8	21	48		1		28	12	1				4	5	22							249		
2005	21	1	4	51	2	11	10	17	18		2		36	15	1	2			4	11	12						221		
2006	17	3	77	1	14	17	24	34		1	1	4	20	12	2	3			1	5	2	10					251		
2007	22	1	2	59	2	2	8	14	26	43		1	2	19	20	7	3	1		5	6	16					265		
2008	24	1	6	71	2	1	9	17	12	39	1	3	3	4	6	34	25	4	1		4	7	14			288			
2009	35	8	5	3	59	2	11	11	28	29	1	4	3	10	1	24	15	10	3	1	2	5	28	1		302			
2010	37	9	3	10	71		4	6	22	33	49	3	2	9	6		24	15	8	10	17	1	5	6	6		385		
2011	34	22	5	6	83	1	7	9	27	31	44	10	1	2	13	22	24	11	11	14	1	3	12	4	26		423		
<b>Summe</b>	<b>685</b>	<b>40</b>	<b>20</b>	<b>141</b>	<b>1885</b>	<b>7</b>	<b>62</b>	<b>160</b>	<b>271</b>	<b>847</b>	<b>1100</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>11</b>	<b>75</b>	<b>46</b>	<b>1</b>	<b>789</b>	<b>387</b>	<b>43</b>	<b>88</b>	<b>33</b>	<b>4</b>	<b>11</b>	<b>76</b>	<b>91</b>	<b>531</b>	<b>2</b>	<b>7428</b>

<sup>1</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux / Benelux Gerechtshof);  
Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekommer der Europäischen Schulen).

**20. *Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2011) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung***  
 (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Summe	
<b>Belgien</b>		Cour constitutionnelle	21	
		Cour de cassation	85	
		Conseil d'État	64	
		Andere Gerichte	515	685
<b>Bulgarien</b>		Софийски градски съд Търговско отделение	1	
		Andere Gerichte	39	40
<b>Tschechische Republik</b>		Nejvyššího soudu		
		Nejvyšší správní soud	10	
		Ústavní soud		
		Andere Gerichte	10	20
<b>Dänemark</b>		Højesteret	30	
		Andere Gerichte	111	141
<b>Deutschland</b>		Bundesgerichtshof	148	
		Bundesverwaltungsgericht	105	
		Bundesfinanzhof	279	
		Bundesarbeitsgericht	23	
		Bundessozialgericht	74	
		Staatsgerichtshof des Landes Hessen	1	
		Andere Gerichte	1 255	1 885
<b>Estland</b>		Riigikohus	2	
		Andere Gerichte	5	7
<b>Irland</b>		Supreme Court	19	
		High Court	20	
		Andere Gerichte	23	62
<b>Griechenland</b>		Άρειος Πάγος	10	
		Συμβούλιο της Επικρατείας	50	
		Andere Gerichte	100	160
<b>Spanien</b>		Tribunal Supremo	46	
		Audiencia Nacional	1	
		Juzgado Central de lo Penal	7	
		Andere Gerichte	217	271
<b>Frankreich</b>		Cour de cassation	95	
		Conseil d'État	75	
		Andere Gerichte	677	847
<b>Italien</b>		Corte suprema di Cassazione	110	
		Corte Costituzionale	1	
		Consiglio di Stato	75	
		Andere Gerichte	914	1 100
<b>Zypern</b>		Ανώτατο Δικαστήριο	2	
		Andere Gerichte		2
<b>Lettland</b>		Augstākā tiesa	18	
		Satversmes tiesa		
		Andere Gerichte	2	20

&gt;&gt;&gt;

			<b>Summe</b>
<b>Litauen</b>	Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas	1	
	Lietuvos Aukščiausasis Teismas	3	
	Lietuvos vyriausiasis administraciniis Teismas	3	
	Andere Gerichte	4	11
<b>Luxemburg</b>	Cour supérieure de justice	10	
	Cour de cassation	8	
	Conseil d'État	13	
	Cour administrative	8	
	Andere Gerichte	36	75
<b>Ungarn</b>	Legfelsőbb Bíróság	3	
	Fővárosi Ítélopábla	2	
	Szegedi Ítélopábla	1	
	Andere Gerichte	40	46
<b>Malta</b>	Qorti Kostituzzjonal		
	Qorti ta' l-Appel		
	Andere Gerichte	1	1
<b>Niederlande</b>	Raad van State	74	
	Hoge Raad der Nederlanden	207	
	Centrale Raad van Beroep	49	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	140	
	Tariefcommissie	34	
	Andere Gerichte	285	789
<b>Österreich</b>	Verfassungsgerichtshof	4	
	Oberster Gerichtshof	87	
	Oberster Patent- und Markensenat	3	
	Bundesvergabeamt	24	
	Verwaltungsgerichtshof	66	
	Vergabekontrollenat	4	
	Andere Gerichte	199	387
<b>Polen</b>	Sąd Najwyższy	5	
	Naczelnny Sąd Administracyjny	15	
	Trybunał Konstytucyjny		
	Andere Gerichte	23	43
<b>Portugal</b>	Supremo Tribunal de Justiça	2	
	Supremo Tribunal Administrativo	45	
	Andere Gerichte	41	88
<b>Rumänien</b>	Tribunal Dâmbovița	3	
	Curtea de Apel	14	
	Andere Gerichte	16	33
<b>Slowenien</b>	Vrhovno sodišče	1	
	Ustavno sodišče		
	Andere Gerichte	3	4

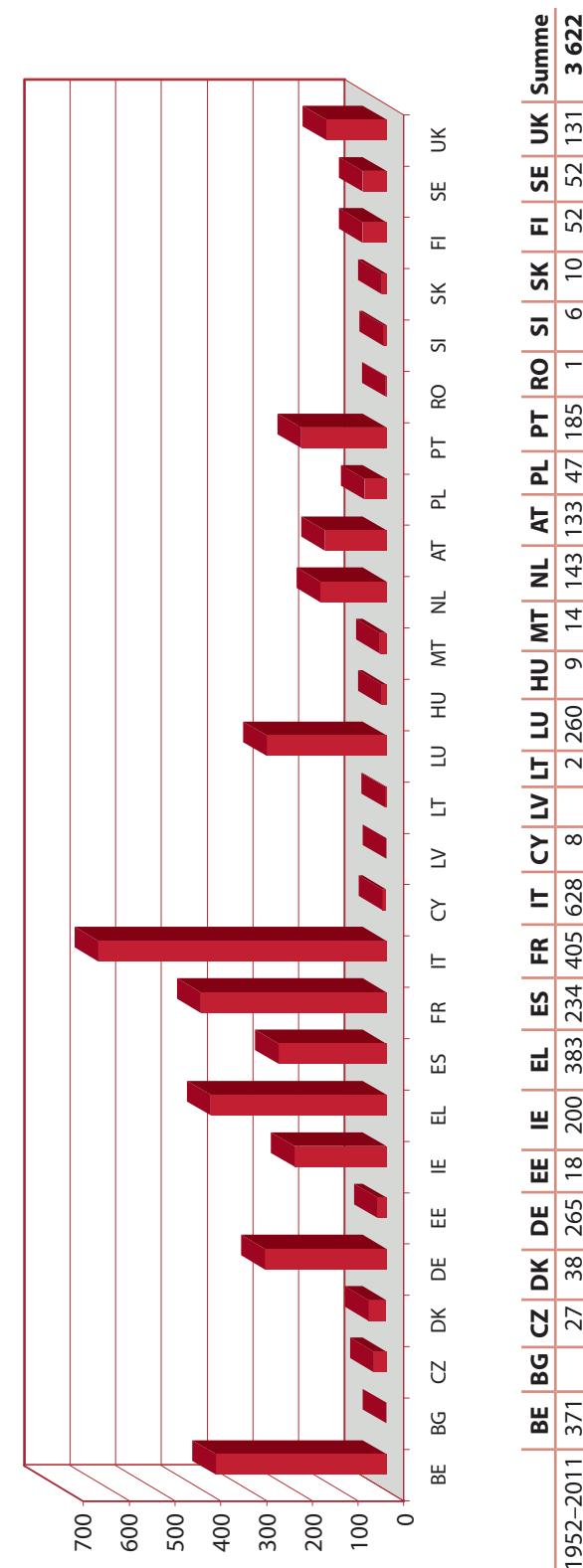
&gt;&gt;&gt;

			<b>Summe</b>
<b>Slowakei</b>	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	6	
	Andere Gerichte	5	11
<b>Finnland</b>	Korkein hallinto-oikeus	38	
	Korkein oikeus	12	
	Andere Gerichte	26	76
<b>Schweden</b>	Högsta Domstolen	14	
	Marknadsdomstolen	5	
	Regeringsrätten	24	
	Andere Gerichte	48	91
<b>Vereinigtes Königreich</b>	House of Lords	40	
	Supreme Court	3	
	Court of Appeal	69	
	Andere Gerichte	419	531
<b>Sonstige</b>	Cour de justice Benelux/Benelux Gerechtshof <sup>1</sup>	1	1
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen <sup>2</sup>	1	1
	<b>Summe</b>		<b>7 428</b>

<sup>1</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

<sup>2</sup> Rechtssache C-196/09, Miles u. a.

**21. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952-2011) – Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen**





## Kapitel II

### Das Gericht



## A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2011

Von Präsident Marc Jaeger

Auch wenn am Gericht im Jahr 2011 keine teilweise Neubesetzung anstand, erlebte es unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung seines Kollegiums kein Jahr vollkommener Stabilität. Dem Amtsantritt von Frau M. Kancheva, die anstelle von Herrn T. Tchipev, der sein Amt im Juni 2010 niedergelegt hatte, ernannt wurde, stand bedauerlicherweise das Ausscheiden von Herrn E. Moavero Milanesi aus dem Amt gegenüber. Solche Veränderungen, die sich unabhängig von dem Zeitplan ergeben, der für die im Dreijahresrhythmus erfolgenden Neubesetzungen festgelegt ist, haben sich zu wiederkehrenden Ereignissen im Gerichtsalltag entwickelt, auf die mit geeigneten Maßnahmen der Organisation und der Rechtspflege zu reagieren ist.

Statistisch betrachtet lässt sich das Jahr 2011 zweifellos als Rekordjahr einstufen. Die Gesamtzahl von 722 neu in das Register eingetragenen Rechtssachen bedeutet einen Zuwachs von fast 15 % gegenüber dem Jahr 2010 (636 neue eingegangene Rechtssachen), in dem seinerseits ein in dieser Hinsicht bisher nicht gekanntes Niveau erreicht worden war. Auch der bemerkenswerte Anstieg der erledigten Rechtssachen (+ 35 %) hat dazu geführt, dass die Tätigkeit des Gerichts mit 714 abgeschlossenen Rechtssachen (gegenüber 527 im Jahr 2010), denen noch 52 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hinzuzurechnen sind, einen beispiellosen Umfang angenommen hat. Dieses Ergebnis ist als Frucht der tief greifenden Reformen zu sehen, die das Gericht sowohl in Bezug auf das *case management* im weiteren Sinne, als auch auf die Weiterentwicklung der informationstechnischen Hilfsmittel und die redaktionellen Methoden ins Werk gesetzt hat.

Auch wenn das Gericht bemüht sein muss, den im Jahr 2011 gepflegten Arbeitsrhythmus dauerhaft beizubehalten, lässt sich aufgrund lagebedingter Faktoren seine systematische Wiederholung Jahr für Jahr nicht gewährleisten. Die Reformen müssen daher fortgeführt werden, damit das Gericht nicht nur den systembedingten Anstieg der Rechtsstreitigkeiten bewältigen, sondern auch die bei der Rechtsprechungstätigkeit aufgelaufenen Rückstände abbauen kann. So ist festzustellen, dass trotz der soeben dargestellten außergewöhnlichen Ergebnisse die Zahl der anhängigen Rechtssachen auf nunmehr 1 308 gestiegen ist und dass sich auch die Verfahrensdauer mit durchschnittlich 26,7 Monaten (gegenüber 24,7 Monaten im Jahr 2010) tendenziell erhöht hat.

Nachdem die Möglichkeiten für innere Reformen in vollem Umfang ausgeschöpft sind, gilt es nunmehr, die Überlegungen auf eine Modernisierung der Verfahrensvorschriften des Gerichts auszurichten, wobei unter Wahrung der prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten eine bessere Effizienz und größere Flexibilität bei der verfahrenstechnischen Behandlung der verschiedenen Arten von Rechtssachen vor dem Gericht sichergestellt werden muss. Vor allem aber zeigt uns die statistische Bilanz für das Jahr 2011, dass das Gericht über diese gewiss notwendigen Verbesserungen hinaus ohne eine strukturelle Entwicklung und die Zuführung neuer Ressourcen in wirtschaftlicher, finanzieller und haushaltstechnischer Hinsicht, für die die Zeichen allerdings nicht günstig stehen, die Zukunft nicht angemessen planen kann.

Hinsichtlich der Art der vom Gericht behandelten Rechtsstreitigkeiten war das Jahr 2011 gekennzeichnet durch den Anstieg bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen (67 neu eingegangene Rechtssachen), durch den weiterhin hohen Anteil an das geistige Eigentum betreffenden Rechtssachen (219 Rechtssachen, d. h. 30 % der Gesamtzahl der Rechtsstreitigkeiten) sowie den unvermittelten und erheblichen Zustrom von Klagen betreffend die Annahme restriktiver Maßnahmen der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Situation in bestimmten Drittstaaten (93 neu eingegangene Rechtssachen), der besonders augenfällig veranschaulicht, welche unmittelbaren Auswirkungen die Rechtsetzungstätigkeit der Union auf die Situation des Gerichts

hat. Ganz allgemein zeichneten sich die Rechtsstreitigkeiten auch durch eine wachsende Vielfalt und Komplexität aus, wovon die folgenden Ausführungen zeugen, die der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts bei der Erfüllung seiner Aufgabe gewidmet sind, in Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), über Schadensersatzklagen (II), Rechtsmittel (III) und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (IV) zu entscheiden.

## I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

### *Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen*

#### 1. Klagefristen

Eine Nichtigkeitsklage ist nur dann zulässig, wenn die Frist des Art. 263 Abs. 6 AEUV gewahrt ist, wonach Nichtigkeitsklagen binnen zwei Monaten zu erheben sind; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat. Nach Art. 102 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts beginnt diese Frist, sofern die angefochtene Maßnahme veröffentlicht wurde, mit dem Ablauf des vierzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung.

In der Rechtssache *PPG und SNF/ECHA* (von einem erweiterten Spruchkörper erlassener Beschluss vom 21. September 2011, T-268/10, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) wurde eine Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe angefochten, die sie entsprechend der ihr aufgrund der REACH-Verordnung<sup>1</sup> obliegenden Verpflichtung auf ihrer Internetseite veröffentlicht hatte. Unter Hinweis darauf, dass Art. 102 § 1 der Verfahrensordnung nur die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Entscheidungen erfasst und im in Rede stehenden Fall (anders als beispielsweise bei Entscheidungen über staatliche Beihilfen) nach keiner Bestimmung eine Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung im Amtsblatt erforderlich war, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Verlängerung der vierzehntägigen Frist nicht anwendbar sei. Es ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klage unzulässig war.

Ferner hat das Gericht im Beschluss vom 1. April 2011, *Doherty/Kommission* (T-468/10, noch nicht veröffentlicht), entschieden, dass im Hinblick auf Art. 43 § 3 der Verfahrensordnung (wonach für die Verfahrensfristen nur der Tag des Eingangs bei der Kanzlei maßgebend ist) für den Eingang der Klageschrift per Fax die Uhrzeit maßgebend war, die in der Kanzlei des Gerichts aufgezeichnet worden ist. Da der Gerichtshof der Europäischen Union nach dem Protokoll Nr. 6 zum AEU-Vertrag seinen Sitz in Luxemburg hat, ist die Uhrzeit in Luxemburg maßgebend.

Schließlich hat das Gericht im Beschluss vom 22. Juni 2011, *Evropaïki Dynamiki/Kommission* (T-409/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), entschieden, dass die Entfernungsfrist von zehn Tagen nach Art. 102 § 2 der Verfahrensordnung nur Verfahrensfristen betrifft und nicht die fünfjährige Verjährungsfrist, die in Art. 46 der Satzung des Gerichtshofs der

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

Europäischen Union geregelt ist und deren Ablauf zum Untergang der Klage aus außervertraglicher Haftung führt. Verfahrensfristen wie die Klagefristen und die fünfjährige Verjährungsfrist für die Klage aus außervertraglicher Haftung gegen die Union sind ihrer Natur nach unterschiedliche Fristen. Die Beschwerde- und Klagefristen sind nämlich zwingendes Recht und stehen nicht zur Disposition der Parteien oder des Gerichts, da sie zur Gewährleistung der Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse eingeführt wurden. Mithin hat der Unionsrichter, gegebenenfalls auch von Amts wegen, zu prüfen, ob die Klage fristgerecht erhoben worden ist. Hingegen kann das Gericht das Verteidigungsmittel der Verjährung der Klage aus außervertraglicher Haftung nicht von Amts wegen berücksichtigen.

## 2. Art. 263 Abs. 4 AEUV – Erste Anwendungsfälle

### a) Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter

Nach Art. 230 Abs. 4 EG hängt die Zulässigkeit von Klagen Einzelner gegen nicht an sie gerichtete Handlungen von der zweifachen Voraussetzung ab, dass die Kläger von der angefochtenen Handlung unmittelbar und individuell betroffen sind. Nach der Rechtsprechung können andere natürliche oder juristische Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann individuell betroffen sein, wenn diese Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten<sup>2</sup>.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 haben sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nichtigkeitsklagen geändert. So kann nach Art. 263 Abs. 4 AEUV jede natürliche oder juristische Person gegen die sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben. Diese neue Bestimmung, die den Zugang der Einzelnen zu den Unionsgerichten erleichtern soll, wurde vom Gericht erstmals ausgelegt.

So hat das Gericht in der Rechtssache *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat* (von einem erweiterten Spruchkörper erlassener Beschluss vom 6. September 2011, T-18/10, noch nicht veröffentlicht) erstmals den Begriff „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV ausgelegt. Dabei hat es darauf hingewiesen, dass nach dieser Bestimmung – auch wenn der Begriff „Entscheidung“ dort nicht vorkommt – Klage erhoben werden kann gegen individuelle Handlungen, ferner gegen Handlungen mit allgemeiner Geltung, die eine natürliche oder juristische Person unmittelbar und individuell betreffen, sowie schließlich gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die diese Person unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen. Aus dem gewöhnlichen Wortsinn des Ausdrucks „mit Verordnungscharakter“ ergibt sich – so das Gericht –, dass die Rechtsakte, auf die sich diese dritte Alternative bezieht, ebenfalls allgemeine Geltung haben. Diese Alternative bezieht sich jedoch nicht auf sämtliche Handlungen mit allgemeiner Geltung, sondern nur auf solche ohne Gesetzgebungscharakter wie sich aus dem Aufbau des Art. 263 und der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, die ursprünglich als Art. III-365 Abs. 4 des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vorgeschlagen worden war, ergibt. Das Gericht hat in diesem Fall eine teleologische Analyse vorgenommen und ergänzt, dass es mit dem Zweck dieser Bestimmung – nämlich es einem Einzelnen zu ermöglichen, gegen Handlungen mit allgemeiner Geltung, die keine Gesetzgebungsakte sind, Klage zu erheben, und dadurch zu vermeiden, dass er gegen das Recht verstößen müsste, um Zugang zu den Gerichten zu

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1963, *Plaumann/Kommission* (25/62, Slg. 1963, 213, 238).

erhalten – im Einklang steht, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Klage gegen einen Gesetzgebungsakt nach wie vor restriktiver sind als bei einer Klage gegen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass im in Rede stehenden Fall der angefochtene Rechtsakt, nämlich die Verordnung über den Handel mit Robbenerzeugnissen<sup>3</sup>, unter der Geltung des EG-Vertrags (Art. 251 EG) nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassen wurde. Aufgrund der Feststellung, dass sich aus Art. 289 AEUV ergibt, dass Handlungen, die nach dem in Art. 294 AEUV festgelegten (ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) angenommen werden, Gesetzgebungsakte sind und dieses Verfahren im Wesentlichen dem Mitentscheidungsverfahren entspricht, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die angefochtene Verordnung in Anbetracht der einzelnen im AEU-Vertrag vorgesehenen Kategorien von Rechtsakten als Gesetzgebungsakt einzustufen ist. So beruht nach dem AEU-Vertrag die Einstufung einer Handlung als Gesetzgebungsakt oder als Rechtsakt mit Verordnungscharakter auf dem Kriterium, ob sie im Gesetzgebungsverfahren ergangen ist. Die Zulässigkeit der von den Klägern erhobenen Klage hing in diesem Fall daher davon ab, dass diese den Nachweis erbrachten, durch die Verordnung im Sinne der erwähnten zweiten Alternative von Art. 263 Abs. 4 AEUV unmittelbar und individuell betroffen zu sein.

**b) Unmittelbares Betroffensein und Begriff des Rechtsakts, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht**

Auf der Grundlage dieser Definition des Begriffs des Rechtsakts mit Verordnungscharakter hat das Gericht im Urteil vom 25. Oktober 2011, *Microban International und Microban (Europe)/Kommission* (T-262/10, noch nicht veröffentlicht), die Zulässigkeit einer Klage gegen den Beschluss der Kommission über die Nichtaufnahme von Triclosan, einem von den Klägerinnen hergestellten chemischen Stoff, in das Verzeichnis von Additiven bejaht, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, verwendet werden dürfen.

Es hat festgestellt, dass zum einen der angefochtene Beschluss von der Kommission in Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse und nicht in Ausübung ihrer Rechtsetzungsbefugnisse erlassen wurde und zum anderen dieser Beschluss allgemeine Geltung hat, da er für objektiv bestimmte Situationen gilt und Rechtswirkungen gegenüber einer allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppe erzeugt. Daraus hat es daher den Schluss gezogen, dass der angefochtene Beschluss einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV darstellt.

Unter Hinweis darauf, dass Art. 263 Abs. 4 AEUV damit, dass er einer natürlichen oder juristischen Person das Recht einräumt, gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage zu erheben, das Ziel einer Öffnung der Voraussetzungen für die Erhebung von Klagen verfolgt, hat das Gericht entschieden, dass der Begriff des unmittelbaren Betroffenseins, wie er in dieser Vorschrift neu eingeführt wurde, nicht enger ausgelegt werden kann als der Begriff des unmittelbaren Betroffenseins, wie er in Art. 230 Abs. 4 EG enthalten ist. Da festgestellt worden war, dass die Klägerinnen vom angefochtene Beschluss im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG unmittelbar betroffen waren, sind sie es – so hat das Gericht gefolgt – durch den angefochtenen Beschluss auch im Sinne des mit Art. 263 Abs. 4 AEUV neu eingeführten Begriffs des unmittelbaren Betroffenseins.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286, S. 36).

Zu der Frage, ob der angefochtene Beschluss Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, hat das Gericht festgestellt, dass nach der Richtlinie 2002/72/EG<sup>4</sup> nur Zusatzstoffe, die in dem vorläufigen Verzeichnis enthalten sind, nach dem 1. Januar 2010 weiterhin verwendet werden dürfen. Außerdem sieht diese Richtlinie vor, dass ein Zusatzstoff aus dem vorläufigen Verzeichnis gestrichen wird, wenn die Kommission beschließt, ihn nicht in die Positivliste aufzunehmen. Der Beschluss über die Nichtaufnahme führt somit unmittelbar zur Streichung aus dem vorläufigen Verzeichnis und zum Verbot des Inverkehrbringens von Triclosan, ohne dass es erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten irgendeine Durchführungsmaßnahme ergreifen. Im Übrigen erforderte die Übergangsmaßnahme, soweit danach Triclosan bis zum 1. November 2011 weiterhin in den Verkehr gebracht werden konnte, als solche keine Durchführungsmaßnahme der Mitgliedstaaten, da es diesen völlig freigestellt war, den auf den 1. November 2011 festgesetzten Termin vorzuverlegen. Schließlich konnte zwar im letztgenannten Fall die Übergangsmaßnahme Anlass zu Durchführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geben, doch sollte dieser Übergangszeitraum einzig und allein die Umsetzung des angefochtenen Beschlusses erleichtern. Es handelt sich somit um eine Begleitmaßnahme im Verhältnis zum Hauptgegenstand des angefochtenen Beschlusses, der im Verbot des Inverkehrbringens von Triclosan besteht.

Mit der Feststellung, dass der angefochtene Beschluss einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter darstellt, der die Klägerinnen unmittelbar betrifft und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, hat das Gericht auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Art. 263 AEUV die Klage daher für zulässig erklärt.

### 3. Zuständigkeit des Gerichts für die Nichtigerklärung von Entscheidungen über die Vollstreckung von Zwangsgeldern, die der Gerichtshof wegen Nichtdurchführung eines Vertragsverletzungsurteils festgesetzt hat

In der Rechtssache *Portugal/Kommission* (Urteil vom 29. März 2011, T-33/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission mit der Aufforderung zur Zahlung des Zwangsgelds befasst, das in Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 10. Januar 2008, Kommission/Portugal, geschuldet wird<sup>5</sup>; dieses Urteil war auf ein erstes Urteil<sup>6</sup> hin ergangen, mit dem eine Vertragsverletzung dieses Staates festgestellt worden war, weil er seine innerstaatliche Regelung nicht aufgehoben hatte, die die Gewährung von Schadensersatz an diejenigen, die durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht über öffentliche Aufträge geschädigt wurden, davon abhängig machte, dass ein Verschulden oder Arglist nachgewiesen wurde.

Das Gericht hat insoweit festgestellt, dass der Vertrag keine besondere Bestimmung in Bezug auf die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und der Kommission aus Anlass der Erhebung der Beträge enthält, die in Durchführung eines vom Gerichtshof erlassenen Vertragsverletzungsurteils geschuldet werden, mit dem ein Mitgliedstaat dazu verurteilt wird, im Fall der Nichtdurchführung eines ersten Vertragsverletzungsurteils an die Kommission ein Zwangsgeld zu zahlen. Daher finden die vom Vertrag geschaffenen Rechtsbehelfe Anwendung, und die Entscheidung, mit der die Kommission den vom Mitgliedstaat als Zwangsgeld, zu dem er verurteilt

<sup>4</sup> Richtlinie 2002/72/EG der Kommission vom 6. August 2002 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 220, S. 18).

<sup>5</sup> C-70/06 (Slg. 2008, I-1). In einem gleichartigen Rechtsstreit ist das Urteil vom 19. Oktober 2011, *Frankreich/Kommission* (T-139/06, noch nicht veröffentlicht), ergangen.

<sup>6</sup> Urteil vom 14. Oktober 2004, *Kommission/Portugal* (C-275/03, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

worden ist, geschuldeten Betrag festsetzt, kann mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden, für die die Zuständigkeit des Gerichts gegeben ist.

In Ausübung dieser Zuständigkeit darf das Gericht jedoch nicht in die ausschließliche Zuständigkeit, die dem Gerichtshof auf dem Gebiet der Vertragsverletzung vorbehalten worden ist, eingreifen. Das Gericht kann daher im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, die gegen eine Entscheidung der Kommission in Bezug auf die Durchführung eines solchen Urteils des Gerichtshofs gerichtet ist, nicht zu einer Frage nach der Verletzung von Verpflichtungen des Mitgliedstaats aus dem Vertrag Stellung nehmen, die nicht zuvor vom Gerichtshof entschieden worden ist.

Im Übrigen muss die Kommission im Rahmen der Vollstreckung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem einem Mitgliedstaat ein Zwangsgeld auferlegt wird, die Maßnahmen beurteilen können, die der Mitgliedstaat erlassen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen, darf dabei aber weder die Rechte der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus dem Vertragsverletzungsverfahren ergeben, noch die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung über die Vereinbarkeit einer nationalen Regelung mit dem Unionsrecht beeinträchtigen. Bevor die Kommission ein Zwangsgeld erhebt, hat sie daher zu prüfen, ob die Rügen, die der Gerichtshof einem am Ende eines Vertragsverletzungsverfahrens ergangenen Urteil zugrunde gelegt hat, bei Ablauf der Frist, die er dem Mitgliedstaat eingeräumt hat, um die Vertragsverletzung abzustellen, noch Bestand haben. Die Kommission kann in diesem Rahmen jedoch nicht entscheiden, dass die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlassen hat, um einem Urteil nachzukommen, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und dann daraus die Konsequenzen für die Berechnung des vom Gerichtshof verhängten Zwangsgelds ziehen. Sofern sie der Ansicht ist, dass die von einem Mitgliedstaat eingeführte neue Regelung noch immer keine ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie darstellt, muss sie das Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht darauf hingewiesen, dass Portugal nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2008, *Kommission/Portugal* (C-70/06), die streitige innerstaatliche Regelung aufheben musste und dass das Zwangsgeld bis zum Zeitpunkt dieser Aufhebung geschuldet wurde. Diese Regelung wurde jedoch durch ein Gesetz aufgehoben, das am 30. Januar 2008 in Kraft trat. Gleichwohl weigerte sich die Kommission, von der Beendigung der Vertragsverletzung zu diesem Zeitpunkt auszugehen, und vertrat die Auffassung, der Verstoß sei erst am 18. Juli 2008, dem Tag des Inkrafttretens einer neuen Regelung, abgestellt worden. Das Gericht hat festgestellt, dass die Kommission somit den Tenor dieses Urteils verkannt hat, und hat die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt.

## *Wettbewerbsregeln für Unternehmen*

### 1. Allgemeines

#### a) Begriff des Unternehmens

In den verbundenen Rechtssachen *Gosselin/Kommission* und *Stichting Administratiekantoor Portielje/Kommission* (Urteil vom 16. Juni 2011, T-208/08 und T-209/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) hat das Gericht näher erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsprechung Anwendung findet, wonach die direkte oder indirekte Beteiligung einer Einheit an der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens, an dem sie Kontrollbeteiligungen hält, erlaubt, diese Einheit als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts zu qualifizieren. Die Kommission war bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen, dass Portielje, eine Stiftung, die treuhänderisch Aktien an Gosselin hielt, sich mittelbar an deren wirtschaftlicher Tätigkeit beteiligte. Das Gericht hat allerdings festgestellt, dass, da die Rechtsprechung keine Vermutung der „Einflussnahme“ auf

die Führung eines Unternehmens aufgestellt hat, die Kommission die Beweislast für diesen Umstand trägt. Im in Rede stehenden Fall hat die Kommission nach Ansicht des Gerichts jedoch nur strukturelle Argumente – beschränkt auf den Hinweis, dass Portielje fast alle Anteile an Gosselin gehalten habe und dass die drei wichtigsten Mitglieder ihrer Geschäftsführung gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats von Gosselin gewesen seien – vorgetragen und keinen konkreten Beweis erbracht, der geeignet gewesen wäre, zu belegen, dass Portielje tatsächlich Einfluss auf die Führung von Gosselin genommen hätte. Es ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission nicht nachgewiesen hatte, dass Portielje ein Unternehmen war.

### b) Einschränkung des Wettbewerbs – Potenzieller Wettbewerb

In der Rechtssache *Visa Europe und Visa International Service/Kommission* (Urteil vom 14. April 2011, T-461/07, noch nicht veröffentlicht) beanstandeten die Klägerinnen, die Kommission habe die Auswirkungen der ihnen vorgeworfenen Zuwiderhandlung auf den Wettbewerb anhand eines wirtschaftlich und rechtlich falschen Kriteriums, nämlich dem des „Raums für mehr Wettbewerb“ auf dem fraglichen Markt beurteilt. Das Gericht hat dieses Vorbringen zurückgewiesen und ausgeführt, dass der Umstand, dass die Kommission anerkannt hatte, dass der Wettbewerb auf dem fraglichen Markt nicht unwirksam war, sie nicht hinderte, ein Verhalten zu ahnden, das den Ausschluss eines potenziellen Wettbewerbers bewirkt. Die Untersuchung der Wettbewerbsbedingungen auf einem bestimmten Markt muss sich nämlich nicht nur auf den gegenwärtigen Wettbewerb, den sich die bereits auf dem fraglichen Markt tätigen Unternehmen liefern, sondern auch auf den potenziellen Wettbewerb stützen. Das Gericht hat daher die auf die Beurteilung der wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen auf den potenziellen Wettbewerb und auf die Struktur des betreffenden Marktes gestützte Auffassung der Kommission bestätigt.

In diesem Urteil konnte das Gericht auch die Konturen des Begriffs „potenzieller Wettbewerb“ näher festlegen. So hat es ausgeführt, dass zwar die Markterschließungsabsicht eines Unternehmens für die Prüfung, ob es als potenzieller Wettbewerber angesehen werden kann, gegebenenfalls von Bedeutung ist, dass aber der wesentliche Gesichtspunkt, auf dem eine solche Einstufung beruhen muss, in der Markterschließungsfähigkeit des Unternehmens besteht.

### c) Angemessene Verfahrensdauer

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 16. Juni 2011, *Heineken Nederland und Heineken/Kommission* sowie *Bavaria/Kommission* (T-240/07 und T-235/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), im Zusammenhang mit dem Kartell „niederländisches Bier“ ergangen sind, hatte die Kommission die gegen die einzelnen Unternehmen festgesetzte Geldbuße wegen der unangemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens, das im Anschluss an die Nachprüfungen über sieben Jahre gedauert hatte, um 100 000 Euro herabgesetzt. Das Gericht hat hierzu die Auffassung vertreten, dass die Dauer des Verwaltungsverfahrens zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Frist geführt hatte und dass die von der Kommission vorgenommene pauschale Herabsetzung den Betrag der gegen diese Unternehmen verhängten Geldbuße – nämlich 219,28 Mio. Euro für die Heineken NV und ihre Tochtergesellschaft sowie 22,85 Mio. Euro für die Bavaria NV – nicht berücksichtigt hatte, so dass diese Herabsetzung nicht geeignet war, diesen Verstoß in angemessener Weise wiedergutzumachen. Das Gericht hat daher die fragliche Herabsetzung auf 5 % des Betrags der Geldbuße erhöht.

## 2. Beiträge zum Bereich des Art. 101 AEUV

### a) Beweiserhebung

Das Urteil betreffend das Kartell „Gasisolierte Schaltanlagen“ gab dem Gericht Gelegenheit zu einer Reihe von Klarstellungen in Bezug auf die Beweisregeln in Kartellsachen.

#### – Zulässigkeit

In der Rechtssache *Fuji Electric/Kommission* (Urteil vom 12. Juli 2011, T-132/07, noch nicht veröffentlicht) hielt die Kommission sowohl im Verwaltungsverfahren nicht vorgebrachte Rügen als auch dort nicht beigebrachte, sondern von der Klägerin erstmals dem Gericht vorgelegte Unterlagen für unzulässig. Das Gericht hat diese Auffassung zurückgewiesen und betont, dass die Vorschriften, die die Rechte und Pflichten der Unternehmen im Rahmen des im Wettbewerbsrecht vorgesehenen Verwaltungsverfahrens nennen, nicht dahin ausgelegt werden können, dass sie eine Person zur Zusammenarbeit verpflichten sowie dazu, auf die von der Kommission an sie gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte hin bereits im Verwaltungsverfahren sämtliche Rügen vorzubringen, auf die sie eine Nichtigkeitsklage stützen möchte.

In gleicher Weise hatte die Kommission auf die Unzulässigkeit von Rügen geschlossen, die darauf gestützt waren, von der Klägerin im Verwaltungsverfahren ausdrücklich anerkannte tatsächliche oder rechtliche Umstände in Zweifel zu ziehen. Das Gericht hat allerdings ausgeführt, dass die betreffende Person, wenn sie sich freiwillig zur Zusammenarbeit entschließt und im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ausdrücklich oder stillschweigend die Gesichtspunkte eingestehst, die es rechtfertigen, ihr die Zu widerhandlung zuzurechnen, in der Ausübung des ihr nach dem Vertrag zustehenden Rechts zur Klageerhebung nicht eingeschränkt ist. Mangels einer entsprechenden ausdrücklichen Rechtsgrundlage verstieße eine solche Einschränkung gegen die tragenden Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Wahrung der Verteidigungsrechte.

#### – Zeugenaussagen

Im Urteil vom 12. Juli 2011, *Hitachi u. a./Kommission* (T-112/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass eine Erklärung, die ein der Beteiligung an einem Kartell beschuldigtes Unternehmen abgibt und deren Richtigkeit von mehreren anderen betroffenen Unternehmen bestritten wird, nicht als hinreichender Beweis für die Begehung einer Zu widerhandlung durch diese anderen Unternehmen angesehen werden kann, wenn sie nicht durch andere Beweise untermauert wird. Ferner können die schriftlichen Aussagen der Mitarbeiter einer Gesellschaft, die unter deren Kontrolle verfasst wurden und zu deren Verteidigung im Rahmen des von der Kommission geführten Verwaltungsverfahrens vorgelegt werden, grundsätzlich nicht als von den eigenen Erklärungen dieser Gesellschaft verschiedene und unabhängige Beweistücke angesehen werden. Sie ergänzen diese Erklärungen nur und können ihren Inhalt näher ausführen und konkretisieren. Auch sie müssen daher durch andere Beweise erhärtet werden.

#### – Kontext

In den Urteilen vom 12. Juli 2011, *Hitachi u. a./Kommission, Toshiba/Kommission* (T-113/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) und *Mitsubishi Electric/Kommission* (T-133/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht daran erinnert, dass in einem Fall, in dem die Kommission ihre Feststellung, dass eine Zu widerhandlung vorlag, ausschließlich auf das Marktverhalten der Unternehmen stützt, es für diese genügt, das Vorliegen von Umständen nachzuweisen, die den von der Kommission festgestellten Sachverhalt in einem anderen Licht

erscheinen lassen und damit eine andere plausible Erklärung der Tatsachen ermöglichen. Selbst wenn sich somit das Fehlen schriftlicher Nachweise im Rahmen der Gesamtbeurteilung des von der Kommission angeführten Bündels von Indizien als relevant erweisen kann, kann das betroffene Unternehmen jedoch nicht allein seinetwegen die Behauptungen der Kommission durch eine andere Erklärung des Sachverhalts in Frage stellen. Dies ist nur dann der Fall, wenn aufgrund der von der Kommission beigebrachten Beweise das Vorliegen der Zuwiderhandlung nicht eindeutig und nur durch Auslegung dieser Beweise nachgewiesen werden kann.

#### **– Nachprüfung durch das Gericht**

In der Rechtssache *Mitsubishi Electric/Kommission* beanstandete die Klägerin die Rechtsprechung, wonach im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen die Kommission beim Versuch, eine Zuwiderhandlung nachzuweisen, begegnet, nachgiebige Beweisregeln hinnehmbar seien. Die Klägerin stützte ihr Vorbringen darauf, dass die in Kartellsachen verhängten Geldbußen in den letzten Jahren ständig gestiegen seien, was sich auf die Intensität der Nachprüfung der Kommissionsentscheidungen auswirken müsse. Das Gericht hat dieses Vorbringen zurückgewiesen und betont, dass der Anstieg der Höhe der Geldbußen zwar sicherlich nachteilige Auswirkungen auf die Beteiligten hat, denen diese Geldbußen auferlegt werden, aber – da die entsprechende Initiative der Kommission allgemein bekannt ist – dazu führt, dass die Unternehmen, wenn sie sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen, umso eher dafür sorgen, dass eine möglichst geringe Anzahl verwertbarer Beweise entsteht, und somit der Kommission die Aufgabe erschwert.

Im Übrigen hat das Gericht im Urteil vom 25. Oktober 2011, *Aragonesas Industrias y Energía/Kommission* (T-348/08, noch nicht veröffentlicht), auch daran erinnert, dass es bei der ihm obliegenden Beurteilung, ob die von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung angeführten Beweise und sonstigen Darlegungen genügen, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung zu beweisen, auch festzustellen hat, welche Beweismittel die Kommission für den Nachweis der Beteiligung der Klägerin an der fraglichen Zuwiderhandlung herangezogen hat. Hierfür muss sich die Prüfung dieser Darlegungen auf den Teil der Begründung der angefochtenen Entscheidung beschränken, in dem die Kommission den kontradiktitorischen Abschnitt des Verwaltungsverfahrens beschreibt.

#### **b) Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung**

Im Urteil vom 16. Juni 2011, *Verhuizingen Coppens/Kommission* (T-210/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht ausgeführt, dass, um ein Unternehmen für eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung zur Verantwortung zu ziehen, die Kenntnis von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Teilnehmer an der Zuwiderhandlung erforderlich ist. Im in Rede stehenden Fall war die Klägerin zwar an der Erstellung von fiktiven Umzugskostenvoranschlägen beteiligt, doch wusste sie nichts von den wettbewerbswidrigen Aktivitäten der anderen Unternehmen betreffend die Vereinbarungen über Abstandszahlungen für abgelehnte oder unterlassene Angebote. Da sich aber aus der Begründung der Entscheidung – unabhängig von ihrem verfügenden Teil – klar ergab, dass die Kommission diese Verhaltensweisen als eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung ansah, hat das Gericht sowohl die Feststellung der Zuwiderhandlung als auch die verhängte Geldbuße für nichtig erklärt.

### c) Bemessung der Höhe der Geldbuße

Kennzeichnend für das Jahr 2011 waren die sehr hohe Anzahl an Kartellrechtssachen, in denen vielerlei Fragen im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe der festgesetzten Geldbuße aufgeworfen wurden, sowie die ersten Fälle einer Auslegung der Leitlinien von 2006 durch das Gericht<sup>7</sup>.

#### – Umsatz

Im Urteil vom 16. Juni 2011, *Team Relocations u. a./Kommission* (T-204/08 und T-212/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hatte das Gericht den im Rahmen der Anwendung der Leitlinien von 2006 zu berücksichtigenden Begriff „Umsatz“ näher auszulegen. Es hat bei dieser Gelegenheit den Standpunkt der Klägerin zurückgewiesen, dass allein der Umsatz mit Dienstleistungen, die tatsächlich von den rechtswidrigen Verhaltensweisen betroffen seien, berücksichtigt werden könne. Es ist nämlich zu dem Ergebnis gelangt, dass als Umsatz im Sinne dieser Leitlinien der auf dem relevanten Markt erzielte Umsatz heranzuziehen ist.

#### – Schwere

In der Rechtssache *Ziegler/Kommission* (Urteil vom 16. Juni 2011, T-199/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) machte die Klägerin einen Begründungsmangel hinsichtlich der Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße geltend. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass die Leitlinien von 2006 „zu einer grundlegenden Änderung der Berechnungsmethode für Geldbußen“ geführt haben. Insbesondere wurde die Einteilung der Zu widerhandlungen in drei Kategorien („minder schwer“, „schwer“ und „sehr schwer“) aufgegeben und eine Bandbreite von 0 % bis 30 % eingeführt, um eine feinere Abstufung zu ermöglichen. Zudem wird zur Bestimmung des Grundbetrags der Geldbuße seitdem „ein bestimmter Anteil am Umsatz, der sich nach der Schwere des Verstoßes richtet, mit der Anzahl der Jahre der Zu widerhandlung multipliziert“. Grundsätzlich „kann ein Betrag von bis zu 30 % des Umsatzes festgesetzt werden“. Für horizontale Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen, zur Aufteilung der Märkte oder zur Einschränkung der Erzeugung, die „ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Verstößen“ gehören, ist grundsätzlich „ein Betrag am oberen Ende dieser Bandbreite“ anzusetzen. Unter diesen Umständen ist die Kommission als logische Konsequenz des ihr in diesem Bereich eingeräumten Ermessens verpflichtet, die Wahl des zugrunde gelegten Umsatzanteils zu begründen, und kann sich grundsätzlich nicht nur mit der Einordnung einer Zu widerhandlung als „sehr schwerwiegend“ begnügen. Ganz allgemein hat das Gericht, auch wenn es anerkannt hat, dass die Entscheidung in Ansehung der bisherigen Rechtsprechung insoweit ausreichend begründet war, betont, dass diese Rechtsprechung namentlich zu den früheren Leitlinien ergangen war, und die Kommission daher aufgefordert, im Rahmen der Anwendung der Leitlinien von 2006 die Berechnung der Geldbußen ausführlicher zu begründen, damit u. a. die Unternehmen die Berechnungsweise der gegen sie verhängten Geldbuße im Detail nachvollziehen können.

In dem vorgenannten Urteil *Team Relocations u. a./Kommission* hat das Gericht festgestellt, dass mit den Leitlinien von 2006 sowohl die Einteilung der Zu widerhandlungen in Kategorien als auch die Pauschalbeträge abgeschafft wurden und ein System eingeführt wurde, das eine feinere Abstufung nach der Schwere der Zu widerhandlungen ermöglicht, und es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es der Kommission freisteht, bei der Festlegung des zugrunde gelegten Umsatzanteils oder auch bei der Bewertung der mildernden und erschwerenden Umstände für jedes Unternehmen

<sup>7</sup> Am 1. September 2006 angenommene Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210, S. 2).

individuell zu bestimmen, wie schwerwiegend seine Rolle gewesen ist. Im letztgenannten Fall muss die Beurteilung dieser Umstände jedoch eine angemessene Berücksichtigung der relativen Schwere des Tatbeitrags zu einer einheitlichen Zu widerhandlung und einer Veränderung dieser Schwere im Laufe der Zeit zulassen.

#### – Dauer

In den verbundenen Rechtssachen *Team Relocations u. a./Kommission* wurde die in den Leitlinien von 2006 vorgesehene systematische Multiplikation des nach dem Umsatz errechneten Wertes mit der Anzahl der Jahre, die ein Unternehmen an der Zu widerhandlung beteiligt war, deshalb beanstandet, weil dieses System der behaupteten Dauer der Zu widerhandlung im Vergleich zu den anderen relevanten Faktoren, insbesondere im Vergleich zur Schwere der Zu widerhandlung eine unverhältnismäßige Bedeutung beimesse. Zwar hat das Gericht, wie im Zusammenhang mit der Schwere der Zu widerhandlung ausgeführt worden ist, festgestellt, dass der neue Ansatz der Kommission auch insoweit einen grundlegenden Methodenwechsel darstellt, da die Multiplikation mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung an der Zu widerhandlung einer Erhöhung des Betrags um 100 % pro Jahr entspricht, doch hat es betont, dass Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>8</sup> einer solchen Fortentwicklung nicht entgegensteht.

In dem erwähnten Urteil vom selben Tag *Gosselin Group und Stichting Administratiekantoor Portielje/ Kommission* hat das Gericht hingegen die sich aus dieser Änderung ergebenden Konsequenzen für die Arbeit der Kommission gezogen. So hat es ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung die Kommission die Beweislast in Bezug auf Zu widerhandlungen gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV trägt und dass sie genaue und übereinstimmende Beweise beizubringen hat, die die feste Überzeugung begründen, dass die behauptete Zu widerhandlung begangen worden ist; dies gilt insbesondere für die Beweise betreffend die Dauer der Zu widerhandlung, ein Kriterium, dessen Gewicht in den Leitlinien von 2006 erheblich erhöht wurde.

#### – Gleichbehandlung – Berücksichtigter Umsatz

In den vorgenannten Urteilen *Toshiba/Kommission* und *Mitsubishi Electric/Kommission* hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission als Referenzjahr für die Bestimmung des weltweiten Umsatzes und für die Berechnung des Ausgangsbetrags der Geldbußen von Toshiba und von Mitsubishi Electric, deren Tätigkeiten im Sektor für gasisolierte Schaltanlagen im Jahr 2002 durch ihr Gemeinschaftsunternehmen TM T & D übernommen worden waren, auf das Jahr 2001 abgestellt hatte, während sie in Bezug auf die europäischen Hersteller das Jahr 2003, das letzte vollständige Jahr der Zu widerhandlung, zugrunde gelegt hatte. In dieser Unterscheidung sei – so die Kommission – die Absicht zum Ausdruck gekommen, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Toshiba während des überwiegenden Teils des Zeitraums der Zu widerhandlung einen erheblich geringeren Anteil am Weltmarkt für dieses Erzeugnis gehalten habe als Mitsubishi. Das Gericht hat dieses Ziel zwar für berechtigt gehalten, jedoch die Auffassung vertreten, dass andere, nichtdiskriminierende Methoden zu seiner Erreichung hätten Anwendung finden können, wie die Division des Ausgangsbetrags der Geldbuße, der anhand des im Jahr 2003 erzielten Umsatzes berechnet wurde, gemäß dem Anteil des mit dem betreffenden Erzeugnis im letzten Jahr vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erzielten Umsatzes. Da die Kommission gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hatte und sie über keinen Anhaltspunkt verfügte, der ihr die Berechnung eines neuen

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Ausgangsbetrags ermöglicht hätte, hat das Gericht die gegen diese beiden Unternehmen festgesetzten Geldbußen daher aufgehoben.

#### – **Abschreckung**

In der Rechtssache *Arkema France u. a./Kommission* (Urteil vom 7. Juni 2011, T-217/06, noch nicht veröffentlicht) hatte die Kommission eine Erhöhung um 200 % vorgenommen, um unter Berücksichtigung der Größe und der Wirtschaftskraft des betreffenden Unternehmens eine hinreichende Abschreckungswirkung der Geldbuße zu gewährleisten. Diese Erhöhung war auf den weltweiten Umsatz von Total, der Muttergesellschaft der Klägerin, gestützt. Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Beherrschung der Klägerin durch Total einige Tage vor dem Erlass der Kommissionsentscheidung geendet habe, und es hat daher die Auffassung vertreten, dass die Erhöhung der Geldbuße zum Zwecke der Abschreckungswirkung nicht gerechtfertigt war. Es hat nämlich daran erinnert, dass das Erfordernis, eine hinreichend abschreckende Wirkung der Geldbuße zu gewährleisten, u. a. verlangt, dass sie angepasst wird, um der gewünschten Auswirkung auf das Unternehmen, gegen das sie verhängt wird, Rechnung zu tragen, damit sie insbesondere im Hinblick auf seine Finanzkraft weder zu niedrig noch zu hoch ausfällt. Daher kann dieses Abschreckungsziel nur unter Berücksichtigung der Situation des Unternehmens zum Zeitpunkt der Verhängung der Geldbuße erreicht werden. Da die wirtschaftliche Einheit, die Arkema mit Total verbunden hatte, vor dem Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung aufgehoben worden war, konnten die Ressourcen der letztgenannten Gesellschaft bei der Festsetzung der Erhöhung der gegen Arkema und ihre Tochtergesellschaften festgesetzten Geldbuße nicht berücksichtigt werden. Das Gericht hat dementsprechend entschieden, dass die Erhöhung um 200 % für diese Unternehmen überhöht war, und dass eine Erhöhung um 25 % angemessen war, um eine hinreichende Abschreckungswirkung der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat das Gericht die gegen Arkema festgesetzte Geldbuße von 219,1 Mio. Euro auf 113,3 Mio. Euro herabgesetzt.

#### – **Zusammenarbeit**

In dem erwähnten Urteil *Fuji Electric/Kommission* hat das Gericht erläutert, dass es zwar zutrifft, dass der Zeitpunkt, zu dem der Kommission die Beweismittel vorgelegt werden, Auswirkungen darauf hat, ob ihnen ein erheblicher Mehrwert zugesprochen wird, da diese Einschätzung davon abhängt, welche Beweismittel sich zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits in den Akten der Kommission befinden, doch schließt allein der Umstand, dass diese Beweismittel nach der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt wurden, nicht aus, dass sie trotz des fortgeschrittenen Stadiums des Verwaltungsverfahrens noch einen erheblichen Mehrwert besitzen können. Insbesondere kann sich ein Unternehmen im Falle eines im Anschluss an die Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte gestellten Antrags auf Anwendung einer Mitteilung über Zusammenarbeit auf die Tatsachen konzentrieren, die seines Erachtens nicht in rechtlich hinreichender Weise festgestellt wurden, um für einen erheblichen Mehrwert gegenüber den Beweismitteln zu sorgen, die sich bereits im Besitz der Kommission befinden.

In der Rechtssache *Deltafina/Kommission* (Urteil vom 9. September 2011, T-12/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) hatte die Kommission erstmals entschieden, der Klägerin im Rahmen einer Mitteilung über Zusammenarbeit einen bedingten Erlass der Geldbuße zu gewähren. Das Gericht hat ausgeführt, dass es im Hinblick darauf, dass die Gewährung eines vollständigen Erlasses von Geldbußen eine Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens für Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln darstellt, folgerichtig ist, dass die Kommission im Gegenzug verlangen kann, dass das Unternehmen es nicht versäumt, ihr ihm bekannte maßgebende Tatsachen mitzuteilen, die Einfluss auf den Ablauf des Verwaltungsverfahrens und auf die Effizienz der Ermittlungen haben können. Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass die

Klägerin bei einem Treffen mit ihren Wettbewerbern freiwillig und ohne die Kommission davon zu unterrichten offengelegt hatte, dass sie bei den Dienststellen der Kommission einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt habe, bevor die Kommission Gelegenheit gehabt hatte, das fragliche Kartell betreffende Nachprüfungen vorzunehmen. Da ein solches Verhalten nicht von einem echten Geist der Zusammenarbeit zeugt, hat das Gericht entschieden, dass die Kommission keinen Fehler begangen hat, indem sie Deltafina keinen endgültigen Erlass der Geldbuße gewährt hat.

#### – Erschwerende Umstände

Im Urteil vom 17. Mai 2011, *Arkema France/Kommission* (T-343/08, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht festgestellt, dass zwar der Feststellung einer Tatwiederholung durch die Kommission keine Verjährungsfrist entgegensteht, diese jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine oder mehrere frühere Entscheidungen, mit der ein Unternehmen mit einer Sanktion belegt wird, nicht zeitlich unbegrenzt berücksichtigen darf. Im in Rede stehenden Fall hatte die Klägerin mit ihrer ständigen Beteiligung an Kartellen von 1961 bis Mai 1984, für die gegen sie zunächst 1984, dann 1986 und schließlich 1994 eine Sanktion verhängt wurde, gegen die Wettbewerbsregeln verstößen und trotz dieser Reihe von Entscheidungen ihr beanstandetes Verhalten durch Beteiligung an einem neuen Kartell fortgesetzt, das für die Zeit vom 17. Mai 1995 bis zum 9. Februar 2000 mit der angefochtenen Entscheidung geahndet wurde. Die Kommission hatte daher den Grundbetrag der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße um 90 % erhöht. Das Gericht hat dieses Vorgehen der Kommission gebilligt und festgestellt, dass die Kommission, da diese Reihe von Entscheidungen, die mit kurzen Zwischenräumen erlassen wurden und deren letzte ein Jahr vor der erneuten Beteiligung der Klägerin an der mit der angefochtenen Entscheidung geahndeten Zu widerhandlung erlassen worden war, für die Neigung der Klägerin zeugen, sich von den Wettbewerbsregeln zu lösen, nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstieß, als sie diese Reihe von Entscheidungen bei der Würdigung der Tatwiederholung durch die Klägerin berücksichtigte.

In der Entscheidung, die im Rahmen der Rechtssachen *ENI/Kommission* und *Polimeri Europa/Kommission* (Urteile vom 13. Juli 2011, T-39/07 und T-59/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) angefochten wurde, hatte die Kommission unter Hinweis darauf, dass gegen das Unternehmen EniChem wegen dessen Beteiligung an zwei früheren Kartellen bereits Sanktionen verhängt worden seien, die Meinung vertreten, dass der Grundbetrag der gegen die Klägerinnen, Eni und ihre Tochtergesellschaft Polimeri, verhängten Geldbuße wegen erschwerender Umstände im Zusammenhang mit dem Wiederholungsfall um 50 % erhöht werden müsse. Die Kommission war davon ausgegangen, dass eine erneute Zu widerhandlung desselben Unternehmens vorliege, auch wenn an den fraglichen Zu widerhandlungen nicht dieselben juristischen Personen beteiligt gewesen seien. Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass es, da die Entwicklung der Struktur und der Kontrolle der betroffenen Unternehmen komplex war, der Kommission oblag, besonders genau zu sein und sämtliche substantiierten Anhaltspunkte anzuführen, die für die Annahme erforderlich sind, dass die von der angefochtenen Entscheidung betroffenen Unternehmen und die von den früheren Entscheidungen betroffenen Unternehmen dasselbe „Unternehmen“ im Sinne von Art. [101 AEUV] bildeten. Nach Auffassung des Gerichts war dies hier nicht der Fall und mithin der Wiederholungsfall nicht nachgewiesen. Es hat daher die Geldbuße von 272,25 Mio. Euro auf 181,5 Mio. Euro herabgesetzt.

In den Urteilen vom selben Tag, die in den verbundenen Rechtssachen *ThyssenKrupp Ascenseurs u. a./Kommission* (T-144/07, T-147/07 bis T-150/07 und T-154/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) ergangen sind, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission die gegen die Muttergesellschaft ThyssenKrupp AG, gegen deren Tochtergesellschaft ThyssenKrupp Elevator AG sowie gegen einige nationale Tochtergesellschaften festgesetzten Geldbußen wegen Wiederholungstätterschaft um 50 % heraufgesetzt hatte, da einige wegen ihrer Teilnahme

an einem Kartell auf dem Markt für Legierungszuschläge bereits im Jahr 1998 mit einer Sanktion belegte Gesellschaften zur ThyssenKrupp-Gruppe gehörten. Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Kommission in dieser Entscheidung lediglich bei den zu dieser Gruppe gehörenden Gesellschaften und nicht bei ihren damaligen Muttergesellschaften, deren wirtschaftliche und rechtliche Nachfolgerin die ThyssenKrupp AG war, eine Zu widerhandlung festgestellt hatte. Außerdem war die Kommission damals nicht davon ausgegangen, dass die Tochtergesellschaften und ihre Muttergesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass die Tochtergesellschaften, gegen die im Rahmen des Kartells im Sektor „Legierungszuschläge“ Geldbußen verhängt worden waren, nicht zu den in der angefochtenen Entscheidung bestraften Unternehmen gehörten. Daher konnten die festgestellten Zu widerhandlungen nicht als Wiederholungstaten desselben Unternehmens angesehen werden.

#### – Mildernde Umstände

In der Rechtssache, in der das erwähnte Urteil *Ziegler/Kommission* ergangen ist, machte die Klägerin die Beendigung der rechtswidrigen Verhaltensweisen als mildernden Umstand geltend. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Leitlinien von 2006 zwar vorsehen, dass aus einem solchen Grund der Grundbetrag der Geldbuße verringert werden kann, dass dies jedoch nicht „im Falle geheimer Vereinbarungen oder Verhaltensweisen (insbesondere von Kartellen)“ gilt. Zudem wird dieser mildernde Umstand nur in den Fällen gewährt, in denen der Verstoß nach dem ersten Eingreifen der Kommission beendet wird. Mit der Feststellung, dass die Klägerin bis 8. September 2003 an dem Verstoß beteiligt war, während die Kontrollen nach diesem Zeitpunkt, nämlich am 16. September 2003, stattfanden, hat das Gericht die von der Klägerin erhobene Rüge zurückgewiesen.

In derselben Rechtssache trug die Klägerin vor, die Tatsache, dass die Kommission von den rechtswidrigen Verhaltensweisen Kenntnis gehabt und sie jahrelang toleriert habe, habe bei ihr guten, wenn auch irrgen Glauben an die Rechtmäßigkeit dieser Verhaltensweisen hervorgerufen. Hierzu hat das Gericht ausgeführt, dass die Kenntnis eines wettbewerbswidrigen Verhaltens allein nicht die stillschweigende „Genehmigung oder Ermutigung“ dieses Verhaltens durch die Kommission im Sinne der Leitlinien von 2006 einschließt. Ein mutmaßliches Unterlassen kann nämlich nicht mit einem positiven Tun wie einer Genehmigung oder Ermutigung gleichgesetzt werden, die dazu führen, das Vorliegen eines mildernden Umstands anzuerkennen.

In der Rechtssache, in der das erwähnte Urteil *Arkema France/Kommission* ergangen ist, trug die Klägerin vor, dass die Kommission sich zu Unrecht geweigert habe, ihr aufgrund ihrer Zusammenarbeit außerhalb des Anwendungsbereichs einer Mitteilung über Zusammenarbeit eine Herabsetzung der Geldbuße zu gewähren. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Kommission, um die nützliche Wirkung von Mitteilungen dieser Art aufrechtzuerhalten, nur in Ausnahmesituationen verpflichtet sein kann, einem Unternehmen eine Geldbußenermäßigung auf einer anderen Grundlage zuzubilligen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zusammenarbeit des Unternehmens, selbst wenn sie über dessen gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit hinausgeht, ohne ihm jedoch Anrecht auf eine Geldbußenermäßigung nach dieser Mitteilung zu geben, der Kommission objektiv nutzt. Eine solche Nützlichkeit ist festzustellen, wenn sich die Kommission in ihrer Schlussentscheidung auf Beweismittel stützt, ohne die sie nicht in der Lage gewesen wäre, die betreffende Zu widerhandlung ganz oder teilweise zu ahnden.

#### – Außergewöhnliche Umstände

In dem erwähnten Urteil *Ziegler/Kommission* hat das Gericht die Anwendung der Leitlinien von 2006 hinsichtlich der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungskraft des betroffenen Unternehmens geprüft. Hierzu hat es ausgeführt, dass für eine außerordentliche Ermäßigung der

Geldbuße wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten nach diesen Leitlinien neben der Einreichung eines entsprechenden Antrags zwei kumulative Voraussetzungen vorliegen müssen, nämlich erstens die unüberwindliche Schwierigkeit, die Geldbuße zu zahlen, und zweitens ein „[besonderes] soziales und ökonomisches Umfeld“. Zur ersten Voraussetzung hatte die Kommission jedoch lediglich ausgeführt, dass die Geldbuße nur 3,76 % der weltweiten Umsätze des Unternehmens im Jahr 2006 ausgemacht habe, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass seine wirtschaftliche Überlebensfähigkeit durch die Geldbuße nicht unwiderruflich gefährdet werde. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass zum einen diese Beurteilung abstrakt war und die konkrete Situation der Klägerin nicht berücksichtigte und dass zum anderen eine bloße Berechnung, welchen Anteil die Geldbuße an dem weltweiten Umsatz des Unternehmens ausmacht, allein nicht den Schluss begründen kann, dass die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens durch die Geldbuße nicht unwiderruflich gefährdet wird. Da allerdings die zweite Voraussetzung nicht erfüllt war, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission das Vorbringen der Klägerin zurückweisen durfte.

– **Obergrenze von 10 % des Umsatzes**

Im Urteil vom 16. Juni 2011, *Putters International/Kommission* (T-211/08, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass allein der Umstand, dass sich die letztlich verhängte Geldbuße auf 10 % der Umsätze der Klägerin beläuft, dieser Prozentsatz für andere Kartellteilnehmer aber niedriger ausfällt, keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung oder der Verhältnismäßigkeit darstellen kann. Dies ergibt sich nämlich notwendigerweise aus der Auslegung der Obergrenze von 10 % als bloße Kappungsgrenze, die nach einer eventuellen Ermäßigung der Geldbuße wegen mildernder Umstände oder aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommt. Jedoch kann die Multiplikation des nach dem Umsatz errechneten Wertes mit der Anzahl der Jahre, die das Unternehmen an der Zu widerhandlung beteiligt war, dazu führen, dass im Rahmen der Leitlinien von 2006 die Anwendung der Obergrenze von 10 % für die Unternehmen, die hauptsächlich auf einem einzigen Markt tätig sind und mehr als ein Jahr an einem Kartell beteiligt waren, nunmehr eher die Regel als die Ausnahme darstellt. In diesem Fall wird sich normalerweise keine Differenzierung nach der Schwere oder wegen mildernder Umstände mehr auf eine Geldbuße niederschlagen können, die bei 10 % gekappt wurde. Mit diesen Ausführungen hebt das Gericht darauf ab, dass die sich daraus ergebende fehlende Differenzierung beim Endbetrag der Geldbuße mit Blick auf den Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen eine Problematik darstellt, die der neuen Methode immanent ist.

d) **Zurechenbarkeit der Zu widerhandlung und gesamtschuldnerische Verurteilung**

– **Voraussetzungen für die Anwendung der Vermutung der Verantwortung einer Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft**

Im Urteil vom 15. September 2011, *Koninklijke Grolsch/Kommission* (T-234/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission nicht den Beweis erbracht hatte, dass die Klägerin direkt am Kartell beteiligt war. Die Klägerin war mit ihrer (vollständig in ihrem Besitz befindlichen) Tochtergesellschaft gleichgesetzt worden, ohne dass die Kommission zwischen den juristischen Personen unterschieden oder die Gründe angegeben hatte, aus denen ihr die Zu widerhandlung zuzurechnen sei. Indem die Kommission somit die wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen der Klägerin und ihrer Tochtergesellschaft mit Stillschweigen übergegangen hatte, hat sie der Klägerin die Möglichkeit genommen, die Richtigkeit dieser Zurechnung gegebenenfalls vor dem Gericht anzufechten und die Vermutung, dass sie tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochtergesellschaft ausübt, zu widerlegen, und sie hat das Gericht nicht in die Lage versetzt, seine Kontrollaufgabe in dieser Hinsicht wahrzunehmen, was die Nichtigerklärung der Entscheidung gerechtfertigt hat.

### – Widerlegung der Vermutung

In den Urteilen vom 16. Juni 2011, *L'Air liquide/Kommission* und *Edison/Kommission* (T-185/06, noch nicht veröffentlicht, und T-196/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die Kommission aufgrund des unbestrittenen 100%igen Kontrollverhältnisses zwischen den beiden Gesellschaften zu Recht vermuten konnte, dass die Klägerinnen tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf ihre jeweilige Tochtergesellschaft ausgeübt hatten. Es hat sodann darauf hingewiesen, dass die Klägerinnen zum Nachweis der Autonomie ihrer jeweiligen Tochtergesellschaft eine spezifische Argumentation vorgetragen hatten, um diese Vermutung zu widerlegen. In Erwiderung auf dieses Vorbringen hatte sich die Kommission aber darauf beschränkt, auf bestimmte weitere Indizien für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Klägerinnen auf ihre jeweilige Tochtergesellschaft zu verweisen. Nach Auffassung des Gerichts hat sie in der angefochtenen Entscheidung damit nicht angegeben, aus welchen Gründen sie die von den Klägerinnen vorgetragenen Faktoren nicht für ausreichend hielt, um die fragliche Vermutung zu widerlegen. Die Verpflichtung der Kommission zur Begründung ihrer jeweiligen Entscheidung ergibt sich eindeutig aus der Widerlegbarkeit der fraglichen Vermutung, deren Widerlegung voraussetzte, dass die Klägerinnen den Beweis bezüglich sämtlicher wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Verbindungen zu ihrer jeweiligen Tochtergesellschaft erbrachten. Da die Kommission hierzu nicht eindeutig Stellung genommen hatte, hat das Gericht die angefochtene Entscheidung wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht für nichtig erklärt.

In den erwähnten verbundenen Rechtssachen *Gosselin/Kommission* und *Stichting Administratiekantoor Portielje/Kommission* hatte die Kommission die Vermutung, dass Portielje tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf Gosselin ausübt, deshalb zur Anwendung gebracht, weil die Muttergesellschaft nahezu das gesamte Kapital an ihrer Tochtergesellschaft hielt. Das Gericht hat allerdings festgestellt, dass die von Portielje beigebrachten Anhaltspunkte ermöglichten, diese Vermutung zu widerlegen. Unter diesen Anhaltspunkten hat es insbesondere den Umstand hervorgehoben, dass die einzige Möglichkeit der Muttergesellschaft, auf ihre Tochtergesellschaft Einfluss zu nehmen, darin bestand, in deren Hauptversammlung von den Stimmrechten Gebrauch zu machen, die mit den in ihrem Besitz befindlichen Anteilen verbunden waren. Im Zeitraum der Zu widerhandlung hatte jedoch keine Versammlung der Anteilseigner stattgefunden. Das Gericht hat daher entschieden, die Entscheidung der Kommission, soweit sie Portielje betraf, für nichtig zu erklären.

### – Umfang der Verantwortlichkeit

In der Rechtssache *Tomkins/Kommission* (Urteil vom 24. März 2011, T-382/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) wurde der Klägerin die Verantwortlichkeit für die Zu widerhandlung ihrer Tochtergesellschaft Pegler zugewiesen, weil sie deren Kapital zu 100 % hielt. Neben anderen Klagegründen, die die Klägerin geltend gemacht hatte, bestritt sie die Beteiligung ihrer Tochtergesellschaft an dem Kartell für einen Teil des Zeitraums der Zu widerhandlung. Mit Urteil vom selben Tag, *Pegler/Kommission* (T-386/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Entscheidung der Kommission insoweit für nichtig erklärt, als sie die Beteiligung von Pegler am Kartell betreffend Rohrverbindungen aus Kupfer für einen größeren Teil des Zeitraums der Zu widerhandlung betraf als den Teil, auf den Tomkins, die Muttergesellschaft, in dem von ihr geltend gemachten Klagegrund abgestellt hatte. Das Gericht hat hierzu daran erinnert, dass, da der Unionsrichter nicht *ultra petita* entscheiden darf, die Nichtigerklärung nicht über den Antrag des Klägers hinausgehen darf. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht stellten jedoch die Klägerin und ihre Tochtergesellschaft, die mit der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache *Pegler/Kommission* teilweise obsiegt hat, eine Einheit dar. Der Vorwurf der Kommission gegenüber der Klägerin hatte daher zur Folge, dass dieser die teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung in der genannten Rechtssache zugutekommt. Die Klägerin hatte nämlich mit ihrem einzigen Klagegrund nur die Dauer der

Beteiligung von Pegler an der Zuwiderhandlung gerügt und insofern die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Das Gericht, das mit einer Nichtigkeitsklage befasst ist, die von einer Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft getrennt erhoben worden ist, entscheidet daher nicht *ultra petita*, wenn es das Ergebnis der von der Tochtergesellschaft erhobenen Klage berücksichtigt, sofern die Anträge in der Klageschrift der Muttergesellschaft denselben Streitgegenstand haben.

Dagegen hatte Tomkins in derselben Rechtssache ausdrücklich auf die Weiterverfolgung der Rüge, mit der sie einen Beurteilungsfehler hinsichtlich der Erhöhung der Geldbuße zu Abschreckungszwecken beanstandet hatte, verzichtet. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass es nicht über diesen Punkt entscheiden konnte, ohne den Rahmen des Rechtsstreits zu verlassen, den die Parteien in dieser Rechtssache festgelegt hatten, obwohl es im Urteil *Pegler/Kommission* die Auffassung vertreten hat, dass die Kommission diesen Multiplikator zu Unrecht angewandt hatte.

#### – **Gesamtschuldnerische Zahlung**

Im Urteil vom 12. Oktober 2011, *Alliance One International/Kommission* (T-41/05, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Klägerin für den vor dem 18. November 1997 liegenden Zeitraum nicht für die von der Agroexpansión begangene Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden konnte, da sie erst von diesem Zeitpunkt an mit dieser eine wirtschaftliche Einheit und daher ein Unternehmen im Sinne von Art. 101 AEUV gebildet hatte. Da die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße nur für den Zeitraum der Zuwiderhandlung gelten kann, während dessen die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft ein solches Unternehmen bildeten, war die Kommission nicht berechtigt, der Klägerin zusammen mit Agroexpansión die gesamtschuldnerische Haftung für den gesamten gegen diese verhängten Betrag in Höhe von 2 592 000 Euro, also einen den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung betreffenden Betrag, aufzuerlegen. Das Gericht hat daher die wegen der Dauer angewandte Erhöhung von 50 % auf 35 % gemindert.

#### e) **Unbeschränkte Nachprüfung**

Nach Art. 261 AEUV und Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 verfügt das Gericht über die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, die es dazu ermächtigt, über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme hinaus, die lediglich eine Abweisung der Nichtigkeitsklage oder die Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts ermöglicht, den angefochtenen Rechtsakt selbst ohne dessen Nichtigerklärung unter Berücksichtigung sämtlicher Sachverhaltsumstände, beispielsweise in Bezug auf die verhängte Geldbuße zu ändern<sup>9</sup>.

Im vorgenannten Urteil *Arkema France u. a./Kommission* hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Vorbringens der Klägerinnen nicht bestritten hatte, wonach sie seit 18. Mai 2006 nicht mehr durch Total und Elf Aquitaine kontrolliert worden seien; dieser tatsächliche Umstand war bereits Gegenstand der Klageschrift. Auf Ersuchen der Klägerinnen, seine Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung auszuüben und in Anbetracht dieses tatsächlichen Umstands die Geldbuße herabzusetzen, hat das Gericht tatsächlich die zur Gewährleistung einer hinreichenden Abschreckungswirkung der Geldbuße festgesetzte Erhöhung von 200 % auf 25 % herabgesetzt, die es für überhöht gehalten hat, weil sie auf der Grundlage des weltweiten

<sup>9</sup> Vgl. u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 15. Oktober 2002, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission (C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P bis C-252/99 P und C-254/99 P, Slg. 2002, I-8375, Randnr. 692).

Umsatzes der Muttergesellschaft berechnet worden war. Demgemäß ist die gegen Arkema festgesetzte Geldbuße um 105,8 Mio. Euro herabgesetzt worden.

In den erwähnten Urteilen *Ziegler/Kommission* und *Team Relocations u. a./Kommission* hat das Gericht ausgeführt, dass die ausführlichere Begründung hinsichtlich der Berechnung des Betrags der Geldbuße, die aufgrund der mit der Anwendung der Leitlinien von 2006 eingeführten grundlegenden Änderung der Methode erforderlich geworden ist, auch darauf abzielt, dem Gericht die Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung zu erleichtern, in deren Rahmen es außer der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auch die Angemessenheit der festgesetzten Geldbuße beurteilen können muss.

Im Urteil *Putters International/Kommission* hat es entschieden, dass die fehlende Differenzierung beim Endbetrag der Geldbuße, die sich zuweilen aus der auf die Leitlinien von 2006 zurückgehenden Methode ergibt, es erfordern kann, dass das Gericht seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung in den konkreten Fällen ausschöpft, in denen die alleinige Anwendung dieser Leitlinien keine angemessene Differenzierung zulässt.

Im Urteil vom 5. Oktober 2011, *Romana Tabacchi/Kommission* (T-11/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission zum einen Fehler bei der Beurteilung von die Dauer der Beteiligung der Klägerin am Kartell betreffenden Tatsachen begangen und zum anderen bei der Einschätzung der Gewichtung dieser Beteiligung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstochen hatte, dem aber in Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung abgeholfen. So hat es die Auffassung vertreten, dass es unter Berücksichtigung u. a. der kumulativen Wirkung der zuvor festgestellten Regelwidrigkeiten und der geringen Finanzkraft der Klägerin einer angemessenen Würdigung aller Umstände des Einzelfalls entspricht, den Endbetrag der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße nicht auf 2,05 Mio. Euro, sondern auf 1 Mio. Euro festzusetzen. Es hat hierzu ausgeführt, dass zum einen eine Geldbuße in dieser Höhe ermöglicht, das rechtswidrige Verhalten der Klägerin wirksam in einer Weise zu ahnden, die nicht unerheblich und hinreichend abschreckend ist, und dass zum anderen jede diesen Betrag übersteigende Geldbuße außer Verhältnis zu der der Klägerin vorgeworfenen und als Ganzes betrachteten Zu widerhandlung stünde.

### 3. Beiträge zum Bereich der Zusammenschlüsse

Im Urteil vom 12. Oktober 2011, *Association belge des consommateurs test-achats/Kommission* (T-224/10, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht näher erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Klage Dritter zulässig ist, die zum einen gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der ein Zusammenschluss (im vorliegenden Fall von EDF und Segebel) für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde, und zum anderen gegen die Ablehnung des von nationalen Behörden gestellten Antrags gerichtet ist, die Prüfung des Zusammenschlusses teilweise an diese nationalen Behörden zu verweisen (ablehnende Verweisungsentscheidung).

#### a) Klagebefugnis Dritter

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung bei Entscheidungen der Kommission zur Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt die Voraussetzungen der Klagebefugnis interessierter Dritter unterschiedlich zu beurteilen sind, je nachdem, ob diese Mängel in Bezug auf den Inhalt dieser Entscheidungen geltend machen (Drittbevollmächtigte der ersten Kategorie) oder behaupten, die Kommission habe die ihnen durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Kontrolle von Zusammenschlüssen verliehenen Verfahrensrechte verletzt (Drittbevollmächtigte der zweiten Kategorie).

Was die erste Kategorie betrifft, muss die angefochtene Entscheidung diese Dritten wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berühren und sie in ähnlicher Weise individualisieren wie den Adressaten. Die Klägerin fiel in diesem Fall aber nicht unter die erste Kategorie, da die Entscheidung der Kommission sie nicht individuell betraf. Zur Frage, ob die Klägerin unter die zweite Kategorie fiel, hat das Gericht ausgeführt, dass den Verbraucherverbänden ein Verfahrensrecht zusteht, nämlich das Recht auf Anhörung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Prüfung eines Zusammenschlusses, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss der Zusammenschluss von Endverbrauchern genutzte Waren oder Dienstleistungen betreffen, und zweitens muss der Verband tatsächlich einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission im Prüfverfahren eingereicht haben.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Klägerin zwar die erste Voraussetzung erfüllte – da der in Rede stehende Zusammenschluss Auswirkungen, zumindest Nebenwirkungen, auf die Verbraucher haben konnte –, nicht aber die zweite. Hierzu hat es ausgeführt, dass die Schritte, die Dritte unternehmen müssen, um am Verfahren der Fusionskontrolle beteiligt zu werden, nach der förmlichen Anmeldung eines Zusammenschlusses erfolgen müssen. Damit lässt sich im Interesse Dritter vermeiden, dass sie derartige Anträge stellen, bevor der Gegenstand des Prüfverfahrens der Kommission im Rahmen der Anmeldung des betreffenden wirtschaftlichen Vorhabens festgelegt worden ist. Außerdem bleibt der Kommission dadurch die Arbeit erspart, die bei ihr eingegangenen Anträge gezielt danach zu trennen, ob sie sich auf wirtschaftliche Vorhaben beziehen, die allein auf abstrakten Annahmen oder auf schlichtem Hörensagen beruhen, oder sich auf Vorhaben beziehen, die zu einer Anmeldung führen. Im in Rede stehenden Fall hatte die Klägerin der Kommission zwei Monate vor der Anmeldung des Zusammenschlusses ihren Wunsch nach Anhörung im Verfahren zu dessen Prüfung mitgeteilt. Nach Auffassung des Gerichts kann dies jedoch kein Ersatz für die fehlende Erneuerung des Antrags oder die fehlende Initiative der Klägerin sein, nachdem der geplante Zusammenschluss zwischen EDF und Segebel tatsächlich ordnungsgemäß angemeldet worden war.

### b) Anfechtbarkeit einer ablehnenden Verweisungsentscheidung

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Klage eines an einem Zusammenschluss interessierten Dritten gegen die Entscheidung, mit der die Kommission dem Verweisungsantrag einer nationalen Wettbewerbsbehörde stattgibt, zulässig. Das Gericht hat entschieden, dass demgegenüber die Klage interessierter Dritter gegen die ablehnende Verweisungsentscheidung, mit der die Kommission den von einer nationalen Behörde gestellten Verweisungsantrag ablehnt, unzulässig ist. Die Verfahrensrechte und der gerichtliche Rechtsschutz, die das Unionsrecht diesen Dritten einräumt, werden nämlich durch die ablehnende Verweisungsentscheidung nicht im Geringsten beeinträchtigt. Diese Entscheidung garantiert im Gegenteil den an einem Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung interessierten Dritten zum einen, dass dieser von der Kommission nach Unionsrecht geprüft werden wird, und zum anderen, dass eine etwaige Klage gegen die verfahrensbeendende Entscheidung der Kommission in die Zuständigkeit des Gerichts fällt.

### *Staatliche Beihilfen*

#### 1. Zulässigkeit

In der in diesem Jahr ergangenen Rechtsprechung wurden insbesondere die Begriffe „Handlung mit verbindlichen Rechtswirkungen“ und „Rechtsschutzinteresse“ näher erläutert.

Im Urteil vom 8. Dezember 2011, *Deutsche Post/Kommission* (T-421/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Klage für unzulässig erklärt, die die Deutsche Post gegen die Entscheidung der Kommission erhoben hatte, in Bezug auf die der Deutschen Post von der Bundesrepublik Deutschland gewährte Beihilfe das förmliche Prüfverfahren einzuleiten. Das Gericht hat entschieden, dass die angefochtene Entscheidung, der im Jahr 1999 eine erste Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens vorausgegangen war, keine anfechtbare Handlung darstellte.

Eine Entscheidung der Kommission über die Einleitung des förmlichen Verfahrens, die die abschließende Entscheidung vorbereiten soll, erzeugt eigenständige Rechtswirkungen und stellt nach Auffassung des Gerichts folglich nicht nur dann eine anfechtbare Handlung dar, wenn der Kläger die Einstufung der Beihilfe als neue Beihilfe beanstandet, sondern auch dann, wenn er die eigentliche Einstufung der streitigen Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG beanstandet.

Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht jedoch entschieden, dass die angefochtene Handlung, die in einer zweiten Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens bestand, insofern keine anfechtbare Handlung darstellte, als sie im Verhältnis zur ersten Eröffnungsentscheidung keine eigenständigen Rechtswirkungen erzeugte. Die angefochtene Handlung betraf dieselben Maßnahmen, die bereits Gegenstand der früheren Eröffnungsentscheidung waren. Zudem hatte die Kommission bereits erwähnt, dass die streitigen Maßnahmen in den Anwendungsbereich von Art. 87 Abs. 1 EG fallen könnten und dass die mit der angefochtenen Handlung verknüpften eigenständigen Rechtswirkungen folglich schon aufgrund der genannten Eröffnungsentscheidung hervorgerufen wurden. Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Vornahme der angefochtenen Handlung das 1999 im Hinblick auf die streitigen Maßnahmen eingeleitete förmliche Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen worden war und dass die angefochtene Handlung somit weder die rechtliche Bedeutung der streitigen Maßnahmen noch die Rechtsstellung der Klägerin geändert hatte.

In den verbundenen Rechtssachen *Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt sowie Mitteldeutsche Flughafen und Flughafen Leipzig-Halle/Kommission* (Urteil vom 24. März 2011, verbundene Rechtssachen T-443/08 und T-455/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) war die Einstufung einer Kapitalzuführung als staatliche Beihilfe mit zwei Klagen vor dem Gericht angefochten worden, die gegen die Entscheidung der Kommission gerichtet waren, mit der die Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Flughafens Leipzig-Halle für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden war, deren erste von den öffentlich-rechtlichen Aktionären der den Flughafen betreibenden Unternehmen (Rechtssache T-443/08) und die zweite von den beiden Flughafenbetreibern (Rechtssache T-455/08) eingereicht worden war.

Das Gericht hat die Klage der öffentlich-rechtlichen Aktionäre in der Rechtssache T-443/08 wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abgewiesen. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person nur dann zulässig ist, wenn der Kläger ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung hat. Es muss sich dabei um ein bestehendes und gegenwärtiges Interesse handeln, wofür auf den Tag der Klageerhebung abzustellen ist. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die bloße Tatsache, dass eine Beihilfe durch Kommissionsentscheidung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird und diese somit für die durch Beihilfen begünstigten Unternehmen grundsätzlich keine Beschwer darstellt, es nicht von der Prüfung befreit, ob die Beurteilung der Kommission verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, die die Interessen dieser Unternehmen beeinträchtigen können.

Das Gericht hat erstens entschieden, dass der Umstand, dass die angefochtene Entscheidung nicht dem von den Klägern im Verwaltungsverfahren vorgetragenen Standpunkt entspricht, für

sich allein keinerlei verbindliche Rechtswirkung erzeugt, die ihre Interessen beeinträchtigen kann, und deshalb als solcher kein Rechtsschutzinteresse ihrerseits begründen kann. Das Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen ist nach seiner allgemeinen Systematik nämlich ein Verfahren, das gegenüber dem Mitgliedstaat eröffnet wird, der für die Gewährung der Beihilfe verantwortlich ist. Die durch Beihilfen begünstigten Unternehmen und die die Beihilfen gewährenden, unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelten Gebietskörperschaften sowie die Wettbewerber der Beihilfeempfänger gelten in diesem Verfahren nur als „Beteiligte“. Darüber hinaus ist solchen Klägern ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Kommission, mit der eine Kapitalzuführung als staatliche Beihilfe qualifiziert wird, keineswegs abgeschnitten. Selbst wenn nämlich die Nichtigkeitsklage für unzulässig erklärt würde, wären die genannten Kläger nicht daran gehindert, beim nationalen Gericht im Rahmen eines dort anhängigen Rechtsstreits, in den sie gegebenenfalls verwickelt würden, um für die von ihnen angesprochenen Folgen der vorgetragenen Nichtigkeit der Kapitalzuführung einzustehen, ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG zu beantragen, um die Gültigkeit der Kommissionsentscheidung überprüfen zu lassen, soweit sie feststellt, dass es sich bei der fraglichen Maßnahme um eine Beihilfe handelt.

Zweitens hat das Gericht zu den angeblichen nachteiligen, mit der Einstufung der Kapitalzuführung als staatliche Beihilfe verbundenen Folgen die Auffassung vertreten, dass ein Kläger zur Rechtfertigung seines Interesses an der Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung keine zukünftigen und ungewissen Situationen anführen kann. Dass sich ein Kläger auf „mögliche“ gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Folgen der vorgetragenen Nichtigkeit der Kapitalzuführung und nicht auf sichere Folgen bezieht, reicht daher nicht aus, um ein solches Interesse anzuerennen. Außerdem hatten die Kläger als öffentlich-rechtliche Aktionäre des Beihilfeempfängers nicht dargetan, dass sie ein eigenes, sich von dem des Beihilfeempfängers unterscheidendes Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung besitzen. Soweit aber eine Person kein Rechtsschutzinteresse geltend machen kann, das sich von dem eines Unternehmens unterscheidet, das von der Unionsmaßnahme betroffen ist und an dessen Kapital sie beteiligt ist, kann sie ihre Interessen gegenüber dieser Maßnahme nur durch Ausübung ihrer Rechte als Teilhaberin dieses Unternehmens verteidigen.

Im Urteil vom 20. September 2011, *Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission* (verbundene Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die von der Kommission erhobene Unzulässigkeitseinrede zurückgewiesen und entschieden, dass der Umstand, dass die Klägerinnen und die Streithelferinnen nicht binnen der vorgeschriebenen Frist Klage gegen eine Berichtigungsentscheidung, die den gleichen Gegenstand und die gleiche Zielrichtung hatte wie eine Entscheidung zur Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens, erhoben hatten, sie nicht daran hinderte, Klagegründe geltend zu machen, die sich auf die Rechtswidrigkeit der abschließenden Entscheidung der Kommission stützten.

Eine Entscheidung, mit der die Kommission das förmliche Prüfverfahren abschließt, erzeugt nämlich verbindliche Rechtswirkungen, die die Interessen der Betroffenen beeinträchtigen können, da sie das betreffende Verfahren beendet und eine abschließende Äußerung zur Vereinbarkeit der geprüften Maßnahme mit den für staatliche Beihilfen geltenden Regeln enthält. Folglich haben die Betroffenen stets die Möglichkeit, diese Entscheidung anzufechten, und sie müssen in diesem Rahmen die verschiedenen Gesichtspunkte, die dem endgültigen Standpunkt der Kommission zugrunde liegen, angreifen können. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Frage, ob die Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann. Allerdings ist es möglich, Klage gegen diese Eröffnungsentscheidung zu erheben, wenn sie endgültige Rechtswirkungen zeitigt, was dann der Fall ist, wenn die Kommission das förmliche Prüfverfahren für eine Maßnahme eröffnet, die sie vorläufig als neue Beihilfe einstuft. Gleichwohl kann die Möglichkeit, eine Eröffnungsentscheidung anzufechten, nicht zu einer Schmälerung der

Verfahrensrechte der Betroffenen führen und sie daran hindern, die abschließende Entscheidung anzufechten und zur Begründung der Klage Mängel geltend zu machen, die alle Abschnitte des Verfahrens, das zu dieser Entscheidung geführt hat, betreffen.

## 2. Grundregeln

### a) Begriff der staatlichen Beihilfe

Im Urteil vom 12. Mai 2011, *Région Nord-Pas-de-Calais und Communauté d'Agglomération du Douaisis/Kommission* (verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht Ausführungen zum Begriff der staatlichen Mittel und insbesondere zu der Voraussetzung gemacht, die betreffenden Maßnahmen dem Staat zurechnen zu können.

Es hat insoweit darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass die Vorschüsse von der Region und vom Gemeindeverband des Großraums, also von Gebietskörperschaften und nicht von der Zentralgewalt, gewährt wurden, für sich genommen nicht geeignet waren, diese Maßnahmen dem Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu entziehen. Im Übrigen könnte der Umstand, dass eine Finanzierung der streitigen Maßnahmen durch eigene Mittel der Region und des Gemeindeverbands des Großraums nicht steuerlicher oder steuerähnlicher Art wären, die besagten Maßnahmen ebenfalls nicht der Einstufung als staatliche Beihilfe entziehen. Das entscheidende Kriterium im Bereich staatlicher Mittel ist nämlich die öffentliche Kontrolle, und Art. 107 Abs. 1 AEUV erfasst alle Geldmittel, ob sie aus verbindlichen Abgaben stammen oder nicht, die der öffentliche Sektor zur Unterstützung von Unternehmen effektiv bereitstellen kann.

Im Urteil vom 20. September 2011, *Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission*, wurde der Kommission vorgeworfen, die streitigen Maßnahmen fehlerhaft als rechtswidrige, weil nicht angemeldete Beihilfen anstatt als missbräuchlich verwendete bestehende Beihilfen eingestuft zu haben.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Regelung durch die Änderung in eine neue Beihilferegelung umgewandelt wird, wenn die Änderung sie in ihrem Kern betrifft. Betrifft die Änderung dagegen die Regelung nicht in ihrem Kern, kann nur die Änderung als solche als neue Beihilfe eingestuft werden. Im in Rede stehenden Fall erwähnte die Genehmigungsentscheidung ausdrücklich die Voraussetzung, dass der Beihilfeantrag dem Beginn der Durchführung der Investitionsvorhaben vorauszugehen hat. Anhand der Feststellung, dass die Region Sardinien auf der Grundlage der nicht angemeldeten Maßnahme Beihilfen für Projekte gewähren konnte, deren Durchführung vor Einreichung der Beihilfeanträge begonnen hatte, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass mithin die angewandte Regelung im Vergleich zu der Regelung, wie sie in der Genehmigungsentscheidung gebilligt worden war, abgeändert worden war. Diese Änderung konnte aber nicht als geringfügig oder unbedeutend betrachtet werden. Da nämlich die Kommission, wie sich aus den Leitlinien von 1998<sup>10</sup> ergibt, regelmäßig ihre Genehmigung von Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung von der Voraussetzung abhängig macht, dass der Beihilfeantrag dem Beginn der Durchführung der Projekte vorauszugehen hat, konnte die Unterdrückung dieser Voraussetzung nicht ohne Einfluss auf die Beurteilung der Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt bleiben. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass die streitigen Beihilfen neue Beihilfen und keine bestehenden Beihilfen waren. Diese neuen Beihilfen waren rechtswidrig, weil die Änderung der genehmigten Regelung der Kommission nicht notifiziert worden war.

<sup>10</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vom 10. März 1998 (ABl. C 74, S. 9).

Schließlich konnten die streitigen Beihilfen nicht als missbräuchlich verwendete Beihilfen eingestuft werden, weil diese Einstufung den Fall betrifft, in dem der Empfänger die Beihilfe entgegen der Entscheidung, mit der sie genehmigt wurde, verwendet. Im hier behandelten Fall war aber der Verstoß gegen die Genehmigungsentscheidung nicht den Beihilfeempfängern, sondern der Region Sardinien zuzurechnen.

### b) Ermessen der Kommission – Prüfung einer Beihilferegelung – Freistellungsverordnung

Im Urteil vom 14. Juli 2011, *Freistaat Sachsen/Kommission* (T-357/02 RENV, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht den Klagegrund des Klägers zurückgewiesen, wonach die Kommission bei der Prüfung der in Rede stehenden Beihilferegelung keinen Gebrauch von ihrem Ermessen gemacht und sich damit begnügt habe, die in der KMU- Freistellungsverordnung<sup>11</sup> vorgesehenen Kriterien anzuwenden.

Es hat festgestellt, dass der Zweck der KMU-Freistellungsverordnung darin besteht, bestimmte Beihilfen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären und zugleich die Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Anmeldung dieser Beihilfen freizustellen. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Kommission andere bei ihr von einem Mitgliedstaat angemeldete Beihilfen für KMU nach einer Prüfung anhand der Kriterien des Art. 87 Abs. 3 EG für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären kann. Auch kann die Kommission zwar allgemeine Durchführungsbestimmungen festlegen, die die Ausübung ihres Ermessens gemäß Art. 87 Abs. 3 EG ausgestalten, doch kann sie auf dieses Ermessen bei der Beurteilung eines konkreten Falles nicht vollständig verzichten, was vor allem für Fälle gilt, die sie in den genannten allgemeinen Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich oder gar nicht geregelt hat. Das Ermessen erschöpft sich daher nicht im Erlass solcher allgemeiner Bestimmungen, und es besteht grundsätzlich kein Hindernis für eine etwaige individuelle Beurteilung außerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Kommission höherrangiges Recht wie die Vorschriften des Vertrags sowie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts beachtet. Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission dieses Ermessen sehr wohl dadurch ausgeübt hatte, dass sie die Vereinbarkeit der Maßnahme nicht nur anhand der Kriterien der KMU-Freistellungsverordnung, sondern auch auf der Grundlage des Art. 87 Abs. 3 EG prüfte.

### c) Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten

Im Urteil vom 27. September 2011, *3F/Kommission* (T-30/03 RENV, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), beantragte der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, keine Einwände gegen die fraglichen dänischen steuerlichen Maßnahmen zu erheben. Das Gericht hat die Klage mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass die Kommission ernsthaften Schwierigkeiten begegnet wäre und das förmliche Prüfverfahren hätte einleiten müssen.

Das förmliche Prüfverfahren – so das Gericht – ist unerlässlich, sobald die Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt auf ernsthafte Schwierigkeiten stößt. Der Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten ist seinem Wesen nach objektiv; ob solche Schwierigkeiten vorgelegen haben, ist anhand der Umstände des Erlasses des angefochtenen Rechtsakts sowie seines Inhalts in objektiver Weise zu beurteilen, wobei die Gründe der

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 [EG] und 88 [EG] auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10, S. 33).

Entscheidung zu den Angaben in Beziehung zu setzen sind, über die die Kommission verfügte, als sie sich zur Vereinbarkeit der streitigen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt äußerte. Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Gerichts hinsichtlich der Frage, ob ernsthafte Schwierigkeiten vorgelegen haben, geht deshalb ihrem Wesen nach über die Prüfung offensichtlicher Beurteilungsfehler hinaus. Der Kläger trägt die Beweislast dafür, dass ernsthafte Schwierigkeiten vorlagen, und er kann diesen Beweis durch ein Bündel übereinstimmender Anhaltspunkte erbringen, die sich zum einen aus den Umständen und der Dauer des Vorprüfungsverfahrens und zum anderen aus dem Inhalt der angefochtenen Entscheidung ergeben.

Zum Nachweis dafür, dass ernsthafte Schwierigkeiten vorlagen, wurde insbesondere die Dauer des Vorprüfungsverfahrens geltend gemacht. Hierzu hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission in Fällen, in denen die staatlichen Maßnahmen wie im in Rede stehenden Fall nicht angemeldet wurden, zwar nicht verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen, dass sie jedoch verpflichtet ist, bei ihr in Bezug auf nicht gemeldete staatliche Maßnahmen erhobene Beschwerden sorgfältig und unvoreingenommen zu prüfen, und die Vorprüfung nicht unbegrenzt verlängern kann. Die angemessene Dauer des Verfahrens ist anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

Im hier behandelten Fall hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Dauer der Vorprüfung, selbst wenn sie aufgrund ihrer Dauer von über vier Jahren insgesamt als über das hinausgehend angesehen werden kann, was für eine erste Prüfung normalerweise benötigt wird, durch die Umstände und den Kontext des Verfahrens gerechtfertigt war. Es hat insbesondere berücksichtigt, dass die fragliche Steuerregelung Gegenstand einer gesetzlichen Änderung war, die zu zahlreichen Erörterungen und Schriftwechseln zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat geführt hatten. Außerdem kann die Dauer der Vorprüfung zwar ein Hinweis auf das Vorliegen ernsthafter Schwierigkeiten sein, genügt aber für sich allein nicht, um das Vorliegen solcher Schwierigkeiten nachzuweisen. Nur wenn weitere Faktoren hinzukommen, kann der Ablauf einer Zeitspanne, selbst wenn sie erheblich über das hinausgeht, was für eine erste Vorprüfung normalerweise benötigt wird, zu der Feststellung führen, dass die Kommission auf ernsthafte Beurteilungsschwierigkeiten gestoßen ist, die die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens verlangen.

#### d) Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit

In den vorgenannten Rechtssachen *Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt sowie Mitteldeutsche Flughafen und Flughafen Leipzig-Halle/Kommission* hatte das Gericht über die Frage zu befinden, ob der Bau von Flughafeninfrastruktur, wenn sie den Infraukturbetreibern zur Verfügung gestellt wird, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Der Begriff des Unternehmens im Wettbewerbsrecht umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Insoweit hat das Gericht erstens festgestellt, dass die Verwaltung von Flughafeninfrastruktur insbesondere dann eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, wenn das Unternehmen Flughafendienstleistungen gegen Entgelt anbietet, das aus den Flughafengebühren stammt, die als Gegenleistung für die vom Flughafenkonzessionsinhaber erbrachten Dienstleistungen anzusehen sind. Außerdem kann der Umstand, dass ein Unternehmen einen Regionalflughafen und keinen internationalen Flughafen betreibt, den wirtschaftlichen Charakter seiner Tätigkeit nicht in Frage stellen, da diese darin besteht, Dienstleistungen auf dem Markt für Regionalflughafendienstleistungen gegen Entgelt anzubieten. Der Betrieb einer Rollbahn ist insbesondere dann Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreibenden Unternehmens, wenn sie kommerziell betrieben wird. Zweitens hat das Gericht entschieden, dass für die Zwecke der Prüfung des

wirtschaftlichen Charakters der Tätigkeit eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ausbaus einer Rollbahn durch öffentliche Gelder die Tätigkeit der Errichtung oder des Ausbaus einer Infrastruktur nicht von deren späterer Nutzung zu trennen ist und dass der wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Charakter der späteren Nutzung der errichteten Infrastruktur zwangsläufig den Charakter der Ausbautätigkeit bestimmt. Die Start- und Landebahnen sind nämlich wesentlich für die wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Flughafenbetreibers. So erlaubt der Bau von Start- und Landebahnen einem Flughafen die Ausübung oder im Fall des Baus einer zusätzlichen Bahn oder des Ausbaus einer bestehenden Bahn die Ausweitung seiner wirtschaftlichen Haupttätigkeit.

#### e) Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers

Im vorgenannten Urteil *Région Nord-Pas-de-Calais und Communauté d'Agglomération du Douaisis/Kommission* hat das Gericht entschieden, dass die Kommission, wie es ihre Pflicht war, eine Prüfung vorgenommen hatte, die sicherstellen sollte, dass der Empfänger der Beihilfe auf dem Kreditmarkt kein Darlehen zu vergleichbaren Bedingungen hätte bekommen können. Es hat daran erinnert, dass, um beurteilen zu können, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe darstellt, zu bestimmen ist, ob das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhalten hat, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Zu diesem Zweck ist das Kriterium der Möglichkeiten des begünstigten Unternehmens heranzuziehen, die betreffenden Geldbeträge zu ähnlichen Bedingungen auf dem Kapitalmarkt zu erhalten. Insbesondere ist zu fragen, ob ein privater Investor das betreffende Geschäft zu den gleichen Bedingungen durchgeführt hätte. Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission sich auf die Feststellung gestützt hatte, dass die Gesellschaft Arbel Fauvet Rail angesichts ihrer Finanzsituation auf dem Kreditmarkt keine Mittel zu solch günstigen Bedingungen wie bei den Klägerinnen hätte erhalten können, da die streitigen Vorschüsse ohne irgendeine Sicherheit für ihre Rückzahlung gewährt wurden, während die angewandten Zinssätze Darlehen betrafen, für die die üblichen Sicherheiten gestellt werden. Dass ein Schuldner einen kurzfristigen Kredit erhalten kann, erlaubt zudem kein Urteil über seine Möglichkeiten, einen längerfristigen Kredit zu erhalten, dessen Rückzahlung von seiner Überlebensfähigkeit abhängen wird.

Im Urteil vom 17. Mai 2011, *Buczek Automotive/Kommission* (T-1/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht entschieden, dass die Anwendung des Kriteriums des hypothetischen privaten Gläubigers durch die Kommission gegen Art. 87 Abs. 1 EG verstieß und dass die Kommission daher das Bestehen einer staatlichen Beihilfe nicht nachgewiesen hatte.

Es hat nämlich darauf verwiesen, dass dann, wenn ein Unternehmen, bei dem eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage eingetreten ist, seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder eine Reihe von Vereinbarungen über die Umschuldung vorschlägt, um seine Lage zu verbessern und seine Liquidation zu verhindern, jeder Gläubiger eine Entscheidung treffen muss zwischen dem Betrag, der ihm im Rahmen der vorgeschlagenen Vereinbarung angeboten wird, und dem Betrag, den er nach einer etwaigen Liquidation des Unternehmens erlösen zu können glaubt. Seine Entscheidung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, und zwar dadurch, ob seine Forderung hypothekarisch gesichert, bevorrechtigt oder ungesichert ist, durch Art und Umfang etwaiger ihm zustehender Sicherheiten, durch seine Beurteilung der Sanierungsaussichten des Unternehmens und durch den ihm im Fall einer Liquidation zufließenden Erlös. Somit hat die Kommission für jede der fraglichen öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren zu ermitteln, ob der gewährte Schuldenerlass offensichtlich größer war als derjenige, den ein hypothetischer privater Gläubiger gewährt hätte, der sich gegenüber dem Unternehmen in einer vergleichbaren Situation wie die betreffende öffentliche Stelle befand und die ihm geschuldeten Beträge zurückzuerlangen suchte.

Somit war die Kommission in diesem Fall verpflichtet, zu prüfen, ob ein privater Gläubiger unter Berücksichtigung dieser Faktoren in gleicher Weise wie die öffentlichen Einrichtungen das gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der Forderungen dem Insolvenzverfahren vorgezogen hätte. Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass die Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung nicht über die sachlichen Angaben verfügte, die ihr die Behauptung erlaubten, dass sich ein privater Gläubiger für einen Insolvenzantrag entschieden und die gesetzlichen Einziehungsverfahren nicht beschritten hätte. Was den Vorteil angeht, den ein hypothetischer privater Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens hätte ziehen können, hatte sich die Kommission mit der Feststellung begnügt, dass „eine sorgfältige Überprüfung der Vorteile eines Aufschubs der Schuldentilgung gezeigt [hätte], dass die potenzielle Zahlung die sichere Erstattung im Rahmen der möglichen Firmenliquidation nicht überstiegen hätte“, ohne dass sie in der angefochtenen Entscheidung deutlich machte, auf welche Tatsachen sich diese Behauptung stützte. Insbesondere hatte die Kommission darin nicht angegeben, ob sie zur Stützung dieser Behauptung über Untersuchungen verfügte, die den Vorteil, den der hypothetische private Gläubiger nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens haben könnte – unter Berücksichtigung insbesondere der durch ein solches Verfahren verursachten Kosten –, im Vergleich zum Vorteil des gesetzlichen Verfahrens der Beitreibung von Forderungen darstellten. Außerdem war in der angefochtenen Entscheidung nicht angegeben, ob die Kommission über Gutachten oder Untersuchungen verfügte, die die Dauer des Insolvenzverfahrens mit derjenigen des gesetzlichen Verfahrens zur Beitreibung von Forderungen verglichen.

### 3. Verfahrensvorschriften

#### a) Begründungspflicht

Im vorgenannten Urteil *Buczek Automotive/Kommission* hat das Gericht entschieden, dass die Kommission ihre Entscheidung in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und der Verfälschung bzw. drohenden Verfälschung des Wettbewerbs unzureichend begründet hatte.

Es hat daran erinnert, dass die Kommission nicht die tatsächliche Situation auf dem betroffenen Markt, den Marktanteil der Klägerin, die Stellung der konkurrierenden Unternehmen und den Austausch der fraglichen Waren und Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten wirtschaftlich zu analysieren braucht, sofern sie darlegt, weshalb die streitigen Beihilfen den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Insoweit hat die Kommission auch in Fällen, in denen sich aus den Umständen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, ergibt, dass sie geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, diese Umstände in der Begründung ihrer Entscheidung zumindest zu erwähnen.

Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass sich die Kommission in der angefochtenen Entscheidung auf eine bloße Wiederholung des Wortlauts von Art. 87 Abs. 1 EG beschränkt und keine, sei es auch nur knappe, Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Erwägungen vorgenommen hatte, die bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen berücksichtigt wurden. Zudem enthielt die angefochtene Entscheidung nicht das Geringste für die Darlegung, dass die betreffende Beihilfe geeignet gewesen wäre, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und den Wettbewerb verfälschte oder zu verfälschen drohte, und zwar nicht einmal bei der Beschreibung der Umstände, unter denen diese Beihilfe bewilligt wurde.

Im vorgenannten Urteil *Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt sowie Mitteldeutsche Flughäfen und Flughafen Leipzig-Halle/Kommission* hat das Gericht Art. 1 der Kommissionsentscheidung

wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht für nichtig erklärt, soweit darin die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland dem Flughafen Leipzig-Halle gewähren wollte, auf 350 Mio. Euro beziffert wurde.

Das Gericht hat entschieden, dass die Kommission, obwohl sie einräumte, dass bestimmte von der Kapitalzuführung betroffene Kosten in den Bereich der öffentlichen Aufgaben fielen und deshalb nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG eingestuft werden könnten, in Art. 1 der betreffenden Entscheidung doch die gesamte Kapitalzuführung als staatliche Beihilfe angesehen hatte.

Auch wenn keine Bestimmung des Unionsrechts von der Kommission verlangt, dass sie den genauen Betrag der zu erstattenden Beihilfe festsetzt, wenn sie sich dafür entscheidet, den Betrag einer staatlichen Beihilfe zu nennen, und zwar auch dann, wenn die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, betont das Gericht, dass die Kommission den genauen Betrag dieser Beihilfe angeben muss. Im hier behandelten Fall erschien ihm jedoch der in Art. 1 der betreffenden Entscheidung genannte Betrag der staatlichen Beihilfe falsch, da die Beträge, die auf öffentliche Aufgaben entfielen, keine staatliche Beihilfe waren und deshalb von dem Gesamtbetrag der Kapitalzuführung abgezogen werden müssen.

### b) Verteidigungsrechte

Im vorgenannten Urteil *Région Nord-Pas-de-Calais und Communauté d'Agglomération du Douaisis/Kommission* hat das Gericht die gefestigte Rechtsprechung in Erinnerung gerufen, wonach sich Betroffene nicht auf Verteidigungsrechte als solche berufen können, sondern allein über das Recht verfügen, in angemessenem Maße unter Berücksichtigung des Einzelfalls angehört und am Verfahren beteiligt zu werden. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass eine unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelte Einrichtung gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats so autonom ist, dass sie eine grundlegende Rolle bei der Festlegung des politischen und wirtschaftlichen Umfelds spielt, in dem die Unternehmen tätig sind, ist die Rolle anderer Beteiligter als des betroffenen Mitgliedstaats auf die Rolle von Informationsquellen für die Kommission im Rahmen des Verfahrens der Beihilfeprüfung beschränkt. Sie können daher keine kontradiktitorische Auseinandersetzung mit der Kommission beanspruchen.

### c) Vertrauensschutz

Im erwähnten Urteil *Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission* hat das Gericht die Rüge der Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes zurückgewiesen und daran erinnert, dass der Schutz des berechtigten Vertrauens nicht von jemandem geltend gemacht werden kann, der sich einer offensichtlichen Verletzung der geltenden Bestimmungen schuldig gemacht hat. Dies war in diesem Fall insoweit gegeben, als die Region Sardinien eine rechtswidrige, weil der Kommission nicht notifizierte Beihilferegelung geschaffen hatte. Dieser Verstoß wurde als offensichtlich erachtet, da sowohl die Leitlinien von 1998 als auch die Genehmigungsentscheidung<sup>12</sup> ausdrücklich die Voraussetzung der Antragstellung vor Beginn der Arbeiten angeführt hatten.

Zum berechtigten Vertrauen, das Beihilfeempfänger aus dem Vorliegen einer früheren Genehmigungsentscheidung ableiten könnten, hat das Gericht ausgeführt, dass außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Berufung auf berechtigtes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit

<sup>12</sup> Entscheidung SG(1998) D/9547 der Kommission vom 12. November 1998 über die Genehmigung der Beihilferegelung „N 272/98 – Italien – Hilfe für das Hotelgewerbe“.

einer staatlichen Beihilfe grundsätzlich nur möglich ist, wenn diese Beihilfe unter Beachtung des in Art. 88 EG vorgeschriebenen Verfahrens gewährt wurde, wobei es einem sorgfältigen Gewerbetreibenden regelmäßig möglich sein muss, sich dessen zu vergewissern. Im in Rede stehenden Fall wies die Genehmigungsentscheidung eindeutig darauf hin, dass die Genehmigung der Kommission nur Beihilfen für nach der Einreichung des Beihilfeantrags begonnene Projekte betreffe. Die Empfänger der streitigen Beihilfen, die diese Voraussetzung nicht beachteten, konnten sich daher grundsätzlich nicht auf ein berechtigtes Vertrauen in deren Ordnungsmäßigkeit berufen. Auch wenn zwar nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen ist, dass die Empfänger einer rechtswidrigen Beihilfe im Verfahren zur Rückforderung dieser Beihilfe außergewöhnliche Umstände geltend machen und sie der Rückforderung der Beihilfe entgegenhalten können, kann dies aufgrund der einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts nur im Rahmen des Verfahrens der Rückforderung vor den nationalen Gerichten geschehen, die allein zuständig sind, nachdem sie gegebenenfalls dem Gerichtshof Auslegungsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt haben, die Umstände des Falles zu beurteilen.

### Gemeinschaftsmarke

Die Entscheidungen betreffend die Anwendung der durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ersetzen Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>13</sup> machten auch im Jahr 2011 einen bedeutenden Anteil der vom Gericht behandelten Rechtssachen aus (240 erledigte Rechtssachen, 219 neu eingegangene Rechtssachen). Daher kann nur ein knapper Überblick über diese Entscheidungen gegeben werden.

#### 1. Absolute Eintragungshindernisse

Das Jahr 2011 war u. a. durch die ersten beiden Anwendungsfälle des Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 gekennzeichnet. Das Gericht hat zwei Klagen abgewiesen, die gegen die Ablehnung der Eintragung von Gemeinschaftsmarken gerichtet waren, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstießen. Zunächst hat das Gericht im Urteil vom 20. September 2011, *Couture Tech/HABM (Darstellung des sowjetischen Staatswappens)* (T-232/10, noch nicht veröffentlicht), ausgeführt, dass die Zeichen, die von den maßgeblichen Verkehrskreisen als gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößend wahrgenommen werden können, insbesondere aus sprachlichen, historischen, sozialen und kulturellen Gründen nicht in allen Mitgliedstaaten die gleichen sind. Es hat daraus abgeleitet, dass nicht nur auf die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Umstände abzustellen ist, sondern auch auf die besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten, die einen Einfluss auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise im Gebiet dieser Staaten haben können. Gesichtspunkte des nationalen – hier des ungarischen – Rechts sind nicht wegen ihrer normativen Geltung einzubeziehen und stellen somit keine Vorschriften dar, die das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) binden. Diese Gesichtspunkte stellen jedoch tatsächliche Anhaltspunkte dar, die es erlauben, die Wahrnehmung bestimmter Zeichenkategorien durch die maßgeblichen Verkehrskreise in dem betreffenden Mitgliedstaat zu beurteilen.

Das Gericht hat festgestellt, dass das ungarische Strafgesetzbuch bestimmte Verwendungen von „Symbolen des Despotismus“ untersagte, darunter Hammer und Sichel und den fünfzackigen roten Stern, wobei sich dieses Verbot auch auf die Benutzung der betreffenden Zeichen als Marken

<sup>13</sup> Die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) ersetzt.

erstreckte, und es hat ausgeführt, dass der Bedeutungsgehalt des Wappens der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) sich nicht so abgeschwächt oder gewandelt hatte, dass dieses Wappen nicht mehr als politisches Symbol angesehen würde. Es hat daher die Auffassung vertreten, dass die Beschwerdekommission ohne Beurteilungsfehler festgestellt hat, dass die Benutzung der angemeldeten Marke als Marke von einem wesentlichen Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in Ungarn als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 aufgefasst würde.

In der Rechtssache *PAKI Logistics/HABM (PAKI)* (Urteil vom 5. Oktober 2011, T-526/09, nicht veröffentlicht) ging es um das Zeichen PAKI, dessen Eintragung die Beschwerdekommission mit der Begründung abgelehnt hat, dass es von den englischsprachigen Verkehrskreisen der Europäischen Union als rassistischer Begriff aufgefasst werde, der eine abwertende, beleidigende Bezeichnung eines Pakistani oder generell einer Person des Indischen Subkontinents, die, u. a., im Vereinigten Königreich lebt, darstelle. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 zwar zunächst einmal alle Zeichen erfasst, deren Verwendung durch eine Vorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts verboten ist, der Eintragung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke aber, selbst wenn ein solches Verbot fehlt, das in diesem Art. 7 Abs. 1 Buchst. f vorgesehene absolute Eintragungshindernis entgegensteht, wenn das Zeichen zutiefst beleidigend ist. Der Beurteilung des Vorliegens dieses Eintragungshindernisses müssen die Kriterien einer vernünftigen Person mit durchschnittlicher Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle zugrunde gelegt werden. Die maßgeblichen Verkehrskreise können zudem nicht auf die Verkehrskreise begrenzt werden, an die sich die Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Anmeldung bezieht, unmittelbar richten. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass die von diesem Eintragungshindernis erfassten Zeichen nicht nur bei den Verkehrskreisen, an die sich die mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen richten, sondern auch bei anderen Personen Anstoß erregen, die dem Zeichen, ohne an den genannten Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein, im Alltag zufällig begegnen. Das Gericht hatte die verschiedenen Argumente der Klägerin zurückgewiesen, die dem Nachweis dienen sollten, dass der Begriff „paki“ keineswegs eindeutig und in jedem Fall nicht diskriminierend sei, und es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beschwerdekommission zu Recht der Ansicht war, dass dieser Begriff von den englischsprachigen Verkehrskreisen in der Union als rassistische Beleidigung aufgefasst wird und dass es wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten von einer Eintragung ausgeschlossen ist.

Ferner hat das Gericht im Urteil vom 6. Juli 2011, *i-content/HABM (BETWIN)* (T-258/09, noch nicht veröffentlicht), die angefochtene Entscheidung mit der Begründung aufgehoben, dass die Beschwerdekommission den beschreibenden Charakter sowie das Fehlen der Unterscheidungskraft der für bestimmte, in der Anmeldung genannte Dienstleistungen angemeldeten Marke nicht rechtlich hinreichend begründet hat. Es hat darauf hingewiesen, dass in dieser Hinsicht bei verschiedenen Waren und Dienstleistungen eine globale Begründung der Beschwerdekommission nur für Waren und Dienstleistungen möglich ist, zwischen denen ein so hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang besteht, dass sie eine Kategorie bilden, die so homogen ist, dass der gesamte Komplex der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, die die Begründung der betreffenden Entscheidung darstellen, zum einen die Erwägungen der Beschwerdekommission für jede Ware oder Dienstleistung dieser Kategorie hinreichend deutlich macht und zum anderen ohne Unterschied auf jede der betreffenden Waren oder Dienstleistungen angewandt werden kann. Im hier behandelten Fall bot die angefochtene Entscheidung jedoch nur wenige Anhaltspunkte, um die verschiedenen Gründe für die Zurückweisung den sehr zahlreichen Dienstleistungen zuzuordnen, die von der angemeldeten Marke erfasst waren. Ferner war die Begründung des Fehlens der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke auf die Feststellung beschränkt, dass der angemeldeten Marke als beschreibender Angabe, „deren Bedeutung sich für jedermann ohne Fachkenntnisse und ohne analysierende gedankliche Schritte erschließt“, auch keine Unterscheidungskraft zukomme, so dass

sie gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 von der Eintragung ausgeschlossen sei. Außerdem hatte die Beschwerdekommission nur ausgeführt, dass mit dem Begriff „betwin“ lediglich ein allgemeiner Anreiz gegeben werde, an bestimmten Wetten oder Spielen teilzunehmen oder wirtschaftliche Vorteile in Form von Gewinnen zu erzielen, ohne dass erkennbar werde, dass dies mit einem bestimmten Anbieter in Beziehung stehen könnte; deshalb erlaube das fragliche Zeichen es dem angesprochenen Verbraucher nicht, es als Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft der im Zusammenhang mit Wett- und Gewinnmöglichkeiten stehenden Dienstleistungen zu verstehen und es in einer Weise zu verstehen, dass es sich um ein Individualzeichen eines ganz bestimmten Anbieters im Bereich der Wetten oder Gewinnspiele handele. Unter diesen Umständen hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass für andere als die direkt mit dem Bereich der Wetten und Gewinnspiele zusammenhängenden Dienstleistungen von Amts wegen ein Begründungsmangel festzustellen war. Es war nämlich nicht vorstellbar, dass diese pauschale Begründung auf alle übrigen verschiedenartigen Dienstleistungen anwendbar sein konnte, die Gegenstand der Anmeldung waren und von denen einige keinerlei Bezug zu Wetten und dem Streben nach Gewinn hatten.

Auch betreffend das Zeichen TDI hat das Gericht im Urteil vom 6. Juli 2011, *Audi und Volkswagen/HABM (TDI)* (T-318/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission abgewiesen, wonach das Zeichen TDI infolge seiner Bildung aus den Anfangsbuchstaben der Begriffe „Turbo Diesel Injection“ oder „Turbo Direct Injection“ in der gesamten Union beschreibend sei.

Das Gericht hat erstens darauf hingewiesen, dass das Zeichen TDI, das für „Kraftfahrzeuge und deren konstruktionsgebundene Teile“ für die Eintragung als Gemeinschaftsmarke angemeldet wurde, zur Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der in der Anmeldung beanspruchten Waren oder Dienstleistungen dienen kann. In Bezug auf Kraftfahrzeuge bezeichnet dieses Wortzeichen deren Beschaffenheit, da die Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs mit einem „Turbo Diesel Injection“- oder „Turbo Direct Injection“-Motor eines seiner wesentlichen Merkmale ist. Im Hinblick auf konstruktionsgebundene Teile von Kraftfahrzeugen bezeichnet das Wortzeichen TDI ihre Bauart. Damit ist das Zeichen TDI nach Auffassung des Gerichts für die betreffenden Waren in der gesamten Union beschreibend. Es hat zweitens das Argument zurückgewiesen, dass zum Nachweis dafür, dass die Marke Unterscheidungskraft durch Benutzung erworben habe, zum einen die Verkehrs durchsetzung der Marke nicht für alle Mitgliedstaaten nachgewiesen werden müsse und zum anderen die für die Bekanntheit einer Marke geltenden Grundsätze übertragen werden müssten, so dass der Nachweis einer Verkehrs durchsetzung der Marke in einem wesentlichen Teil der Gemeinschaft ausreiche. Das Gericht hat nämlich die Auffassung vertreten, dass die Marke in allen Mitgliedstaaten der Union, in der sie keine originäre Unterscheidungskraft besaß, eine solche durch Benutzung erworben haben muss. Insbesondere im Hinblick auf den Zweck des Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 – der die berechtigten Interessen von Markeninhabern schützen soll, deren Marke infolge des von ihnen erbrachten geschäftlichen und werblichen Aufwands eine Bekanntheit erlangt hat – kann die der Abgrenzung des relevanten räumlichen Gebiets für die Anwendung dieser Bestimmung zugrunde gelegte Methode für den Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung nicht verwendet werden.

Im Übrigen hat das Gericht im Urteil vom 17. Mai 2011, *Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Álava u. a./HABM (TXAKOLI)* (T-341/09, noch nicht veröffentlicht), Art. 66 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 ausgelegt, der Gemeinschaftskollektivmarken betrifft und eine Abweichung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung enthält. Nach Art. 66 Abs. 2 dieser Verordnung können Gemeinschaftskollektivmarken nämlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die – auch wenn sie beschreibenden Charakter haben – zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der Waren oder der Dienstleistungen dienen können. Im in Rede stehenden Fall machten die Kläger

geltend, dass der Begriff „Txakoli“ eine Angabe darstelle, die im Verkehr zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der Ware und der Dienstleistungen, für die die Anmeldung erfolgt sei, dienen könne, da er ein nach der Regelung auf dem Gebiet des Weinbaus geschützter ergänzender traditioneller Begriff sei, der den Weinen vorbehalten sei, die Ursprungsbezeichnungen trügen, für die die Kläger die Regulierungsausschüsse seien.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass dieser Begriff nach der geltenden Regelung nur als Angabe einer Eigenschaft der Weine anzusehen ist, und nicht als Angabe seiner geografischen Herkunft, und zwar trotz der Verbindung, die zwischen dem Begriff „Txakoli“ und dem Baskenland besteht. Art. 66 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 ist jedoch nicht weit auszulegen. Dies liefe nämlich auf einen Eingriff in die Zuständigkeit jener Behörden hinaus, die auf dem Gebiet geschützter Ursprungsbezeichnungen oder geografischer Angaben tätig sind. Im Übrigen impliziert die durch andere Bestimmungen des Unionsrechts gewährte Ausschließlichkeit des Begriffs „Txakoli“ nicht automatisch die Eintragung des fraglichen Zeichens als Gemeinschaftsmarke. Eine solche Eintragung verschafft ihrem Inhaber spezielle Rechte, die andere Rechtsvorschriften, wie die auf dem Gebiet der Agrarpolitik, nicht einräumen.

Schließlich hat die Zurückweisung einer Markenanmeldung keine Auswirkungen auf das ausschließliche Recht zur Verwendung der in Rede stehenden Begriffe, über das die Kläger nach der Regelung für den Weinbau derzeit verfügen, und bewirkt weder, dass andere als diejenigen Marktteilnehmer, denen dieses Recht nach dieser Regelung zukommt, diesen Begriff verwenden dürfen, noch hindert sie die Kläger daran, die Einhaltung dieser Regelung einzufordern.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 6. Oktober 2011, *Bang & Olufsen/HABM (Darstellung eines Lautsprechers)* (T-508/08, noch nicht veröffentlicht), die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission – die ihrerseits im Anschluss an die Aufhebung einer früheren Entscheidung<sup>14</sup> durch das Gericht befasst war – abgewiesen; mit der Entscheidung der Beschwerdekommission war die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke zurückgewiesen worden, die aus einem dreidimensionalen Zeichen in Form eines Lautsprechers bestand, weil das Zeichen ausschließlich aus einer Form bestehe, die der Ware einen wesentlichen Wert im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Verordnung Nr. 40/94 verleihe.

Das Gericht sah sich in diesem Fall vor die Frage gestellt, ob die Beschwerdekommission einen Rechtsfehler dadurch begangen hatte, dass sie nach ihrer Feststellung, dass ein neues absolutes Eintragungshindernis vorliegen könnte – die erste Prüfung, die zu dem Aufhebungsurteil des Gerichts geführt hatte, hatte nur Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, d. h. das Erfordernis der Unterscheidungskraft, betroffen –, das Zeichen nur im Hinblick auf das absolute Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii dieser Verordnung geprüft hatte.

Das Gericht hat diese Frage verneint und betont, dass dann, wenn das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Zeichen, das Gegenstand einer Anmeldung als Gemeinschaftsmarke ist, entgegen einer vorherigen Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (im Folgenden: HABM) nicht unter eines der in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 vorgesehenen absoluten Eintragungshindernisse fällt, die Aufhebung der Entscheidung des HABM, mit der die Eintragung der genannten Marke zurückgewiesen wurde, durch das Gericht notwendig zur Folge hat, dass das HABM, das die Konsequenzen aus dem Tenor und den Gründen des Urteils des Gerichts zu ziehen hat, das Prüfungsverfahren über die Anmeldung der in Rede stehenden Marke wieder eröffnet und, wenn es feststellt, dass das betreffende Zeichen unter ein anderes

<sup>14</sup> Urteil vom 10. Oktober 2007, *Bang & Olufsen/HABM (Form eines Lautsprechers)* (T-460/05, Slg. 2007, II-4207).

absolutes Eintragungshindernis im Sinne dieser Vorschrift fällt, die Anmeldung zurückweist. Nach Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 hat das HABM nämlich bei der Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse von Amts wegen den relevanten Sachverhalt zu ermitteln, aus dem sich seine Feststellung ergeben könnte, dass ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt. Im Übrigen kann ein unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 fallendes Zeichen nie nach Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung durch seine Benutzung Unterscheidungskraft erlangen, während diese Möglichkeit nach der letztgenannten Vorschrift für Zeichen besteht, denen ein Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c oder d der Verordnung Nr. 40/94 entgegensteht.

Wenn daher die Prüfung eines Zeichens nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 zu der Feststellung führt, dass eines der in dieser Vorschrift genannten Kriterien erfüllt ist, entbindet dies von einer Prüfung des Zeichens nach Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung, da eine Eintragung dieses Zeichens in diesem Fall offenkundig unmöglich ist. Aus dieser Entbindung wird das Interesse an einer vorherigen Prüfung des Zeichens nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 deutlich, wenn mehrere absolute Eintragungshindernisse nach Art. 7 Abs. 1 in Betracht kommen, ohne dass indessen eine solche Entbindung dahin ausgelegt werden könnte, dass sie eine Pflicht zu einer vorherigen Prüfung dieses Zeichens nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 implizierte.

## 2. Relative Eintragungshindernisse

Im Urteil vom 17. Februar 2011, *Formula One Licensing/HABM – Global sports Media (F1-LIVE)* (T-10/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass zwischen der Marke F1-LIVE zur Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen, die sich auf die Formel 1 beziehen (nämlich Magazine, Bücher und Veröffentlichungen, die Reservierung von Karten und die Organisation von Wettbewerben über das Internet), und den Marken F1 und F1 Formula 1 der Gesellschaft Formula One Licensing BV, wegen des dem Bestandteil „f1“ von den Verkehrskreisen zugeschriebenen beschreibenden Charakters und der begrenzten Ähnlichkeit zwischen den Zeichen keine Verwechslungsgefahr vorlag.

Die maßgeblichen Verkehrskreise werden nämlich die Verbindung des Buchstabens „f“ mit der Ziffer „1“ als Abkürzung des Begriffs „Formel 1“ wahrnehmen, der im Allgemeinen eine Rennwagenkategorie und im weiteren Sinne Rennen mit diesen Wagen bezeichnet. Außerdem werden die maßgeblichen Verkehrskreise den Bestandteil „f1“ der älteren Gemeinschaftsbildmarke F1 und F1 Formula 1 möglicherweise als eine Marke wahrnehmen, die von ihrem Inhaber im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit im Bereich der Formel-1-Rennen benutzt wird. Die maßgeblichen Verkehrskreise werden mithin den Bestandteil „f1“ in der Anmeldemarke nicht als einen kennzeichnungskräftigen, sondern als einen beschreibend verwendeten Bestandteil wahrnehmen. Daher besitzt der Bestandteil „f1“ in gewöhnlichem Schriftbild in Bezug auf die erfassten Waren und Dienstleistungen nur eine geringe Kennzeichnungskraft und ist die etwaige Bekanntheit der in der Union benutzten Gemeinschaftsbildmarke im Wesentlichen mit dem Logo F1 und der Marke F1 Formula 1 selbst verknüpft.

Insbesondere was die Wortmarken F1 betrifft, werden zum einen die Verbraucher den in der Anmeldemarke enthaltenen Bestandteil „f1“ nicht dem Inhaber der älteren Marken zuordnen, da das einzige Zeichen, das sie mit ihm in Verbindung zu bringen gelernt haben, das Logo der Marke F1 Formula 1 und nicht das in Standardschrift wiedergegebene Zeichen ist. Sie werden F1 in Standardschrift für eine Abkürzung von „Formel 1“ halten, d. h. für eine beschreibende Angabe.

Was die Bildmarke F1 Formula 1 betrifft, werden die maßgeblichen Verkehrskreise die Anmeldemarke nicht mit dieser Marke verwechseln, da in visueller Hinsicht keine und in klanglicher und

begrifflicher Hinsicht nur eine begrenzte Ähnlichkeit besteht. Insoweit ist durch den Umstand, dass das Publikum das Zeichen F1 im Sinne eines Gattungsbegriffs auffassen wird, gewährleistet, dass es die Anmeldemarken als auf die Formel 1 bezogen verstehen, aber wegen der völlig anderen Gestaltung keine gedankliche Verbindung zur Geschäftstätigkeit des Inhabers der älteren Marke ziehen wird.

### 3. Verfahrensfragen

Im Urteil vom 9. Februar 2011, *Ineos Healthcare/HABM – Teva Pharmaceutical Industries (ALPHAREN)* (T-222/09, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht seine Rechtsprechung zur Prüfung offenkundiger Tatsachen durch die Beschwerdekommission des HABM anlässlich einer bei ihr anhängig gemachten Streitigkeit präzisiert.

Nach Art. 74 der Verordnung Nr. 40/94 ist das HABM im Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse bei der Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt. Nach Auffassung des Gerichts betrifft diese Bestimmung insbesondere die tatsächliche Grundlage der Entscheidungen des HABM, also die Tatsachen und Beweise, auf die diese Entscheidungen wirksam gestützt werden können. So darf die Beschwerdekommission ihre Entscheidung über eine Beschwerde, mit der eine ein Widerspruchsverfahren abschließende Entscheidung angefochten wird, nur auf die von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Tatsachen und beigebrachten Beweise stützen. Die Beschränkung der tatsächlichen Grundlage der Prüfung durch die Beschwerdekommission schließt jedoch nicht aus, dass diese neben den von den Beteiligten des Widerspruchsverfahrens ausdrücklich vorgetragenen Tatsachen offenkundige Tatsachen berücksichtigt, d. h. Tatsachen, die jeder kennen kann oder die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

Das Gericht hat in diesem Fall ausgeführt, dass die Beschreibung von pharmazeutischen Erzeugnissen und ihren therapeutischen Indikationen, auf die die Beschwerdekommission ihre Beurteilung der Ähnlichkeit bestimmter Waren stützte, obwohl sie den Ergebnissen der von der Beschwerdekommission angestellten Nachforschungen auf Websites entnommen wurden, unter Berücksichtigung dessen, dass diese Waren sehr technisch sind, keineswegs als Angaben über offenkundige Tatsachen betrachtet werden konnten. In der Erwägung, dass die angefochtene Entscheidung ohne die Verwendung der in Rede stehenden Informationen deutlich anders ausgefallen wäre, hat das Gericht diese Entscheidung teilweise aufgehoben.

Im Urteil vom 16. Mai 2011, *Atlas Transport/HABM – Atlas Air (ATLAS)* (T-145/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht näher erläutert, welche Anforderungen für die Pflicht zur Begründung einer bei der Beschwerdekommission erhobenen Beschwerde gelten und welcher richterlichen Kontrolle eine Entscheidung der Beschwerdekommission über Aussetzung eines Nichtigkeitsverfahrens unterliegt.

Das Gericht hat zunächst daran erinnert, dass die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim HABM einzulegen und dass sie innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen ist. Es hat daraus abgeleitet, dass ein Beschwerdeführer, der bei der Beschwerdekommission eine Beschwerde erheben möchte, verpflichtet ist, fristgemäß eine Beschwerdebegründung beim HABM einzureichen, da seine Beschwerde sonst als unzulässig zurückgewiesen würde, und dass diese Begründung über die Angabe der angefochtenen Entscheidung und die Äußerung des Willens des Beschwerdeführers hinausgeht, diese Entscheidung durch die Beschwerdekommission ändern oder aufheben zu lassen. Außerdem ergibt eine wörtliche Auslegung des Ausdrucks „begründen“, dass der Beschwerdeführer vor der Beschwerdekommission schriftlich die Gründe darlegen muss, die für seine Beschwerde bestimmend sind. Es ist nicht Sache der Beschwerdekommission, durch Herleitungen diejenigen Gründe

zu ermitteln, auf welche die bei ihr eingereichte Beschwerde gestützt wird. Reicht daher der Beschwerdeführer einen Schriftsatz ein, hat er schriftlich und hinreichend klar die tatsächlichen und/oder rechtlichen Umstände darzulegen, die seinen Antrag rechtfertigen. Da im in Rede stehenden Fall klare und verständliche Gründe in den Schreiben des Klägers nicht angegeben waren und da es die Begründung vor der Beschwerdekammer insbesondere einem möglichen anderen Beteiligten ohne anwaltlichen Beistand ermöglichen muss, zu beurteilen, ob er auf das Vorbringen in der Beschwerdeschrift antworten sollte, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Beschwerde vor der Beschwerdekammer die Anforderungen des Art. 59 der Verordnung Nr. 40/94 nicht erfüllte.

Das Gericht hat zweitens darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer in einem Widerspruchsverfahren Ausdruck des in den Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Grundsatzes der für eine entscheidende Stelle bestehenden Möglichkeit ist, ein bei ihr anhängiges Verfahren auszusetzen, wenn dies nach den gegebenen Umständen gerechtfertigt ist. Eine analoge Anwendung dieser Möglichkeit in einem Nichtigkeitsverfahren wird dadurch gerechtfertigt, dass sowohl das Widerspruchsverfahren als auch das Verfahren wegen eines relativen Nichtigkeitsgrundes die Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Marken zum Gegenstand haben und dass die Möglichkeit der Verfahrensaussetzung zur Effizienz dieser Verfahren beiträgt. Die Beschwerdekammer ist somit befugt, ein Nichtigkeitsverfahren auszusetzen, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Das Gericht hat ferner festgestellt, dass die Beschwerdekammer bei ihrer Beurteilung der Frage, ob sie das Verfahren aussetzt, über ein weites Ermessen verfügt. Diese Befugnis entzieht die Beurteilung der Beschwerdekammer jedoch nicht der richterlichen Kontrolle, die auf die Prüfung beschränkt ist, ob kein offensichtlicher Beurteilungsfehler und kein Ermessensmissbrauch vorliegen. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang insbesondere präzisiert, dass die Beschwerdekammer die allgemeinen Grundsätze beachten muss, die für ein faires Verfahren in einer Rechtsgemeinschaft maßgebend sind, wobei sei nicht nur die Interessen des Beteiligten, dessen Gemeinschaftsmarke angegriffen wird, sondern auch die der anderen Beteiligten berücksichtigen muss.

Darüber hinaus hat das Gericht im Urteil vom 9. September 2011, *dm-drogerie markt/HABM – Distribuciones Mylar (dm)* (T-36/09, noch nicht veröffentlicht)<sup>15</sup>, entschieden, dass das HABM, wenn es einen sprachlichen Fehler, einen Schreibfehler oder einen offensichtlichen Fehler in einer Entscheidung feststellt, nur Rechtschreib- oder Grammatikfehler, Schreibfehler oder Fehler berichtigen kann, die einen solchen Grad an Offensichtlichkeit aufweisen, dass keine andere Fassung beabsichtigt gewesen sein konnte als die, die aus der Berichtigung hervorgeht. Im Übrigen kann die Befugnis der Widerspruchsabteilungen, in einem Verfahren, in dem sie bereits eine dieses Verfahren beendende Entscheidung erlassen und zugestellt haben, erneut zu entscheiden, nicht über die in Art. 42 der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehenen Fälle (Verfahren des Widerrufs, der Berichtigung materieller Fehler und der Abänderung) hinausgehen. Da im in Rede stehenden Fall die vorgenommenen Änderungen nicht nur darin bestanden, einen unvollendeten Satz, dessen Sinn unverständlich war, zu vervollständigen, sondern auch darin, einen inneren Widerspruch der Begründung sowie einen Widerspruch zwischen der Begründung und dem Tenor zu beseitigen, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Berichtigung der ursprünglichen Fassung der

<sup>15</sup> Vgl. in Bezug auf die Gemeinschaftsgeschmacksmuster auch Urteil vom 18. Oktober 2011, Reisenthal/HABM – Dynamic Promotion (Stapelkisten und Körbe) (T-53/10, noch nicht veröffentlicht), in dem entschieden wurde, dass eine Verletzung der Verteidigungsrechte, die dadurch entstanden war, dass eine Entscheidung vor Ablauf der dem Kläger eingeräumten Frist für eine Stellungnahme erlassen wurde, keine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne von Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 341, S. 28) ist. Eine solche Verletzung bildete nämlich einen Fehler in dem Verfahren, das zum Erlass der Entscheidung führte, und war daher geeignet, die Substanz dieser Entscheidung zu beeinträchtigen.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung sich auf den eigentlichen Gehalt dieser Entscheidung bezog und es daher nicht um die Richtigstellung eines materiellen Fehlers ging. Unter Berücksichtigung der Schwere und Offensichtlichkeit dieser Regelwidrigkeit hat das Gericht die Entscheidung der Beschwerdekammer aufgehoben, soweit darin nicht die Nichtexistenz der geänderten Fassung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung festgestellt und diese Handlung daher nicht für nicht ergangen erklärt worden war.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 14. Dezember 2011, *Völk/HABM – Marker Völk (VÖLKL)* (T-504/09, noch nicht veröffentlicht), entschieden, dass, da die Beschwerde vor der Beschwerdekammer nur einen Teil der von der Anmeldung oder von dem Widerspruch erfassten Waren oder Dienstleistungen betraf, diese Beschwerde die Beschwerdekammer zwar zu einer neuen Prüfung der Begründetheit des Widerspruchs berechtigte, aber nur in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen, da sie mit der Anmeldung und dem Widerspruch, was die übrigen Waren und Dienstleistungen betraf, nicht befasst worden war. Folglich hatte die Beschwerdekammer, indem sie Nr. 2 des verfügenden Teils der Entscheidung der Widerspruchsabteilung in Bezug auf die anderen Waren aufhob, die Grenzen ihrer in Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009<sup>16</sup> festgelegten Zuständigkeit überschritten.

#### 4. Zum Nachweis der ernsthaften Benutzung der Marke

In der Rechtssache *Zino Davidoff/HABM – Kleinakis kai SIA (GOOD LIFE)* (Urteil vom 15. Juli 2011, T-108/08, noch nicht veröffentlicht) hatte die Widerspruchsführerin den Beweis für die ernsthafte Benutzung der älteren Marke u. a. auf eine Entscheidung des griechischen Verwaltungsausschusses für Marken gestützt. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es grundsätzlich zulässig war, dass sich das HABM auf eine nationale Entscheidung als Beweismittel stützte, dass es aber gleichwohl mit aller gebotenen Sorgfalt zu prüfen hatte, ob dieses Beweismittel geeignet war, die ernsthafte Benutzung einer älteren Marke zu belegen. In diesem Fall hätte sich bei sorgfältiger Prüfung der griechischen Entscheidung jedoch erwiesen, dass diese auf die in dem Verfahren, das ihrem Erlass vorausging, von den Beteiligten eingereichten Unterlagen und vorgebrachten Argumenten in knapper Form Bezug genommen hatte. Diese Unterlagen waren auch nicht zu der Akte des HABM gereicht worden und hatten daher der Beschwerdekammer nicht zur Verfügung gestanden. Der Beschwerdekammer war es daher nicht möglich, die Erwägungen einschließlich der Beweiswürdigung zu verstehen und die Beweise zu erkennen, auf denen die griechische Entscheidung beruhte, mit der eine ernsthafte Benutzung der älteren Marke festgestellt worden war. Indem sich die Beschwerdekammer den von den griechischen Behörden gezogenen Schluss zu eigen machte, ohne weiter zu prüfen, ob die griechische Entscheidung auf schlüssigen Beweismitteln beruhte, hat die Beschwerdekammer Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 und die Sorgfaltspflicht verletzt.

<sup>16</sup> In diesem Urteil hat das Gericht auch erläutert, dass zur Beantwortung der Frage, ob die von einem Kläger vor dem Gericht gegen eine Entscheidung einer Beschwerdekammer erhobene Klage zulässig ist, davon auszugehen ist, dass ein Beteiligter durch eine Entscheidung einer Beschwerdekammer des HABM im Sinne von Art. 65 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 beschwert wird, wenn durch sie zunächst ein Antrag zurückgewiesen wird, dessen Erfolg das Verfahren vor dem HABM in einem für den antragstellenden Beteiligten vorteilhaften Sinne beendet hätte, und sodann die Sache zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird; dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass diese erneute Prüfung zu einer für diesen Beteiligten günstigen Entscheidung führen könnte. Eine solche Möglichkeit ist nicht ausreichend, um diesen Fall den Fällen zuzuordnen, in denen die Beschwerdekammer einem Antrag auf der Grundlage bestimmter zu seiner Stützung vorgebrachter Gründe oder Argumente stattgibt und die übrigen in der Antragsschrift enthaltenen Gründe oder Argumente zurückweist oder deren Prüfung unterlässt.

## 5. Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Im Urteil vom 14. Juni 2011, *Sphere Time/HABM – Punch (An einem Schlüsselband befestigte Uhr)* (T-68/10, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Anwendung von Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002, wonach die Offenbarung unberücksichtigt bleiben kann, wenn ein Geschmacksmuster, das geschützt werden soll, durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag oder vor dem Prioritätstag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, in einem Nichtigkeitsverfahren der Bedingung unterworfen, dass der Inhaber des von dem Nichtigkeitsantrag betroffenen Geschmacksmusters nachweist, dass er entweder der Entwerfer des zur Begründung dieses Antrags geltend gemachten Geschmacksmusters oder der Rechtsnachfolger dieses Entwerfers ist.

Im selben Urteil hat das Gericht den Begriff „informierter Benutzer“ erläutert und seine frühere Rechtsprechung<sup>17</sup> präzisiert durch den Hinweis, dass dieser Begriff in Bezug auf Werbeartikel zum einen den Gewerbetreibenden, der sie erwirbt, um sie an die Endnutzer weiterzugeben, und zum anderen diese Endnutzer selbst umfasst. Daraus hat es abgeleitet, dass die Tatsache, dass die betreffenden Geschmacksmuster in der Wahrnehmung einer der beiden genannten Gruppen von informierten Benutzern denselben Gesamteindruck hervorrufen, für die Feststellung genügt, dass das angegriffene Geschmacksmuster keine Eigenart hat. Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass bei der konkreten Beurteilung des Gesamteindrucks älterer Geschmacksmuster nicht isoliert und ausschließlich deren grafische Wiedergaben zu betrachten, sondern vielmehr die vorgelegten Beweise in ihrer Gesamtheit zu beurteilen sind, was es erlaubt, den von dem betreffenden Geschmacksmuster hervorgerufenen Gesamteindruck hinreichend genau und sicher zu bestimmen. Was insbesondere Geschmacksmuster betrifft, die benutzt worden sind, ohne eingetragen worden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es keine grafische Wiedergabe gibt, die der Wiedergabe in einer Anmeldung vergleichbar ist und sämtliche relevanten Bestandteile dieser Geschmacksmuster zeigt. Nach Auffassung des Gerichts wäre es daher unverhältnismäßig, vom Antragsteller eines Antrags auf Nichtigkeitsklärung in jedem Fall die Vorlage einer solchen Wiedergabe zu verlangen.

## Zugang zu Dokumenten der Organe

Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zugangs zu Dokumenten war im Jahr 2011 mit 23 erledigten Rechtssachen, in denen verschiedene Aspekte dieses Gegenstands behandelt wurden, besonders umfangreich.

### 1. Rechtsschutzinteresse

Im Urteil vom 22. März 2011, *Access Info Europe/Rat* (T-233/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht entschieden, dass der Umstand, dass die vollständige Fassung eines Dokuments auf der Internetseite eines Dritten verbreitet wurde, der gegen die geltende Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates verstößen hatte, nicht die Annahme zulässt, dass der Kläger kein Interesse oder kein Interesse mehr daran hatte, die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung zu beantragen, mit der ihm der Rat den vollständigen Zugang zu diesem Dokument verweigert hatte. Ein Kläger hat u. a. weiterhin ein Interesse daran, eine Handlung eines Organs für nichtig erklären zu lassen, um zu verhindern, dass sich der behauptete

<sup>17</sup> Urteil vom 22. Juni 2010, *Shenzhen Taiden/HABM – Bosch Security Systems (Fernmeldegeräte)*, (T-153/08, Slg. 2010, II-2517).

Rechtsverstoß in Zukunft wiederholt. Dieses Interesse kann jedoch nur gegeben sein, wenn sich der behauptete Rechtsverstoß unabhängig von den Umständen der Rechtssache, die zur Klageerhebung geführt haben, in Zukunft wiederholen kann. Das ist bei einer Nichtigkeitsklage, die gegen eine Entscheidung des Rates erhoben wird, mit der der vollständige Zugang zu einem Dokument verweigert wurde, der Fall, da zum einen der vom Kläger behauptete Rechtsverstoß auf einer Auslegung einer der in der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>18</sup> vorgesehenen Ausnahmen beruht, deren Wiederholung durch den Rat anlässlich eines neuerlichen Antrags sehr wahrscheinlich ist, und da zum anderen die Möglichkeit besteht, dass der Kläger als Vereinigung, die die Förderung der Transparenz in der Europäischen Union zum Ziel hat, in Zukunft ähnliche Anträge auf Zugang zu gleichartigen Dokumenten stellen wird.

## 2. Definition der Dokumente

Im Urteil vom 26. Oktober 2011, *Dufour/EZB* (T-436/09, noch nicht veröffentlicht), sah sich das Gericht veranlasst, die in Art. 3 Buchst. a des Beschlusses 2004/258/EG<sup>19</sup> der Europäischen Zentralbank über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten aufgestellte Definition des Dokuments im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zugang zu einer Datenbank zu präzisieren.

Das Gericht hat insoweit aus dem Wortlaut des Art. 3 Buchst. a des Beschlusses 2004/258 abgeleitet, dass der Begriff „Dokument“ einen aufbewahrten Inhalt umfasst, der nach seiner Erstellung wiedergegeben oder eingesehen werden kann, und dass es nicht darauf ankommt, auf welcher Art von Datenträger ein Inhalt gespeichert ist. Es hat weiter ausgeführt, dass eine Datenbank durch das Vorhandensein eines Inhalts gleich welcher Art und einen festen Datenträger gekennzeichnet ist, auf dem dieser Inhalt gespeichert ist, und es hat daraus abgeleitet, dass die Gesamtheit der in dieser Datenbank enthaltenen Daten ein Dokument im Sinne von Art. 3 Buchst. a des Beschlusses 2004/258 darstellt. Da die Daten voneinander unabhängig waren, war die EZB verpflichtet, eine konkrete und individuelle Prüfung vorzunehmen und teilweise Zugang zu den Daten zu gewähren, die dank der ihr für diese Datenbank zur Verfügung stehenden Suchfunktionen einzeln ermittelt werden konnten, vorausgesetzt, sie fielen nicht unter eine der in Art. 4 des Beschlusses 2004/258 vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

## 3. Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses

Im vorgenannten Urteil *Access Info Europe/Rat* hat das Gericht die Entscheidung des Rates für nichtig erklärt und entschieden, dass dieser nicht nachgewiesen hatte, dass die Preisgabe der Identität der Urheber der in einem Dokument unterbreiteten Vorschläge den laufenden Entscheidungsprozess über den Vorschlag einer Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ernstlich beeinträchtigen würde. Es hat ausgeführt, dass die Öffentlichkeit Anspruch auf Offenlegung des gesamten Inhalts der angeforderten Dokumente hatte und dass ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten zu gewähren ist, wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, um den Bürgern zu ermöglichen, alle Informationen zu überprüfen, auf deren Grundlage ein Rechtsakt ergangen ist. Die Möglichkeit für die Bürger, sich über die Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit zu informieren, ist nämlich eine Voraussetzung dafür, dass sie ihre demokratischen Rechte effektiv ausüben können. Das Gericht hat in diesem Fall entschieden, dass die Gefahr, dass die Preisgabe der

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

<sup>19</sup> Beschluss 2004/258/EG der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (ABl. L 80, S. 42).

Identität der Urheber der in dem betreffenden Dokument niedergelegten Vorschläge den Handlungsspielraum der Delegationen der Mitgliedstaaten im Laufe eines Gesetzgebungsverfahrens schmälert, ihren Standpunkt zu ändern, und die Aussichten auf einen Kompromiss erheblich mindert, nicht hinreichend schwerwiegend und bei vernünftiger Betrachtung absehbar ist.

Im Urteil vom 7. Juni 2011, *Toland/Parlament* (T-471/08, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Entscheidung des Europäischen Parlaments für nichtig erklärt, mit der dieses den Zugang zu einem von seinem Referat Internes Audit erstellten Prüfbericht betreffend die Zulage für parlamentarische Assistenz u. a. mit der Begründung verweigert hatte, dass dessen Verbreitung seinen Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde. Das Gericht hat anerkannt, dass der betreffende Prüfbericht tatsächlich ein vom Organ für seinen internen Gebrauch erstelltes Dokument war und sich auf eine Frage bezog, zu der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hatte, doch hat es entschieden, dass das Organ rechtlich nicht hinreichend dargelegt hatte, dass die Offenlegung dieses Dokuments seinen Entscheidungsprozess tatsächlich konkret beeinträchtigen würde und einen wesentlichen Einfluss auf diesen hätte. Die angefochtene Entscheidung enthielt nämlich keine fassbare Angabe, die den Schluss zugelassen hätte, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung wahrscheinlich und nicht rein hypothetisch war. Insoweit stellten weder der Umstand, dass die Verwendung der den Mitgliedern des Parlaments zur Verfügung gestellten Mittel durch diese ein sensibles, von den Medien mit Interesse verfolgtes Thema sein mag, noch die behauptete Komplexität des Entscheidungsprozesses allein einen objektiven Grund dar, der dafür ausreichte, eine ernstliche Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses zu befürchten.

#### 4. Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Auditaktivitäten

Im Urteil vom 9. September 2011, *LPN/Kommission* (T-29/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht daran erinnert, dass das Organ zwar grundsätzlich eine konkrete und individuelle Prüfung des Inhalts eines jeden einzelnen angeforderten Dokuments durchführen muss, um zu beurteilen, inwieweit eine Ausnahme vom Zugangsrecht anwendbar ist und ob die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs besteht, dass jedoch von einer solchen Prüfung abgesehen werden kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des betreffenden Falles offenkundig ist, dass der Zugang zu verweigern oder zu gewähren ist. In einem solchen Fall steht es dem Organ grundsätzlich frei, seine Ablehnungsentscheidung auf allgemeine Vermutungen zu stützen, die für bestimmte Kategorien von Dokumenten gelten.

Das Gericht hat hierzu entschieden, dass, da ein Kläger im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens kein Recht auf Einsicht in die Dokumente der Verfahrensakte der Kommission hat, entsprechend der Lage, in der sich die Beteiligten in Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen befinden, von einer allgemeinen Vermutung des Inhalts auszugehen ist, dass die Verbreitung der Dokumente der Verfahrensakte grundsätzlich den Schutz des Zwecks der Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigen würde. Die Kommission braucht daher nur zu prüfen, ob diese allgemeine Vermutung sich auf sämtliche der fraglichen Dokumente erstreckt, ohne dass sie notwendigerweise eine vorherige konkrete und individuelle Prüfung des Inhalts eines jeden dieser Dokumente anstellen muss. Ist das Vertragsverletzungsverfahren aber noch im Gange, muss die Kommission notwendigerweise von dem Grundsatz ausgehen, dass diese allgemeine Vermutung für die Gesamtheit der betreffenden Dokumente gilt. Diese Vermutung schließt jedoch nicht das Recht für die Beteiligten aus, darzulegen, dass diese Vermutung für ein bestimmtes Dokument, um dessen Verbreitung ersucht wird, nicht gilt oder dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 ein überwiegender öffentliches Interesse an der Verbreitung des betreffenden Dokuments besteht.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Dezember 2011, *CDC Hydrogene Peroxide/Kommission* (T-437/08, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, beanstandete die Klägerin die Entscheidung der Kommission, mit der ihr der Zugang zum Inhaltsverzeichnis der Akte in dem Verfahren betreffend die Teilnahme von neun Unternehmen an einem Kartell auf dem Markt für Wasserstoffperoxid verweigert worden war. Die Kommission rechtfertigte ihre Weigerung u. a. mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Wirksamkeit ihrer Politik im Kartellbereich und insbesondere die ihrer Kronzeugenregelung zu schützen. Das Gericht hat die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, weil diese nicht dargetan hatte, dass die Verbreitung des betreffenden Dokuments die Gefahr heraufbeschworen hätte, das die geschützten Interessen tatsächlich konkret beeinträchtigt worden wären.

In Bezug auf die Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen hat das Gericht entschieden, dass das Interesse einer an einem Kartell beteiligten Gesellschaft an der Vermeidung von Schadensersatzklagen nicht als geschäftliches Interesse eingestuft werden kann und jedenfalls insbesondere im Hinblick auf das Recht eines jeden, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch ein Verhalten entstanden ist, das den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, nicht schutzwürdig ist.

Zur Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten der Kommission hat es ausgeführt, dass die Untersuchungstätigkeiten in einer konkreten Sache mit dem Erlass der endgültigen Entscheidung als abgeschlossen zu betrachten sind, unabhängig davon, ob diese Entscheidung in der Folge von den Gerichten möglicherweise für nichtig erklärt wird, da das betreffende Organ das Verfahren zu diesem Zeitpunkt selbst für abgeschlossen gehalten hat. Im Übrigen hat das Gericht das Vorbringen der Kommission zurückgewiesen, wonach die Ausnahmeregelung, in der auf den Begriff des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten abgestellt werde, unabhängig von irgendeinem konkreten Verfahren sei und allgemein herangezogen werden könne, um die Verbreitung eines jeden Dokuments zu verweigern, das geeignet sei, die Politik der Kommission im Kartellbereich und insbesondere ihre Kronzeugenregelung zu beeinträchtigen. Eine derart weite Auslegung des Begriffs der Untersuchungstätigkeiten ist nämlich nicht mit dem Grundsatz vereinbar, dass die Ausnahmen gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 eng auszulegen und anzuwenden sind. Die Verordnung Nr. 1049/2001 enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Wettbewerbspolitik der Union im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung anders zu behandeln wäre als andere Politiken der Union, so dass kein Grund besteht, den Begriff des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten im Rahmen der Wettbewerbspolitik anders auszulegen. Schließlich ist die Kronzeugenregelung nicht das einzige Mittel, um zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsregeln der Union beachtet werden. Auch Schadensersatzklagen vor den nationalen Gerichten können nämlich wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Union beitragen.

## 5. Berufung auf Ausnahmen durch den Mitgliedstaat, der Urheber der Handlung ist

Im Urteil vom 13. Januar 2011, *IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission* (T-362/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), wurde die Frage behandelt, welcher materiellen Kontrolle durch den Unionsrichter die Anwendung der materiellen Ausnahme unterliegt, auf die sich ein Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 beruft. Nach dieser Bestimmung kann ein Mitgliedstaat das Organ, bei dem ein Antrag auf Zugang zu einem

aus diesem Mitgliedstaat stammenden Dokument gestellt worden ist, ersuchen, dieses nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten<sup>20</sup>.

Nach den Ausführungen des Gerichts ist der Unionsrichter, falls die Entscheidung eines Organs, den Zugang zu einem aus einem Mitgliedstaat stammenden Dokument zu verweigern, und das auf Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte Ersuchen dieses Mitgliedstaats einander entsprechen, dafür zuständig, auf Antrag des Betroffenen, dem das mit der Sache befasste Organ den Zugang verweigert hat, zu prüfen, ob die Weigerung wirksam auf die Ausnahmen des Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützt werden konnte und ob die Zugangsverweigerung auf die Beurteilung der Ausnahmen durch das Organ selbst oder durch den Mitgliedstaat zurückzuführen ist. Daraus ergibt sich, dass die Kontrolle durch den Unionsrichter nicht wegen der Anwendung des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 auf eine *Prima-facie*-Prüfung beschränkt ist. Die Anwendung dieser Bestimmung hindert ihn also nicht daran, eine umfassende Prüfung der ablehnenden Entscheidung des Organs durchzuführen, die u. a. der Begründungspflicht unterliegt und die auf der materiellen Beurteilung der Anwendbarkeit der Ausnahmen des Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 durch den betreffenden Mitgliedstaat beruht. Im Rahmen der Anwendung von Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 verfügt der Mitgliedstaat bei der Feststellung, ob die Verbreitung von Dokumenten, die unter die von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung erfassten Bereiche fallen, das öffentliche Interesse beeinträchtigen könnte, jedoch über einen weiten Ermessensspielraum. Die Beurteilung der Frage, ob die Verbreitung eines Dokuments die durch diese materiellen Ausnahmen geschützten Interessen beeinträchtigt, kann nämlich Teil der politischen Verantwortung dieses Mitgliedstaats sein. In einem solchen Fall muss dieser Mitgliedstaat in gleicher Weise wie das Organ über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Die gerichtliche Kontrolle durch den Unionsrichter muss sich daher auf die Prüfung beschränken, ob die Vorschriften über das Verfahren und die Begründung eingehalten worden sind, ob der Sachverhalt zutreffend festgestellt worden ist und ob kein offensichtlicher Beurteilungsfehler oder Ermessensmissbrauch vorliegt.

### *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen*

Die Rechtsstreitigkeiten betreffend restriktive Maßnahmen haben mit über 90 neu eingegangenen Rechtssachen im Jahr 2011 einen bisher nicht bekannten Umfang angenommen. Kennzeichnend für die Urteile des Gerichts waren die Kürze der Zeit, innerhalb deren sie ergangen sind, und die Bestätigung der Anforderungen an die Verpflichtung zur Begründung der Entscheidungen über die Verhängung solcher Maßnahmen.

So war das Gericht in der Rechtssache *Bamba/Rat* (Urteil vom 8. Juni 2011, T-86/11, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) – die im beschleunigten Verfahren von einem erweiterten Spruchkörper und in weniger als vier Monaten seit Klageerhebung entschieden wurde – mit der Frage der Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen gegen Frau Nadiany Bamba, der zweiten Ehefrau von Herrn Laurent Gbagbo, dem früheren Präsidenten der Côte d'Ivoire, befasst. Diese

<sup>20</sup> Um ein sehr ähnliches Problem ging es im Urteil vom 24. Mai 2011, *Batchelor/Kommission* (T-250/08, noch nicht veröffentlicht). In diesem Urteil hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 den Schutz bestimmter Arten von im Rahmen eines Verfahrens erstellten Dokumenten bezweckt, deren Offenlegung auch nach Beendigung dieses Verfahrens den Entscheidungsprozess des betreffenden Organs beeinträchtigen würde. Diese Dokumente müssen „Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs“ enthalten. Dokumente, die von einer externen Person oder Stelle an ein Organ gesandt werden, damit über sie ein Meinungsaustausch mit dem betreffenden Organ stattfindet, fallen nicht unter diese Kategorie.

Maßnahmen waren im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl erfolgt, die im Herbst 2010 in Côte d'Ivoire stattfand und nach deren Abschluss die Organisation der Vereinten Nationen (VN) den Sieg von Herrn Alassane Ouattara bescheinigt hatte. Auch die Union erkannte den Sieg von Herrn Ouattara an und rief die ivorischen zivil und militärisch Verantwortlichen auf, sich der Autorität des demokratisch gewählten Präsidenten Ouattara zu unterstellen; sie bestätigte dabei ihre Entschlossenheit, gezielte Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die den Respekt des vom ivorischen Volk souverän zum Ausdruck gebrachten Willens behinderten.

Das Gericht hat hierzu daran erinnert, dass die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle voraussetzt, dass die betreffende Unionsbehörde die Begründung für die restriktiven Maßnahmen so weit wie möglich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen werden, oder wenigstens so bald wie möglich danach mitteilt, um den betreffenden Adressaten die fristgemäße Wahrnehmung ihres Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen. Da dem Betroffenen vor dem Erlass einer solchen Ausgangsmaßnahme kein Anhörungsrecht zusteht, kommt der Erfüllung der Begründungspflicht umso größere Bedeutung zu, als sie die einzige Gewähr dafür bietet, dass der Betroffene die ihm zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sachgerecht in Anspruch nehmen kann. Grundsätzlich muss sich die Begründung eines Rechtsakts des Rates, mit dem solche Maßnahmen verhängt werden, nicht nur auf die rechtlichen Voraussetzungen der Anwendung dieses Rechtsakts beziehen, sondern auch auf die Gründe, aus denen der Rat in Ausübung seines Ermessens annimmt, dass der Betroffene diesen Maßnahmen zu unterwerfen ist. Da der Rat bei der Beurteilung der Umstände, die beim Erlass oder bei der Aufrechterhaltung einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern zu berücksichtigen sind, über ein weites Ermessen verfügt, kann von ihm nicht verlangt werden, dass er spezifischer angibt, inwieweit das Einfrieren der Gelder einer Person konkret zur Abwendung der Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Versöhnungsprozesses beiträgt, oder Beweise dafür liefert, dass der Betroffene seine Mittel zur Ausführung künftiger Bedrohungen nutzen könnte.

In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass sich der Rat damit begnügt hatte, zur Begründung der Aufnahme von Frau Bamba in die beanstandete Liste vage und allgemeine Erwägungen anzustellen. Insbesondere stellte die Angabe, dass sie Direktorin der Gruppe Cyclone und Herausgeberin der Zeitung „Le temps“ sei, keinen Umstand dar, der geeignet gewesen wäre, die gegen sie erlassenen Maßnahmen hinreichend zu begründen. Mangels konkreter Anhaltspunkte erlaubte es diese Angabe nämlich nicht, in Erfahrung zu bringen, inwiefern Frau Bamba den Friedens- und Aussöhnungsprozess durch öffentliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt und durch Beteiligung an Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen 2010 bedroht haben sollte.

Unter diesen Umständen hat das Gericht entschieden, dass es die Begründung der angefochtenen Maßnahmen Frau Bamba nicht ermöglichte, diese vor dem Gericht anzufechten. Das Gericht sah sich durch diese Begründung auch nicht in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Rechtsakte zu prüfen, und es hat diese daher für nichtig erklärt, ihre Wirkungen jedoch in Anwendung von Art. 280 AEUV und Art. 264 Abs. 2 AEUV bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beim Gerichtshof, d. h. für zwei Monate und zehn Tage ab Zustellung des Urteils, oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bis nach dessen Zurückweisung aufrechterhalten.

Im Rahmen der Bekämpfung der nuklearen Proliferation hat das Gericht mit Urteil vom 7. Dezember 2011, *HTTS/Rat* (T-562/10, noch nicht veröffentlicht, im Säumnisverfahren ergangen), die Verordnung aufgehoben, mit der restriktive Maßnahmen gegen die Klägerin verhängt worden waren; dabei hat es festgestellt, dass sich die vom Rat angegebenen Gründe auf den ersten Blick widersprachen und nicht verständlich machten, ob die Aufnahme der Klägerin in die streitige Liste auf

den Fortbestand der Umstände zurückzuführen war, auf die in der früheren Verordnung abgestellt worden war, nämlich die Verbindungen zwischen der Klägerin und HDSL, oder auf neue Tatsachen, nämlich die direkten Verbindungen zwischen der Klägerin und IRISL. Jedenfalls ließ sich weder anhand der Verordnung noch anhand des Antwortschreibens des Rates auf den Antrag der Klägerin auf Überprüfung beurteilen, warum der Rat angenommen hatte, dass die von der Klägerin dargelegten Tatsachen, die die Art ihrer Tätigkeiten und ihre Unabhängigkeit von HDSL und IRISL betrafen, nicht geeignet gewesen seien, seine Position zur Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahmen gegen die Klägerin zu ändern. Auch hatte der Rat nicht angegeben, welcher Art die von IRISL angeblich über die Klägerin ausgeübte Kontrolle sein sollte, noch, welche Tätigkeiten die Klägerin im Namen von IRISL ausführen sollte. Das Gericht hat die angefochtene Verordnung, soweit sie die Klägerin betraf, wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht für nichtig erklärt. Um die Wirksamkeit der mit der angefochtenen Verordnung verhängten Restriktionen nicht schwer und irreversibel zu beeinträchtigen und um zu verhindern dass die Klägerin Schritte unternehmen könnte, um die Auswirkungen späterer restriktiver Maßnahmen zu unterlaufen, hat das Gericht jedoch entschieden, die Wirkungen dieser Verordnung für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten ab Verkündung des Urteils aufrechtzuerhalten.

### *Umwelt – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten*

In der Rechtssache *Lettland/Kommission* (Urteil vom 22. März 2011, T-369/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) ging es um die Entscheidung der Kommission, mit der ein Teil der vorgeschlagenen Änderung des nationalen Plans zur Zuteilung (im Folgenden: NZP) von Emissionszertifikaten für die Republik Lettland für den Zeitraum 2008 bis 2012 für mit dem durch die Richtlinie 2003/87/EG<sup>21</sup> eingeführten System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nicht vereinbar erklärt wurde. Dieser von der Republik Lettland übermittelte geänderte NZP folgte auf eine erste Entscheidung der Kommission, mit der diese einen Teil des ursprünglichen NZP für mit der Richtlinie 2003/87 nicht vereinbar erklärt und das Nichterheben von Einwänden gegenüber dem NZP davon abhängig gemacht hatte, dass dieser geändert wird, um die Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate herabzusetzen. Die Entscheidung über den geänderten NZP war jedoch nach Ablauf der in Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87 vorgesehenen Frist ergangen; nach dieser Bestimmung kann die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung eines NZP durch einen Mitgliedstaat den Plan oder einen Teil davon ablehnen, wenn er mit den in Anhang III zu dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien unvereinbar ist.

Um festzustellen, ob die Kommission die angefochtene Entscheidung nach Ablauf dieser Frist wirksam erlassen konnte, hat das Gericht ausgeführt, dass der Mitgliedstaat, wenn die Kommission nicht binnen drei Monaten, nachdem er seinen NZP übermittelt hat, von dieser Befugnis Gebrauch macht, den NZP grundsätzlich umsetzen kann, ohne dass die Genehmigung der Kommission erforderlich wäre. Daher muss das Verfahren zur Prüfung des NZP nicht unbedingt mit einer förmlichen Entscheidung abgeschlossen werden. Die Kommission kann jedoch veranlasst sein, von ihrer Entscheidungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Mitgliedstaat es vor Ablauf der Dreimontafrist unterlässt oder sich weigert, seinen NZP zu ändern, obwohl Einwände erhoben wurden. Ohne eine solche ablehnende Entscheidung der Kommission wird der übermittelte NZP nämlich endgültig und unterliegt einer Rechtmäßigkeitsvermutung, die es dem Mitgliedstaat erlaubt, ihn umzusetzen.

<sup>21</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) in der durch die Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. L 338, S. 18) geänderten Fassung.

Was die Änderungen betrifft, die wie hier in einer späteren Phase des Prüfverfahrens erfolgen, dienen sie gerade dazu, die Einwände auszuräumen, die die Kommission ursprünglich geäußert hat. Dass die Kommission Änderungen akzeptiert, ist daher lediglich die logische Folge dessen, dass sie zunächst Einwände erhoben hat, und nicht Ausdruck einer allgemeinen Genehmigungsbefugnis. Im Übrigen muss die Kommission die Änderungen des NZP nicht in einer förmlichen Entscheidung akzeptieren.

Zudem soll das nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87 eingeleitete Verfahren Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten schaffen und ihnen insbesondere erlauben, rasch, innerhalb kurzer Fristen, zu erfahren, wie sie auf der Grundlage ihrer NZP in der betreffenden Periode das gemeinschaftliche Handelssystem verwalten können. Es besteht nämlich ein berechtigtes Interesse daran, dass der NZP nicht während seiner gesamten Gültigkeitsdauer Gefahr läuft, von der Kommission beanstandet zu werden. Diese Erwägungen gelten für jeden NZP, unabhängig davon, ob es sich um die ursprünglich übermittelte Fassung oder um eine überarbeitete und später übermittelte Fassung handelt, und zwar vor allem deshalb, weil der Kontrolle durch die Kommission bereits eine erste Phase der Prüfung vorausging.

Folglich erfasst der Begriff „Übermittlung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87 sowohl die ursprüngliche als auch die anschließende Übermittlung verschiedener Versionen eines NZP, so dass jede dieser Übermittlungen eine neue Dreimonatsfrist in Gang setzt. Im hier behandelten Fall hat das Gericht die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt, da sie nach Ablauf dieser Frist, mit dem der überarbeitete NZP endgültig geworden war, erlassen wurde.

### *Gesundheit der Bevölkerung*

In der Rechtssache *Frankreich/Kommission* (Urteil vom 9. September 2011, T-257/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) suchte die Klägerin die Nichtigerklärung der Verordnung, mit der die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 999/2001<sup>22</sup> geändert hatte, insoweit zu erreichen, als sie weniger belastende Kontroll- und Tilgungsmaßnahmen als die bisher für Schaf- und Ziegenherden vorgesehenen zuließ. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Bestimmung des Risikoniveaus, das für die Gesellschaft als unannehmbar gelten soll, den Organen zusteht, die für die politische Entscheidung über die Festlegung des angemessenen Schutzniveaus zuständig sind. Diese Organe haben die kritische Schwelle für die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen für die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt und der Schwere dieser potenziellen Wirkungen festzulegen, die ihnen für diese Gesellschaft nicht mehr annehmbar erscheint und bei deren Überschreitung trotz der weiterhin bestehenden wissenschaftlichen Ungewissheit der Rückgriff auf vorbeugende Maßnahmen erforderlich wird. Bei der Bestimmung des Risikoniveaus, das für die Gesellschaft als unannehmbar gelten soll, sind die Organe durch ihre Pflicht zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus gebunden, ohne jedoch eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos und eine Ausrichtung ihrer Entscheidungen auf ein „Nullrisiko“ vornehmen zu können. Ferner umfasst das Risikomanagement die Gesamtheit der Maßnahmen eines mit einem Risiko konfrontierten Organs, die dieses auf ein für die Gesellschaft akzeptables Niveau zurückführen sollen, wie es seiner Pflicht zur Wahrung eines hohen Niveaus des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung, der Sicherheit und der Umwelt entspricht.

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147, S. 1).

Außerdem ist es Sache der zuständigen Behörde, die erlassenen vorläufigen Maßnahmen innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne zu überprüfen, denn wenn neue Informationen die Einstufung eines Risikos ändern oder zeigen, dass diesem Risiko durch Maßnahmen begegnet werden kann, die weniger einschränkend sind als die bestehenden, obliegt es den Organen, für eine Anpassung der Regelung an die neuen Gegebenheiten zu sorgen. So ändern neue Erkenntnisse oder neue wissenschaftliche Entdeckungen, wenn sie eine Abschwächung einer vorbeugenden Maßnahme rechtfertigen, den konkreten Inhalt der Pflicht der öffentlichen Behörden zur ständigen Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus des Schutzes der menschlichen Gesundheit. Wenn solche Gesichtspunkte die ursprüngliche Bewertung der Risiken ändern, ist die Rechtmäßigkeit des Erlasses weniger einschränkender vorbeugender Maßnahmen unter Berücksichtigung dieser neuen Gesichtspunkte und nicht nach Maßgabe der Gesichtspunkte zu würdigen, die die Bewertung der Risiken im Rahmen des Erlasses der ursprünglichen vorbeugenden Maßnahmen bestimmt haben. Nur dann, wenn das neue Risikoniveau das als gesellschaftlich annehmbar geltende Risikoniveau übersteigt, hat der Richter eine Verletzung des Vorsorgeprinzips festzustellen.

### *Fernsehausstrahlung*

In den Rechtssachen *FIFA/Kommission* (Urteil vom 17. Februar 2011, T-385/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) und *UEFA/Kommission* (Urteil vom 17. Februar 2011, T-55/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) war das Gericht mit Nichtigkeitsklagen befasst, die das Selbstverwaltungsorgan des Weltfußballs und der europäische Fußball-Dachverband gegen die Beschlüsse der Kommission erhoben hatten, in denen die vom Königreich Belgien und vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten Listen von Ereignissen von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft im Sinne von Art. 3a Abs. 1 der Richtlinie 89/552/EWG<sup>23</sup> für mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen wurden. Diese Listen enthielten u. a. für Belgien sämtliche Spiele der Endrunde der Fußballweltmeisterschaft und für das Vereinigte Königreich sämtliche Spiele der Endrunde der Fußballeuropameisterschaft (im Folgenden: EURO). Sie waren der Kommission in Anwendung der Richtlinie 89/552 zugeleitet worden, wonach die Mitgliedstaaten die Exklusivfernsehübertragung bestimmter Ereignisse, die sie als für ihre Gesellschaft von erheblicher Bedeutung einstufen, dann verbieten können, wenn eine solche Übertragung einen erheblichen Teil der Öffentlichkeit der Möglichkeit beraubte, diese Ereignisse in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.

Das Gericht hat zunächst die Auffassung vertreten, dass die Bezugnahme auf die Weltmeisterschaft und die EURO im 18. Erwägungsgrund der Richtlinie 97/36/EG<sup>24</sup> bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, wenn er Spiele dieser Wettbewerbe in die von ihm erstellte Liste aufnimmt, in seiner Mitteilung an die Kommission keine besondere Begründung zu ihrer Eigenschaft als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung geben muss. Die etwaige Schlussfolgerung der Kommission, dass die Aufnahme der Weltmeisterschaft und der EURO in ihrer Gesamtheit in eine Liste von Ereignissen von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft eines Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht deshalb vereinbar sei, weil diese Wettbewerbe aufgrund ihrer Merkmale als einheitliche Ereignisse anzusehen seien, kann jedoch auf der Grundlage spezifischer Anhaltspunkte in Frage gestellt werden. Insbesondere haben die Kläger nachzuweisen, dass die „Normalspiele“ der Weltmeisterschaft (also mit Ausnahme der Halbfinalspiele, des Endspiels und der Spiele mit Beteiligung der Nationalmannschaft[en] des betreffenden Landes) und/oder der EURO (also mit Ausnahme des

<sup>23</sup> Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298, S. 23).

<sup>24</sup> Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie [89/552] (ABl. L 202, S. 60).

Eröffnungsspiels und des Endspiels) nicht von einer solchen Bedeutung für die Gesellschaft dieses Staates sind.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass „Topspiele“ sowie die Spiele unter Beteiligung einer entsprechenden Nationalmannschaft von erheblicher Bedeutung für die Öffentlichkeit in einem bestimmten Staat sind und daher in eine nationale Liste der Ereignisse aufgenommen werden können, die diese Öffentlichkeit in einer frei zugänglichen Fernsehsendung verfolgen können muss. Was die anderen Spiele der Weltmeisterschaft und der EURO betrifft, können diese Wettbewerbe nach Auffassung des Gerichts als Gesamtereignisse und nicht als Zusammenstellung einzelner, in Spiele aufgeteilter Ereignisse angesehen werden. Die „Normalspiele“ können sich nämlich auf die Beteiligung einer entsprechenden Nationalmannschaft an den „Topspielen“ auswirken, was ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit wecken kann, sie zu verfolgen. Insoweit lässt sich nicht im Voraus – zum Zeitpunkt der Erstellung der nationalen Listen oder des Erwerbs der Übertragungsrechte – festlegen, welche Spiele tatsächlich entscheidende Bedeutung für den weiteren Verlauf dieser Wettbewerbe haben oder sich auf das Schicksal einer bestimmten Nationalmannschaft auswirken werden. Aus diesem Grund hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Umstand, dass bestimmte „Normalspiele“ sich auf die Beteiligung an „Topspielen“ auswirken können, die Entscheidung eines Mitgliedstaats rechtfertigen kann, alle Spiele dieser Wettbewerbe als von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung anzusehen. Im Übrigen hat das Gericht festgestellt, dass es an einer Harmonisierung der Ereignisse fehlt, die als von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung angesehen werden können, und es hat darauf hingewiesen, dass die Zuschauerzahlen bei „Normalspielen“ der zurückliegenden Wettbewerbe zeigen, dass diese Spiele eine große Zahl von Fernsehzuschauern angelockt haben, von denen sich ein erheblicher Teil normalerweise nicht für Fußball interessiert.

Das Gericht hat schließlich festgestellt, dass die Einstufung der Weltmeisterschaft und der EURO als Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, auch wenn sie den von der FIFA und der UEFA für die Überlassung der Rechte zur Übertragung dieser Wettbewerbe erzielbaren Preis beeinträchtigen können, nicht den Handelswert dieser Rechte vernichtet, weil sie diese beiden Organisationen nicht zu deren Vergabe zu beliebigen Bedingungen verpflichtet. Obwohl eine solche Einstufung den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit beschränkt, ist diese Beschränkung gerechtfertigt, da sie das Recht auf Informationen schützen und der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung verschaffen soll.

### **Öffentliche Aufträge – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf**

Im Urteil vom 20. September 2011, *Evropaiki Dynamiki/EIB* (T-461/08, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht zunächst seine Zuständigkeit für die Entscheidung über die von einem abgelehnten Bieter erhobene Klage gegen die Entscheidung des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank (EIB), einen öffentlichen Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Datenverarbeitung zu vergeben, festgestellt und anschließend diese Entscheidung insbesondere deshalb für nichtig erklärt, weil das Ausschreibungsverfahren nicht den Erfordernissen des vollständigen Rechtsschutzes entsprochen hatte. Zum einen nämlich war die angefochtene Entscheidung der Klägerin nicht zugestellt worden, die davon Kenntnis erhielt, nachdem die Entscheidung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Vertrags ihre Wirkungen praktisch erschöpft hatte. In diesem Fall wäre es aber erforderlich gewesen, dass die Klägerin einen Antrag auf Aussetzung der Entscheidung über die Auftragsvergabe bereits vor der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Vertrags hätte stellen können, um ihrer Klage Wirksamkeit zu verschaffen, die darauf abzielte, zu prüfen, ob das Ausschreibungsverfahren unparteiisch durchgeführt worden war, und ihre Chancen zu wahren, nach Ablauf dieses Verfahrens den Auftrag von der EIB zu erhalten.

Zum anderen hatte die EIB der Klägerin vor Einreichung ihrer Klage, die vor allem auf die Nichtigerklärung dieser Entscheidung gerichtet war, keine hinreichende Begründung der Entscheidung über die Auftragsvergabe geliefert. Im Rahmen der Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags müssen das Recht eines abgelehnten Bieters auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, durch die der öffentliche Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wird, sowie die dem öffentlichen Auftraggeber obliegende entsprechende Verpflichtung, ihm auf Antrag die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen, als wesentliche Formvorschriften im Sinne der Rechtsprechung betrachtet werden, da sie den Zweck haben, mit der Zuschlagsentscheidung zu gewährleisten, dass eine wirksame Kontrolle der Unparteilichkeit des dieser Entscheidung zugrunde liegenden Ausschreibungsverfahrens ausgeübt werden kann.

## II. Schadensersatzklagen

Im Urteil vom 8. November 2011, *Idromacchine u. a./Kommission* (T-88/09, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Frage nach den Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft in einem Fall behandelt, in dem ein Organ durch die Veröffentlichung einer die Klägerin betreffenden Information im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen seine Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verstoßen hatte.

Das Gericht hat festgestellt, dass im Fall der Offenlegung von Informationen in einer beihilferechtlichen Entscheidung der Kommission die Information, dass ein Unternehmen, das kein Empfänger der betreffenden Beihilfe war, nicht in der Lage gewesen sei, seinem Vertragspartner den gelgenden Vorschriften und den Vertragsbedingungen entsprechende Waren zu liefern, als vertraulich zu betrachten ist, da der betreffende Mitgliedstaat der Kommission diese Information lediglich für das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der fraglichen Beihilfen übermittelt hatte und sie sich auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den betroffenen Gesellschaften bezog. Solche Informationen sind zudem geeignet, dem betreffenden Unternehmen einen schweren Schaden zuzufügen, da sie dieses namentlich negativ darstellen. Da die Offenlegung der Information im Übrigen geeignet war, das Ansehen und den Ruf des Unternehmens zu beeinträchtigen, war dessen Interesse daran, dass eine derartige Information nicht offengelegt würde, objektiv schützenswert.

Bei der Beurteilung der Vertraulichkeit einer Information sind insoweit die berechtigten individuellen Interessen, die ihrer Offenlegung entgegenstehen, und das Allgemeininteresse daran, dass sich das Handeln der Unionsorgane möglichst offen vollzieht, miteinander zum Ausgleich zu bringen. Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht entschieden, dass die Offenlegung der Information im Hinblick auf den Gegenstand der Kommissionsentscheidung unverhältnismäßig war, da es ausgereicht hätte, wenn entweder die Vertragsverstöße ganz allgemein oder gegebenenfalls in detaillierterer Form aufgezählt worden wären, wobei es in keinem dieser beiden Fälle nötig gewesen wäre, den Namen des Lieferers zu nennen.

Unter Hinweis darauf, dass die Kommission hinsichtlich der Frage, ob es in einem konkreten Fall angebracht ist, von der Regel der Vertraulichkeit abzuweichen, kein weites Ermessen hat, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Offenlegung einer vertraulichen Information, die das Ansehen eines Unternehmens beeinträchtigt, eine Verletzung der Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Art. 287 EG darstellte und zur Feststellung eines hinreichend qualifizierten Verstoßes ausreichte. Die Kommission wurde daher verurteilt, als Ersatz für die Schädigung des Ansehens und des Rufes der Klägerin einen Betrag in Höhe von 20 000 Euro an diese zu zahlen.

Im Urteil vom 23. November 2011, *Sison/Rat* (T-341/07, noch nicht veröffentlicht, von einem erweiterten Spruchkörper erlassen), hat das Gericht die Voraussetzungen der außervertraglichen

Haftung der Union – insbesondere die eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – in einem Fall behandelt, in dem die dem Schaden zugrunde liegende rechtswidrige Entscheidung vom Gericht mit der Begründung für nichtig erklärt worden war, dass es sich bei den nationalen Entscheidungen, auf die der Rat abgestellt hatte, um die Gelder des Klägers einzufrieren, entgegen den Erfordernissen des Unionsrechts weder um die Aufnahme von Ermittlungen oder der Strafverfolgung noch um eine Verurteilung wegen einer terroristischen Handlung gehandelt hatte.

Das Gericht hat hierzu daran erinnert, dass die Haftungsklage nicht den Ersatz des durch jedwede Rechtswidrigkeit verursachten Schadens sicherstellen soll. Nur ein hinreichend schwerer Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, kann die Haftung der Union auslösen. Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob diesem Erfordernis genügt wird, besteht darin, ob das betreffende Organ die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat. Auch wenn nämlich der Umfang des Ermessens des betreffenden Organs bestimmenden Charakter hat, stellt er doch kein ausschließliches Kriterium dar. So trägt das System der außervertraglichen Haftung u. a. der Komplexität der zu regelnden Sachverhalte und den Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung der Vorschriften Rechnung.

Auch wenn der Rat jedoch über keinerlei Wertungsspielraum verfügt, wenn er prüft, ob im Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Umstände vorliegen, die die Anwendung einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern bedingen können, war die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts in diesem Fall besonders schwierig. Schon der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen war besonders unklar, wovon die umfangreiche Rechtsprechung des Gerichts zu diesem Gegenstand zeugt. Nur auf der Grundlage einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Prüfung von etwa zehn Rechtssachen hat das Gericht nach und nach einen zweckmäßigen, kohärenten Rahmen für die Auslegung der fraglichen Bestimmungen herausgearbeitet. Erst anlässlich des Urteils, mit dem die dem Schaden zugrunde liegende Entscheidung für nichtig erklärt wurde, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass ein nationaler Beschluss, um vom Rat wirksam zugrunde gelegt werden zu können, in einem nationalen Verfahren ergangen sein muss, das unmittelbar und in der Hauptsache darauf gerichtet ist, gegen den Betroffenen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus eine Präventiv- oder Repressivmaßnahme zu verhängen. Das Gericht hat ferner auf die Komplexität der zur Regelung des in Rede stehenden Falles notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Beurteilungen hingewiesen. Schließlich hat es hervorgehoben, dass die grundlegende Bedeutung des Ziels des Allgemeininteresses, das der Kampf gegen die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, sowie die besonderen Zwänge, die den betreffenden Unionsorganen auf den dringenden Appell des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hin durch die Verfolgung dieses Ziels „mit allen Mitteln“ auferlegt werden, ebenfalls Faktoren sind, die zu berücksichtigen sind.

Somit war in diesem Fall die Verletzung der geltenden Bestimmungen durch den Rat, obwohl sie eindeutig erwiesen war, nach Auffassung des Gerichts mit den auf diesem Organ lastenden besonderen Zwängen und Verantwortlichkeiten zu erklären und stellte eine Regelwidrigkeit dar, die auch eine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung unter ähnlichen Umständen hätte begehen können, so dass nicht auf einen hinreichend qualifizierten Verstoß geschlossen werden konnte, der geeignet gewesen wäre, einen Schadensersatzanspruch zu eröffnen.

### III. Rechtsmittel

Im Lauf des Jahres 2011 wurden 44 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt, und die Rechtsmittelkammer des Gerichts hat 29 Rechtssachen erledigt. Vier dieser Sachen verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Im Urteil vom 12. Juli 2011, *Kommission/Q* (T-80/09 P, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht hervorgehoben, dass allein die Feststellung eines Rechtsverstoßes ausreicht, um davon auszugehen, dass die erste der drei erforderlichen Voraussetzungen der Haftung der Gemeinschaft für Schäden, die ihren Beamten und ehemaligen Beamten durch einen Verstoß gegen das Recht des europäischen öffentlichen Dienstes zugefügt wurden, erfüllt ist, ohne dass es erforderlich wäre, den Nachweis eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht, zu erbringen<sup>25</sup>. Im Übrigen setzt die Zulässigkeit der Schadensersatzklage, die ein Beamter gemäß Art. 24 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union erhebt, die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe voraus, soweit diese den Schutz des betroffenen Einzelnen wirksam gewährleisten und zum Ersatz des geltend gemachten Schadens führen können. Insoweit beruht die mit dieser Bestimmung eingeführte besondere, verschuldensunabhängige Haftungsregelung auf der Verpflichtung der Verwaltung, Gesundheit und Sicherheit ihrer Beamten und Bediensteten vor Angriffen oder übler Behandlung durch Dritte oder andere Beamte zu schützen, deren Opfer sie in Ausübung ihres Amtes insbesondere in Form von Mobbing im Sinne von Art. 12a Abs. 3 des Statuts werden können. Daher hat das Gericht entschieden, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst gegen die Art. 90 und 91 des Statuts verstoßen und *ultra petita* entschieden hat, als es die Kommission verurteilte, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der sich aus einem Amtsfehler ergab, der zur Isolierung der Klägerin in ihrem Referat beigetragen hatte. Schließlich hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst auch dadurch gegen die Art. 90 und 91 des Statuts verstoßen und die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle überschritten hatte, dass es praktisch insoweit an die Stelle der Verwaltung getreten war, als es über den von der Klägerin erhobenen Mobbingvorwurf entschieden hatte.

Ferner hat das Gericht in den Urteilen vom 14. Dezember 2011, *Kommission/Pachtitis* (T-361/10 P, noch nicht veröffentlicht) und *Kommission/Vicente Carbajosa u. a.* (T-6/11 P, noch nicht veröffentlicht), die vom Gericht für den öffentlichen Dienst erlassenen Urteile bestätigt und entschieden, dass das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) nicht befugt war, den Inhalt der Vorauswahlprüfungen für ein Auswahlverfahren festzulegen. Es hat die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem EPSO und dem Prüfungsausschuss eines Auswahlverfahrens im Hinblick auf Anhang III des Statuts geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass, auch wenn die Befugnis zur Festlegung des Inhalts von Vorauswahlprüfungen weder dem EPSO noch dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesen war, vor der Errichtung des EPSO der Ablauf der Prüfungen nach ständiger Rechtsprechung Sache des Prüfungsausschusses war. Mangels einer Änderung des Statuts, mit der diese Befugnis ausdrücklich dem EPSO übertragen worden wäre, und aufgrund der im Wesentlichen organisatorischen Natur der dem EPSO in Art. 7 dieses Anhangs zugewiesenen Aufgaben hat das Gericht daher entschieden, dass das EPSO zur Festlegung des Inhalts der Vorauswahlprüfungen nicht befugt war. Der Beschluss über die Errichtung des EPSO<sup>26</sup> und der Beschluss über die Organisation

<sup>25</sup> Damit hat das Gericht das Urteil vom 16. Dezember 2010, *Kommission/Petrilli* (T-143/09 P, noch nicht veröffentlicht), bestätigt, das Gegenstand eines Vorschlags für eine Überprüfung war, die mit der Entscheidung des Gerichtshofs vom 8. Februar 2011 (C-17/11 RX) abgeschlossen wurde.

<sup>26</sup> Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des EPSO (ABl. L 197, S. 53).

und den Betrieb dieser Einrichtung<sup>27</sup> haben nach Auffassung des Gerichts einen niedrigeren Rang als die Bestimmungen des Statuts. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit können diese Beschlüsse daher, auch wenn sie zuweilen Formulierungen enthalten, die fälschlicherweise den Eindruck erwecken können, das EPSO sei zur Festlegung des Inhalts der Vorauswahlprüfungen befugt, nicht so ausgelegt werden, dass sie dem Statut zuwiderlaufen.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 21. September 2011, *Adjemian u. a./Kommission* (T-325/09 P, noch nicht veröffentlicht), entschieden, dass das Rechtsmissbrauchsverbot, wonach sich niemand missbräuchlich auf Rechtsnormen berufen kann, zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zählt. Folglich sind der Gesetzgeber und die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde (im Folgenden: Anstellungsbehörde) verpflichtet, im Einklang mit den in Art. 136 EG genannten Zielen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie ihres angemessenen sozialen Schutzes beim Erlass oder der Durchführung von Vorschriften über die Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Bediensteten dem Rechtsmissbrauch vorzubeugen, der sich aus der Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Dienstverträge ergeben kann. Das Gericht hat darüber hinaus festgestellt, dass das Hauptmerkmal der Verträge über die Einstellung als Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten in der Kürze der Zeit liegt, was der eigentlichen Zielsetzung dieser Verträge entspricht, die darin besteht, ihrer Natur nach oder wegen Fehlens eines Festangestellten kurzfristige Aufgaben durch gelegentlich Beschäftigte wahrnehmen zu lassen. Die Anstellungsbehörde darf diese Regelung daher nicht dazu verwenden, solchen Beschäftigten über lange Zeiträume Aufgaben zu übertragen, die einer „Dauerplanstelle“ entsprechen, und sie somit um den Preis andauernder Unsicherheit normabweichend einzusetzen. Eine solche Verwendung verstieße nämlich gegen das Rechtsmissbrauchsverbot, das auf die Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Dienstverträge im öffentlichen Dienst durch die Anstellungsbehörde Anwendung findet. Jedoch könnten dieser Missbrauch geheilt und die nachteiligen Konsequenzen für den Betroffenen beseitigt werden, wenn eine Neueinstufung des Dienstvertrags vorgenommen würde, die insbesondere in der Umwandlung aufeinanderfolgender befristeter Dienstverträge in einen unbefristeten Vertrag bestehen kann.

#### IV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Beim Präsidenten des Gerichts gingen in diesem Jahr 44 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz ein, was einen leichten Anstieg gegenüber der Zahl der im Jahr 2010 gestellten Anträge (41) bedeutet. 2011 wurde über 52 Anträge entschieden, gegenüber 38 im Jahr 2010. Zwei Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz wurde stattgegeben, die gegen Geldbußen gerichtet waren, die den Antragstellerinnen wegen ihrer Beteiligung an wettbewerbswidrigen Kartellen auferlegt worden waren; es handelt sich um die Beschlüsse vom 2. März 2011, *1. garantovaná/Kommission* (T-392/09 R, nicht veröffentlicht), und vom 13. April 2011, *Westfälische Drahtindustrie u. a./Kommission* (T-393/10 R, noch nicht veröffentlicht). Diese beiden Beschlüsse gaben dem Präsidenten des Gerichts Gelegenheit, die Rechtsprechung in Bezug auf Gruppen zu präzisieren, die dazu geführt hatte, im Rahmen der Dringlichkeit die finanziellen Ressourcen der Gruppe zu berücksichtigen, der das Unternehmen zugehört, das den Erlass einstweiliger Maßnahmen beantragt.

<sup>27</sup> Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des EPSO (ABl. L 197, S. 56).

In der Rechtssache *1. garantovaná/Kommission* suchte die im Finanzsektor tätige Antragstellerin die Aussetzung des Vollzugs der ihr von der Kommission auferlegten Obliegenheit zu erreichen, als Voraussetzung dafür, dass eine Geldbuße nicht sofort beigetrieben wird, eine Bankbürgschaft zu stellen; die Geldbuße war gegen sie verhängt worden, weil sie auf die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens, das an einem Kartell für Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrie beteiligt war, einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hatte. Der Präsident des Gerichts hat in diesem Fall das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände festgestellt, die eine Aussetzung des Vollzugs der Obliegenheit, eine solche Bürgschaft zu stellen, rechtfertigten. Die Antragstellerin hatte nämlich neben dem Vorliegen eines *fumus boni iuris* auch nachgewiesen, dass ihre schwierige finanzielle Lage der Grund für die Weigerung mehrerer Banken war, ihr die fragliche Bankbürgschaft zu gewähren. Zudem erlaubten es die von der Kommission beigebrachten Anhaltspunkte nicht, die Behauptung der Antragstellerin in Zweifel zu ziehen, dass sie keiner größeren Gruppe zugehörte und keinen Mehrheitsanteilseigener besaß. Die Antragstellerin stellte sich auch nicht als Teil eines Netzwerks dar, dessen andere Mitglieder mit den ihren übereinstimmende Interessen hätten haben können. Im Übrigen konnte ihr nicht vorgeworfen werden, ihre schlechte finanzielle Lage durch eigenes Verhalten hervorgerufen zu haben. Der Umstand, dass sie kurz vor der Verhängung ihrer Geldbuße den größten Teil des ihr verbliebenen Vermögens in langfristige Darlehen investiert und somit diese Vermögenswerte festgelegt hatte, fand eine angemessene Erklärung in ihrer Tätigkeit als Kapitalgeber. Insoweit konnte von ihr nicht verlangt werden, während des von der Kommission durchgeführten Verwaltungsverfahrens ihre Investitionen einzufrieren und ihre wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen. In Abwägung der beteiligten Interessen hat der Präsident des Gerichts die Auflassung vertreten, dass die finanziellen Interessen der Union nicht dadurch besser geschützt wären, dass eine sofortige Zwangsbeitreibung der Geldbuße durchgeführt würde, da es nicht wahrscheinlich war, dass die Kommission dadurch den der Geldbuße entsprechenden Betrag hätte erlangen können. Er hat daher dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs stattgegeben, jedoch unter der Bedingung, dass die Antragstellerin bestimmte Vermögenswerte nicht ohne vorherige Genehmigung der Kommission übertragen durfte, dass sie einen der von ihr vorgenommenen Rückstellung entsprechenden Betrag an die Kommission zahlte und dass sie die Kommission regelmäßig über die Entwicklung ihrer Vermögenswerte und ihrer Investitionen unterrichtete.

In der Rechtssache *Westfälische Drahtindustrie u. a./Kommission* hatten drei einer im Stahlsektor tätigen Gruppe zugehörige Unternehmen, gegen die wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für Spannstahl Geldbußen verhängt worden waren, einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt mit dem Ziel der Aussetzung des Vollzugs der Obliegenheit, Bankbürgschaften zu stellen. Der Präsident des Gerichts hat hierzu daran erinnert, dass der Vollzug der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, nur dann ausgesetzt werden kann, wenn der Antragsteller den Beweis dafür erbringt, dass es ihm objektiv unmöglich ist, diese Bürgschaft beizubringen, oder aber, dass die Stellung der Bankbürgschaft seine Existenz gefährden würde. Es wurde festgestellt, dass die Antragstellerinnen sich rechtzeitig, ernsthaft und wiederholt bemüht hatten, eine die verhängten Geldbußen deckende Bankbürgschaft zu erhalten, dass diese Bemühungen jedoch erfolglos waren, da die von ihnen mehrfach angesprochenen 14 Banken den Antragstellerinnen nach eingehender Prüfung ihrer finanziellen Lage die Bürgschaft verweigert hatten. Der Präsident hat die finanziellen Mittel des Anteilseigners ArcelorMittal, der eine Drittelpartizipierung an einer der Antragstellerinnen hält, unberücksichtigt gelassen. Unter Hinweis darauf, dass die Rechtsprechung zu gruppenzugehörigen Unternehmen auf Minderheitsbeteiligungen (30 %) – nach Maßgabe der Kapitalstruktur des betreffenden Unternehmens – ausgedehnt wurde, hat er jedoch festgestellt, dass die ArcelorMittal-Gruppe und die Gruppe, der die Antragstellerinnen zugehörten, im Stahlmarkt im Wettbewerb standen und unterschiedliche strategische Ziele verfolgten. Ferner hat er das Vorbringen der Kommission zurückgewiesen, die angesprochenen Banken, die Kreditgeber der Antragstellerinnen seien, hätten ein Eigeninteresse daran, ihre eigenen Forderungen zu decken.

Nach Auffassung des Präsidenten können die Interessen einer Bank als Kreditinstitut, das die Gewährung einer Bankbürgschaft verweigert hat, nur dann hinter die der Kommission zurücktreten, wenn die Rechtsprechung in Bezug auf Gruppen Anwendung findet, was hier nicht der Fall war. Die 14 von den Antragstellerinnen angesprochenen Banken gehörten nämlich nicht zu deren Gruppe. Ihre Geschäftsbeziehungen zu dieser Gruppe waren auf den Kreditbereich, die Einziehung ihrer Forderungen und die Zahlung von Zinsen beschränkt. Insoweit bestand keine objektive Identität zwischen den strategischen Interessen dieser Kreditinstitute und denen der Antragstellerinnen. Da die Unmöglichkeit, eine Bankbürgschaft zu erhalten, erwiesen war, hat der Präsident die Argumente für unerheblich gehalten, die die Kommission aus Finanz- und Wirtschaftsdaten abgeleitet hatte, um darzutun, dass nach einer Zurückweisung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz letztlich „jede vernünftige Bank“ den Antragstellerinnen die fraglichen Bürgschaften gewähren würde.

Darüber hinaus ist für den Hilfsantrag auf Herabsetzung der Geldbußen, der insbesondere auf die Weigerung gestützt war, die fehlende Leistungsfähigkeit der Antragstellerinnen zu berücksichtigen, das Vorliegen eines *fumus boni iuris* angenommen worden, da der Präsident davon ausgegangen ist, dass in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Gericht von seiner Befugnis zur unbeschränkten gerichtlichen Nachprüfung auf dem Gebiet der Geldbußen Gebrauch machen und die gegen die Antragstellerinnen verhängten Geldbußen herabsetzen würde. Der Präsident hat daher dem Aussetzungsantrag stattgegeben, jedoch unter der Bedingung, dass die Antragstellerin einen der von ihnen vorgenommenen Rückstellungen entsprechenden Betrag sowie monatliche Raten gemäß dem angebotenen Zahlungsplan an die Kommission zahlen.

Die übrigen Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sind, zumeist wegen fehlender Dringlichkeit, zurückgewiesen worden. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Rechtssachen.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen sind wegen ihrer verfahrensrechtlichen Besonderheiten die Rechtssachen „Spanische Kohle“ zu erwähnen (Beschlüsse vom 17. Februar 2011, *Gas Natural Fenosa SDG/Kommission*, T-484/10 R, *Iberdrola/Kommission*, T-486/10 R, sowie *Endesa und Endesa Generación/Kommission*, T-490/10 R, nicht veröffentlicht). Diese Verfahren gehen zurück auf die Entscheidung des Königreichs Spanien, eine Regelung finanzieller Beihilfen für die Stromerzeugung aus im Inland gewonnener Kohle einzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtete die fragliche Regelung mehrere Elektrizitätswerke, sich mit im Inland gewonnener Kohle einzudecken und bestimmte Strommengen aus dieser Kohle zu erzeugen, wofür staatliche Ausgleichszahlungen für die zusätzlichen, durch den Ankauf der Inlandskohle entstandenen Produktionskosten gewährt wurden. Als die Kommission die fragliche Regelung genehmigt hatte, erhoben drei Unternehmen Nichtigkeitsklage gegen diese Genehmigungsentscheidung und stellten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz. In Anbetracht des unmittelbar bevorstehenden Erlasses einer Entscheidung der zuständigen spanischen Behörde, mit der die Antragstellerinnen verpflichtet werden sollten, sich binnen drei Tagen zu verpflichten, festgelegte Mengen einheimischer Kohle zu erwerben, hat der Präsident des Gerichts am 3. November 2010 gemäß Art. 105 § 2 der Verfahrensordnung, d. h. ohne Stellungnahme der Gegenpartei, die Aussetzung der angefochtenen Entscheidung bis zum Erlass der das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlüsse angeordnet. Da das Königreich Spanien die Aufhebung dieser vorläufigen Aussetzung beantragt hatte und die Antragstellerinnen in einem besonders fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens ihre Absicht bekundet hatten, ihre Klagen zurückzunehmen, hat der Präsident die Auffassung vertreten, dass im Interesse einer geordneten Rechtspflege bis zur endgültigen Streichung der Klagen über die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung der Wirkungen der vorläufigen Aussetzung der Kommissionsentscheidung entschieden werden musste. Er hat das Vorliegen eines *fumus boni iuris* angenommen, Umstände, die eine Dringlichkeit begründeten, die den Erlass der beantragten einstweiligen Maßnahmen gerechtfertigt hätten, jedoch ausgeschlossen. Hinsichtlich der Interessenabwägung hat er auf die Bedeutung hingewiesen, die den Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

innerhalb der Union zukommt, sowie auf das weite Ermessen, über das die nationalen Behörden verfügen, wenn sie Dienstleistungen anbieten, durchführen lassen und organisieren; insoweit hat der Präsident die Auffassung vertreten, dass die mit der schnellstmöglichen Durchführung der Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Spaniens und mit den damit verbundenen Ausgleichszahlungen verfolgten Interessen den von den Antragstellerinnen geltend gemachten gegensätzlichen Interessen vorzugehen haben. Daher sind die Beschlüsse vom 3. November 2010 über die vorläufige Aussetzung der angefochtenen Entscheidung aufgehoben worden. Da die Antragstellerinnen ihre Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgenommen hatten, hat der Präsident schließlich am 12. April 2011 im Rahmen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes drei Streichungsbeschlüsse erlassen, die ausnahmsweise eine Verurteilung der Antragstellerinnen zur Tragung der Kosten enthielten.

Schließlich hat der Präsident in den Beschlüssen vom 9. Juni 2011, *Eurallumina/Kommission* (T-62/06 RENV-R, nicht veröffentlicht, Randnrn. 29 bis 56), und vom 10. Juni 2011, *Eurallumina/Kommission* (T-207/07 R, nicht veröffentlicht, Randnrn. 32 bis 59), zunächst die verschiedenen Elemente der Rechtsprechung in Bezug auf Gruppen im Detail dargelegt und diese Rechtsprechung als mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>28</sup>, mit Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar erachtet und darauf hingewiesen, dass der Begriff der Gruppe keine unmöglich zu erfüllende Bedingung auferlegt, da er kein einer Gruppe zugehöriges Unternehmen daran hindert, u. a. nachzuweisen, dass seine objektiven Interessen nicht mit denen seiner Gruppe oder denen seines Mutterunternehmens zusammenfallen oder dass dieses rechtlich gehindert ist, es finanziell zu unterstützen, oder dass die gesamte Gruppe finanziell nicht in der Lage ist, ihm Hilfe zu leisten.

<sup>28</sup> ABI. 2010, C 83, S. 392.

## B – Zusammensetzung des Gerichts



(Protokollarische Rangfolge am 16. November 2011)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsidenten L. Truchot, S. Papasavvas, O. Czúcz und J. Azizi; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsident N. J. Forwood; Kammerpräsidentin I. Pelikánová; Kammerpräsident A. Dittrich; Richter H. Kanninen.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter N. Wahl; Richterinnen K. Jürimäe und I. Wiszniewska-Bialecka; Richter F. Dehousse; Richterinnen M. E. Martins Ribeiro und E. Cremona; Richter V. Vadapalas; Richterin I. Labucka; Richter M. Prek.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richterin M. Kancheva; Richter D. Gratsias, J. Schwarcz, S. Frimodt Nielsen, S. Soldevila Fragoso, K. O'Higgins, M. Van der Woude und A. Popescu; Kanzler E. Coulon.



## 1. Mitglieder des Gerichts

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)



### **Marc Jaeger**

Geboren 1954; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Robert-Schuman-Universität Straßburg; Studium am Europakolleg; Zulassung zur luxemburgischen Anwaltschaft (1981); Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général de Luxembourg (1983); Richter am Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (1984); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1986–1996); Präsident des Institut Universitaire International de Luxembourg (IUIL); Richter am Gericht seit dem 11. Juli 1996; Präsident des Gerichts seit 17. September 2007.



### **Josef Azizi**

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an mehreren anderen Universitäten; Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht; Richter am Gericht seit 18. Januar 1995.



### **Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University BA 1969, MA 1973 (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht seit 15. Dezember 1999.

**Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro**

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof Moitinho de Almeida (1986 bis 2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz Vesterdorf (2000 bis 2003); Richterin am Gericht seit 31. März 2003.

**Franklin Dehoussé**

Geboren 1959; Lizenziat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärter (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d'Etat; Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2003.

**Ena Cremona**

Geboren 1936; Absolventin der sprachwissenschaftlichen Fakultät der Royal University of Malta (1955); Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1958); Anwältin in Malta seit 1959; Rechtsberaterin beim National Council of Women (1964–1979); Mitglied der Kommission für den öffentlichen Dienst (1987–1989); Mitglied des Verwaltungsrats der Lombard Bank (Malta) Ltd als Vertreterin der vom Staat gehaltenen Beteiligung (1987–1993); Mitglied der Wahlkommission seit 1993; Mitglied von Prüfungsausschüssen für Doktorarbeiten an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Royal University of Malta; Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2003–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Ottó Czúcz**

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Irena Wiszniewska-Białecka**

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Irena Pelikánová**

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Vilenas Vadapalas**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Küllike Jürimäe**

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Ingrida Labucka**

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamtin des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999 bis Mai 2000); Justizministerium (November 1998 bis Juli 1999 und Mai 2000 bis Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Savvas S. Papasavvas**

Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Enzo Moavero Milanesi**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität La Sapienza, Rom); Spezialisierung im Gemeinschaftsrecht (Europakolleg, Brügge); Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (1978–1983); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht an den Universitäten La Sapienza, Rom (1993–1996), Luiss, Rom (1993–1996 und 2002–2006), und Bocconi, Mailand (1996–2000); Berater für Gemeinschaftsfragen beim italienischen Premierminister (1993–1995); Beamter der Europäischen Kommission: Rechtsberater, dann Leiter des Kabinetts des Vizepräsidenten (1989–1992), Leiter des Kabinetts des für den Binnenmarkt (1995–1999) und den Wettbewerb (1999) zuständigen Kommissionsmitglieds, Direktor in der Generaldirektion Wettbewerb (2000–2002), stellvertretender Generalsekretär der Europäischen Kommission (2002–2005); Generaldirektor des Beratergremiums für europäische Politik (BEPA) bei der Europäischen Kommission (2006); Richter am Gericht vom 3. Mai 2006 bis zum 15. November 2011.

**Nils Wahl**

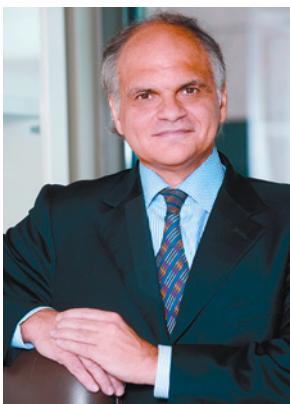
Geboren 1961; Lizenziat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungsstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2006.

**Miro Prek**

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsdiest der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2006.

**Alfred Dittrich**

Geboren 1950; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (1970–1975); Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg (1975–1978); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft (1978–1982); Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften (1982); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft für das Recht der Europäischen Union und für Wettbewerbsrecht (1983–1992); Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für das Recht der Europäischen Union (1992–2007); Leiter der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe „Gerichtshof“ des Rates; Bevollmächtigter der Bundesregierung in einer großen Zahl von Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Gericht seit 17. September 2007.

**Santiago Soldevila Fragoso**

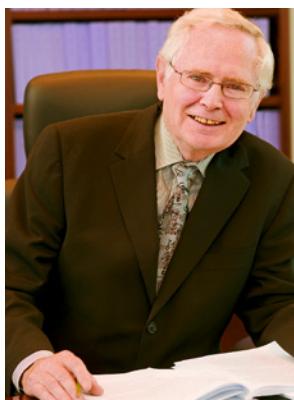
Geboren 1960; Diplom der Rechtswissenschaften der Universidad Autónoma de Barcelona (1983); Richter (1985); seit 1992 Richter für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten am Tribunal Superior de Justicia (Oberstes Gericht) der Kanarischen Inseln in Santa Cruz de Tenerife (1992 und 1993) und an der Audiencia nacional (Madrid, Mai 1998 bis August 2007), wo er für Klagen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Mehrwertsteuer), Klagen gegen allgemeine Verordnungen des Wirtschaftsministers und dessen Entscheidungen in Bezug auf staatliche Beihilfen oder die Haftung der Verwaltung sowie Klagen gegen Vereinbarungen der zentralen Regulierungsbehörden für die Sektoren Banken, Börse, Energie, Versicherungen und Wettbewerb zuständig war; Referent am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Richter am Gericht seit 17. September 2007.

**Laurent Truchot**

Geboren 1962; Diplom des Institut d'études politiques Paris (1984); Absolvent der École nationale de la magistrature (1986–1988); Richter am Tribunal de grande instance de Marseille (Januar 1988 bis Januar 1990), Magistrat bei der Direktion Zivilsachen und des Justizministeriums (Januar 1990 bis Juni 1992); Stellvertreter des Büroleiters, sodann Büroleiter der Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie (Juni 1992 bis September 1994); technischer Berater beim Justizminister (September 1994 bis Mai 1995); Richter am Tribunal de grande instance de Nîmes (Mai 1995 bis Mai 1996); Referent am Gerichtshof bei Generalanwalt Léger (Mai 1996 bis Dezember 2001); Conseiller référendaire bei der Cour de Cassation (Dezember 2001 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.

**Sten Frimodt Nielsen**

Geboren 1963; Lizenziat der Rechtswissenschaften, Universität Kopenhagen (1988); Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1988–1991); Lehrbeauftragter für internationales Recht und europäisches Recht an der Universität Kopenhagen (1988–1991); Botschaftssekretär der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in New York (1991–1994), Beamter des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1994–1995); beigeordneter Professor an der Universität Kopenhagen (1995); Berater, sodann Hauptberater im Büro des Premierministers (1995–1998), ministerråd (beratender Minister) der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union (1998–2001); Sonderberater im Büro für Rechtsfragen des Premierministers (2001–2002); Referatsleiter und Rechtsberater im Büro des Premierministers (März 2002 bis Juli 2004); Unterstaatssekretär und Rechtsberater im Büro des Premierministers (August 2004 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.

**Kevin O'Higgins**

Geboren 1946; Ausbildung am Crescent College, Limerick, Clongowes Wood College, University College Dublin (B.A. und Diploma in European Law) und Kings Inns; Zulassung als Barrister, Bar of Ireland 1968; Barrister (1968–1982); Senior Counsel (Inner Bar of Ireland, 1982–1986); Richter am Circuit Court (1986–1997); Richter am High Court of Ireland (1997–2008); Bencher of Kings Inns; Vertreter Irlands im Consultative Council of European Judges (2000–2008); Richter am Gericht seit 15. September 2008.

**Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Helsinki; Referent am Obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am Obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommission für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2009 Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst; Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.

**Juraj Schwarcz**

Geboren 1952; Doktor der Rechte (Comenius-Universität in Bratislava, 1979); Unternehmensrechtsberater (1975–1990); Leiter des Handelsregisters beim Bezirksgericht Košice (1991); Richter am Bezirksgericht Košice (Januar bis Oktober 1992); Richter und Kammerpräsident beim Regionalgericht Košice (November 1992 bis 2009); abgeordneter Richter beim Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik, Kammer für Handelsrecht (Oktober 2004 bis September 2005); Präsident des Kollegiums für Handelsrecht beim Regionalgericht Košice (Oktober 2005 bis September 2009); externes Mitglied der Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht der P. J. Šafárik-Universität in Košice (1997–2009); externes Mitglied des Lehrkörpers der Justičná akadémia (2005–2009); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.

**Marc van der Woude**

Geboren 1960; Lizienziat der Rechte (Universität Groningen, 1983); Studium am Europakolleg (1983–1984); Assistent am Europakolleg (1984–1986); Lehrbeauftragter an der Universität Leiden (1986–1987); Referent bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1987–1989); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1989–1992); Politischer Koordinator bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992–1993); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1995); Rechtsanwalt in Brüssel seit 1995; Professor an der Erasmus-Universität Rotterdam seit 2000; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht seit 13. September 2010.

**Dimitrios Gratsias**

Geboren 1957; Absolvent der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Athen (1980); Diplôme d'études approfondies (DEA) im öffentlichen Recht der Universität Paris I, Panthéon-Sorbonne (1981); Diplom des Centre universitaire d'études communautaires et européennes (Universität Paris I) (1982); Rechtsberater der Eingangsstufe beim Staatsrat (1985–1992); beigeordneter Rechtsberater beim Staatsrat (1992–2005); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–1996); stellvertretendes Mitglied des griechischen Obersten Sondergerichts (1998 und 1999); Rechtsberater beim Staatsrat (2005); Mitglied des Sondergerichts für Klagen wegen Fehlurteilen (2006); Mitglied des Obersten Rates für Verwaltungsstreitigkeiten (2008); Inspektor der Verwaltungsgerichte (2009–2010); Richter am Gericht seit 25. Oktober 2010.

**Andrei Popescu**

Geboren 1948; Absolvent der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bukarest (1971); Postgraduiertenstudium im internationalen Arbeitsrecht und europäischen Sozialrecht, Universität Genf (1973–1974); Doktor der Rechte, Universität Bukarest (1980); wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Probe (1971–1973), wissenschaftlicher Mitarbeiter (1974–1985), dann Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht, Universität Bukarest (1985–1990); Forschungstätigkeit am Institut für wissenschaftliche Forschung im Bereich Arbeit und sozialer Schutz (1990–1991); stellvertretender Generaldirektor (1991–1992), dann Direktor (1992–1996) im Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz; Dozent (1997), dann Professor an der Nationalen Hochschule für Politik und Verwaltung, Bukarest (2000); Staatssekretär im Ministerium für Europäische Integration (2001–2005); Abteilungsleiter beim Gesetzgebungsamt von Rumänien (1996–2001 und 2005–2009); Gründer und Leiter der Rumänischen Zeitschrift für Europäisches Recht; Präsident der Rumänischen Gesellschaft für Europäisches Recht (2009–2010); Bevollmächtigter der rumänischen Regierung vor den Gerichten der Europäischen Union (2009–2010); Richter am Gericht seit 26. November 2010.

**Mariyana Kancheva**

Geboren 1958; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Sofia (1979–1984); ergänzender Master in Europäischem Recht am Institut d'études européennes der Université libre de Bruxelles (2008–2009); Spezialisierung im Wirtschaftsrecht und im Recht des geistigen Eigentums; Richterin auf Probe am Regionalgericht Sofia (1985–1986); Rechtsberaterin (1986–1988); Rechtsanwältin in Sofia (1988–1992); Generaldirektorin des Amts für den Diplomatischen Dienst beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1992–1994); Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Sofia (1994–2011) und Brüssel (2007–2011); Schiedsrichterin zur Regelung von Handelsstreitigkeiten in Sofia; Beteiligung an der Abfassung verschiedener Gesetzestexte als Rechtsberaterin des bulgarischen Parlaments; Richterin am Gericht seit 19. September 2011.

**Emmanuel Coulon**

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Präsidenten Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005), Kanzler des Gerichts seit 6. Oktober 2005.

## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2011**

Herr Emmanuel Coulon, Kanzler des Gerichts seit 6. Oktober 2005, dessen Amtszeit am 5. Oktober 2011 endete, ist am 13. April 2011 für die Zeit vom 6. Oktober 2011 bis zum 5. Oktober 2017 in seinem Amt wiedernannt worden.

*Feierliche Sitzung vom 19. September 2011*

Nach dem Ausscheiden von Herrn Teodor Tchipev haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 8. September 2011 Frau Mariyana Kancheva für die Zeit vom 12. September 2011 bis zum 31. August 2013 zur Richterin am Gericht der Europäischen Union ernannt.



### 3. Protokollarische Rangfolge

**vom 1. Januar 2011  
bis 18. September 2011**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
E. MOAVERO MILANESI, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
H. KANNINEN, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOODE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
E. COULON, Kanzler

**vom 19. September 2011 bis  
15. November 2011**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
E. MOAVERO MILANESI, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
H. KANNINEN, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOODE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. COULON, Kanzler

**vom 16. November 2011 bis  
22. November 2011**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
H. KANNINEN, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOODE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
  
E. COULON, Kanzler

**vom 23. November 2011 bis  
31. Dezember 2011**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOODE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
  
E. COULON, Kanzler

#### 4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts

Edward David Alexander Ogilvy (1989–1992)  
Yeraris Christos (1989–1992)  
Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995), Präsident (1989–1995)  
Biancarelli Jacques (1989–1995)  
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)  
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)  
Kirschner Heinrich (1989–1997)  
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident (1995–1998)  
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)  
Lenaerts Koen (1989–2003)  
Vesterdorf Bo (1989–2007), Präsident (1998–2007)  
García-Valdecasas y Fernández Rafael (1989–2007)  
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)  
Bellamy Christopher William (1992–1999)  
Potocki André (1995–2001)  
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)  
Lindh Pernilla (1995–2006)  
Tiili Virpi (1995–2009)  
Cooke John D. (1996–2008)  
Pirrung Jörg (1997–2007)  
Mengozzi Paolo (1998–2006)  
Meij Arjen W. H. (1998–2010)  
Vilaras Mihalis (1998–2010)  
Legal Hubert (2001–2007)  
Trstenjak Verica (2004–2006)  
Šváby Daniel (2004–2009)  
Moavero Milanesi Enzo (2006–2011)  
Tchipev Teodor (2007–2010)  
Ciucă Valeriu M. (2007–2010)

#### Präsidenten

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995)  
Saggio Antonio (1995–1998)  
Vesterdorf Bo (1998–2007)

#### Kanzler

Jung Hans (1989–2005)



## C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts

### **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts**

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2007–2011)

### **Neu eingegangene Rechtssachen**

2. Verfahrensart (2007–2011)
3. Klageart (2007–2011)
4. Verfahrensgegenstand (2007–2011)

### **Erledigte Rechtssachen**

5. Verfahrensart (2007–2011)
6. Verfahrensgegenstand (2011)
7. Verfahrensgegenstand (2007–2011) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2007–2011)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2007–2011) (Urteile und Beschlüsse)

### **Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen**

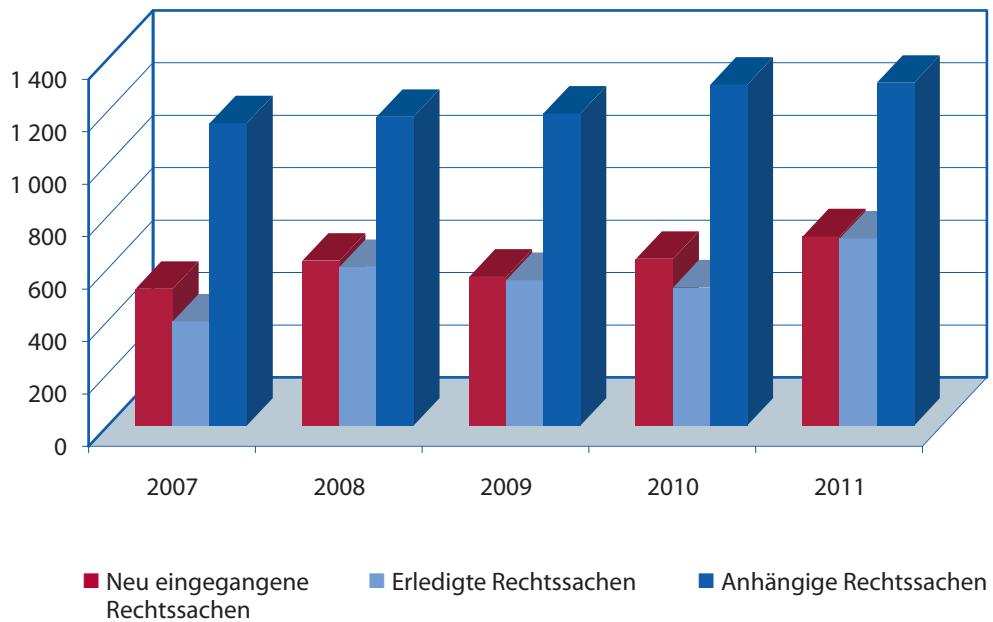
10. Verfahrensart (2007–2011)
11. Verfahrensgegenstand (2007–2011)
12. Spruchkörper (2007–2011)

### **Verschiedenes**

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2007–2011)
14. Beschleunigte Verfahren (2007–2011)
15. Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2011)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2007–2011)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2011) (Urteile und Beschlüsse)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2007–2011) (Urteile und Beschlüsse)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2011) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)



## 1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2007–2011)<sup>1,2</sup>



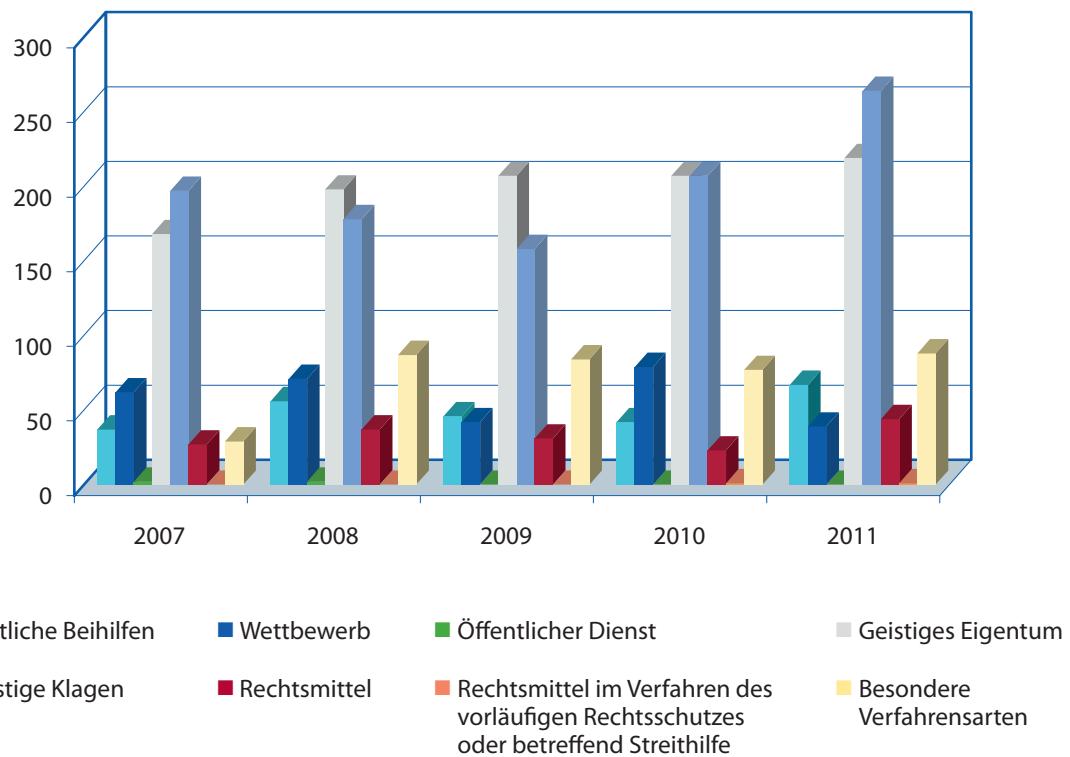
	2007	2008	2009	2010	2011
Neu eingegangene Rechtssachen	522	629	568	636	722
Erledigte Rechtssachen	397	605	555	527	714
Anhängige Rechtssachen	1 154	1 178	1 191	1 300	1 308

<sup>1</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderruf (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 der Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 der Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 der Verfahrensordnung des Gerichts).

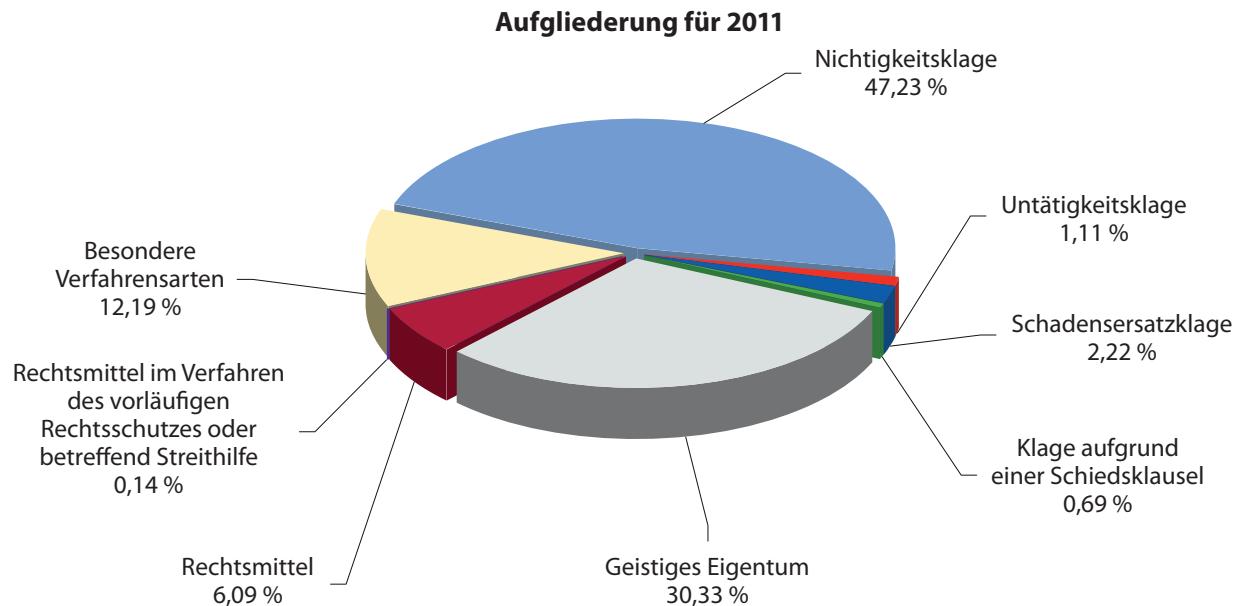
<sup>2</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

## 2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2007–2011)



	2007	2008	2009	2010	2011
Staatliche Beihilfen	37	56	46	42	67
Wettbewerb	62	71	42	79	39
Öffentlicher Dienst	2	2			
Geistiges Eigentum	168	198	207	207	219
Sonstige Klagen	197	178	158	207	264
Rechtsmittel	27	37	31	23	44
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe				1	1
Besondere Verfahrensarten	29	87	84	77	88
<b>Insgesamt</b>	<b>522</b>	<b>629</b>	<b>568</b>	<b>636</b>	<b>722</b>

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2007–2011)



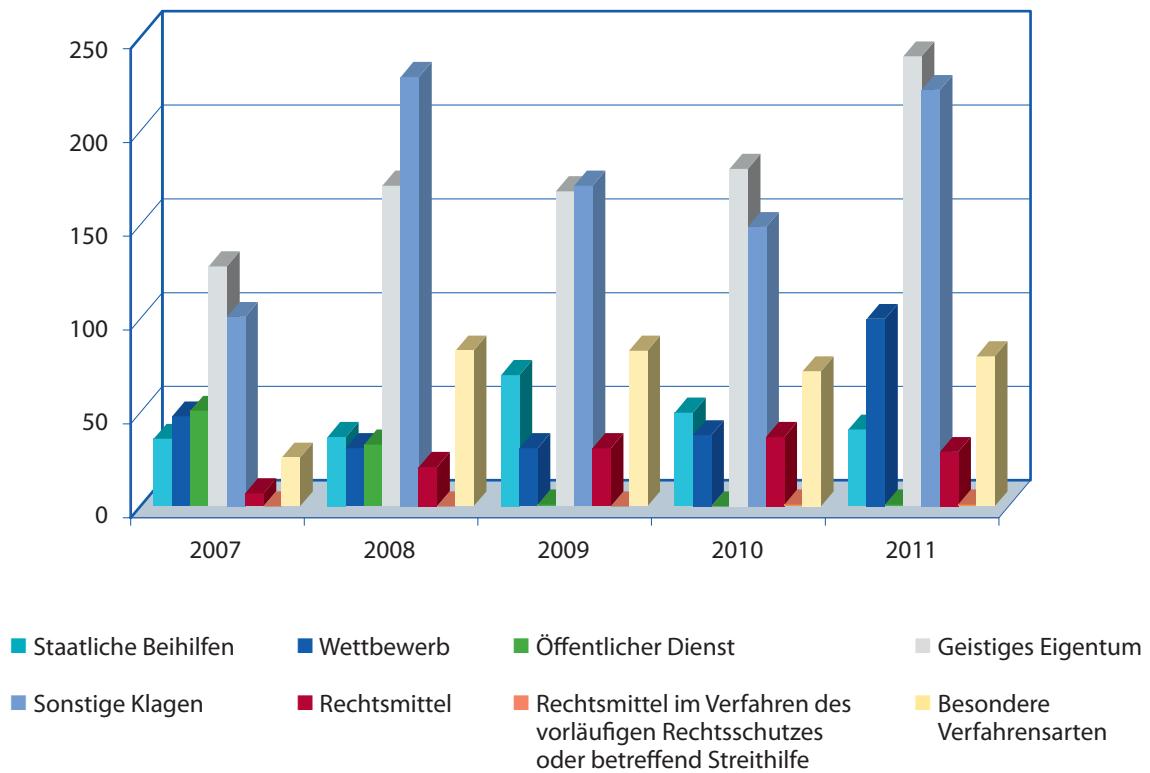
	2007	2008	2009	2010	2011
Nichtigkeitsklage	251	269	214	304	341
Untätigkeitsklage	12	9	7	7	8
Schadensersatzklage	27	15	13	8	16
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	6	12	12	9	5
Geistiges Eigentum	168	198	207	207	219
Öffentlicher Dienst	2	2			
Rechtsmittel	27	37	31	23	44
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe				1	1
Besondere Verfahrensarten	29	87	84	77	88
<b>Insgesamt</b>	<b>522</b>	<b>629</b>	<b>568</b>	<b>636</b>	<b>722</b>

#### 4. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2007–2011)<sup>1</sup>

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1				2
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	2	5	1	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1		
Energie			2		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1		1		
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	4		6	3	4
Freier Dienstleistungsverkehr		3	4	1	
Freier Warenverkehr	1	1	1		
Freizügigkeit	4	1	1	1	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	168	198	207	207	219
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik					1
Gemeinsame Fischereipolitik	5	23	1	19	3
Gesundheit der Bevölkerung	1	2	2	4	2
Handelspolitik	9	10	8	9	11
Institutionelles Recht	19	23	32	17	44
Kultur	1		1		
Landwirtschaft	46	14	19	24	22
Niederlassungsfreiheit		1			
Öffentliche Aufträge	11	31	19	15	18
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3	3	2		1
Rechtsangleichung	1				
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)				8	3
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	12	7	7	21	93
Schiedsklausel	6	12	12	9	5
Sozialpolitik	5	6	2	4	5
Staatliche Beihilfen	37	55	46	42	67
Steuerrecht	2			1	1
Umwelt	27	7	4	15	6
Unternehmensrecht			1		
Verbraucherschutz		2			
Verkehr	4	1		1	1
Wettbewerb	62	71	42	79	39
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	17	6	6	24	3
Wirtschafts- und Währungspolitik				4	4
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	5	1	5	4	10
Zugang zu Dokumenten	11	22	15	19	21
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>464</b>	<b>502</b>	<b>452</b>	<b>533</b>	<b>587</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>		<b>1</b>			
<b>Summe EAG-Vertrag</b>				<b>1</b>	
Beamtenstatut	29	39	32	25	47
Besondere Verfahrensarten	29	87	84	77	88
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>522</b>	<b>629</b>	<b>568</b>	<b>636</b>	<b>722</b>

<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2007–2009 wurden daher überarbeitet.

## 5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2007–2011)



	2007	2008	2009	2010	2011
Staatliche Beihilfen	36	37	70	50	41
Wettbewerb	48	31	31	38	100
Öffentlicher Dienst	51	33	1		1
Geistiges Eigentum	128	171	168	180	240
Sonstige Klagen	101	229	171	149	222
Rechtsmittel	7	21	31	37	29
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe				1	1
Besondere Verfahrensarten	26	83	83	72	80
<b>Insgesamt</b>	<b>397</b>	<b>605</b>	<b>555</b>	<b>527</b>	<b>714</b>

## 6. *Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2011)<sup>1</sup>*

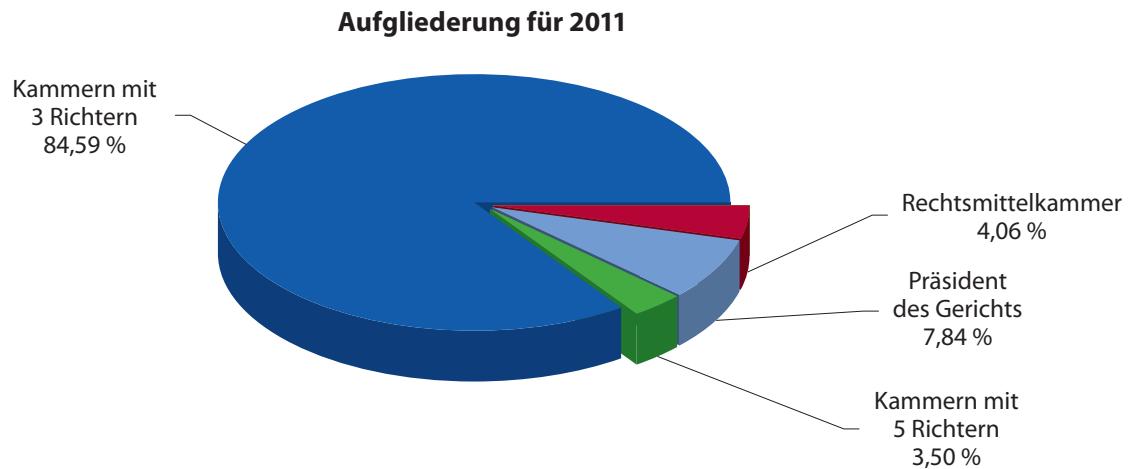
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		5	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	4	5
Freier Dienstleistungsverkehr	2	1	3
Freizügigkeit	2		2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	178	62	240
Gemeinsame Fischereipolitik		5	5
Gesundheit der Bevölkerung	2	1	3
Handelspolitik	8	2	10
Institutionelles Recht	8	28	36
Landwirtschaft	13	13	26
Öffentliche Aufträge	13	2	15
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		4	4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	4	28	32
Schiedsklausel	2	4	6
Sozialpolitik	2	3	5
Staatliche Beihilfen	21	20	41
Umwelt	11	11	22
Verbraucherschutz	1		1
Verkehr		1	1
Wettbewerb	91	9	100
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	6	3	9
Wirtschafts- und Währungspolitik		3	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1		1
Zugang zu Dokumenten	11	12	23
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>377</b>	<b>222</b>	<b>599</b>
<b>Summe EAG-Vertrag</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
Beamtenstatut	16	18	34
Besondere Verfahrensarten		80	80
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>393</b>	<b>321</b>	<b>714</b>

## 7. **Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2007–2011)<sup>1</sup>** (Urteile und Beschlüsse)

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport				1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4	2		4	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1		
Energie				2	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		2	2		
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1	1	3	5
Freier Dienstleistungsverkehr	1		2	2	3
Freier Warenverkehr		2	3		
Freizügigkeit	4	2	1		2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	129	171	169	180	240
Gemeinsame Fischereipolitik	4	4	17		5
Gesundheit der Bevölkerung	2	1	1	2	3
Handelspolitik	4	12	6	8	10
Industriepolitik	1				
Institutionelles Recht	10	22	20	26	36
Kultur		1	2		
Landwirtschaft	13	48	46	16	26
Niederlassungsfreiheit		1			
Öffentliche Aufträge	7	26	12	16	15
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	1	3		
Rechtsangleichung	1	1			
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)				4	
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	3	6	8	10	32
Schiedsklausel	10	9	10	12	6
Sozialpolitik	4	2	6	6	5
Staatliche Beihilfen	36	37	70	50	41
Steuerrecht		2		1	
Umwelt	10	17	9	6	22
Unternehmensrecht	1			1	
Verbraucherschutz				2	1
Verkehr	1	3		2	1
Wettbewerb	38	31	31	38	100
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	5	42	3	2	9
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1		2	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	3	6	10	4	1
Zugang zu Dokumenten	7	15	6	21	23
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>302</b>	<b>468</b>	<b>439</b>	<b>417</b>	<b>599</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>10</b>				
<b>Summe EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>		<b>1</b>		<b>1</b>
Beamtenstatut	58	54	32	38	34
Besondere Verfahrensarten	26	83	83	72	80
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>397</b>	<b>605</b>	<b>555</b>	<b>527</b>	<b>714</b>

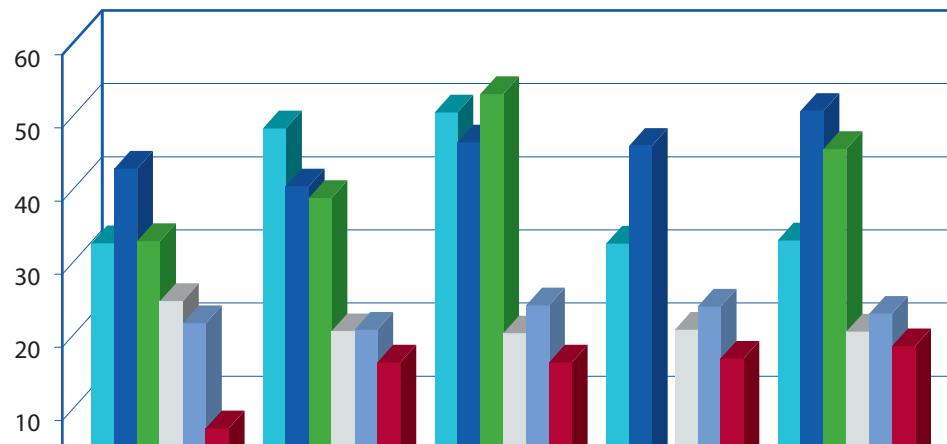
<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2007–2009 wurden daher überarbeitet.

## 8. *Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2007–2011)*



	2007			2008			2009			2010			2011		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt												
Große Kammer	2		2								2	2			
Rechtsmittelkammer	3	4	7	16	10	26	20	11	31	22	15	37	15	14	29
Präsident des Gerichts		16	16		52	52		50	50		54	54		56	56
Kammern mit 5 Richtern	44	8	52	15	2	17	27	2	29	8		8	19	6	25
Kammern mit 3 Richtern	196	122	318	228	282	510	245	200	445	255	168	423	359	245	604
Einzelrichter	2		2								3	3			
<b>Insgesamt</b>	<b>247</b>	<b>150</b>	<b>397</b>	<b>259</b>	<b>346</b>	<b>605</b>	<b>292</b>	<b>263</b>	<b>555</b>	<b>288</b>	<b>239</b>	<b>527</b>	<b>393</b>	<b>321</b>	<b>714</b>

## 9. *Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2007–2011)<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse)*



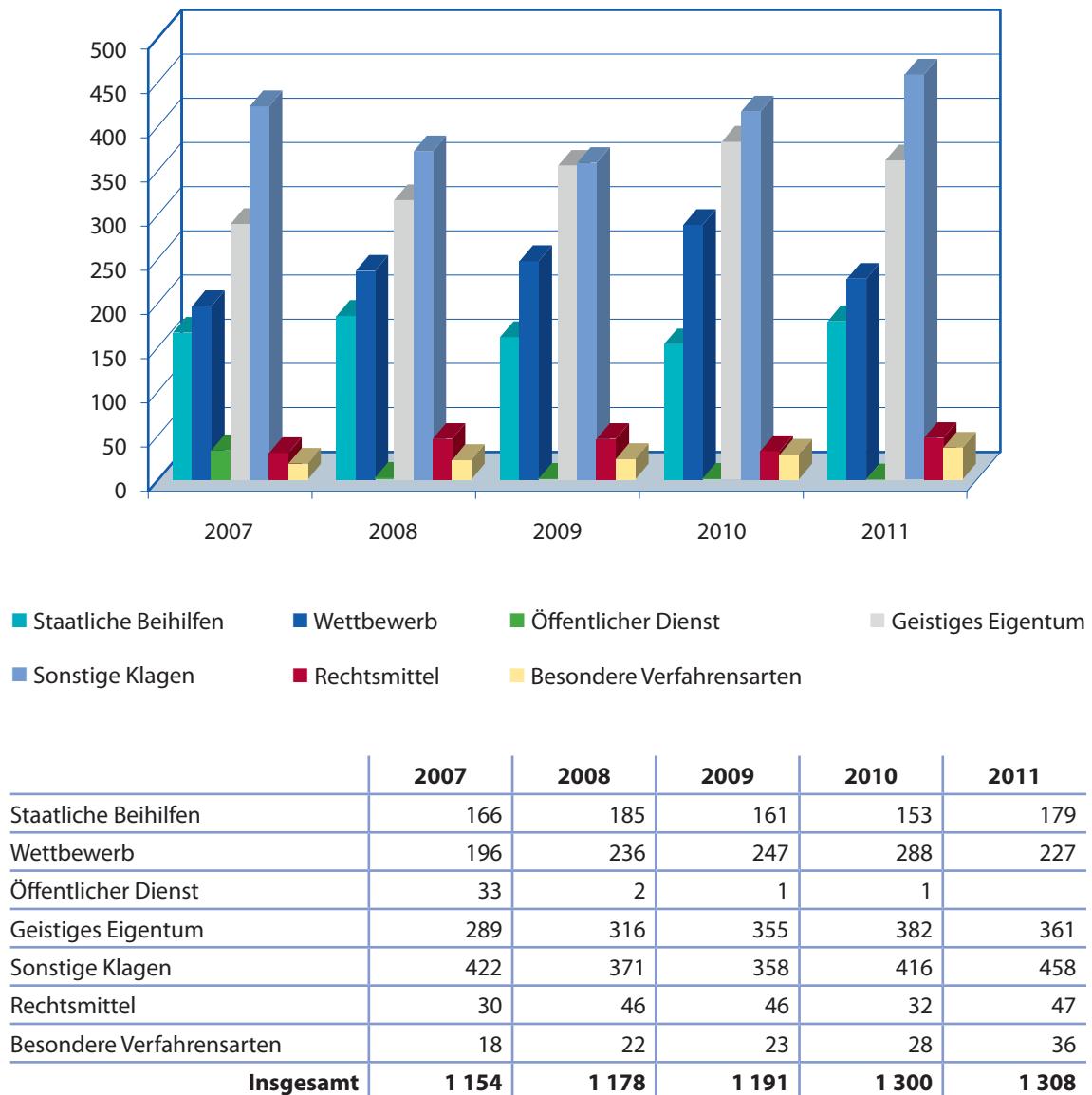
■ Staatliche Beihilfen      ■ Wettbewerb      ■ Öffentlicher Dienst  
 ■ Geistiges Eigentum      ■ Sonstige Klagen      ■ Rechtsmittel

	2007	2008	2009	2010	2011
Staatliche Beihilfen	32,4	48,1	50,3	32,4	32,8
Wettbewerb	42,6	40,2	46,2	45,7	50,5
Öffentlicher Dienst	32,7	38,6	52,8	45,3	
Geistiges Eigentum	24,5	20,4	20,1	20,6	20,3
Sonstige Klagen	21,5	20,6	23,9	23,7	22,8
Rechtsmittel	7,1	16,1	16,1	16,6	18,3

<sup>1</sup> Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

## 10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2007–2011)

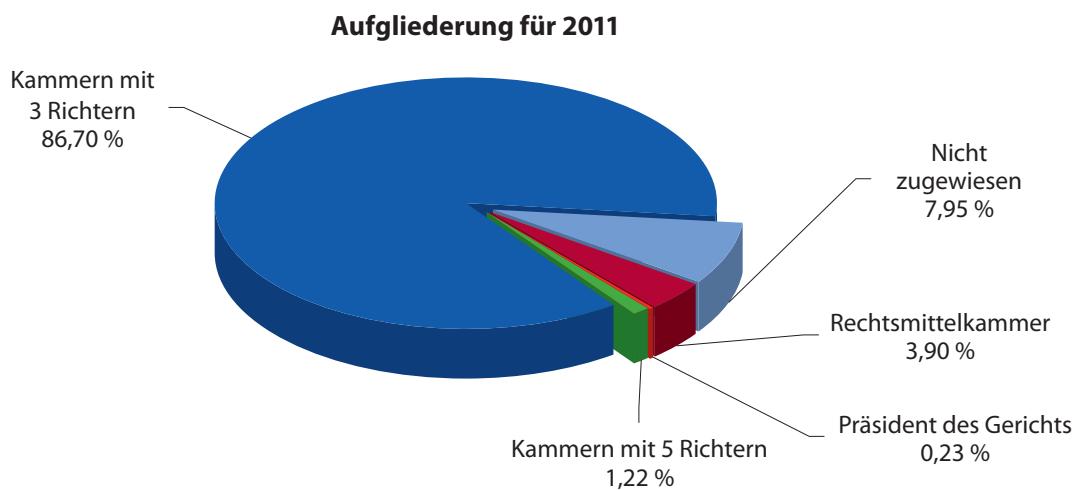


## 11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2007–2011)<sup>1</sup>

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1	1		1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3	3	8	5	2
Energie			2		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	5	3	2	2	2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	4	3	8	8	7
Freier Dienstleistungsverkehr		3	5	4	1
Freier Warenverkehr	3	2			
Freizügigkeit	3	2	2	3	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	290	317	355	382	361
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik				1	1
Gemeinsame Fischereipolitik	5	24	8	27	25
Gesundheit der Bevölkerung	2	3	4	6	5
Handelspolitik	33	31	33	34	35
Institutionelles Recht	28	29	41	32	40
Kultur	2	1			
Landwirtschaft	118	84	57	65	61
Öffentliche Aufträge	29	34	41	40	43
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	3	2	2	3
Rechtsangleichung	1				
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)				8	7
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	18	19	18	29	90
Schiedsklausel	17	20	22	19	18
Sozialpolitik	6	10	6	4	4
Staatliche Beihilfen	166	184	160	152	178
Steuerrecht	2				1
Umwelt	40	30	25	34	18
Unternehmensrecht			1		
Verbraucherschutz	1	3	3	1	
Verkehr	4	2	2	1	1
Wettbewerb	196	236	247	288	227
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	49	13	16	38	32
Wirtschafts- und Währungspolitik	1			2	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	16	11	6	6	15
Zugang zu Dokumenten	28	35	44	42	40
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>1 072</b>	<b>1 106</b>	<b>1 119</b>	<b>1 235</b>	<b>1 223</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>		1	1	1	1
<b>Summe EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	
Beamtenstatut	63	48	48	35	48
Besondere Verfahrensarten	18	22	23	28	36
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1 154</b>	<b>1 178</b>	<b>1 191</b>	<b>1 300</b>	<b>1 308</b>

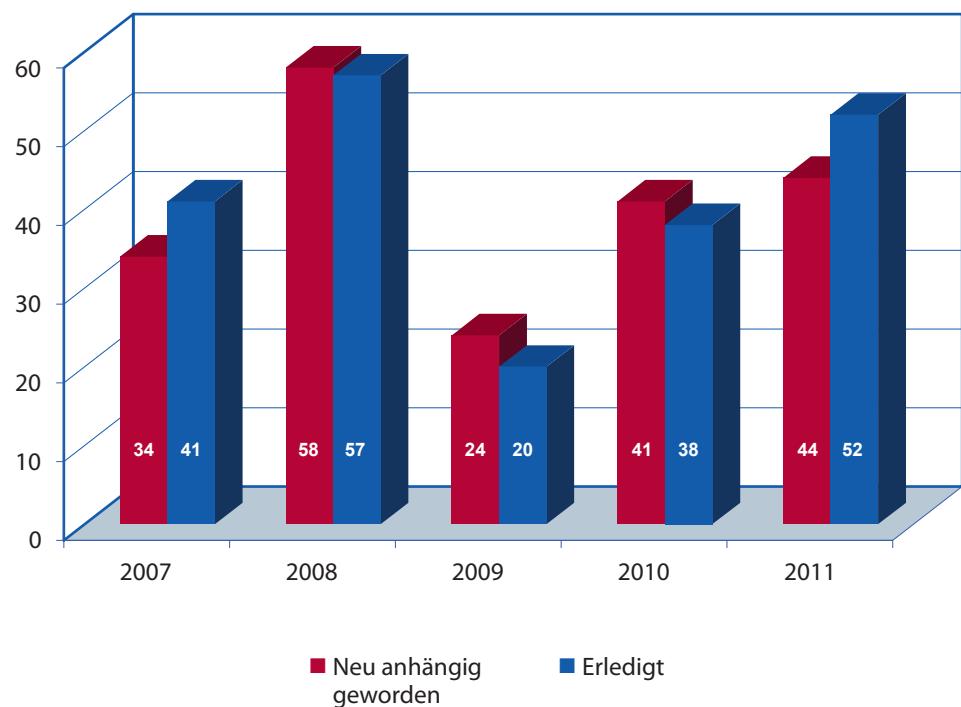
<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2007–2009 wurden daher überarbeitet.

## 12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2007–2011)



	2007	2008	2009	2010	2011
Rechtsmittelkammer	30	46	46	32	51
Präzident des Gerichts				3	3
Kammern mit 5 Richtern	75	67	49	58	16
Kammern mit 3 Richtern	971	975	1 019	1 132	1 134
Einzelrichter			2		
Nicht zugewiesen	78	90	75	75	104
<b>Insgesamt</b>	<b>1 154</b>	<b>1 178</b>	<b>1 191</b>	<b>1 300</b>	<b>1 308</b>

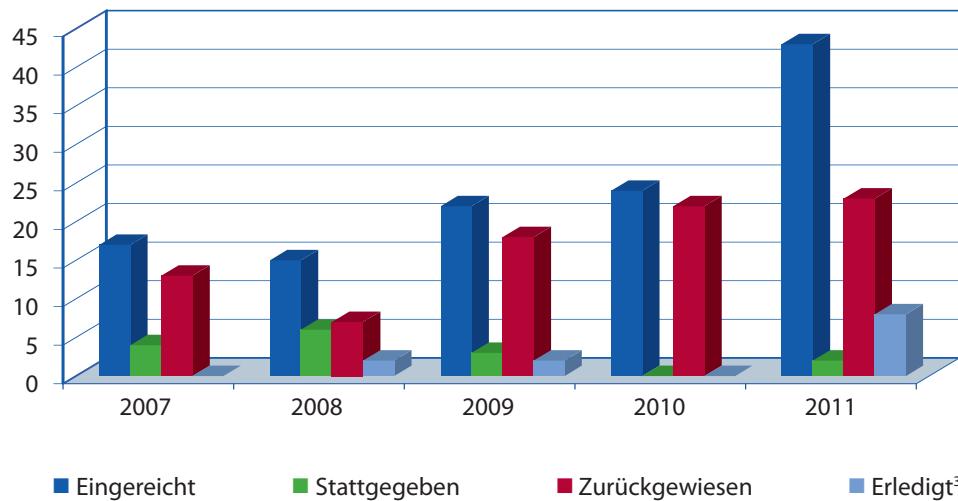
### 13. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2007–2011)



#### Aufgliederung für 2011

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1		1	
Beamtenstatut	1	1			1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1			1
Institutionelles Recht	4	5		1	4
Landwirtschaft	2	2			2
Öffentliche Aufträge	5	4			4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	11	9		3	6
Schiedsklausel	1	1			1
Staatliche Beihilfen	9	13		3	10
Umwelt	2	2			2
Wettbewerb	5	12	2		10
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1	1			1
Zugang zu Dokumenten	1				
<b>Insgesamt</b>	<b>44</b>	<b>52</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>42</b>

## 14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2007–2011)<sup>1 2</sup>



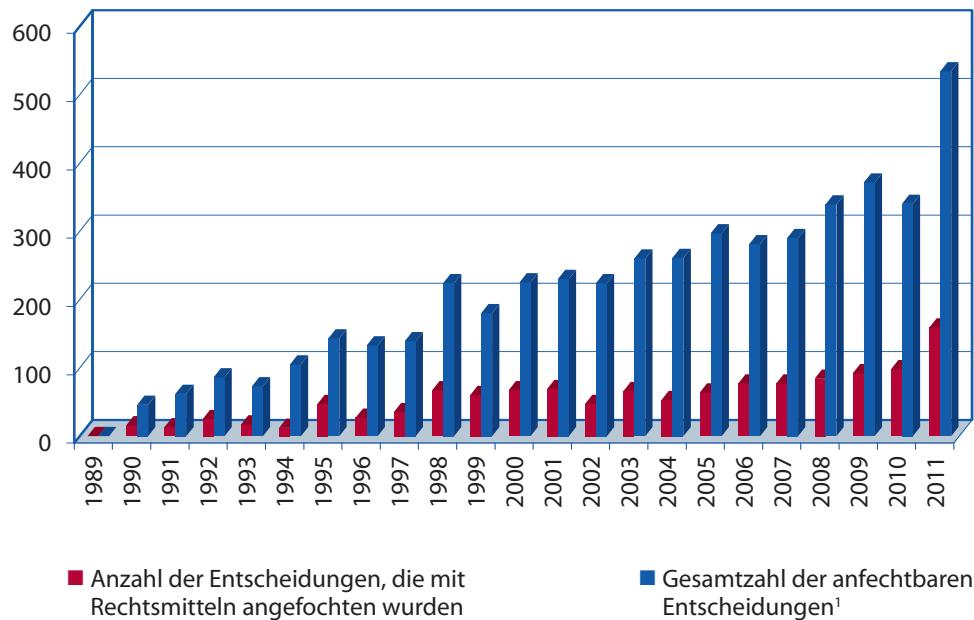
	Eingereicht	2007			2008			2009			2010			2011			
		Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>3</sup>													
Zugang zu Dokumenten	1	1	2	2	4	4					1	1		2	1		
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union																	
Landwirtschaft		1	1					2	3								
Staatliche Beihilfen	1	2	1	1							7	5				2	
Schiedsklausel			1	1													
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt											1	1					
Wettbewerb	1	1	1	1	2	2		3	3	3	3	3	4	4	4		
Institutionelles Recht				1	1	1							1	1		1	
Umwelt	7	1	6				1		1				2	2			
Freier Dienstleistungsverkehr							1	1									
Öffentliche Aufträge	2	1	3	1	3		2	2	2	2	2	2					
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	3	2	1	4	4		5	1	2	1	10	10	30	2	12	7	
Handelspolitik	2	1		1			2	2					3	2			
Sozialpolitik																1	
Verfahren								1	1								
Gesundheit der Bevölkerung							1	1									
Beamtenstatut				1			1						43	2	23	8	
<b>Insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>22</b>	<b>3</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>43</b>	<b>2</b>	<b>23</b>	<b>8</b>

<sup>1</sup> Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht beschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2007–2009 wurden daher überarbeitet.

<sup>3</sup> Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

## 15. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2011)



<sup>1</sup> Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

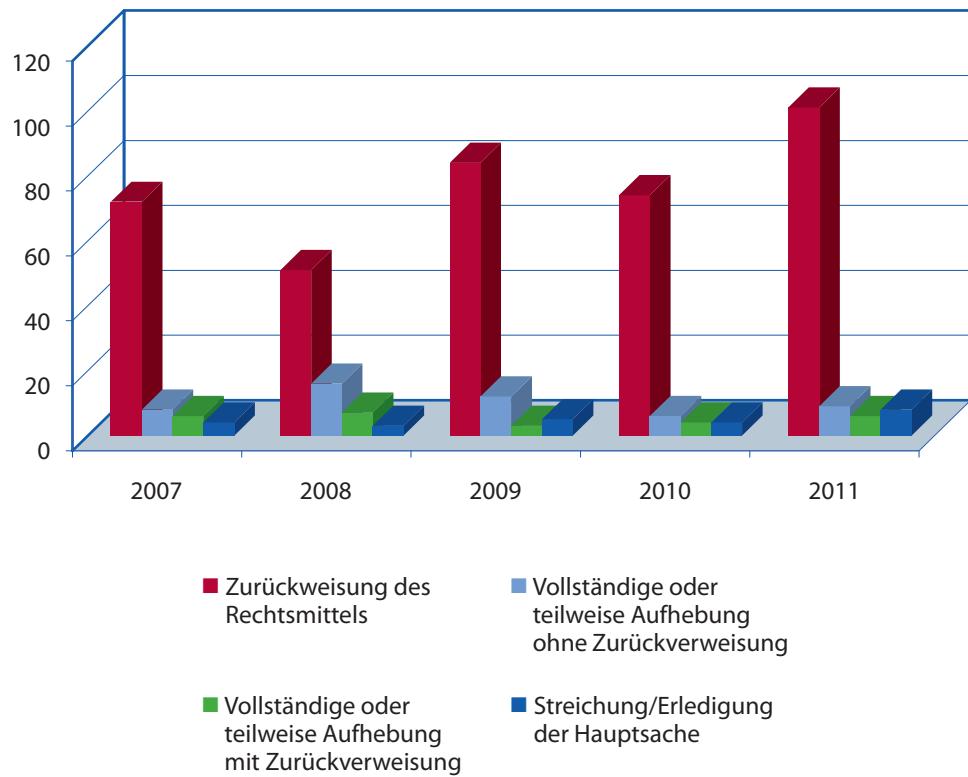
## 16. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2007–2011)

	2007			2008			2009			2010			2011		
	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	11	30	<b>37 %</b>	4	19	<b>21 %</b>	23	51	<b>45 %</b>	17	35	<b>49 %</b>	10	37	<b>27 %</b>
Wettbewerb	13	33	<b>39 %</b>	7	26	<b>27 %</b>	11	45	<b>24 %</b>	15	33	<b>45 %</b>	50	90	<b>56 %</b>
Öffentlicher Dienst	10	53	<b>19 %</b>	9	31	<b>29 %</b>	1	3	<b>33 %</b>				1	1	<b>100 %</b>
Geistiges Eigentum	14	64	<b>22 %</b>	24	105	<b>23 %</b>	25	153	<b>16 %</b>	32	140	<b>23 %</b>	39	201	<b>19 %</b>
Sonstige Klagen	29	110	<b>26 %</b>	40	158	<b>25 %</b>	32	119	<b>27 %</b>	34	132	<b>26 %</b>	59	205	<b>29 %</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>77</b>	<b>290</b>	<b>27 %</b>	<b>84</b>	<b>339</b>	<b>25 %</b>	<b>92</b>	<b>371</b>	<b>25 %</b>	<b>98</b>	<b>340</b>	<b>29 %</b>	<b>159</b>	<b>534</b>	<b>30 %</b>

## 17. **Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2011) (Urteile und Beschlüsse)**

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/ Erledigung der Haupsache	Insgesamt
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1				1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	27	2	2	3	34
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2				2
Grundsätze des Unionsrechts	1				1
Handelspolitik	1				1
Institutionelles Recht	15		2	1	18
Landwirtschaft	2				2
Öffentliche Aufträge	4				4
Sozialpolitik	1				1
Staatliche Beihilfen	34	3	2	1	40
Umwelt				1	1
Unternehmensrecht	1				1
Wettbewerb	10	4		2	16
Zugang zu Dokumenten	2				2
<b>Insgesamt</b>	<b>101</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>124</b>

## 18. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2007–2011) (Urteile und Beschlüsse)



	2007	2008	2009	2010	2011
Zurückweisung des Rechtsmittels	72	51	84	74	101
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	8	16	12	6	9
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	6	7	3	4	6
Streichung/Erledigung der Hauptsache	4	3	5	4	8
<b>Insgesamt</b>	<b>90</b>	<b>77</b>	<b>104</b>	<b>88</b>	<b>124</b>

## 19. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2011)

### Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	Erledigte Rechtssachen <sup>2</sup>	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
<b>1989</b>	169	1	168
<b>1990</b>	59	82	145
<b>1991</b>	95	67	173
<b>1992</b>	123	125	171
<b>1993</b>	596	106	661
<b>1994</b>	409	442	628
<b>1995</b>	253	265	616
<b>1996</b>	229	186	659
<b>1997</b>	644	186	1 117
<b>1998</b>	238	348	1 007
<b>1999</b>	384	659	732
<b>2000</b>	398	343	787
<b>2001</b>	345	340	792
<b>2002</b>	411	331	872
<b>2003</b>	466	339	999
<b>2004</b>	536	361	1 174
<b>2005</b>	469	610	1 033
<b>2006</b>	432	436	1 029
<b>2007</b>	522	397	1 154
<b>2008</b>	629	605	1 178
<b>2009</b>	568	555	1 191
<b>2010</b>	636	527	1 300
<b>2011</b>	722	714	1 308
<b>Insgesamt</b>	<b>9 333</b>	<b>8 025</b>	

<sup>1</sup> 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.  
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
<sup>2</sup> 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.





## Kapitel III

### Das Gericht für den öffentlichen Dienst



## A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2011

*Von Präsident Sean Van Raepenbusch*

**1.** Im Jahr 2011 wurden drei Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ersetzt. Dies war die erste wesentliche Änderung in der Besetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit seiner Errichtung<sup>1</sup>.

**2.** Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst zeigen im Jahr 2011 erneut einen erheblichen Anstieg der Zahl neu eingegangener Rechtssachen (159) gegenüber dem Vorjahr (139), das bereits durch einen deutlichen Zuwachs an Klagen gekennzeichnet war (111 im Jahr 2008 und 113 im Jahr 2009).

Die Zahl der erledigten Rechtssachen (166) ist sehr viel höher als im Vorjahr (129) und stellt das beste quantitative Ergebnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit seiner Errichtung dar<sup>2</sup>.

Daher ist die Zahl der anhängigen Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (178 am 31. Dezember 2011 gegenüber 185 am 31. Dezember 2010). Zugleich hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer aufgrund des Anstiegs der Zahl der erledigten Rechtssachen, insbesondere der durch Beschluss erledigten (90 im Jahr 2011 gegenüber 40 im Jahr 2010), deutlich verkürzt (14,2 Monate im Jahr 2011 gegenüber 18,1 Monaten im Jahr 2010)<sup>3</sup>.

Im Jahr 2011 wurden 44 Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst mit Rechtsmitteln beim Gericht der Europäischen Union angefochten. Im selben Zeitraum wurden 23 gegen seine Entscheidungen eingelegte Rechtsmittel zurückgewiesen und sieben seiner Entscheidungen ganz oder teilweise aufgehoben, wobei vier Rechtssachen, in denen die Entscheidung aufgehoben wurde, an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen wurden.

Acht Rechtssachen wurden durch gütliche Beilegung erledigt, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (12) und eine Rückkehr auf das Niveau der Jahre 2007 und 2008 (7) darstellt.

**3.** Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst dargestellt. Da keine wichtigen Entwicklungen beim vorläufigen Rechtsschutz<sup>4</sup> und bei der Prozesskostenhilfe mitzuteilen sind, fehlen die diesen Bereichen gewidmeten Rubriken im diesjährigen Bericht.

<sup>1</sup> Im Jahr 2009 war ein Richter nach seiner Ernennung an das Gericht erster Instanz ersetzt worden.

<sup>2</sup> Im Anschluss an das Urteil vom 24. November 2010, *Kommission/Rat*, C-40/10, konnte das Gericht durch Beschluss 15 Rechtssachen erledigen, in denen nach Erlass der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 Klagen gegen Gehaltsabrechnungen erhoben worden waren.

<sup>3</sup> Die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet.

<sup>4</sup> In diesem Jahr hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst vier Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen. Drei davon ergingen als Streichungs- oder Erledigungsbeschlüsse.

## I. Verfahrensfragen

### *Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst*

Im Urteil vom 20. Januar 2011, *Strack/Kommission* (F-121/07, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass es für die Entscheidung über eine Aufhebungsklage, die auf der Grundlage von Art. 236 EG gegen die Weigerung eines Unionsorgans erhoben wurde, einem von einem Beamten gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>5</sup> gestellten Antrag auf Zugang zu Dokumenten statzugeben, zuständig ist, wenn dieser Antrag auf das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Beamten und dem fraglichen Organ zurückgeht.

### *Zulässigkeitsvoraussetzungen*

#### 1. Fristen

Da die für die EIB geltenden Regelungen keine nähere Bestimmungen zu den Verfahrensfristen enthalten, die ihren Beschäftigten entgegengehalten werden können, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in mehreren Entscheidungen die im Statut vorgesehenen Fristen entsprechend angewandt (Urteile vom 28. Juni 2011, *De Nicola/EIB*, F-49/10, und vom 28. September 2011, *De Nicola/EIB*, F-13/10; Beschluss vom 4. Februar 2011, *Arango Jaramillo u. a./EIB*, F-34/10, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten).

#### 2. Einhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens

Im Urteil vom 12. Mai 2011, *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission* (F-50/09, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Zulässigkeit von Schadensersatzanträgen, die auf verschiedene Schäden gestützt sind, für jeden dieser Schäden geprüft werden muss. Die Zulässigkeit von Anträgen, die sich auf einen Schaden beziehen, setzt daher voraus, dass dieser Schaden in dem bei der Verwaltung gestellten Schadensersatzantrag geltend gemacht wurde und dass gegen die Zurückweisung dieses Antrags Beschwerde eingelegt wurde.

#### 3. Komplexer Vorgang, der seinen Ursprung in einem Vertrag hat

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) hatte Bediensteten einen unbefristeten Vertrag angeboten, der eine Auflösungsklausel enthielt, die Anwendung finden sollte, wenn die Betroffenen nicht in eine nach Abschluss eines allgemeinen Auswahlverfahrens aufgestellte Reserveliste aufgenommen würden. Im Urteil vom 15. September 2011, *Bennett u. a./HABM* (F-102/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass dieses Vorgehen einem komplexen Vorgang gleicht, der einige eng zusammenhängende Entscheidungen umfasst – von der Aufnahme einer Auflösungsklausel in die Verträge bis zum Erlass von Kündigungsentscheidungen nach der Aufstellung einer Reserveliste. Daher durfte die Rechtswidrigkeit der streitigen Klausel zur Stützung der Anträge auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Verträge im Rahmen dieses Vorgangs aufgelöst wurden, im Wege einer Einrede geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

### *Gerichtliches Verfahren*

#### **1. Vertrauliche Dokumente**

In seinem bereits erwähnten Urteil *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Regel aufgestellt, dass nur zwingende Erwägungen, insbesondere solche, die auf den Schutz der Grundrechte abstellen, es rechtfertigen können, ein als Verschlussache eingestuftes Dokument ausnahmsweise ohne Zustimmung der Verwaltung zu den Akten zu nehmen und allen Parteien zugänglich zu machen. In Ermangelung derartiger Umstände und angesichts des Art. 44 Abs. 1 seiner Verfahrensordnung ließ das Gericht für den öffentlichen Dienst die Verwaltung eine nicht vertrauliche Zusammenfassung eines solchen Dokuments erstellen. Da es jedoch feststellte, dass diese Zusammenfassung dem Kläger keine Möglichkeit gab, sein Recht auf effektiven Rechtsschutz geltend zu machen, und dass auch nicht die Möglichkeit bestand, die Einsichtnahme in das genannte Dokument nur dem Anwalt des Klägers in den Räumen der Kanzlei des Gerichts zu gestatten, wich das Gericht für den öffentlichen Dienst von der oben genannten Bestimmung ab und stützte sich auf die relevanten Auszüge aus dem betreffenden Schriftstück, um in voller Kenntnis der Umstände entscheiden zu können, auch wenn dieses Schriftstück dem Betroffenen nicht übermittelt worden war.

#### **2. Streithilfe**

In zwei Beschlüssen vom 19. Juli 2011, *Bömcke/EIB* (F-105/10 und F-127/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Personalvertretung der EIB den Personalvertretungen der dem Statut unterliegenden Organe gleichgestellt und darauf hingewiesen, dass diese Personalvertretungen den Charakter interner Einrichtungen ihres Organs haben und somit nicht prozessfähig sind. Daher hat es einen Antrag der Personalvertretung der EIB auf Zulassung als Streithelferin als unzulässig zurückgewiesen.

Aus der Rechtsprechung, wonach jeder Bedienstete in einem Rechtsstreit über die Wahl der Mitglieder der Personalvertretung aufgrund seiner Eigenschaft als Wähler ein hinreichendes Interesse an der Einreichung einer Klage hat, die darauf gerichtet ist, dass die Personalvertreter aufgrund eines Wahlsystems gewählt werden, das mit den Bestimmungen des Statuts in Einklang steht, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Beschluss *Bömcke/EIB* (F-105/10) den Schluss gezogen, dass die Mitglieder des Personals aufgrund ihrer Eigenschaft als Wähler auch ein unmittelbares und gegenwärtiges Interesse am Ausgang eines Rechtsstreits haben, der die Amtsenthebung eines bereits gewählten Personalvertreters betrifft. Daher wurde ihr Antrag auf Zulassung als Streithelferin als zulässig erklärt.

#### **3. Kosten**

Hat ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Europäischen Union einen Rechtsanwalt beauftragt, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein an diesen gezahltes Honorar „erstattungsfähige Kosten“ im Sinne des Art. 91 Buchst. b der Verfahrensordnung darstellt.

Hierzu hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Beschluss vom 27. September 2011, *De Nicola/EIB* (F-55/08 DEP), festgestellt, dass es den Rechten, die ihrem Wesen nach mit der Ausübung der Verteidigungsrechte verbunden sind, zuwiderläuft, ein solches Honorar mit der Begründung, die Verwaltung sei nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen zu lassen, systematisch nicht als notwendige und somit erstattungsfähige Kosten anzusehen. Gleichwohl müssen alle Bediensteten der Union unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zu den Gerichten haben,

und der Grad der Wirksamkeit ihres Rechts zur Klageerhebung darf nicht von Haushalts- oder Organisationsentscheidungen ihres Dienstherrn abhängen. Auch muss das Organ, das die Erstattung des seinem Rechtsanwalt gezahlten Honorars begehrt, anhand sachlich gerechtfertigter Gründe nachweisen, dass es sich bei diesem Honorar um „notwendige Aufwendungen“ für das Verfahren gehandelt hat. Es kann insbesondere vorübergehende Gründe dartun, die u. a. mit einer momentanen Arbeitsüberlastung oder unvorgesehenen Abwesenheiten der Mitarbeiter seines juristischen Dienstes zusammenhängen, oder darlegen, dass es angesichts eines Klägers, der Klagen von erheblichem Umfang und/oder in erheblicher Zahl erhoben hat, ohne die Beauftragung eines Rechtsanwalts gezwungen gewesen wäre, die Mittel seiner Dienststellen in einem unverhältnismäßigen Umfang für die Bearbeitung dieser Klagen aufzuwenden.

Schließlich ist die Gesamtzahl der Arbeitsstunden, die als objektiv notwendig angesehen werden können, grundsätzlich mit einem Drittel der Stunden zu veranschlagen, die der Rechtsanwalt benötigt hätte, wenn er sich nicht auf die Vorarbeit des juristischen Dienstes des Organs hätte stützen können.

#### 4. Wiederaufnahme

Erstmals hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Jahr über Anträge auf Wiederaufnahme entschieden, die auf der Grundlage von Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 119 der Verfahrensordnung eingereicht worden waren.

In einer der betreffenden Rechtssachen war das mit dem Wiederaufnahmeantrag angefochtene Urteil auf ein Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union hin teilweise aufgehoben worden. Der Kläger beantragte jedoch die Wiederaufnahme bezüglich des gesamten Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Dieses hat entschieden, dass die Wiederaufnahmeanträge unzulässig sind, soweit sie den Teil des Urteils betreffen, hinsichtlich dessen das Urteil des Rechtsmittelgerichts an die Stelle des erstinstanzlichen Urteils getreten ist. Da zudem die Partei, die die Wiederaufnahme beantragt hat, nicht das Rechtsmittelurteil angefochten hat, war die Rechtssache nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs an das Gericht der Europäischen Union zu verweisen (Urteil vom 15. Juni 2011, *de Brito Sequeira Carvalho/Kommission*, F-17/05 REV).

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in mehreren Urteilen vom 20. September 2011 (*De Buggenoms u. a./Kommission*, F-45/06 REV, *Fouwels u. a./Kommission*, F-8/05 REV und F-10/05 REV, und *Saintraint/Kommission*, F-103/06 REV) festgestellt, dass mit einem Beschluss, eine Rechtssache gemäß Art. 74 der Verfahrensordnung im Register zu streichen, lediglich zur Kenntnis genommen wird, dass der Kläger die Klage zurücknehmen will und der Beklagte sich nicht geäußert hat, so dass mangels Stellungnahme des Unionsrichters zu den in der Rechtssache aufgeworfenen Fragen keine Entscheidung vorliegt, die Gegenstand einer Wiederaufnahme im Sinne des Art. 119 der Verfahrensordnung sein könnte.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Rechtsanwalt, der eine Partei vertritt, grundsätzlich keine Vollmacht für die Vornahme einzelner Handlungen vorzulegen braucht, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem festgestellt, dass es nicht im Wege einer Wiederaufnahme entscheiden kann, dass eine Rücknahme gegenüber einigen Klägern deswegen unwirksam ist, weil ihr Vertreter ohne ihre Zustimmung gehandelt hat.

## II. Materiell-rechtliche Fragen

### Allgemeine Grundsätze

#### 1. Möglichkeit, sich auf Richtlinien zu berufen

Das Gericht für den öffentlichen Dienst ist dem durch eine frühere Rechtsprechung vorgezeichneten Weg gefolgt, wonach den Organen Richtlinien, die diese gegenüber den Mitgliedstaaten erlassen, in gewissem Maß entgegengehalten werden können, und hat in seinem Urteil vom 15. März 2011, *Strack/Kommission* (F-120/07, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), festgestellt, dass die Richtlinie 2003/88<sup>6</sup> Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung enthält, so dass es der Kommission gemäß Art. 1e Abs. 2 des Statuts obliegt, für die Einhaltung dieser Mindestvorschriften bei der Anwendung und Auslegung der Statutsbestimmungen insbesondere über den Jahresurlaub zu sorgen.

#### 2. Verteidigungsrechte

Da es nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst eine unangemessene Belastung darstellen würde, die Verwaltung zu verpflichten, jeden betroffenen Bediensteten vor Erlass jedes beschwerenden Rechtsakts anzuhören, hat es in seinem Urteil vom 28. September 2011, *AZ/Kommission* (F-26/10), entschieden, dass ein Verstoß gegen die Verteidigungsrechte nur mit Erfolg geltend gemacht werden kann, wenn die angefochtene Entscheidung am Ende eines gegen eine Person eingeleiteten Verfahrens ergeht und die Schwere der Folgen, die diese Entscheidung für die Situation dieser Person haben kann, erwiesen ist. Da ein Beförderungsverfahren nicht gegen einen Beamten eingeleitet wird, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst daher entschieden, dass die Verwaltung nicht verpflichtet ist, einen Beamten anzuhören, bevor sie ihn von einem Beförderungsverfahren ausschließt.

#### 3. Diskriminierung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Februar 2011, *Barbin/Parlament* (F-68/09, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals den in Art. 1d des Statuts vorgesehenen Mechanismus der Beweislastumkehr angewandt, wonach es, wenn eine Person, die sich für benachteiligt hält, weil der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht eingehalten wurde, Tatsachen anführt, die eine Diskriminierung ihr gegenüber vermuten lassen, dem Organ obliegt, nachzuweisen, dass dieser Grundsatz nicht verletzt worden ist.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass bei der Beurteilung der Begründetheit eines Klagegrundes, mit dem eine Diskriminierung geltend gemacht wird, alle relevanten tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen sind, einschließlich der Bewertungen, die in früheren, bestandskräftig gewordenen Entscheidungen enthalten sind. Der Grundsatz, wonach eine bestandskräftige Entscheidung vom Richter nicht überprüft werden kann, nimmt diesem nicht die Möglichkeit, eine solche Entscheidung als Indiz zu berücksichtigen, das – neben anderen Indizien – geeignet ist, ein diskriminierendes Verhalten der Verwaltung nachzuweisen, da es möglich ist, dass sich eine Diskriminierung erst nach Ablauf der Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung, die lediglich Ausdruck dieser Diskriminierung ist, herausstellt.

<sup>6</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ebenfalls im Urteil *Barbin/Parlament* entschieden, dass die Verwaltung, wenn ein Beamter ein ihm durch das Statut zuerkanntes Recht, wie etwa das Recht auf Elternurlaub, ausübt, nicht davon ausgehen darf, dass sich die Situation dieses Beamten von der eines Beamten unterscheidet, der dieses Recht nicht in Anspruch genommen hat, da sie sonst die Wirksamkeit dieses Rechts in Frage stellen würde. Folglich darf sie ihn nicht aus diesem Grund unterschiedlich behandeln, es sei denn, diese unterschiedliche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt – insbesondere da sie sich darauf beschränkt, in dem betreffenden Zeitraum die Konsequenzen aus dem Ausfall der Arbeitsleistung des Betroffenen zu ziehen –, und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die vorgebrachte Rechtfertigung wird strikt gewahrt.

In einem Urteil vom 27. September 2011, *Whitehead/EZB* (F-98/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem darauf hingewiesen, dass sich eine Person im Krankheitsurlaub nicht in der gleichen Situation befindet wie eine Person im aktiven Dienst, so dass kein allgemeiner Grundsatz die Verwaltung verpflichtet, den Zeitraum, in dem sich der Betroffene im Krankheitsurlaub befand, dadurch auszugleichen, dass sie im Rahmen der im Hinblick auf die Gewährung einer Prämie vorgenommene Bewertung seines Beitrags zu den Aufgaben seiner Dienststelle berücksichtigt, dass ihm weniger Zeit zur Verfügung stand, um zur Tätigkeit seiner Dienststelle beizutragen.

Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 29. Juni 2011, *Angioi u. a./Kommission* (F-7/07), entschieden, dass eine Verwaltung, die die Wahl zwischen zwei Lösungen hat, die beide zu einer Ungleichbehandlung zwischen zwei Personengruppen führen, richtig handelt, wenn sie sich für die Lösung mit der geringeren Ungleichbehandlung entscheidet.

#### 4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler

In den Urteilen vom 24. März 2011, *Canga Fano/Rat* (F-104/09, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), und vom 29. September 2011, *AJ/Kommission* (F-80/10), in denen es um Beförderungen geht, sowie im Urteil vom 29. September 2011, *Kimman/Kommission* (F-74/10), das eine Beurteilung betrifft, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass ein Beurteilungsfehler nur offensichtlich ist, wenn er sich leicht anhand der Kriterien feststellen lässt, die der Gesetzgeber für die Ausübung der Entscheidungsbefugnis der Verwaltung aufgestellt hat.

Darüber hinaus hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinen Urteilen *Kimman/Kommission* und *AJ/Kommission* entschieden, dass die Beweise, die der Kläger beibringen muss, um nachzuweisen, dass die Verwaltung bei der Beurteilung des Sachverhalts einen offensichtlichen Fehler begangen hat, der die Aufhebung einer Beförderungsentscheidung oder einer Beurteilung zu rechtfertigen vermag, ausreichend sein müssen, um die Plausibilität der von der Verwaltung vorgenommenen Bewertungen entfallen zu lassen. Daher ist ein Klagegrund, mit dem ein offensichtlicher Fehler geltend gemacht wird, zurückzuweisen, wenn die in Frage gestellte Bewertung trotz der vom Kläger vorgebrachten Beweise als zutreffend oder vertretbar angesehen werden kann.

Im Urteil vom 28. September 2011, *AC/Rat* (F-9/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass zur Wahrung der praktischen Wirksamkeit des Beurteilungsspielraums, den der Gesetzgeber der Anstellungsbehörde im Bereich von Beförderungen einräumen wollte, der Richter eine Entscheidung nicht allein deshalb aufheben kann, weil nach seiner Ansicht Tatsachen vorliegen, die begründete Zweifel an der Bewertung durch die Anstellungsbehörde aufkommen lassen. In dieser Rechtssache hat das Gericht für den öffentlichen Dienst daher entschieden, dass die Anstellungsbehörde angesichts der offenkundigen Verdienste des Klägers keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hätte, wenn sie entschieden hätte, ihn in die Gruppe der beförderten

Beamten aufzunehmen, dass aber diese Feststellung nicht bedeutet, dass die gegenteilige Entscheidung, ihn nicht zu befördern, mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet war.

Daher gilt, wenn die gerichtliche Kontrolle auf offensichtliche Beurteilungsfehler beschränkt ist, der Grundsatz „im Zweifel für die Verwaltung“.

## 5. Vertrauenschutz

Im Urteil vom 15. März 2011, *Mioni/Kommission* (F-28/10, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die – auch mehrjährige – Zahlung von Geldleistungen an einen Beamten durch die Verwaltung für sich allein nicht als eine präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherung anzusehen ist, da andernfalls jede Entscheidung der Verwaltung, mit der eine dem Betroffenen ungerechtfertigt gezahlte Geldleistung für die Zukunft und unter Umständen für die Vergangenheit versagt wird, systematisch gegen den Grundsatz des Vertrauenschutzes verstieße und Art. 85 des Statuts über die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge einen großen Teil seiner praktischen Wirksamkeit verlieren würde.

## 6. Fürsorgepflicht

In den Urteilen vom 17. Februar 2011, *Strack/Kommission* (F-119/07), und vom 15. September 2011, *Esders/Kommission* (F-62/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verpflichtungen, die sich aus der Fürsorgepflicht ergeben, erheblich strenger sind, wenn es um die Situation eines Beamten geht, dessen physische oder psychische Gesundheit erwiesenermaßen beeinträchtigt ist. In einem solchen Fall muss die Verwaltung die Anträge des Betroffenen mit besonderer Offenheit prüfen.

## *Laufbahn der Beamten und sonstigen Bediensteten*

### 1. Auswahlverfahren

In der Rechtssache, in der das bereits erwähnte Urteil *Angioi u. a./Kommission* ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verwaltung, wenn dies durch dienstliche Erfordernisse oder Anforderungen der Stelle geboten ist, im Rahmen eines Einstellungsverfahrens berechtigt ist, die Sprache oder die Sprachen anzugeben, deren gründliche oder ausreichende Kenntnis verlangt wird. Auch wenn eine derartige Bedingung auf den ersten Blick eine nach dem Statut grundsätzlich verbotene Diskriminierung aufgrund der Sprache darstellt, kann sie durch ein im Rahmen der Personalpolitik verfolgtes legitimes Ziel von allgemeinem Interesse objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt sein. Die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das Personal Sprachkenntnisse besitzt, die den Sprachen der Kommunikation innerhalb des Organs entsprechen, stellt ein solches Ziel dar. Zudem steht diese Anforderung insofern in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel, als nicht Kenntnisse in mehreren Sprachen der internen Kommunikation verlangt werden.

### 2. Stellenausschreibung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. Juni 2011, *AS/Kommission* (F-55/10, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Übergangsbestimmungen des Anhangs XIII des Statuts, die für bestimmte Beamte der früheren Laufbahnguppen C und D Laufbahnbeschränkungen vorsehen, der Kommission nicht erlauben, ihnen allein aus diesem Grund bestimmte Stellen

vorzubehalten und damit anderen Beamten derselben Besoldungsgruppe den Zugang zu den betreffenden Stellen zu verwehren. Dass die Kommission hinsichtlich des Zugangs zu bestimmten Stellen eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Beamten, die derselben Besoldungsgruppe und derselben Funktionsgruppe angehören, beibehält, ist mit einem der Ziele der Statutsreform von 2004 nicht vereinbar, das darin besteht, die früheren Laufbahnguppen B, C und D zu einer einzigen Funktionsgruppe AST zusammenzufassen.

### 3. Beförderungen

#### a) Vergleich der Verdienste

Unter Hinweis darauf, dass die Erstellung einer Beurteilung nach Art. 43 des Statuts nur alle zwei Jahre vorgeschrieben ist und das Statut für das Beförderungsverfahren nicht die Einhaltung des selben zeitlichen Abstands vorschreibt, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 10. November 2011, *Merhzaoui/Rat* (F-18/09), entschieden, dass das Statut nicht die Möglichkeit ausschließt, eine Beförderung zu beschließen, ohne dass der Anstellungsbehörde eine kürzlich erstellte Beurteilung vorliegt.

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem bereits erwähnten Urteil *AC/Rat* entschieden, dass zwar nach Art. 45 Abs. 1 des Statuts bei der Abwägung der Verdienste in erster Linie die Beurteilungen, die Sprachkenntnisse und das Maß der vom Betroffenen getragenen Verantwortung zu berücksichtigen sind, dass jedoch die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen ist, wenn diese geeignet sind, über die Verdienste der Beamten, die für eine Beförderung in Frage kommen, Auskunft zu geben.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verwaltung hinsichtlich der Bedeutung, die sie den drei genannten Kriterien jeweils zusmisst, über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt, da Art. 45 Abs. 1 des Statuts eine unterschiedliche Gewichtung dieser Kriterien nicht ausschließt, wenn diese gerechtfertigt ist.

Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, ebenfalls in diesem Urteil, entschieden, dass es Art. 45 des Statuts nicht zuwiderläuft, bei der Abwägung der Verdienste der Beamten nur die Sprachen zu berücksichtigen, deren Verwendung in Anbetracht der tatsächlichen Erfordernisse des Dienstes einen Mehrwert erbringt, der so bedeutend ist, dass er sich als notwendig für das gute Funktionieren des Dienstes darstellt.

#### b) Übernahme durch ein anderes Organ während des Beförderungsverfahrens

In den Rechtssachen, in denen das Urteil vom 28. Juni 2011, *Mora Carrasco u. a./Parlament* (F-128/10), und der Beschluss vom 5. Juli 2011, *Alari/Parlament* (F-38/11), ergangen sind, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass, wenn ein Beamter im Lauf des Jahres, in dem er von einem Unionsorgan zu einem anderen wechselt, für eine Beförderung in Frage kommt, sein Stammorgan für die Entscheidung über seine Beförderung zuständig ist. Art. 45 des Statuts bestimmt nämlich, dass die Beförderung „nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen“, erfolgt. In der Praxis kann die Anstellungsbehörde jedoch nur die zurückliegenden Verdienste der Beamten vergleichen, so dass die Verdienste der übernommenen Beamten mit denen der Beamten zu vergleichen sind, die im Jahr vor der Übernahme noch Kollegen der übernommenen Beamten waren; diese Bewertung kann nur das Stammorgan sinnvoll vornehmen.

## *Besoldung und soziale Rechte des Beamten*

### **1. Jahresurlaub**

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts muss der für ein Kalenderjahr erworbene Urlaubsanspruch grundsätzlich innerhalb des betreffenden Jahres aufgebraucht werden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, dass ein Beamter Anspruch auf Übertragung sämtlicher während eines Kalenderjahrs nicht in Anspruch genommener Urlaubstage auf das folgende Kalenderjahr hat, wenn er seinen Jahresurlaub aus Gründen, die auf dienstliche Erfordernisse zurückzuführen sind, nicht vollständig nehmen konnte.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88<sup>7</sup>, die gemäß Art. 1e Abs. 2 des Statuts auf die Organe Anwendung findet, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass auch andere Gründe, selbst wenn sie nicht auf dienstliche Erfordernisse zurückzuführen sind, die Übertragung sämtlicher nicht genommener Urlaubstage rechtfertigen können. Dies gilt insbesondere, wenn ein Beamter, der während des gesamten Kalenderjahrs oder eines Teils davon krankheitsbedingt abwesend war, seinen Urlaubsanspruch aus diesem Grund nicht wahrnehmen konnte (Urteil vom 25. Mai 2011, *Bombín/Bombín/Kommission*, F-22/10).

Ebenfalls in diesem Sinne hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass einem Beamten, der durch Dienstunfähigkeit daran gehindert war, den ihm zustehenden Jahresurlaub vollständig zu nehmen, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht die Möglichkeit verwehrt werden kann, einen finanziellen Ausgleich für den nicht genommenen Jahresurlaub zu erhalten (Urteil vom 15. März 2011, *Strack/Kommission*).

### **2. Soziale Sicherheit**

Im Urteil vom 28. September 2011, *Allen/Kommission* (F-23/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Anerkennung einer schweren Krankheit nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten voraussetzt, dass vier kumulative Kriterien erfüllt sind. Da diese Bestimmungen jedoch eine Wechselwirkung zwischen diesen Kriterien herstellen, ist die Beurteilung, die im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung hinsichtlich eines dieser Kriterien vorgenommen wird, geeignet, die Beurteilung der anderen zu beeinflussen. Daher ist es möglich, dass eines dieser Kriterien bei isolierter Prüfung als nicht erfüllt erscheint, seine Prüfung im Licht der Beurteilung der anderen Kriterien jedoch zum gegenteiligen Ergebnis führt, nämlich dass es erfüllt ist. Folglich darf sich der Vertrauensarzt oder der Ärztebeirat nicht mit der Prüfung eines einzigen Kriteriums begnügen, sondern muss eine konkrete und eingehende Prüfung des Gesundheitszustands des Betroffenen vornehmen und dabei die oben genannten vier Kriterien umfassend berücksichtigen. Eine derartige Prüfung ist umso erforderlicher, als das im Bereich der Anerkennung des Vorliegens einer schweren Krankheit vorgesehene Verfahren nicht in gleichem Maße das Gleichgewicht zwischen den Parteien garantiert wie die Verfahren nach den Art. 73 (bei Berufskrankheiten und Unfällen) und 78 (bei Dienstunfähigkeit) des Statuts.

## *Rechte und Pflichten des Beamten*

Im bereits erwähnten Urteil *AS/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verwendung von Dokumenten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, zur Stützung einer Unzulässigkeitseinrede, die aus dem Fehlen des Rechtsschutzinteresses hergeleitet

<sup>7</sup> Vgl. Fn. 6.

wird, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Klägerin darstellt und dass mit diesem Eingriff keines der Ziele verfolgt wird, die in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abschließend aufgeführt sind, zumal es in dem Rechtsstreit nicht um die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung medizinischer Natur ging.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 5. Juli 2011, *V/Parlament* (F-46/09), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem entschieden, dass die Übermittlung von Daten über den Gesundheitszustand einer Person, die von einem Organ erhoben worden sind, an einen Dritten, auch an ein anderes Organ, als solche einen Eingriff in das Privatleben der betreffenden Person darstellt, unabhängig von der späteren Verwendung der übermittelten Informationen. Allerdings hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Grundrechte Beschränkungen unterworfen werden können, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet. Hierbei ist auf die in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgestellten Voraussetzungen abzustellen.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat das Interesse des Parlaments, die Gewissheit zu erhalten, dass es eine Person einstellt, die fähig ist, die Tätigkeiten auszuüben, die sie ausüben soll, und die Schwere des Eingriffs in das Recht der betroffenen Person auf Achtung ihres Privatlebens gegeneinander abgewogen und entschieden, dass die Einstellungsuntersuchung zwar einem berechtigten Interesse der Unionsorgane dient, die in der Lage sein müssen, ihre Aufgabe zu erfüllen; dieses Interesse rechtfertigt es jedoch nicht, dass besonders sensible Daten wie medizinische Daten ohne Einwilligung des Betroffenen von einem Organ an ein anderes übermittelt werden.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ferner einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 45/2001<sup>8</sup> festgestellt. Die betreffenden personenbezogenen Daten wurden nämlich für andere Zwecke als die, für die sie erhoben worden waren, verarbeitet, ohne dass die Änderung der Zwecke durch die internen Vorschriften der Kommission oder des Parlaments ausdrücklich erlaubt worden war. Außerdem war nicht erwiesen, dass die Übermittlung der Daten erforderlich war, um den besonderen Rechten und Pflichten des Parlaments auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nachzukommen, da das Parlament die Klägerin hätte bitten können, bestimmte Angaben zu ihrer Krankheitsgeschichte zu machen, oder die erforderlichen Untersuchungen durch seine eigenen Dienststellen hätte durchführen lassen können.

### *Vertragliche Rechtsstreitigkeiten*

#### **1. Aufnahme eines zweiten Zusatzes in einen befristeten Vertrag, der unter Art. 2 Buchst. a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BSB) fällt**

In der Rechtssache, in der das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. April 2011, *Scheefer/Parlament* (F-105/09), ergangen ist, war die Klägerin als Bedienstete auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB eingestellt worden. Dieses Beschäftigungsverhältnis wurde durch einen ersten Zusatz verlängert und dann durch einen zweiten Zusatz, der den ersten „auf[hob] und ersetzt[e]“ und durch den das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin um einen erneuten befristeten Zeitraum verlängert wurde. Art. 8 Abs. 1 der BSB sieht jedoch vor, dass das Beschäftigungsverhältnis

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

eines der in Art. 2 Buchst. a der BSB genannten Bediensteten auf Zeit höchstens einmal auf bestimmte Dauer verlängert werden kann und „[j]ede weitere Verlängerung dieses Beschäftigungsverhältnisses ... auf unbestimmte Dauer [gilt]“.

Zunächst hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Licht der Richtlinie 1999/70<sup>9</sup> und der Bestimmungen der in ihrem Anhang enthaltenen Rahmenvereinbarung entschieden, dass der oben genannte Art. 8 Abs. 1 der BSB im Sinne eines weiten Geltungsbereichs auszulegen und streng anzuwenden ist. Auf dieser Grundlage war der Vertrag der Klägerin nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst als zweimal verlängert anzusehen, und zwar unabhängig von der im zweiten Zusatz verwendeten Formulierung. Daher gelangte das Gericht für den öffentlichen Dienst zu dem Ergebnis, dass dieser Zusatz allein aufgrund des Willens des Gesetzgebers von Rechts wegen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umzudeuten war und der darin festgelegte Ablauftermin nicht zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Klägerin führen konnte.

Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Entscheidung, mit der „bestätigt“ wurde, dass der Vertrag zu dem im zweiten Zusatz festgelegten Ablauftermin enden werde, eine qualifizierte Änderung der Rechtslage der Klägerin, wie sie sich aus Art. 8 Abs. 1 der BSB ergab, bewirkte und eine beschwerende Maßnahme darstellte, die unter Verstoß gegen diese Bestimmung erlassen worden war.

## 2. Abschluss eines unbefristeten Vertrags, der eine Auflösungsklausel für den Fall des Nichtbestehens eines Auswahlverfahrens enthält

Im bereits erwähnten Urteil *Bennett u. a./HABM* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass eine Klausel, nach der ein Vertrag aufgelöst werden kann, wenn der betroffene Bedienstete nicht in eine nach Abschluss eines allgemeinen Auswahlverfahrens aufgestellte Reserveliste aufgenommen wird, es nicht erlaubt, diesen Vertrag als unbefristet einzustufen, da die Laufzeit eines Vertrags – wie sich aus Paragraf 3 Nr. 1 der mit der Richtlinie 1999/70 durchgeföhrten Rahmenvereinbarung ergibt – nicht nur durch „das Erreichen eines bestimmten Datums“, sondern auch durch „die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder das Eintreten eines bestimmten Ereignisses“, wie der Aufstellung einer Reserveliste, festgelegt werden kann.

## 3. Nichtverlängerung eines Vertrags

In seinem Beschluss vom 15. April 2011, *Daake/HABM* (F-72/09 und F-17/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass zwar ein Schreiben, in dem lediglich auf die in einem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt seiner Beendigung hingewiesen wird und das bezüglich dieser Bestimmungen nichts Neues enthält, keine beschwerende Maßnahme darstellt, dass jedoch die Entscheidung, einen verlängerbaren Vertrag nicht zu verlängern, eine von dem fraglichen Vertrag verschiedene beschwerende Maßnahme darstellt und Gegenstand einer Klage sein kann. Denn eine solche Entscheidung, die infolge einer Neubewertung des dienstlichen Interesses und der Situation des Betroffenen ergeht, enthält gegenüber dem ursprünglichen Vertrag etwas Neues und bestätigt diesen daher nicht lediglich.

<sup>9</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

### *Außervertragliche Haftung der Organe*

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat die Rechtsprechung, wonach die Haftung für einen Schaden zu teilen ist, wenn dieser zugleich durch ein Verschulden eines Organs und durch das Verschulden des Opfers herbeigeführt wurde, auf den Fall erstreckt, dass ein Teilverschulden eines Organs und eines Dritten vorliegt (Urteil *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission*).

## B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



(Protokollarische Rangfolge am 7. Oktober 2011)

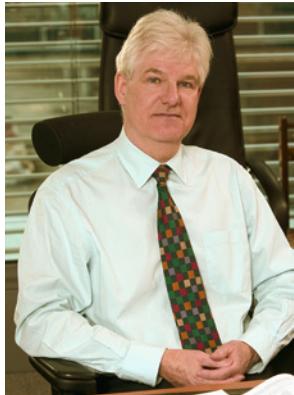
*Von links nach rechts:*

Richter R. Barents; Richterin I. Boruta; Kammerpräsident H. Kreppel; Präsident S. Van Raepenbusch; Kammerpräsidentin M. I. Rofes i Pujol; Richter E. Perillo und K. Bradley; Kanzlerin W. Hakenberg.



## 1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



### Paul J. Mahoney

Geboren 1946; Studium der Rechtswissenschaften (Master of Arts, Universität Oxford, 1967; Master of Laws, University College London, 1969); Lehrbeauftragter am University College London (1967–1973); Barrister (London, 1972–1974); Verwaltungsrat, Hauptverwaltungsrat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1974–1990); Gastprofessor für Rechtswissenschaften an der Universität von Saskatchewan, Saskatoon, Kanada (1988); Personalleiter beim Europarat (1990–1993); Abteilungsleiter (1993–1995), Hilfskanzler, (1995–2001), Kanzler am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2001–September 2005); Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2011.



### Sean Van Raepenbusch

Geboren 1956; Lizienziat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizienziat im Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (Internationales und Europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; Institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; Europäisches Sozialrecht, 2004–2005); zahlreiche Veröffentlichungen im Europäischen Sozialrecht und im Verfassungsrecht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005; Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit dem 7. Oktober 2011.



### Horst Peter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); Erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); Zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent in der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar–September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2005.

**Irena Boruta**

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wrocław (1972), Doktor der Rechte (Łódz, 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarnosc“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Łódz (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das Europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2005.

**Haris Tagaras**

Geboren 1955; Lizziat der Rechte (Universität Thessaloniki, 1977); Fachlizenziat in Europarecht (Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (Universität Thessaloniki, 1984); Sprachjurist beim Rat der Europäischen Gemeinschaften (1980–1982); Forschungstätigkeit am Zentrum für internationales und europäisches Wirtschaftsrecht Thessaloniki (1982–1984); Verwaltungsrat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1986–1990); Professor für Gemeinschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Menschenrechte an der Universität Panteion Athen (seit 1990); externer Mitarbeiter für europäische Angelegenheiten beim Justizministerium und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Lugano-Übereinkommens (1991–2004); Mitglied der nationalen Wettbewerbskommission (1999–2005); Mitglied der nationalen Kommission für Telekommunikation und das Postwesen (2000–2002); Mitglied der Anwaltschaft von Thessaloniki, Anwalt mit Zulassung beim Kassationsgericht; Gründungsmitglied des Europäischen Anwaltsvereins; assoziiertes Mitglied der Académie internationale de droit comparé; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2011.

**Stéphane Gervasoni**

Geboren 1967; Absolvent des Institut d'études politiques Grenoble (1988) und der École nationale d'administration (1993); Mitglied des Conseil d'État (Berichterstatter in der Streitsachenabteilung, 1993–1997, und in der Abteilung für Soziales, 1996–1997); Maître des requêtes (1996–2008); Conseiller d'État (seit 2008); Dozent am Institut d'études politiques Paris (1993–1995); Vertreter der Regierung in der Commission spéciale de cassation des pensions (1994–1996); Rechtsberater beim Ministerium für den öffentlichen Dienst und bei der Stadt Paris (1995–1997); Generalsekretär der Präfektur des Departements Yonne, Unterpräfekt des Arrondissements Auxerre (1997–1999); Generalsekretär der Präfektur des Departements Savoie, Unterpräfekt des Arrondissements Chambéry (1999–2001); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (September 2001–September 2005); ordentliches Mitglied der Beschwerdekommission der NATO (2001–2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2011.

**Maria Isabel Rofes i Pujol**

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften (licenciatura en derecho, Universidad de Barcelona, 1981); Spezialisierung im Bereich Internationaler Handel (Mexiko, 1983); Studien zur europäischen Integration (Handelskammer Barcelona, 1985) und zum Gemeinschaftsrecht (Escola d'Administació Pública de Catalunya, 1986); Beamte der Generalitat de Catalunya (Mitglied des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Industrie und Energie, April 1984–August 1986); Anwältin in Barcelona (1985–1987); Verwaltungsrätin und anschließend Hauptverwaltungsrätin in der Abteilung Recherche und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1986–1994); Rechtsreferentin beim Gerichtshof (Kabinett des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer, Januar 1995–April 2004; Kabinett des Richters Löhmus, Mai 2004–August 2009); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten, juristische Fakultät der Universitat Autònoma de Barcelona (1993–2000); zahlreiche Veröffentlichungen und Kurse auf dem Gebiet des Europäischen Sozialrechts; Mitglied der Beschwerdekommission der Gemeinschaftlichen Sortenamts (2006–2009); Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 7. Oktober 2009.

**Ezio Perillo**

Geboren 1950; Doktor der Rechte und Rechtsanwalt in Padua; Wissenschaftlicher Mitarbeiter, dann Assistenzprofessor für Zivilrecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Padua (1977–1982); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht am Collegio europeo di Parma (1990–1998) und an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Padua (1985–1987), Macerata (1991–1994), Neapel (1995) und an der Università degli Studi di Milano (2000–2001); Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses des „Master in European integration“ an der Universität Padua; Beamter beim Gerichtshof, Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (1982–1984); Rechtsreferent bei Generalanwalt Mancini (1984–1988); Rechtsberater des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments Enrico Vinci (1988–1993); dann beim Europäischen Parlament: Abteilungsleiter im Juristischen Dienst (1995–1999); Direktor der Direktion Legislative Koordinierung und Vermittlungsverfahren, interinstitutionelle Beziehungen und Beziehungen zu den nationalen Parlamenten (1999–2004); Direktor der Direktion Außenbeziehungen (2004–2006); Direktor der Direktion Legislative Angelegenheiten im Juristischen Dienst (2006–2011); Verfasser mehrerer Veröffentlichungen auf dem Gebiet des italienischen Zivilrechts und des Rechts der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**René Barents**

Geboren 1951; Lizziat der Rechte, Fachlizenziat in Wirtschaft (Erasmus-Universität Rotterdam, 1973); Doktor der Rechte (Universität Utrecht, 1981); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (1973–1974) und Professor für Europarecht und Wirtschaftsrecht am Europa-Institut der Universität Utrecht (1974–1979) und der Universität Leiden (1979–1981); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1981–1986), dann Leiter des Referats Statutäre Rechte des Gerichtshofs (1986–1987); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1987–1991); Rechtsreferent am Gerichtshof (1991–2000); Abteilungsleiter (2000–2009), dann Leiter der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Union (2009–2011); ordentlicher Professor (1988–2003) und emeritierter Professor (seit 2003) für Europarecht an der Universität Maastricht; Richter am Gerechtshof te 's-Hertogenbosch (1993–2011); Mitglied der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen (seit 1993); zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Europarechts; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**Kieran Bradley**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Trinity College Dublin, 1975–1979); Wissenschaftlicher Mitarbeiter von Senatorin Mary Robinson (1978–79 und 1980); Stipendium „Pádraig Pearse“ für das Studium am Collège d’Europe (1979); Postuniversitäres Studium Europarecht am Collège d’Europe (1979–1980); Master of Laws an der Universität Cambridge (1980–1981); Praktikant beim Europäischen Parlament (Luxemburg, 1981); Verwaltungsrat im Sekretariat des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (Luxemburg, 1981–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments (Brüssel, 1988–1995); Rechtsreferent am Gerichtshof (1995–2000); Professor für Europarecht an der Harvard Law School (2000); Mitglied des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments (2000–2003), dann Referatsleiter (2003–2011) und Direktor (2011); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**Waltraud Hakenberg**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); Erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); Zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamte am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit dem 30. November 2005.



## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2011**

Nach der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union wurde Sean Van Raepenbusch, Richter am Gericht seit dem 6. Oktober 2005, für die Zeit vom 7. Oktober 2011 bis zum 30. September 2014 zum Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gewählt.

### *Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2011*

Nach dem Ende der Amtszeit von Stéphane Gervasoni, Paul J. Mahoney und Haris Tagaras ernannte der Rat der Europäischen Union René Barents, Kieran Bradley und Ezio Perillo mit Beschluss vom 18. Juli 2011 für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. September 2017 zu Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst.

Waltraud Hakenberg, Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union seit dem 30. November 2005, deren Amtszeit am 29. November 2011 endete, wurde am 10. Oktober 2011 für die Zeit vom 30. November 2011 bis zum 29. November 2017 in ihrem Amt bestätigt.



### **3. Protokollarische Rangfolge**

#### **vom 1. Januar 2011 bis 6. Oktober 2011**

P. MAHONEY, Präsident des Gerichts  
H. TAGARAS, Kammerpräsident  
S. GERVASONI, Kammerpräsident  
H. KREPPEL, Richter  
I. BORUTA, Richterin  
S. VAN RAEPENBUSCH, Richter  
M. I. ROFES i PUJOL, Richterin

W. HAKENBERG, Kanzlerin

#### **vom 7. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2011**

S. VAN RAEPENBUSCH, Präsident des Gerichts  
H. KREPPEL, Kammerpräsident  
M. I. ROFES i PUJOL, Kammerpräsidentin  
I. BORUTA, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
K. BRADLEY, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin



#### **4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

Kanninen Heikki (2005–2009)

Tagaras Haris (2005–2011)

Gervasoni Stéphane (2005–2011)

##### **Präsident**

Mahoney Paul J. (2005–2011)



## C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

### ***Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst***

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2007–2011)

#### ***Neu eingegangene Rechtssachen***

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2007–2011)
3. Verfahrenssprache (2007–2011)

#### ***Erledigte Rechtssachen***

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2011)
5. Ergebnis der Entscheidungen (2011)
6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2007–2011)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2011)

#### ***Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen***

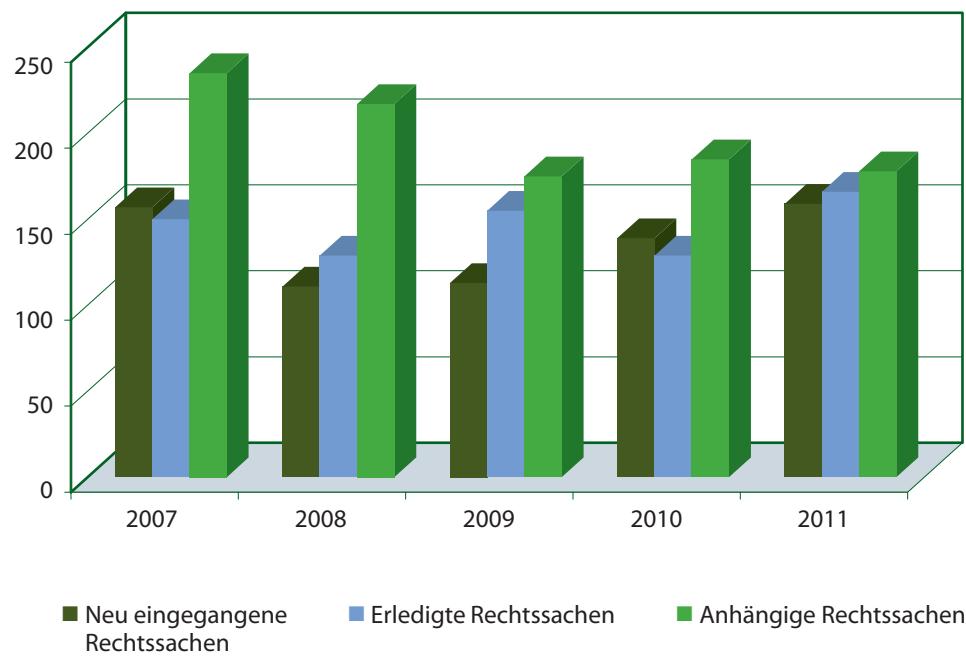
8. Spruchkörper (2007–2011)
9. Zahl der Kläger (2007–2011)

#### ***Verschiedenes***

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2007–2011)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2007–2011)



**1. *Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst***  
**Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen**  
**(2007–2011)**



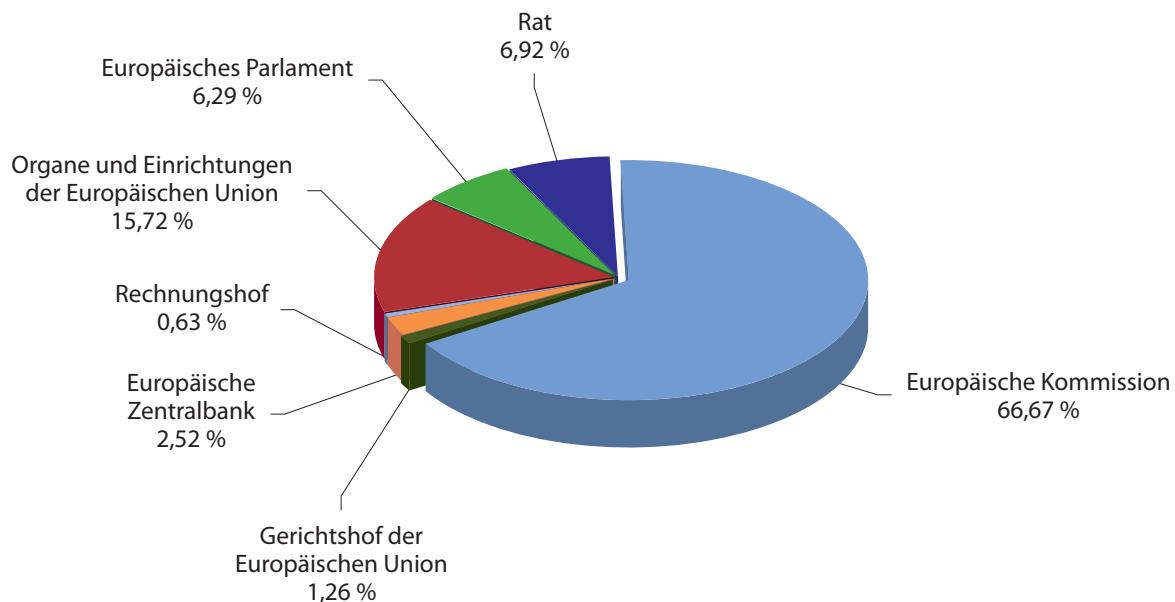
	2007	2008	2009	2010	2011
Neu eingegangene Rechtssachen	157	111	113	139	159
Erledigte Rechtssachen	150	129	155	129	166
Anhängige Rechtssachen	235	217	175	185	178 <sup>1</sup>

Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>1</sup> Darunter 6 ausgesetzte Rechtssachen.

## 2. ***Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2007–2011)***

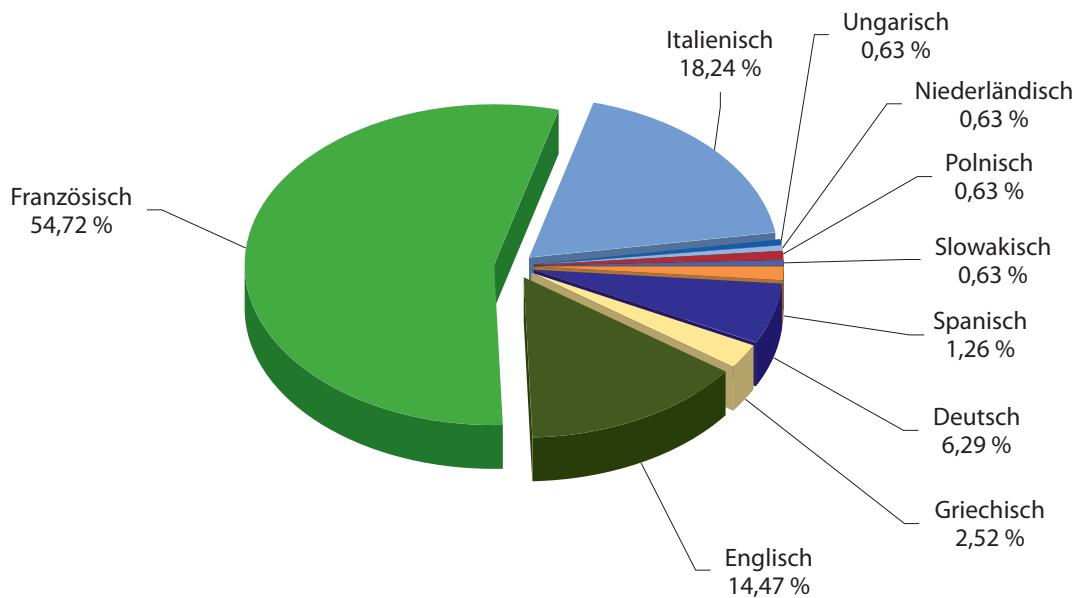
**Prozentualer Anteil an der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (2011)**



	2007	2008	2009	2010	2011
Europäisches Parlament	15,29 %	14,41 %	8,85 %	9,35 %	6,29 %
Rat	4,46 %	4,50 %	11,50 %	6,47 %	6,92 %
Europäische Kommission	63,69 %	54,95 %	47,79 %	58,99 %	66,67 %
Gerichtshof der Europäischen Union	3,82 %		2,65 %	5,04 %	1,26 %
Europäische Zentralbank	1,27 %	2,70 %	4,42 %	2,88 %	2,52 %
Rechnungshof	2,55 %	5,41 %	0,88 %		0,63 %
Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	8,92 %	18,02 %	23,89 %	17,27 %	15,72 %
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>				

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2007–2011)

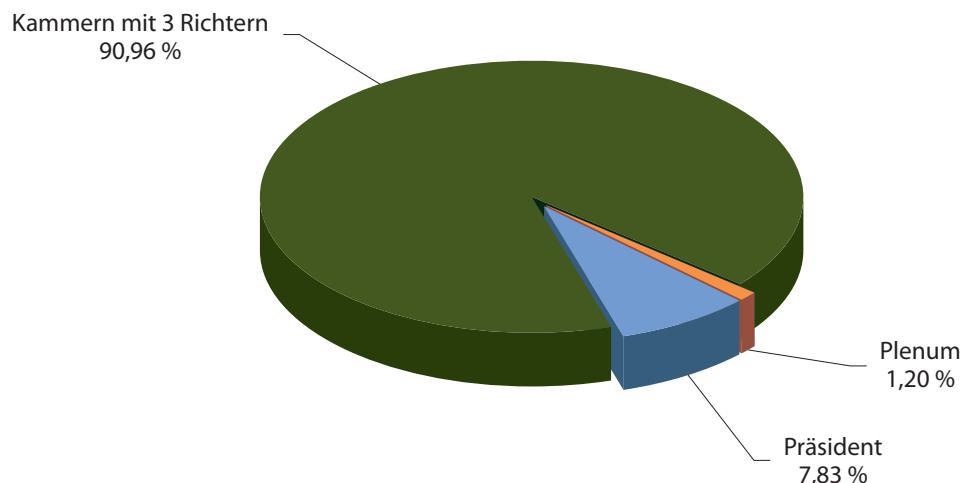
Aufgliederung für 2011



Verfahrenssprache	2007	2008	2009	2010	2011
Bulgarisch	2				
Spanisch	2	1	1	2	2
Tschechisch			1		
Deutsch	17	10	9	6	10
Griechisch	2	3	3	2	4
Englisch	8	5	8	9	23
Französisch	101	73	63	105	87
Italienisch	17	6	13	13	29
Litauisch	2	2			
Ungarisch	1	1			1
Niederländisch	4	8	15	2	1
Polnisch			1		1
Portugiesisch		1			
Rumänisch	1				
Slowakisch					1
<b>Summe</b>	<b>157</b>	<b>111</b>	<b>113</b>	<b>139</b>	<b>159</b>

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

#### 4. ***Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2011)***



	Urteile	Streichungsbeschlüsse nach gütlicher Beilegung <sup>1</sup>	Sonstige verfahrensbeendende Beschlüsse	Summe
Plenum	1		1	2
Präsident			13	13
Kammern mit 3 Richtern	75	8	68	151
Einzelrichter				
<b>Summe</b>	<b>76</b>	<b>8</b>	<b>82</b>	<b>166</b>

<sup>1</sup> Im Jahr 2011 gab es 13 weitere Versuche der gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die erfolglos blieben.

## 5. **Erledigte Rechtssachen – Ergebnis der Entscheidungen (2011)**

	Urteile			Beschlüsse			Summe
	Klagen, denen in vollem Umfang stattgegeben wurde	Klagen, denen teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung (Offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	In vollem Umfang oder teilweise erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	
Dienstliche Verwendung/Umsetzung	1	1	2				<b>4</b>
Auswahlverfahren			1	1		2	<b>4</b>
Arbeitsbedingungen/Urlaub		1	3				<b>4</b>
Beurteilung/Beförderung	1	4	15	7	5	6	<b>38</b>
Ruhegehalt und Invalidengeld			2	1		1	<b>4</b>
Disziplinarverfahren			1	2	1		<b>4</b>
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	1	3	9	3		1	<b>17</b>
Dienstbezüge und Zulagen	1	1	6	5	1	17	<b>31</b>
Kündigung oder Nichtverlängerung des Vertrags eines Bediensteten	2	1		1			<b>4</b>
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle		3	5	5			<b>13</b>
Andere	1	1	10	20	1	4	<b>43</b>
<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>54</b>	<b>45</b>	<b>8</b>	<b>31</b>	<b>166</b>

## 6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2007–2011)

Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Ergebnis der Entscheidung		
	Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung	Streichung
2007	4	4	
2008	4	4	
2009	1	1	
2010	6	4	2
2011	7	4	3
<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>1</b>	<b>5</b>

## 7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2011)

Urteile	Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung	
		Durchschnittliche Dauer	Durchschnittliche Dauer
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	73	21,0	18,6
Zunächst beim Gericht neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	3	73,7	57,7
<b>Summe</b>	<b>76</b>	<b>23,1</b>	<b>20,1</b>

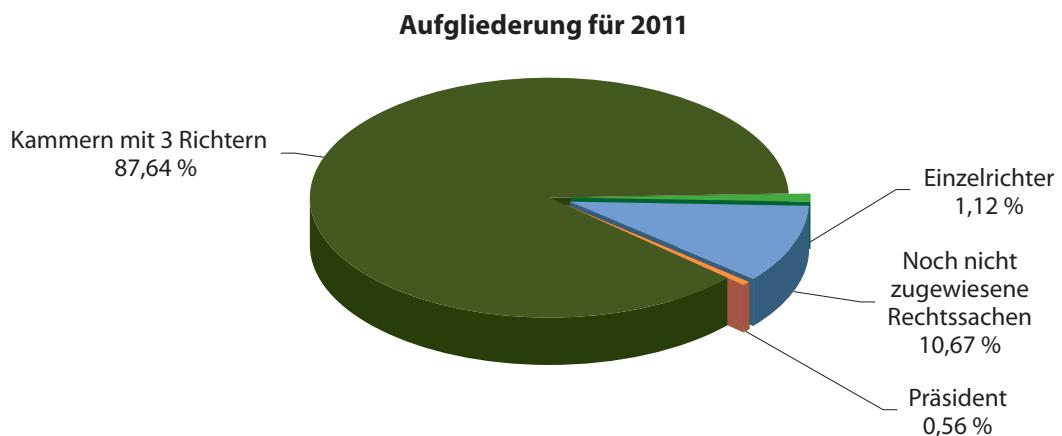
Beschlüsse	Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung	
		Durchschnittliche Dauer	Durchschnittliche Dauer
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	89	11,9	9,0
Zunächst beim Gericht neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	1	18,5	18,5
<b>Summe</b>	<b>90</b>	<b>12,0</b>	<b>9,1</b>

<b>GESAMTSUMME</b>	<b>166</b>	<b>17,1</b>	<b>14,2</b>
--------------------	------------	-------------	-------------

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

<sup>1</sup> Zu Beginn der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat das Gericht 118 Rechtssachen an dieses verwiesen.

## 8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2007–2011)



	2007	2008	2009	2010	2011
Plenum	3	5	6	1	
Präsident	3	2	1	1	1
Kammern mit 3 Richtern	206	199	160	179	156
Einzelrichter					2
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	23	11	8	4	19
<b>Summe</b>	<b>235</b>	<b>217</b>	<b>175</b>	<b>185</b>	<b>178</b>

## 9. **Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger (2007–2011)**

### Die anhängigen Rechtssachen mit den meisten Klägern im Jahr 2011

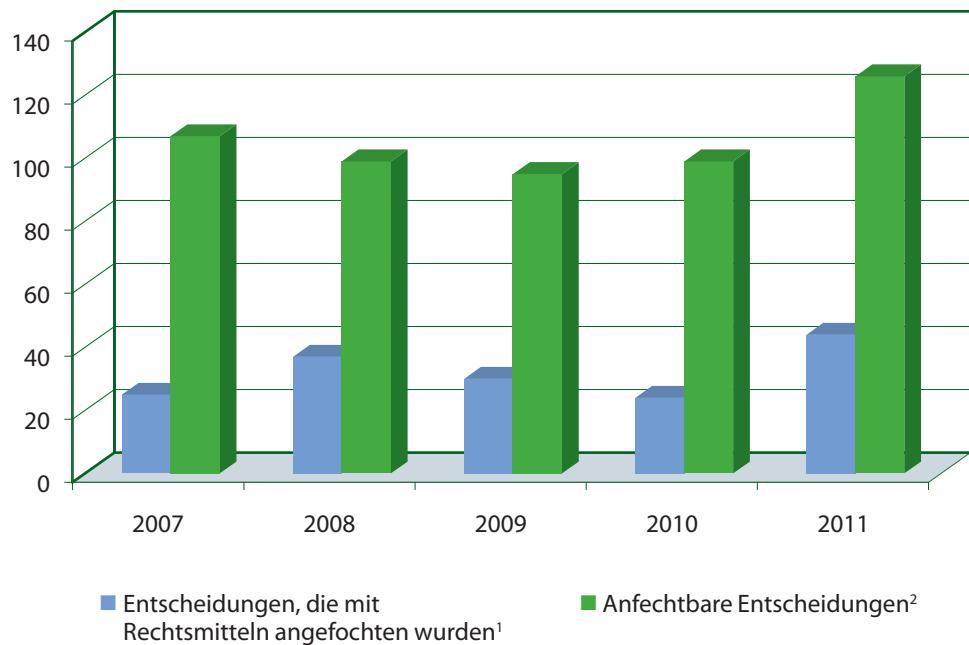
<b>Zahl der Kläger</b>	<b>Sachgebiete</b>
535 (2 Rechtssachen)	Statut – Dienstbezüge – Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten – Art. 64, 65, 65a und Anhang XI des Statuts – Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 – Berichtigungskoeffizient – In Ispra beschäftigte Beamte
169	Statut – Bedienstete der EZB – Reform des Versorgungssystems
34	Statut – EIB – Ruhegehälter – Reform des Versorgungssystems
25	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2010 und 2011 – Festlegung der Beförderungsschwellen
20 (6 Rechtssachen)	Statut – Dienstbezüge – Familienzulagen – Erziehungszulage – Voraussetzungen für die Gewährung
19	Statut – Personalvertretung des Parlaments – Wahlen – Unregelmäßigkeiten beim Wahlvorgang
13	Statut – Hilfskraft – Bediensteter auf Zeit – Einstellungsbedingungen – Dauer des Vertrags
10	Statut – Vertragsbediensteter – Bediensteter auf Zeit – Einstellungsbedingungen – Dauer des Vertrags
6 (2 Rechtssachen)	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2010 – Abwägung der Verdienste – Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern
5 (5 Rechtssachen)	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2008 – Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

### Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen (2007–2011)

	<b>Gesamtzahl der Kläger</b>	<b>Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen</b>
<b>2007</b>	1 267	235
<b>2008</b>	1 161	217
<b>2009</b>	461	175
<b>2010</b>	812	185
<b>2011</b>	1 006	178

## 10. **Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2007–2011)**



	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden <sup>1</sup>	Anfechtbare Entscheidungen <sup>2</sup>	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden <sup>3</sup>	Prozentualer Anteil der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Verfahren der gütlichen Beilegung <sup>4</sup>
2007	25	107	23,36 %	21,93 %
2008	37	99	37,37 %	34,91 %
2009	30	95	31,58 %	30,93 %
2010	24	99	24,24 %	21,62 %
2011	44	126	34,92 %	32,84 %

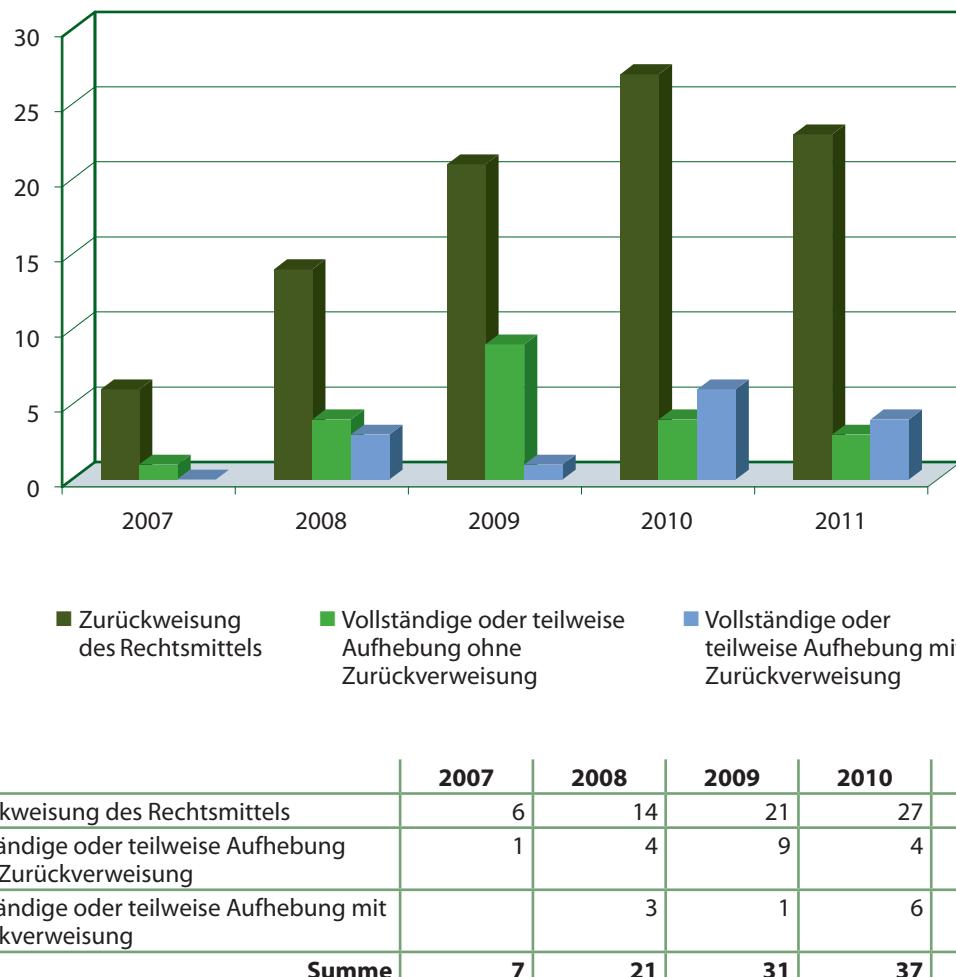
<sup>1</sup> Entscheidungen, die von mehreren Parteien mit Rechtsmitteln angefochten wurden, sind nur einmal berücksichtigt. Im Jahr 2007 wurden zwei Entscheidungen mit jeweils zwei Rechtsmitteln angefochten; im Jahr 2011 wurde eine Entscheidung mit zwei Rechtsmitteln angefochten.

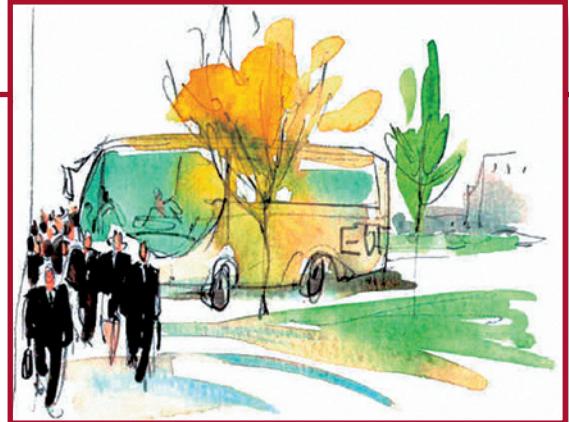
<sup>2</sup> Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

<sup>3</sup> Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

<sup>4</sup> Das Gericht für den öffentlichen Dienst bemüht sich, der Aufforderung durch den Gesetzgeber entsprechend die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. Jedes Jahr wird eine ganze Reihe von Rechtssachen auf diesem Wege erledigt. Diese Rechtssachen führen nicht zu „mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen“, die im Jahresbericht üblicherweise die Grundlage für die Berechnung des „Prozentsatzes der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden“, namentlich für den Gerichtshof und das Gericht bilden. Da aber der „Prozentsatz der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden“, als Wiedergabe des „Anteils beanstandeter Entscheidungen“ eines Gerichts angesehen werden kann, würde dieser Prozentsatz die Lage getreuer wiedergeben, wenn er nicht nur unter Berücksichtigung der mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen errechnet würde, sondern auch derjenigen, bei denen dies gerade deshalb nicht der Fall ist, weil durch sie die Streitsache gütlich beigelegt worden ist. In dieser Spalte wird das Ergebnis dieser Berechnung wiedergegeben.

## 11. ***Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2007–2011)***





## **Kapitel IV**

### Begegnungen und Besuche



## A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst im Jahr 2011

### Gerichtshof

16. und 17. Januar	Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
19. Januar	L. Planas Puchades, Ständiger Vertreter des Königreichs Spanien bei der Europäischen Union
25. Januar	Delegation der Association of Lawyers of Russia
31. Januar	R. Répássy, beigeordneter Minister für Justiz im Ministerium für die öffentliche Verwaltung und Justiz der Republik Ungarn im Rahmen des ungarischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union
31. Januar	Delegation des Unterausschusses Europarecht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags
7. Februar	Delegation des Verfassungsrats der Französischen Republik
7. und 8. Februar	Delegation des Kassationsgerichtshofs der Republik Türkei
8. März	Delegation des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)
10. März	M. Szpunar, Vizeaußenminister der Republik Polen
14. und 15. März	Delegation des rumänischen Verfassungsgerichtshofs
18. März	Präsidenten der deutschsprachigen Zeitungsverlegerverbände
22. März	Delegation des schwedischen Parlaments – Verfassungsausschuss
27. und 29. März	Delegation des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union
5. April	S. E. W. E. Kennard, Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Europäischen Union
5. April	Delegation des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs
11. April	Delegation des schwedischen Parlaments – Ausschuss für Steuern
11. April	M. Kjærum, Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
11. April	C. Predoiu, rumänischer Justizminister
11. und 13. April	Delegationen des Gerichtshofs der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC), des Gerichtshofs der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (CEDEAO) und des Gerichtshofs der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA)
12. April	R. Sikorski, Außenminister der Republik Polen
1. bis 3. Mai	Delegation des Obersten Gerichtshofs des Königreichs Dänemark
5. Mai	D. Grieve, Attorney General for England and Wales, und E. Garnier, Solicitor General for England and Wales
5. Mai	Besuch des Führungskreises des Institute for European Affairs (INEA)
5. Mai	I. Degutienė, Präsidentin des Parlaments der Republik Litauen

15. bis 17. Mai	Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Slowakischen Republik
20. Juni	Delegation des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Mexiko
24. Juni	Treffen der Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Organe der Europäischen Union
26. und 27. Juni	Delegation des Bundesverfassungsgerichts
27. Juni	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien
30. Juni	M. Boddenberg, Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten
30. Juni	D. Wallis, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments
6. September	Delegation des Rechtsausschusses des schwedischen Parlaments
7. September	P. Tempel, Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
21. und 22. September	Delegation des Außenministeriums der Republik Estland
22. September	E. Uhlenberg, Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
25. bis 27. September	Generalstaatsanwalt und Staatsanwälte des Königreichs Dänemark
30. September	J. M. Fernandes, Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments
4. Oktober	W. Grahammer, Ständiger Vertreter der Republik Österreich bei der Europäischen Union
7. Oktober	U. Mifsud Bonnici, ehemaliger Präsident der Republik Malta
10. und 11. Oktober	5. Luxemburger Expertenforum zur Entwicklung des Unionsrechts
11. Oktober	U. Corsepius, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
11. Oktober	Überreichung der Skulptur „Two Couplets“ durch die Außenministerin des Königreichs Schweden B. Ohlsson
12. bis 14. Oktober	Delegation des Gerichtshofs der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (CEDEAO)
17. und 18. Oktober	Delegation von Richtern und Staatsanwälten der Cour de cassation der Französischen Republik
17. und 18. Oktober	Erstes Seminar spanischer Juristen: „La Carta de los derechos fundamentales de la Unión europea“
27. Oktober	B. Karl, Bundesjustizministerin der Republik Österreich
27. Oktober	S. E. J.-F. Terral, Botschafter der Französischen Republik im Großherzogtum Luxemburg
27. Oktober	A.-M. Henriksson, Justizministerin der Republik Finnland, J. Store, Ständiger Vertreter der Republik Finnland bei der Europäischen Union, und I. E. M. Lehto, Botschafterin der Republik Finnland im Großherzogtum Luxemburg
7. November	M. Sudo, Richter am japanischen Obersten Gerichtshof
11. November	H. Koh, Rechtsberater beim Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, und S. E. R. Mandell, designierter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Großherzogtum Luxemburg

21. bis 23. November	Forum der Richter und Staatsanwälte
28. und 29. November	Delegation des Kassationsgerichtshofs der Republik Türkei
29. November	Delegation von Richtern und Staatsanwälten der Obergerichte der Volksrepublik China
13. Dezember	Delegation der Kommission der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA)
14. Dezember	S. E. I. Rizopoulos, designierter Botschafter der Hellenischen Republik im Großherzogtum Luxemburg

### **Gericht**

31. Januar	Besuch des ungarischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union
8. März	Besuch einer Delegation des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)
10. März	Besuch von M. Szpunar, Vizeaußenminister der Republik Polen
2. und 3. Mai	Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs des Königreichs Dänemark
30. Juni	Besuch von D. Wallis, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments
22. September	Besuch einer Delegation des Außenministeriums der Republik Estland
23. September	Besuch von I. E. M. Lehto, Botschafterin der Republik Finnland in Luxemburg
10. Oktober	Besuch von R. Cachia Caruana, Ständiger Vertreter der Republik Malta bei der Europäischen Union
27. Oktober	Besuch von G. F. Ioannidis, Generalsekretär des Justizministeriums der Hellenischen Republik
7. November	Besuch von M. Sudo, Richter am japanischen Obersten Gerichtshof
28. November	Besuch einer Delegation des Kassationsgerichtshofs der Republik Türkei
30. November	Besuch einer Delegation der Republik Lettland
6. Dezember	Besuch von P. N. Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter

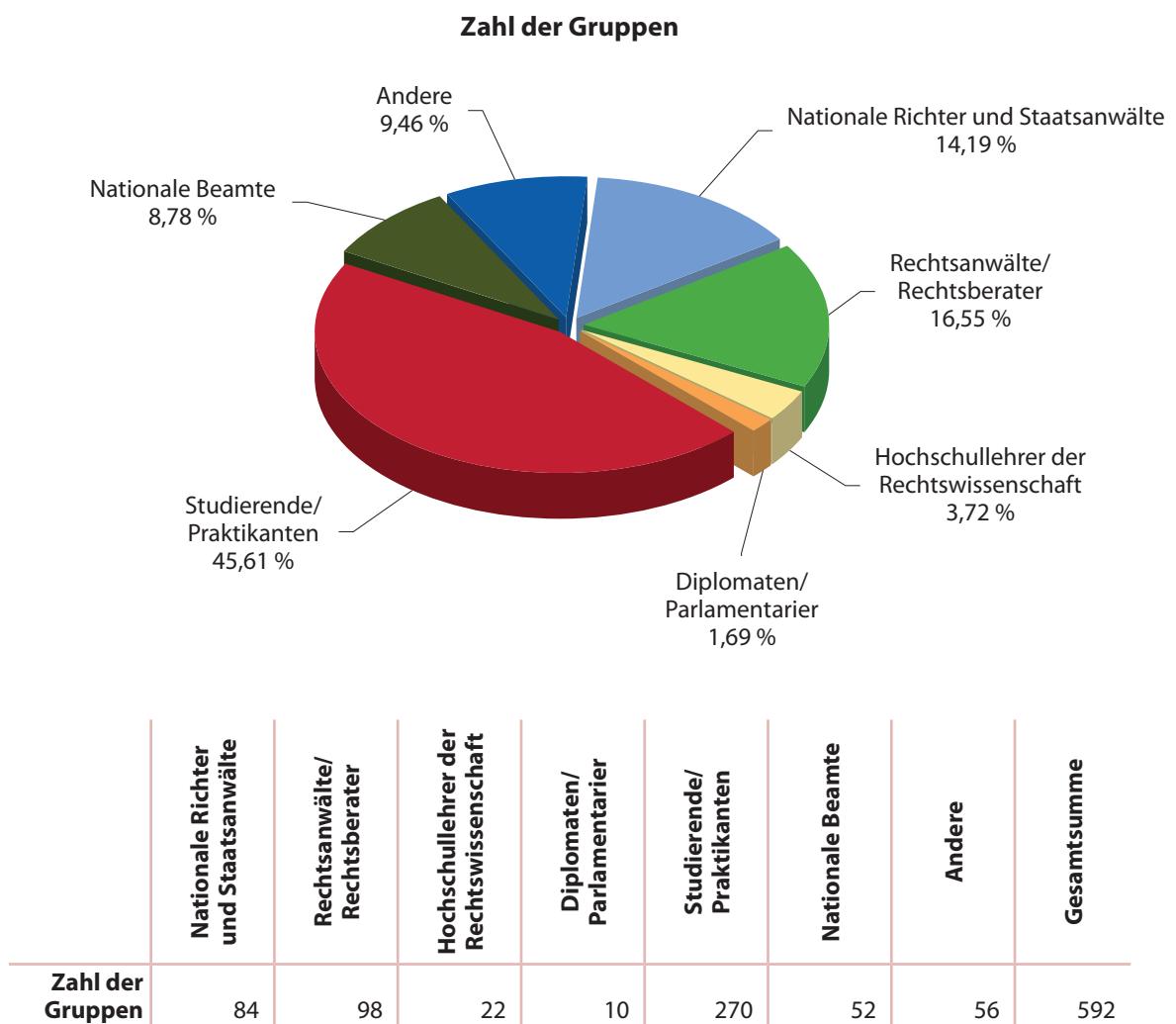
### **Gericht für den öffentlichen Dienst**

11. und 12. Juli	Besuch von K. M. Lueken, Verwaltungsräatin in der Kanzlei des Dienstgerichts der Vereinten Nationen, New York
20. September	Besuch von M. de Sola Domingo, Leiterin der Schlichtungsstelle der Europäischen Kommission
6. Dezember	Besuch von P. N. Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter

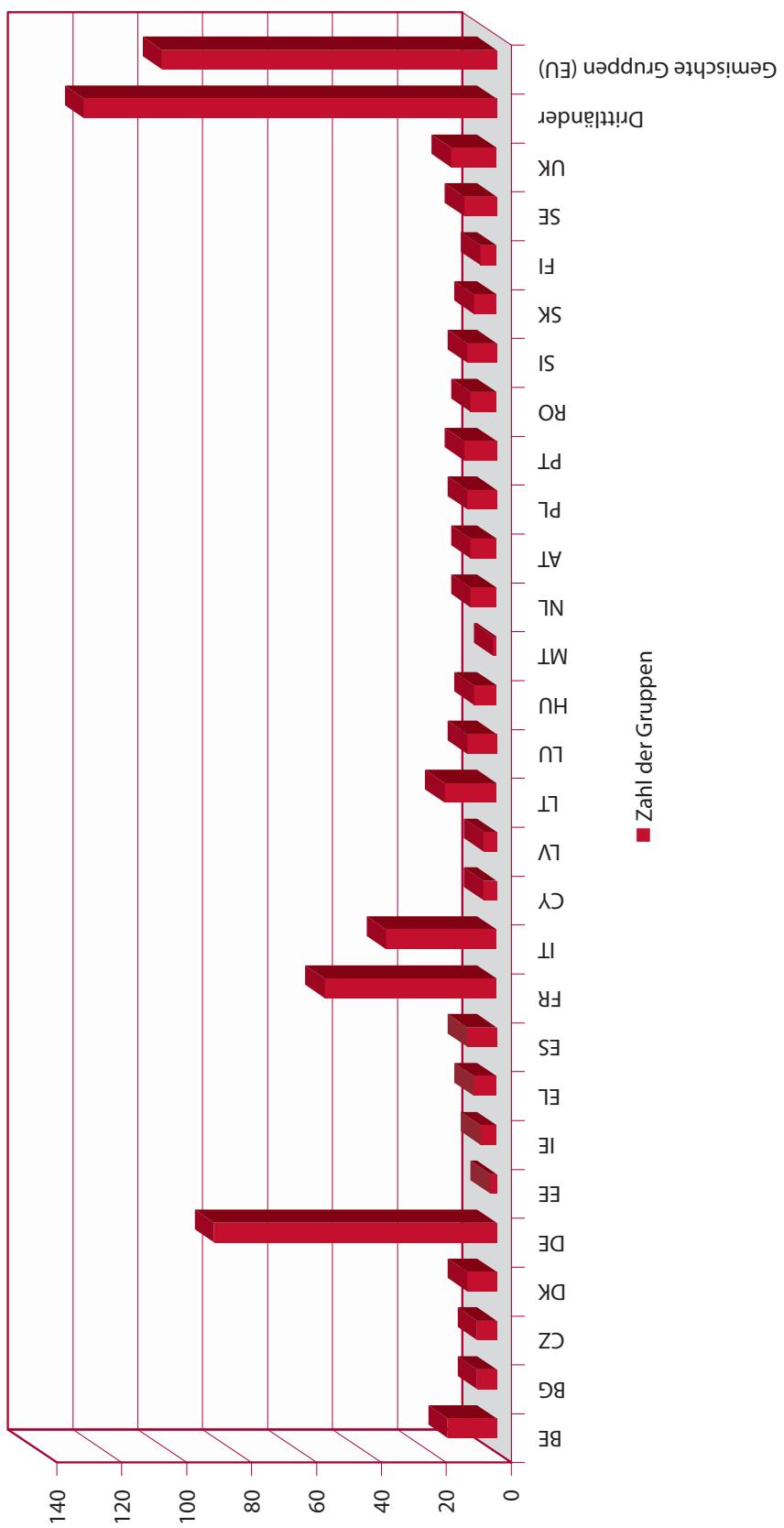


## B – Studienbesuche

### 1. Aufgegliedert nach Art der Gruppen (2011)



## 2. Studienbesuche – Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten (2011)

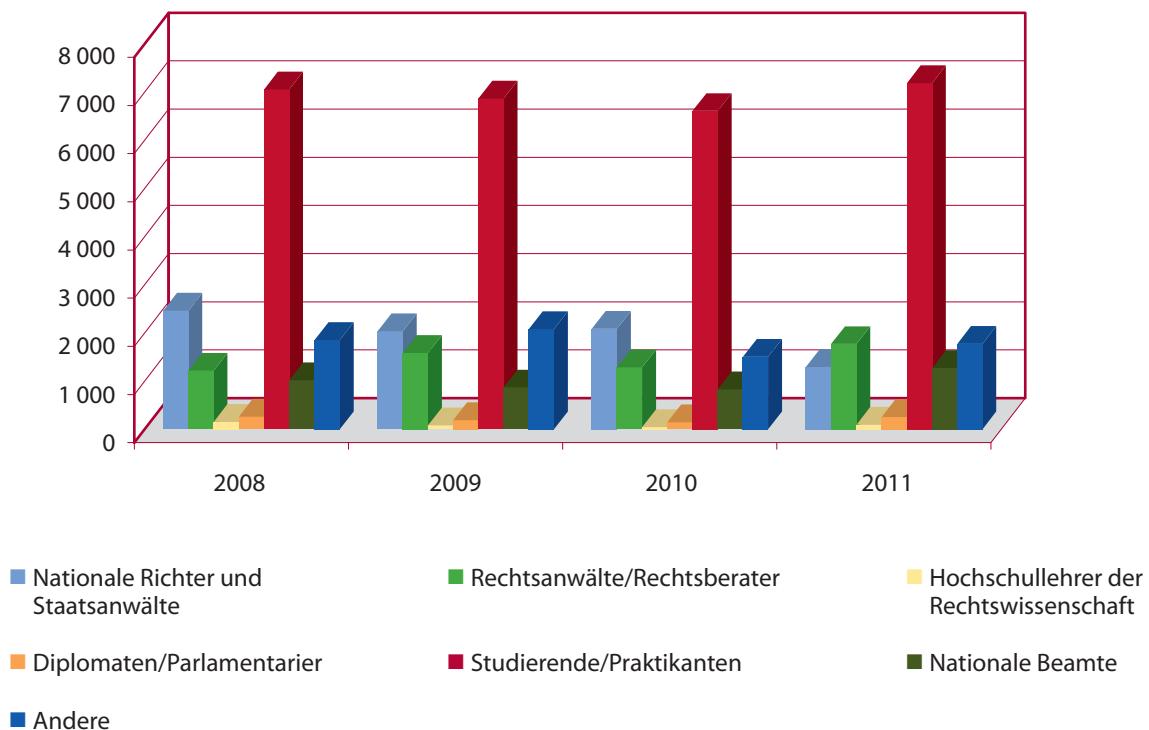


	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/ Rechtsberater	Zahl der Besucher					Zahl der Gruppen
			Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/ Parlamentarier	Studierende/ Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	
BE	31	15		6	352	26	47	471
BG	6	80					92	6
CZ	3				63		66	6
DK					164	15	91	270
DE	251	343		83	901	211	662	2451
EE						14	14	2
IE			8		54		62	5
EL	8				64		72	7
ES	60				95	17	172	9
FR	163	59			823	46	239	1330
IT	2	23	20		320	8	32	405
CY	10				18		28	4
LV		10			30		40	4
LT			4	8	28	33	73	16
LU	8	45		26	30	22	97	228
HU					160	47	215	7
MT					32		32	1
NL					54	140	14	208
AT					205	18	223	8
PL		79			7		86	9
PT		195			1		196	10
RO	25				42	18	85	8
SI		10	5		143		158	9
SK	40				104		144	7
FI		30			46	30	20	126
SE	118	4		8		6	11	147
UK	56	53	30		88		227	14
Drittländer	400	156	24	57	1 443	80	168	2 328
Gemischte Gruppen (EU)	114	669		12	1 828	751	328	3 702
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1 295</b>	<b>1 771</b>	<b>99</b>	<b>254</b>	<b>7 181</b>	<b>1 274</b>	<b>1 777</b>	<b>13 651</b>
								<b>592</b>

### 3. Forum der Richter und Staatsanwälte (2011)

BE	5	DK	3	IE	2	FR	13	LV	2	HU	6	AT	5	RO	7	FI	3
BG	5	DE	10	EL	6	IT	13	LT	3	MT	1	PL	12	SI	2	SE	3
CZ	6	EE	2	ES	13	CY	2	LU	2	NL	6	PT	6	SK	3	UK	12
Gesamtsumme   153																	

### 4. Entwicklung der Zahl und der Art der Besucher (2008–2011)



	Zahl der Besucher							Gesamtsumme
	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlementarier	Studierende/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	
2008	2 463	1 219	156	262	7 053	1 016	1 854	<b>14 023</b>
2009	2 037	1 586	84	193	6 867	870	2 078	<b>13 715</b>
2010	2 087	1 288	47	146	6 607	830	1 507	<b>12 512</b>
2011	1 295	1 771	99	254	7 181	1 274	1 777	<b>13 651</b>

## C – Feierliche Sitzungen im Jahr 2011

24. Januar	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung von zwei neuen Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofs
11. April	Feierliche Sitzung zum Gedenken an Pierre Pescatore und Antonio Saggio
19. September	Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts von M. Kancheva als Richterin am Gericht
26. September	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung von zwei neuen Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofs
6. Oktober	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens und der Verabschiedung von Richterin P. Lindh und des Amtsantritts von C. G. Fernlund als Richter am Gerichtshof sowie des Ausscheidens und der Verabschiedung von Präsident P. Mahoney und der Richter H. Tagaras und S. Gervasoni und des Amtsantritts von E. Perillo, R. Barents und K. Bradley als Richter im Zusammenhang mit der teilweisen Neubesetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



## D – Besuche oder Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2011

### **Gerichtshof**

1. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim traditionellen Neujahrsempfang auf Einladung des Präsidenten der Republik Malta, Valetta
7. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung der Cour de cassation der Französischen Republik zum Beginn des Jahres 2011, Paris
11. Januar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs am Neujahrsempfang S. K. H. des Großherzogs von Luxemburg
13. Januar	Vertretung des Gerichtshofs am Neujahrsempfang des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Berlin
25. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim „Rechtspolitischen Neujahrs-empfang 2011“ auf Einladung der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland, Berlin
28. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und am Seminar „What are the limits to the evolutive interpretation of the Convention?“, Straßburg
10. Februar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an der von der Europäischen Kommission und dem Bureau of European Policy Advisers veranstalteten Konferenz „Implementing the Lisbon Treaty“, Brüssel
14. Februar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an der Feier zum 350-jährigen Bestehen des Obersten Gerichtshofs des Königreichs Dänemark, Kopenhagen
21. März	Vertretung des Gerichtshofs bei dem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anlässlich der Präsentation des „Handbook on European Non-Discrimination Case-Law“ veranstalteten Seminars, Straßburg
21. und 22. März	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs bei der Judiciary of England and Wales, London
31. März	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung anlässlich der Verabschiedung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs W. Spindler auf Einladung der Bundesjustizministerin, München
8. und 9. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, Madrid
19. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei dem von der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (AEAJ) veranstalteten rechtsvergleichenden Kolloquium zum Thema „The Review of Constitutionality in Europe“, Paris
19. bis 21. Mai	Vertretung des Gerichtshofs beim „First St Petersburg International Legal Forum“, Sankt Petersburg
23. bis 27. Mai	Vertretung des Gerichtshofs beim 15. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, Bukarest

25. Mai	Zusammenkunft einer Delegation des Gerichtshofs mit Kanzleramtsminister R. Pofalla und Bundesjustizministerin S. Leutheusser-Schnarrenberger, Berlin
26. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der Eröffnungssitzung der Vollversammlung des Netzes der Generalstaatsanwälte bei den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anwesenheit des Präsidenten der Italienischen Republik, Rom
31. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag auf Einladung des Präsidenten der Italienischen Republik, Rom
1. Juni	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs am Gründungskongress des Europäischen Rechtsinstituts, Paris
20. Juni	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Obers ten Gerichtshof der Republik Kroatien, Zagreb
20. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der vom ungarischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission veranstalteten Konferenz „Practical application of Regulation (EC) N° 2201/2003 – on the eve of review“, Budapest
23. Juni	Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofs an den Feierlichkeiten zum luxemburgischen Nationalfeiertag
24. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten und dem Empfang zum slowenischen Nationalfeiertag auf Einladung des Präsidenten der Republik Slowenien, Ljubljana
24. Juli	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs am Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik anlässlich des Jahrestags der Restitution der Republik, Athen
29. und 30. Juli	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an den Feierlichkeiten zum 20-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs der Republik Bulgarien auf Einladung seines Präsidenten, Sofia
4. und 6. September	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an dem vom Außenministerium des Königreichs Schweden zu Ehren von Richterin P. Lindh veranstalteten Seminar, Stockholm
28. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Festveranstaltung zum 60-jährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
30. September	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zum Verfassungstag, Wien
3. Oktober	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
3. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zum Opening of the Legal Year auf Einladung des Lord Chancellor, London
3. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei den offiziellen Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag der Bundesrepublik Deutschland
13. und 14. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim 7. Symposium der Europäischen Richter zum Thema Marken und Geschmacksmuster, Alicante

20. Oktober	Zusammenkunft einer Delegation des Gerichtshofs mit dem Premierminister der Republik Polen D. Tusk im Rahmen des polnischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union, Brüssel
25. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei den offiziellen Veranstaltungen zum 19-jährigen Bestehen der Verfassung der Republik Litauen, Vilnius
31. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Feier zum 180-jährigen Bestehen des Staatsrats der Italienischen Republik, Rom
31. Oktober bis 2. November	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Verfassungsgerichtshof der Republik Malta
10. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der Anhörung zu den Grundrechten „The implementation of the EU Charter of Fundamental Rights two years after the Lisbon Treaty's entry into force“ im Europäischen Parlament, Brüssel
16. und 17. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der vom Rat für öffentliche Aufträge der Republik Ungarn veranstalteten internationalen Konferenz zum Thema „Actual Questions of Public Procurements in the European Union and in the Member States“, Budapest
23. und 24. November	Vertretung des Gerichtshofs bei dem vom Staatsrat des Königreichs der Niederlande veranstalteten Expertenseminar zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Gerichte in den Mitgliedstaaten, Den Haag
25. November	Vertretung des Gerichtshofs bei dem vom Verfassungsgerichtshof der Italienischen Republik anlässlich der Feier des 150. Jahrestags der Vereinigung Italiens veranstalteten Seminar zum Thema „Dallo Statuto albertino alla Costituzione repubblicana“, Rom
15. Dezember	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an der vom Land Hessen veranstalteten Konferenz zum Thema „Hessen und der EuGH im Dialog“, Berlin
23. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs beim Empfang zur Feier der Unabhängigkeit und der nationalen Einheit auf Einladung des Präsidenten der Republik Slowenien, Ljubljana

## Gericht

1. Januar	Vertretung des Gerichts beim traditionellen Neujahrsempfang auf Einladung des Präsidenten der Republik Malta, Valetta
19. Januar	Vertretung des Gerichts beim Neujahrsempfang des Bundeskanzlers der Republik Österreich und des Vizekanzlers
25. Januar	Vertretung des Gerichts bei dem von der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland veranstalteten „Rechtspolitischen Neujahrsempfang 2011“, Berlin
14. Februar	Vertretung des Gerichts bei der vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs des Königreichs Dänemark Torben Melchior veranstalteten Feier zum 350. Jahrestag der Gründung des Højesteret, Kopenhagen
14. und 15. April	Vertretung des Gerichts bei der „XV. Internationalen Kartellkonferenz“ des Bundeskartellamts, Berlin

19. bis 21. Mai	Vertretung des Gerichts beim 6. Europäischen Juristentag
30. Mai bis 1. Juni	Vertretung des Gerichts beim offiziellen Besuch in Malta auf Einladung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs
31. Mai	Vertretung des Gerichts beim Empfang des Präsidenten der Italienischen Republik zum Nationalfeiertag, Rom
23. Juni	Vertretung des Gerichts beim luxemburgischen Nationalfeiertag, Feierliches Te Deum und anschließender Empfang am großherzoglichen Hof
24. Juli	Vertretung des Gerichts beim Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik zum 37. Jahrestag der Restitution der Republik, Athen
28. September	Vertretung des Gerichts bei der Festveranstaltung zur Verleihung des Verdienstordens an Richter und Rechtsprofessoren durch den Präsidenten der Republik Polen, Warschau
30. September	Vertretung des Gerichts bei der Feierlichkeiten zum 91-jährigen Bestehen der Bundesverfassung der Republik Österreich, Wien
2. und 3. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Festveranstaltung zur Eröffnung des Gerichtsjahrs in Westminster Abbey, London
3. Oktober	Vertretung des Gerichts beim Empfang des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland zum deutschen Nationalfeiertag
12. bis 15. Oktober	Vertretung des Gerichts bei dem vom Harmonisierungsaamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) veranstalteten 7. Symposium europäischer Richter, Alicante
14. und 15. November	Vertretung des Gerichts bei der vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie veranstalteten Konferenz „Die freiheitliche Grundordnung der Europäischen Union“, Berlin
24. November	Vertretung des Gerichts bei der von der Europäischen Rechtsakademie veranstalteten Konferenz „Transnational Use of Video Conferencing in Court“, Trier
6. Dezember	Vertretung des Gerichts beim offiziellen Empfang der Präsidentin der Republik Finnland zum Unabhängigkeitstag

### **Gericht für den öffentlichen Dienst**

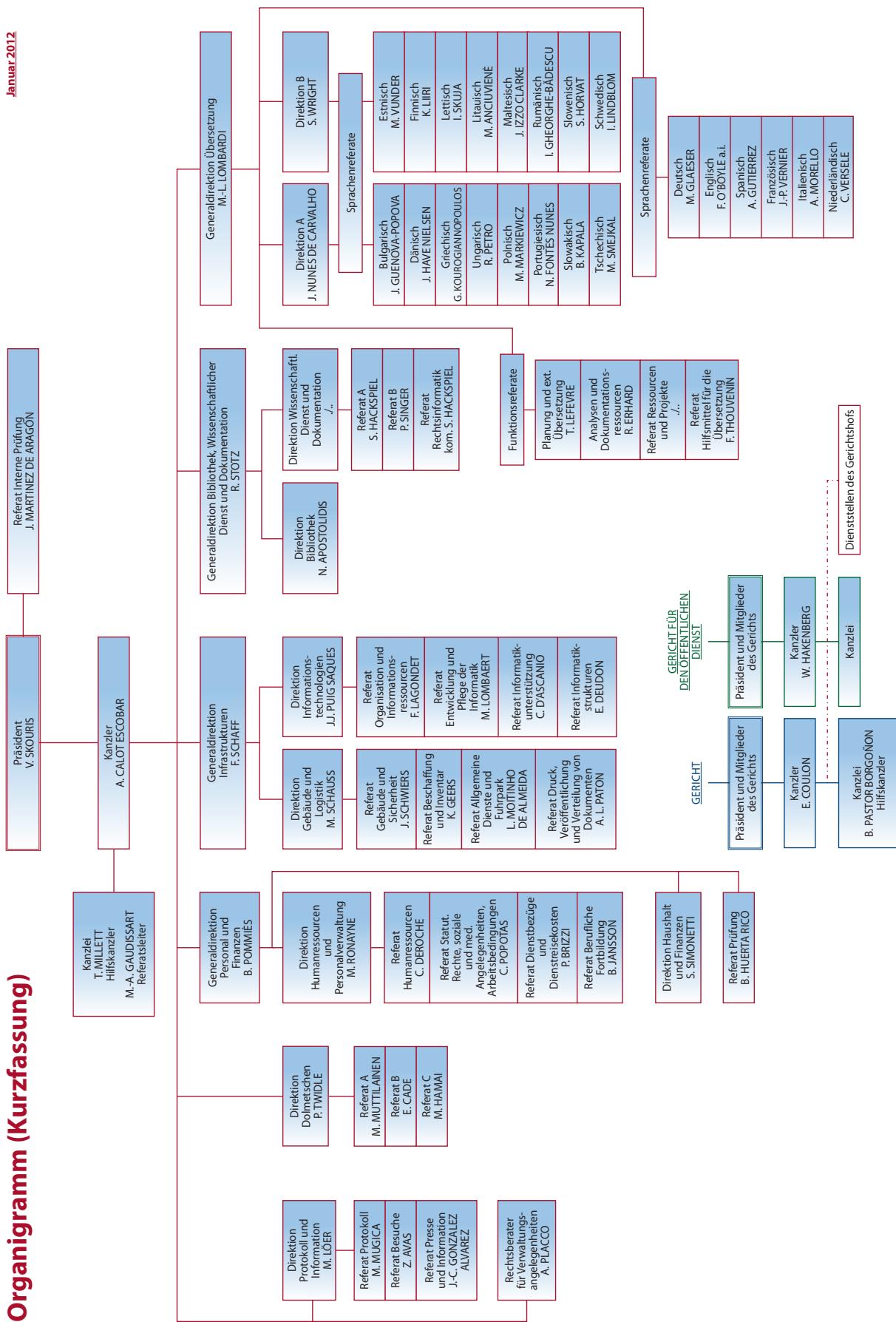
21. und 22. März	Besuch bei der Nationalen Richterschule Thessaloniki
16. und 17. Mai	Besuch beim Obersten Gerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof der Republik Ungarn
22. und 23. September	Besuch beim Obersten Gerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof des Königreichs Spaniens



## Organigramm (Kurzfassung)

## Organigramm (Kurzfassung)

Januar 2012



Gerichtshof der Europäischen Union

**Jahresbericht 2011 – Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und  
des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2012 — 278 S. — 21 x 29,7 cm

Katalognummer: QD-AG-12-001-DE-C

ISBN 978-92-829-1148-8

doi:10.2862/77620

ISSN 1831-841X



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-829-1148-8

9 789282 911488



## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

### Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union):

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union ([http://publications.europa.eu/eu\\_bookshop/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm)).

